

Stenographisches Protokoll

344. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 10. Juli 1975

Tagesordnung

1. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
2. Bundesgesetz über die Förderung der Presse
3. Parteiengesetz
4. Einkommensteuergesetznovelle 1975
5. 28. Gehaltsgesetz-Novelle
6. 22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
7. 7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung
8. Änderung des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
9. Bundesgesetz betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976
10. Strukturverbesserungsgesetznovelle 1975
11. Abkommen mit der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern
12. Abkommen mit der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen
13. Entschädigungsgesetz ČSSR
14. Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
15. Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967
16. Abkommen mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturellen Austausch
17. Forstgesetz 1975
18. Ergänzung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges
19. Änderung des Weinggesetzes
20. Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes
21. Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation samt Anhang
22. Protokoll betreffend die Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen
23. Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage
24. Änderung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes (FMIG-Novelle 1975)
25. Änderung des Bundesbahngesetzes
26. Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage
27. Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen
28. Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen
29. Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (5. StVO-Novelle)
30. Rohrleitungsgesetz
31. Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Anlage
32. Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Schlußakte
33. Abkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 samt Anlagen
34. Konsularvertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik
35. Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage
36. Abkommen mit der Republik Indonesien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Erziehung, Wissenschaft und Forschung
37. Abkommen mit der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Teilnahme Österreichs am Spacelab-Programm
38. Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms samt Anlagen A und B
39. Änderung des Hochschulassistentengesetzes 1962
40. Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin
41. Änderung der Kunsthochschulordnung
42. Ausschußergänzungswahlen

Bundesrat

Antrittsansprache des Vorsitzenden Dr. Heger (S. 10980)

Angelobung der Bundesräte Wanda Brunner, Rosa Gföller, Pischl und Dr. Rudolf Schwaiger (Tirol) (S. 10981)

Personalien

Entschuldigungen (S. 10980)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 10981)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 10982)

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 10983)

10978

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 10983)

Ausschußergänzungswahlen (S. 11108) — Verzeichnis der neu- bzw. wiederbesetzten Ausschußmandate (S. 11109)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (1393 d. B.)

Berichterstatter: Rimplbauer (S. 10983)

Redner: Dr. Schambeck (S. 10984) und Schipani (S. 10988)

kein Einspruch (S. 10989)

Gemeinsame Beratung über

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975: Bundesgesetz über die Förderung der Presse (1394 d. B.)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975: Parteiengesetz (1395 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 10989)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975: Einkommensteuergesetznovelle 1975 (1401 d. B.)

Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 10990)

Redner: Heinzinger (S. 10991), Dr. Anna Demuth (S. 10995), Dr. Schambeck (S. 10997), Rosenberger (S. 11003) und Hofmann-Wellenhof (S. 11109)

kein Einspruch (S. 11011)

Gemeinsame Beratung über

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975: 28. Gehaltsgesetz-Novelle (1402 d. B.)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975: 22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (1403 d. B.)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975: 7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung (1404 d. B.)

Berichterstatter: Josef Schweiger (S. 11012)

Redner: Bocek (S. 11012), Seidl (S. 11015) und Staatssekretär Lausecker (S. 11019)

kein Einspruch (S. 11019)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975: Änderung des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (1405 d. B.)

Berichterstatter: Schickelgruber (S. 11019)

kein Einspruch (S. 11020)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Bundesgesetz betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 (1406 d. B.)

Berichterstatter: Tratter (S. 11020)

Redner: Dr. Rudolf Schwaiger (S. 11021) und Wanda Brunner (S. 11023)

kein Einspruch (S. 11025)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Strukturverbesserungsgesetznovelle 1975 (1389 und 1407 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Bösch (S. 11025)

Redner: Koppensteiner (S. 11025) und Tirnthal (S. 11026)

kein Einspruch (S. 11028)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Abkommen mit der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern (1408 d. B.)

Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 11028)

kein Einspruch (S. 11028)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Abkommen mit der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen (1409 d. B.)

Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 11029)

kein Einspruch (S. 11029)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Entschädigungsgesetz CSSR (1410 d. B.)

Berichterstatter: Josef Schweiger (S. 11029)

Redner: Göschelbauer (S. 11030) und Rosenberger (S. 11031)

kein Einspruch (S. 11033)

Gemeinsame Beratung über

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 (1411 d. B.)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967 (1412 d. B.)

Berichterstatter: Tratter (S. 11033)

kein Einspruch (S. 11034)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Abkommen mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturellen Austausch (1413 d. B.)

Berichterstatter: Heinzinger (S. 11034)

kein Einspruch (S. 11034)

Gemeinsame Beratung über

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Forstgesetz 1975 (1392 und 1425 d. B.)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Ergänzung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges (1426 d. B.)

Berichterstatter: Pabst (S. 11035)

Redner: Wally (S. 11035), Hötzendorfer (S. 11038), Medl (S. 11041), Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (S. 11043) und Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden (S. 11047)

kein Einspruch (S. 11051)

- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Änderung des Weingesetzes (1427 d. B.)
Berichterstatter: Pabst (S. 11051)
Redner: Czerwenka (S. 11052), Polster (S. 11053) und Berger (S. 11056)
kein Einspruch (S. 11057)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes (1428 d. B.)
Berichterstatter: Ing. Eder (S. 11057)
kein Einspruch (S. 11058)
- Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation samt Anhang (1429 d. B.)
Berichterstatter: Mayer (S. 11058)
Redner: Dr. Reichl (S. 11058)
kein Einspruch (S. 11061)
- Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Protokoll betreffend die Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen (1430 d. B.)
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (S. 11061)
kein Einspruch (S. 11061)
- Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage (1431 d. B.)
Berichterstatter: Hötzenborfer (S. 11061)
kein Einspruch (S. 11062)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Änderung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes (FMIG-Novelle 1975) (1432 d. B.)
Berichterstatter: Koppensteiner (S. 11062)
Redner: Josef Schweiger (S. 11062), Dr. Fuchs (S. 11065) und Bundesminister Lanc (S. 11067)
kein Einspruch (S. 11069)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Änderung des Bundesbahngesetzes (1433 d. B.)
Berichterstatter: Wagner (S. 11069)
Redner: Prechtl (S. 11069), Ing. Spindelegger (S. 11074) und Bundesminister Lanc (S. 11075)
kein Einspruch (S. 11077)
- Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage (1434 d. B.)
Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 11077)
kein Einspruch (S. 11077)
- Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf Seesamt Anlagen (1435 d. B.)
Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 11077)
kein Einspruch (S. 11078)
- Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen (1436 d. B.)
Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 11078)
kein Einspruch (S. 11078)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (5. StVO-Novelle) (1437 d. B.)
Berichterstatter: Mayer (S. 11078)
Redner: Prechtl (S. 11079), Ing. Eder (S. 11081) und Bundesminister Lanc (S. 11084)
kein Einspruch (S. 11086)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Rohrleitungsgesetz (1391 und 1438 d. B.)
Berichterstatter: Pabst (S. 11086)
kein Einspruch (S. 11086)
- Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Anlage (1439 d. B.)
Berichterstatter: Schreiner (S. 11086)
kein Einspruch (S. 11087)
- Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Schlußakte (1440 d. B.)
Berichterstatter: Schreiner (S. 11087)
kein Einspruch (S. 11087)
- Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Abkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 samt Anlagen (1441 d. B.)
Berichterstatter: Koppensteiner (S. 11087)
Redner: Medl (S. 11088)
kein Einspruch (S. 11090)
- Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Konsularvertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik (1442 d. B.)
Berichterstatter: Koppensteiner (S. 11090)
Redner: Dr. Schambeck (S. 11090 und S. 11097) und Bundesminister Dr. Bielka (S. 11096)
kein Einspruch (S. 11098)
- Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage (1414 d. B.)
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (S. 11098)
kein Einspruch (S. 11098)

10980

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Abkommen mit der Republik Indonesien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Erziehung, Wissenschaft und Forschung (1415 d. B.)

Berichterstatter: Heinzinger (S. 11098)

kein Einspruch (S. 11099)

Gemeinsame Beratung über

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Abkommen mit der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Teilnahme Österreichs am Spacelab-Programm (1416 d. B.)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms samt Anlagen A und B (1417 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fuchs (S. 11099)

Redner: Dr. Reichl (S. 11100)

kein Einspruch (S. 11102)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Änderung des Hochschulassistentengesetzes 1962 (1418 d. B.)

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 11102)

Redner: Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (S. 11102) und Seidl (S. 11104)

kein Einspruch (S. 11106)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (1419 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fuchs (S. 11106)

kein Einspruch (S. 11106)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Änderung der Kunsthochschulordnung (1420 d. B.)

Berichterstatterin: Edda Egger (S. 11107)

Redner: Wally (S. 11107)

kein Einspruch (S. 11108)

Eingebracht wurde

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 17. September bis 18. Dezember 1974) und die VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 9. April bis 2. Mai 1974) (III-54)

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Bundesräte Elisabeth Schmidt und Genossen (307/A.B.-BR/75 zu 334/J-BR/75)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dr. Heger: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 344. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 343. Sitzung des Bundesrates vom 19. Juni 1975 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung haben sich die Bundesräte Bürkle, Dr. Pitschmann, Walzer und Windsteig.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Lausecker. (*Allgemeiner Beifall.*)

Antrittsansprache des Vorsitzenden

Vorsitzender Dr. Heger: Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit 1. Juli dieses Jahres ist der Vorsitz im Bundesrat nach den Bestimmungen der Bundesverfassung auf das Land Salzburg übergegangen. Als der an erster Stelle entsandte Vertreter dieses Bundeslandes wird mir

dadurch neuerlich die Ehre zuteil, in diesem Hohen Hause den Vorsitz zu führen.

Anläßlich meiner Amtsübernahme ist es mir zunächst ein Bedürfnis, meinem Vorgänger im Vorsitz, Herrn Bundesrat Schreiner, für seine Amtsführung herzlich zu danken und ihm für seine Bemühungen um eine loyale Vorsitzführung die Anerkennung auszusprechen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Hohes Haus! Nach Artikel 24 der Bundesverfassung sind Nationalrat und Bundesrat gemeinsam zur Gesetzgebung des Bundes berufen. Der Bundesrat hat dabei als Länderkammer seine festumrissenen Aufgaben, die er bisher stets zeitgerecht und zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllte. Das soll uns aber nicht abhalten, nach Wegen zu suchen, unsere Tätigkeit noch wirkungsvoller zu gestalten.

Das Niveau der Debattenbeiträge im Bundesrat ist durchwegs sehr beachtlich und findet auch weithin Anerkennung. Ich persönlich könnte mir aber zum Beispiel vorstellen, daß man in dem einen oder anderen Fall, mehr als

Vorsitzender

dies bisher geschieht, auf die Argumente der Länder, die uns ja aus den Stellungnahmen der Landesregierungen zu den Gesetzesvorhaben des Bundes bekannt sind, eingeht.

Auch das Ausschöpfen aller Möglichkeiten, die uns das Bundes-Verfassungsgesetz gibt könnte zu einem effizienteren Wirken der Länderkammer führen. Ich denke dabei an die Einführung der Fragestunde im Bundesrat.

Nachdem der Nationalrat seine neue Geschäftsordnung verabschiedet hat, dürfen wir annehmen, daß auch die Reform der Geschäftsordnung des Bundesrates, die unter meiner letzten Vorsitzführung begonnen wurde und zunächst wegen der vom Nationalrat beabsichtigten Neuerungen unterbrochen wurde, nunmehr fortgesetzt und in absehbarer Zeit abgeschlossen werden kann.

Meine Damen und Herren! Es wird mein Bestreben sein, so wie schon seinerzeit die Geschäfte und Verhandlungen im Bundesrat stets unparteiisch und objektiv zu führen und dafür einzutreten, daß der Bundesrat auch in der Öffentlichkeit die ihm auf Grund seiner verfassungsmäßigen Stellung zukommende Anerkennung findet.

Ebenso ist es mein aufrichtiger Wunsch, daß die fruchtbringende Zusammenarbeit, die bisher die Länderkammer stets ausgezeichnet hat, auch weiterhin zum Wohle unserer Republik und ihrer Bürger erhalten bleibt, und ich darf Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, um Ihre wohlwollende Unterstützung bitten. *(Allgemeiner Beifall.)*

Einlauf, Angelobung und Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Eingelangt ist ein Schreiben des Tiroler Landtages betreffend die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Bundesrates.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Leopoldine Pohl: „An die Parlamentsdirektion Wien

Im Nachhang zum Fernschreiben vom 2. Juli 1975 erlauben wir uns, die Originalurkunde über die am 1. Juli 1975 stattgefundene Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesrates zu übermitteln.

Für die Landtagskanzlei: Dr. Skoficz

Beschluß

Zu Mitgliedern des Bundesrates und deren Ersatzmitglieder werden gewählt:

Mitglieder:

1. Dr. Rudolf Schwaiger, Weer
2. Karl Pischl, Kematen
3. Rosa Gföller, Innsbruck
4. Wanda Brunner, Innsbruck

Ersatzmitglieder:

1. Hermann Weiskopf, Innsbruck
2. Anton Raffl, Haiming
3. Josef Neururer, Imst
4. Adele Obermayr, Innsbruck

Es wird beurkundet, daß der Tiroler Landtag diesen Beschluß in seiner Sitzung vom 1. Juli 1975 mit der verfassungsmäßigen Mehrheit gefaßt hat.

Der Landtagspräsident: Dr. Alois Lugger“

Vorsitzender: Ich danke der Frau Schriftführer für die Verlesung.

Die Gewählten sind im Hause anwesend. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer werden die Bundesräte über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftführerin Leopoldine Pohl verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Wanda Brunner, Rosa Gföller, Pischl und Dr. Rudolf Schwaiger leisten die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.

Vorsitzender: Ich begrüße die beziehungsweise wiedergewählten Bundesräte recht herzlich in unserer Mitte. *(Allgemeiner Beifall.)*

Eingelangt sind weiters zwei Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Leopoldine Pohl: „An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 23. Juni 1975, Zahl 1000-13/6/75, folgende Entschlie-ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher innerhalb des Zeit-

10982

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Schriftführerin

raumes vom 10. Juli bis 24. Juli 1975 den Bundesminister für Bauten und Technik Josef Moser mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 7. Juli 1975, Zahl 1000-03/7/75, folgende Entschliebung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich gemäß Artikel 69 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers am 14. Juli 1975 den Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda mit der Vertretung des Bundeskanzlers.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner vier Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Leopoldine Pohl: „An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates

Wien

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 2. Juli 1975, Zahl 1590 der Beilagen-NR/1975, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 2. Juli 1975: Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1975 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1975), übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

4. Juli 1975

Für den Bundeskanzler:

Dr. Weiß"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates

Wien

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 3. Juli 1975, Zahl 1583 der Beilagen-NR/1975, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 3. Juli 1975: Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

4. Juli 1975

Für den Bundeskanzler:

Dr. Weiß"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates

Wien

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 4. Juli 1975, Zahl 1640 der Beilagen-NR/1975, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 4. Juli 1975: Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

4. Juli 1975

Für den Bundeskanzler:

Dr. Weiß"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates

Wien

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 4. Juli 1975, Zahl 1696 der Beilagen-NR/1975, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 4. Juli 1975: Bundesgesetz über die Freigabe der restlichen Ausgabenbeträge des Konjunkturausgleich-Voranschlages des Bundesfinanzgesetzes 1975, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Absatz 5 des Bun-

Schriftführerin

des-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

4. Juli 1975

Für den Bundeskanzler:
Dr. Weiß"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind, sowie neun weitere Beschlüsse des Nationalrates, die vom Bundesrat in der für morgen vorgesehenen Sitzung in Verhandlung genommen werden sollen.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung wurde bereits verteilt.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Bundesratssitzung ist eine Anfragebeantwortung eingelangt, die dem Fragesteller übermittelt wurde. Diese Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt ist ferner ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 17. September bis 18. Dezember 1974) und die VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 9. April bis 2. Mai 1974).

Ich habe diesen Bericht dem Außenpolitischen Ausschuß zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 bis 4, 5 bis 7, 14 und 15, 17 und 18 sowie 37 und 38 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 2 bis 4 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Presse, ein Parteiengesetz und eine Einkommensteuergesetznovelle 1975;

die Punkte 5 bis 7 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend eine 28. Gehaltsgesetz-Novelle, eine 22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und eine 7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung;

die Punkte 14 und 15 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betref-

hend Novellen zum Ausfuhrförderungsgesetz 1964 und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967;

die Punkte 17 und 18 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Forstgesetz 1975 und ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt wird;

die Punkte 37 und 38 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Teilnahme Österreichs am Spacelab-Programm und eine Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (1393 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Remplbauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Remplbauer:** Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bildet die verfassungsgesetzliche Grundlage für verschiedene Neuregelungen in der Nationalratsgeschäftsordnung. So soll an die Stelle der bisherigen zwei ordentlichen Tagungen innerhalb eines Jahres künftighin nur eine ordentliche Tagung des Nationalrates treten. Diese Tagung soll nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres dauern. Neben einer Präzisierung der Bestimmungen über die Einberufung des Nationalrates erfolgt auch eine verfassungsgesetzliche Verankerung der schon bisher gel-

10984

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Remplbauer

tenden Vorschriften des Geschäftsordnungsgesetzes über die Vorgangsweise im Falle der Verhinderung aller drei Präsidenten. Vorgehen sind weiters auch Bestimmungen über die Teilnahme des Rechnungshofpräsidenten und dessen Stellvertreters an den Nationalratssitzungen sowie über die Mandatsdauer der Abgeordneten im Falle einer Wahlanfechtung.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Wer das Parlament nicht als eine bloße Institution, sondern als eine lebendige Einrichtung der Volksvertretung ansieht, ist von der Notwendigkeit zeitweiliger Reformmaßnahmen überzeugt. Das in Österreich im besonderen deshalb, weil wir sagen können, daß die Geschäftsordnung des Nationalrates — und um diese handelt es sich hier im besonderen — noch auf die Zeit des Kremsierer Reichstages von 1848/49 zurückgeht, und weil wir wissen, daß Hans Kelsen im Vorwort seines „Handbuches des österreichischen Staatsrechtes“ — ich glaube, es ist Seite IV/V — geschrieben hat: „Wer die Staatsrechtordnung der Republik Österreich verstehen will, der muß sich auch mit den Einrichtungen der konstitutionellen Monarchie beschäftigen, aus der vieles übernommen wurde.“

Wir wissen, daß es zum Beispiel auch der heute noch geltende Grundrechtskatalog ist, nämlich das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und genauso gehört zu diesem Bereich von Verfassungsbestimmungen und damit Teilen unserer Staatsrechtsordnung auch der Parlamentarismus.

In der Zwischenzeit hat sich allerdings vieles am Parlamentarismus und im politischen Leben Österreichs weiterentwickelt,

was in den letzten mehr als 50 Jahren nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Wir wissen, daß unser Bundes-Verfassungsgesetz — es handelt sich hier um eine Novelle zu diesem Bundes-Verfassungsgesetz — von einer Gewaltenteilung etwa ausgeht, in der die Regierung mit ihrer Verwaltung dem Nationalrat als eine Einheit gegenüber gedacht wird, während wir heute feststellen können, daß die Gewaltenteilung ja anders verläuft. Und hier kann man die letzten Reden der Klubobmänner im Nationalrat ja treffend nachlesen, daß die Einheit von Regierung und Nationalratsmehrheit der Opposition gegenübersteht.

Das ist auch notwendig, meine Damen und Herren. Mich überrascht das gar nicht. Ich würde sogar annehmen, daß das ein Verfassungsgebot ist, denn wir sind ja eine parlamentarische Republik, und daher ist es Aufgabe, daß eine Mehrheitsfraktion ihre Regierung unterstützt. Die ÖVP hat das auch gewußt. Dadurch ist etwa der damalige Klubobmann Hermann Withalm Vizekanzler geworden, und Ihr Regierungs- und Parteivorsitzender Dr. Bruno Kreisky ist formell auch Klubobmann der SPÖ.

Wir können feststellen, daß heute hier eine Änderung eingetreten ist. Dazu müssen wir feststellen, daß sich auf Grund des Rechtslebens verschiedene Notwendigkeiten für Reformen ergeben haben, die sich hier, wie der Herr Berichtstatter schon treffend ausgeführt hat, vor allem beziehen erstens auf die Einteilung in Tagungen.

Hoher Bundesrat! Für uns kein Problem, denn der Bundesrat hat ja keine Tagungen. Wir tagen ja in Permanenz und können daher auch jederzeit zusammentreten. Wir wissen, daß das Überschneiden von Frühjahrs- und Herbsttagung wegfällt.

Es ist eine Präzisierung der Möglichkeit, außerordentliche Tagungen einzuberufen, weil das in diesem Fall etwas sehr Günstiges ist.

Ferner ist die Vertretung der Präsidenten geregelt worden. Sie erinnern sich an den Fall, der sich durch die Wiener Nachwahlen ergeben hat. Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um auch in der Länderkammer anerkennend das hervorzuheben, was zu diesem Problem — es hat damals nach diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ein Niemandsland gegeben — der damalige Zweite Präsident des österreichischen Nationalrates Dr. Alfred Maleta — das ist inzwischen allgemein auch anerkannt worden — zur Kontinuität der Tätigkeit des Nationalrates selbst beigetragen hat.

Dr. Schambeck

Ich begrüße weiters, Hoher Bundesrat, daß hier in bezug auf den Rechnungshofpräsidenten die Möglichkeit seiner Wirkung im Plenum und in allen Ausschüssen vorgesehen ist, und ebenfalls für seine Stellvertreter. Je mehr der moderne Staat Wirtschaftsstaat ist und wird, meine Damen und Herren, desto notwendiger ist die Rechnungs- und Gearbungskontrolle. Ich spreche über das Zusammenwirken mit dem Rechnungshof. Ich darf darauf noch zu sprechen kommen.

Fünftens ist es sehr wertvoll, daß diese Bundes-Verfassungsgesetznovelle eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine Reihe von notwendig gewordenen Reformmaßnahmen der Geschäftsordnung, vor allem auf dem Gebiet der Kontrolle, darstellt.

Hoher Bundesrat! Die Notwendigkeit einer Reform von Geschäftsordnungen und damit auch des Parlamentarismus ist eine Notwendigkeit für die Glaubwürdigkeit der Demokratie, wobei ich auch sagen will, daß zwischen der Zeit, in der sich diese Grundsätze des Parlamentarismus entwickelt haben — vor 1918 —, und heute auch verfassungsrechtlich ein großer Unterschied gegeben ist. Die Verfassung des Jahres 1867, die sogenannte Dezembervfassung, hat ja in ihrem Gesetz, mit dem das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird, einen einheitlichen Parlamentsbegriff gekannt, nämlich den Reichsrat. Es hat zwei Häuser gegeben, das Abgeordnetenhaus des Reichsrates und das Herrenhaus des Reichsrates. Die Volksvertreter hießen Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, während ja heute das Bundes-Verfassungsgesetz einen einheitlichen Parlamentsbegriff nicht kennt. Wir sind Bundesrat der Republik Österreich und Nationalrat der Republik Österreich.

Es ist eine Grotteske, meine Damen und Herren, daß diese beiden allgemeinen Vertretungskörper miteinander über die Bundesregierung verkehren. Vom Verfassungsrechtlichen her köstlich und räumlich auch, nachdem wir beieinander sind, während sich die Regierung anderswo befindet. Das ist also, wenn man das mit anderen politischen Systemen vergleicht, eine Besonderheit.

Trotzdem, meine sehr Verehrten — trotzdem! —, müssen wir sagen, daß hier Reformmaßnahmen in der einen Kammer des österreichischen Parlaments auf die Länderkammer natürlich ihre Auswirkungen haben. Daher ist es auch für uns von Interesse, sich mit dieser Novelle zu beschäftigen.

Hoher Bundesrat! Wir müssen heute erkennen, daß es zwar grundlegend zwei Typen von Parlamenten gibt, nämlich allgemeiner Vertretungskörper — das Ausschußparlament — und Redeparlament, in dem das Schwergewicht im Plenum oder in der Ausschubarbeit liegt. Wir können heute feststellen, daß wir in Österreich eine Mischform aufzuweisen haben.

Der Herr Präsident Anton Benya hat uns in seiner beachtenswerten Schlußansprache auch einige Zahlen zugänglich gemacht. Wir können feststellen, daß heute das Parlament, das ja zwei Funktionen zu erfüllen hat, nämlich Gesetzgebung und Kontrolle, vorwiegend Willensbildungs- und Meinungsbildungsorgan ist. In der Willensbildung als Gesetzgebungsorgan hat es eigentlich zum Unterschied von früheren Zeiten an Bedeutung verloren, weil ja von 571 Gesetzesbeschlüssen 476 auf Regierungsvorlagen zurückgehen. Wir wissen, daß das Schwergewicht bei der Regierung und ihrer Verwaltung liegt. Sie kennen besonders die Probleme, sie verfügen auch über den Apparat, während sich das mit dem Apparat unserer beiden Hohen Häuser überhaupt nicht vergleichen läßt.

Wir wollen dabei allerdings nicht übersehen, Hoher Bundesrat — und das sei vor allem jenen Kritikern gesagt, die immer wieder meinen: Schwergewicht der Gesetzgebung bei der Regierung und ihrer Verwaltung, und wenn dann Sitzungen übertragen werden, sitzen nicht einmal alle herinnen; diesen, meine sehr Verehrten, muß ich allerdings sagen: sie sollen einmal im Nationalrat stundenlang, tagelang und wochenlang drinnen sitzen —, daß in den Ausschüssen eine ganz harte Arbeit geleistet wird. Der Herr Präsident Benya hat auch darauf hingewiesen, daß von den 476 Regierungsvorlagen 248 in den Ausschüssen und 48 noch in zweiter Lesung geändert wurden. Hier haben unsere Kollegen im Nationalrat konkrete Arbeit geleistet.

Meine sehr Verehrten! Hier ist allerdings ein Tätigkeit, die ohne Mitarbeit der Presse der Öffentlichkeit kaum zugänglich ist. Die 173. Wilton Park-Konferenz wird sich ja übernächste Woche mit dem Problem „Die Macht des Parlaments und der Presse“ beschäftigen. Ich werde die Ehre haben, den österreichischen Standpunkt dazu zu vertreten. Ich werde mir auch dort zu sagen erlauben, daß es gar nicht möglich ist, von unserer Seite für den Staat tätig zu sein — das ist bekannt —, wenn nicht das entsprechende Einvernehmen mit der Presse besteht, allerdings in einer nuancierten Form. Daher auch die Unterschiedlichkeit des

10986

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Schambeck

Zuganges der Presse und damit der Öffentlichkeit zur Ausschubarbeit und zur Arbeit im Plenum.

Meine Damen und Herren! Wenn das Parlament Mittelpunkt der öffentlichen Meinungsbildung bleiben will, dann wird es allerdings notwendig sein, dieses effektive Minus in der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Willensbildung auszugleichen mit einem Plus bei der Meinungsbildung. Wenn ich sage mit einem „Minus“, dann schon deshalb, weil wir nicht übersehen dürfen, daß etwa — das ist ein ganz wichtiger Faktor — die Interessenverbände — Gewerkschaftsbund, Industriellenvereinigung und wie sie alle heißen; wir haben ein ganzes Netz — ihre Stellungnahmen ja nicht den Parlamenten abgeben, den beiden Kammern, sondern zu den Ministerialentwürfen abgeben, zu den Regierungsvorlagen. Daher spielt sich ein Meinungsbildungsprozeß schon weitestgehend vorparlamentarisch ab, und das Parlament hat damit seit 1918 sehr viel auf diesem Gebiet an Bedeutung eingebüßt.

Umso wichtiger wäre es, auf anderen Gebieten mehr Bedeutung zu erlangen. Daher ist es begrüßenswert, daß es zu einer Reform der parlamentarischen Kontrollrechte gekommen ist. Wir müssen sagen: Eine notwendige Reform, denn, Hohes Haus, diese parlamentarischen Kontrollrechte waren mehr als 50 Jahre stumpf. Mit Ausnahme des Interpellationsrechtes sind ja alle anderen Kontrollrechte Mehrheitsrechte, wobei wir uns in bezug auf den Bundesrat ja selbst kastriert haben, Hoher Bundesrat, denn uns hat der Verfassungsgesetzgeber ja auch die Möglichkeit nicht nur einer schriftlichen, sondern auch einer mündlichen Anfrage eingeräumt, ohne daß man das bisher in der Geschäftsordnung beachtet hat. Das ist einer der Fälle einer Selbstkastration einer schon an und für sich beschränkten Kammer, also potenzierte Beschränktheit. Aber das ist wenig aufgefallen, meine Damen und Herren.

Und hier ist ein echter Fortschritt — ein echter Fortschritt! — eingetreten durch die Diskussion — und das wollen wir sagen —, die in allen Fraktionen des National- und Bundesrates und auch in der Wissenschaft von der Politik und dem österreichischen Verfassungsrecht in der letzten Zeit geführt wurde, und zwar ein Neuüberdenken der Kontrollrechte.

Es ist erfreulich, daß die Geschäftsordnungsreform des Nationalrates eine Verbesserung der politischen und der rechtlichen Kontrollrechte mit sich gebracht hat. Ich finde es nur äußerst bedauerlich — und ich wiederhole das,

was ich vor kurzem hier schon einmal gesagt habe —, daß die beachtenswerte Novelle zum Rechnungshofgesetz, die schon seit Monaten vorliegt, noch nicht in Behandlung gezogen wurde. Denn, meine Damen und Herren, Rechnungshofkontrolle und Parlamentarismus sind eins, wobei wir wissen, daß in Österreich der Rechnungshof älter ist als das Parlament, er geht nämlich auf das Jahr 1761 zurück, als es noch kein Parlament gegeben hat. Daher wäre es begrüßenswert, diese Reform auch auf diesem Gebiete fortzusetzen.

Für uns im Bundesrat — und Sie werden sich fragen, warum man auf diese Geschäftsordnungsreform so eingeht — ist diese Reform ganz entscheidend, weil wir ja auch vor einer Bundesratsgeschäftsordnungsreform stehen. Ich freue mich, das als erster Redner unter dem Vorsitz meines Freundes, des Herrn Bundesratsvorsitzenden Dr. Hans Heger, sagen zu dürfen, weil er unter seiner letzten Vorsitzführung dazu die Initiative ergriffen hat. Es soll allerdings keine Geschäftsordnungsreform sein, die spiegelbildlich die Nationalratsgeschäftsordnung nachahmt, weil wir andere Aufgaben zu erfüllen haben als der Nationalrat.

Und es sei erwähnt mit Dank an all jene, die dazu beigetragen haben, daß die Geschäftsordnungsreform des Bundesrates schon vor der des Nationalrates abgeschlossen war, daß unsere Vorschläge schon vorher vorgelegen sind. Nur haben wir hier diese Disziplin aufgebracht, sie nach der Verabschiedung der Geschäftsordnungsreform des Nationalrates bei uns in die Endrunde zu führen. Wir werden uns daher im zweiten Teil dieses Jahres mit dieser unserer Reform zu beschäftigen haben.

Hoher Bundesrat! Es wäre wichtig, daß wir uns dabei über die politischen, rechtlichen und finanziell möglichen Kontrollrechte Gedanken machen, und das in einer Zeit, in der es so wie zum Seeungeheuer von Schottland dazugehört, mindestens ein-, zweimal im Jahr zu behaupten, die Bundesräte wären überflüssig. Es wäre auch notwendig, sich über den verfassungsrechtlichen Rang des Bundesrates Gedanken zu machen.

Auch dazu ein offenes Wort: Meine Damen und Herren! Ich habe es nie geleugnet, daß ich gerne in den Bundesrat gegangen bin, obwohl Sie versichert sein können, daß mir als Staatsrechtslehrer die verfassungsrechtliche Bedeutung des Bundesrates nur einigermaßen geläufig ist. Den Wunsch habe ich schon seit der vierten Klasse Mittelschule gehabt — erlauben Sie mir das persönliche Wort —, als ich damals von einem glänzenden Geschichtsprofessor gehört habe, es gäbe eine Kammer, wo man sein Heimatland vertreten kann. Ich

Dr. Schambeck

habe diese meine Meinung bis heute nicht geändert, und ich habe auch nicht die Absicht, sie zu ändern. Ich habe meiner Verbundenheit mit dem Föderalismus im Parlamentarismus noch immer dadurch Ausdruck gegeben, daß ich bisher nie zum Nationalrat oder zu einem allgemeinen Vertretungskörper kandidiert habe.

Meine Damen und Herren! Wer so abschätzig über den Bundesrat spricht, der möge einmal die Debatten im Nationalrat und im Bundesrat miteinander vergleichen. Da glaube ich nämlich sagen zu können, daß es eine Reihe von Punkten gegeben hat, wo wir Debatten abgeführt haben im Gegensatz zum Nationalrat, wo es keine gegeben hat, etwa zu Fragen der Außenpolitik, wie erst vor kurzem im Zusammenhang mit der UNO. Es ließen sich viele andere Bereiche anführen. Ich will gar nicht von den Qualitäten reden, denn darüber kann sich jeder seine Meinung bilden.

Eines müssen wir sagen, daß das, was eine Kammer zu wenig an Rechten hat, sie durch qualifizierte Meinungsbildung ausgleichen kann. Dazu ist allerdings eines notwendig: der entsprechende Kontakt mit der Presse. Und da könnte eigentlich noch einiges — ich glaube, da sind wir alle einer Meinung — geschehen.

Wir sind in einem Reformzeitalter und in einem Jahr des Republikjubiläums, wo man sich ja grundsätzliche Gedanken wohl leisten darf neben dem Jahr der Frau und des Denkmalschutzes. Meine Damen und Herren! Ich wünsche nur allen, daß man jedes Jahr echt ein Jahr der Frau begehen kann und täglich einen Muttertag, meine sehr Verehrten. Genauso wäre es sehr gut, wenn die Jubiläen und die staatspolitischen Äußerungen dieses Jahres auch dort für weitere Jahre wirken würden.

Meine Damen und Herren! Wir sollten uns nämlich Gedanken machen in bezug auf den Bundesrat, ob es nicht günstig wäre, die Rechtsstellung des Bundesrates dadurch aufzuwerten, daß man uns in jenen Fällen, wo es sich um Verfassungsänderungen handelt, besonders wenn sie Länderrechte berühren, ein absolutes Veto einräumt. Ich möchte sagen, daß diese Maßnahmen: Geschäftsordnungsreform für National- und Bundesrat und die verfassungsrechtlichen Änderungen, die damit erforderlich sind, Teile einer Verfassungsreform sind.

Bundeskanzler Dr. Kreisky hat die Initiative zu einer umfassenden Verfassungsreform ergriffen. Ich kann also nur sagen — hier unterstreiche ich das, was ich vor kurzem einmal auch angedeutet habe —, daß diese Verfas-

sungsreformkommission, Herr Staatssekretär Lausecker, in demselben Geist zustande kommt und ihre Arbeit leistet, wie es die Grundrechtskommission unter Bundeskanzler Dr. Josef Klaus tat, der diese Kommission eingesetzt hat, und Bundeskanzler Dr. Kreisky hat ja diese Tätigkeit fortgesetzt. Bis jetzt ist nämlich von diesem damals gestifteten Geist, der heute noch fortwirkt, verhältnismäßig wenig zu spüren. Ich hoffe allerdings, daß sich das ändert, wobei ich Ihnen gleich sagen will: Landtagswahltermine und Nationalratswahltermine sollen uns bei einer gesamtstaatlich verantwortlichen Arbeit an einer umfassenden Verfassungsreform nicht irritieren, meine Damen und Herren. Ich weiß, daß es jetzt üblich ist, über Regierungsformen zu diskutieren — für die Konzentrationsregierung, gegen die Konzentrationsregierung —, es haben sich so viele dazu geäußert und soviel gescheit geredet, daß ich jetzt dieses Thema nicht auch noch behandeln will, obwohl ich Ihnen versichere, daß mir dazu einiges beiläufig einfallen würde.

Es gibt große Probleme, die uns hier bevorstehen. Ich bitte, meine Damen und Herren, übersehen wir nicht, was nicht nur in den Zeitungen darüber geschrieben, sondern allgemein diskutiert wird, wenn man sich kritisch mit dem Staat beschäftigt. Wir haben auch angesehene Vertreter von Interessenverbänden seit Jahrzehnten im Bundesrat, und das möge man nicht übersehen, wenn man über die Bedeutung dieser Kammer spricht. Es ist auch das Verhältnis von politischen Parteien und Interessenverbänden. Unser Bundes-Verfassungsgesetz ist mehr auf die territoriale Selbstverwaltung — Gemeinden, Länder und Bund — abgestellt und weniger auf die wirtschaftliche und berufliche Selbstverwaltung — Kammern und Interessenverbände, Sozialpartnerschaft —, obgleich ich Ihnen sagen will, daß ich nicht einer jener Anhänger bin, der sagt, man muß die Sozialpartnerschaft ins Parlament einbinden und den Bundesrat diesbezüglich ummodellieren. Das hat schon der Verfassungsgesetzgeber 1929 mit der Einführung des Länder- und Ständerates tun wollen, und es ist ihm bekanntlich nicht gelungen.

Meine sehr Verehrten! Wir sollen uns Gedanken machen über das Verhältnis von plebiszitären und repräsentativen Verfassungseinrichtungen, das Verhältnis von Volksbegehren, Volksabstimmungen und parlamentarischer Staatswillensbildung. Wir sollten uns weiter auch Gedanken machen über Detailfragen des Verfassungsrechtes, die eines Tages aktuell werden können, ohne daß man es vorher bedacht hat. Hier unterstreiche

10988

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Schambeck

ich auch das und schließe mich der Meinung — was selten vorkommt, aber ich darf es in diesem Fall gerne tun — Dr. Heinz Fischers an, der in seinem Nationalratsdebattenbeitrag etwa das Vertretungsrecht des Bundespräsidenten erwähnt hat. Heute überlegen wir, wie es bei dem Nationalratspräsidenten ist.

Auch eines, meine Damen und Herren, sollten wir uns in einem Bundesstaat aus dem Erfahrungsschatz der Länder überlegen, nämlich ob die Nationalratsperiode von vier Jahren ausreichend ist. Ich weiß, jede Oppositionspartei ist für eine kürzere und jede in der Regierung befindliche Partei für eine längere. Aber ich sage Ihnen, man soll sich solche Gedanken machen, unabhängig von der Stärke, genauso wie ich jeder Partei nur empfehlen kann, keine Gesetze auf augenblickliche Mehrheitsverhältnisse auszurichten. Die können sich ändern. Zum Glück ist die Demokratie lebendig. Hier ergeben sich für uns ... *(Zwischenruf des Bundesrates Schipani.)* Herr Kollege! Wir befinden uns nicht im Zustand begnadeter Angst, und Ihnen wünsche ich, Sie mögen sich nicht in einem Zustand utopischer Euphorie befinden.

Hoher Bundesrat! Hier ist durch diese Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz ein wertvoller Beitrag geleistet worden, wobei wir uns — ich hoffe, das sagen zu dürfen — alle wünschen, daß diese Reform und diese Bundes-Verfassungsgesetznovelle ihre Fortsetzung im zweiten Halbjahr dieses Jahres 1975 in einer Geschäftsordnungsreform des Bundesrates finden. Wir würden damit einen Beitrag sowohl zur Glaubwürdigkeit der Demokratie und ihres Parlamentarismus als auch zum Föderalismus leisten. Wer wollte leugnen, daß dies nicht heute von größter Notwendigkeit und Aktualität wäre? *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schipani. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schipani** (SPO): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn im Zusammenhang mit der Führung der Debatte über die vorliegende Gesetzesvorlage immer wieder das Jahr der Frau und in einem Atemzug gleich das Jahr des Denkmalschutzes genannt wird, so möchte ich dem nicht das Wort reden; man sollte unsere Damen nicht zu sehr strapazieren. Ich finde, das haben sie alle zusammen nicht verdient. Das soll durchaus keine Kritik sein, sondern nur eine Feststellung.

Gestatten Sie mir auch ein paar Feststellungen zum Beitrag meines Vorredners, des Herrn Professors Schambeck. Ich glaube, man

kann sich mit sehr vielen Dingen, vor allem mit dem, was er verfassungsrechtlich über die Bedeutung des Bundesrates festgestellt hat, einverstanden erklären. Ich möchte hiezu nicht mehr sehr viel sagen. Wenn er der Meinung ist, daß wir über die Regierung mit dem Nationalrat verkehren, dann hat er den Grund dafür eigentlich im Verlaufe seiner Rede selbst genannt, als er vom Schwergewicht des Apparates in der Verwaltung gesprochen hat.

Wer aber hier in diesem Hause über die Arbeitsmöglichkeiten Bescheid weiß, wird erkennen, daß es fast gar nicht möglich wäre, wenn dem anders wäre.

Zur Frage der vorparlamentarischen Meinungsbildung: Hier hat Professor Schambeck die Meinung vertreten, daß wir gegenüber dem alten Reichsrat schlechtergestellt wären. Ich vertrete diese Meinung nicht! Ich darf doch darauf verweisen, daß im alten Reichsrat, allein aus der Zusammensetzung heraus, doch mehr oder weniger Zunftinteressen vertreten wurden. Jeder, der sich mit den alten Protokollen befaßt, wird das sehr leicht feststellen können.

Meine Damen und Herren! Die in Behandlung stehende Gesetzesvorlage beruht auf der Erkenntnis, daß das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 nicht mehr in der Lage war und ist, den Bedürfnissen eines modernen Parlamentarismus Rechnung zu tragen. Diese Ansicht haben übrigens sämtliche im Parlament vertretenen Parteien gemeinsam gehabt, und nach langfristigen Verhandlungen ist es zur Bildung eines Komitees gekommen, dessen Aufgabe es gewesen ist, die sicherlich differenzierten Auffassungen über notwendige Änderungen zu koordinieren.

Wenn ich, meine Damen und Herren, auch gleich ein paar Worte über die Tätigkeit des Komitees zur Vorbereitung des Geschäftsordnungsgesetzes sagen werde, so geht es sicherlich über die unbedingte Notwendigkeit auf Grund der in Verhandlung stehenden Vorlage. Aber ich glaube, genauso wie man sonst überall von auslösenden Momenten und Folgen beziehungsweise von Ursache und Wirkung spricht, sollte man das auch heute hier tun, denn letzten Endes betrifft es ja in Zukunft unsere gemeinsame Arbeitsmöglichkeit.

Aus bereits anfänglich geschilderten Gründen ist es am 15. Mai 1975 zum Antrag 155/A der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Doktor Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gekommen.

Schipani

Durch die im gegenständlichen Initiativantrag vorgeschlagenen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 soll die verfassungsgesetzliche Grundlage für Regelungen geschaffen werden, die im Entwurf eines Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates vorgesehen sind.

Meine Damen und Herren! Der Antrag 155/A sowie der Bericht des Verfassungsausschusses ist uns allen zugegangen. Da es sich einleitend auch um eine zukünftige Verbesserung der Arbeit des Bundesrates handelt, darf ich optimistisch annehmen, daß diese Unterlagen eingehend studiert wurden und daher von einem umfassenden Eingehen in diese Vorlage Abstand genommen werden kann.

Gemeinsam im Nationalrat eingebracht und einstimmig beschlossen wird diese Vorlage auch im Bundesrat unbeeinträchtigt bleiben. Ich darf daher namens meiner Fraktion erklären, daß wir der in Verhandlung stehenden Vorlage gerne unsere Zustimmung geben.

Meine Damen und Herren! Wie bereits angekündigt, ein paar Worte zu den nächsten Notwendigkeiten beziehungsweise Folgewirkungen. Der ebenfalls seit 15. Mai 1975 vorliegende Antrag 156/A beziehungsweise der vorliegende Bericht des Geschäftsordnungsausschusses sind mit Ergebnis dessen, was das eingesetzte Komitee zur Beratung der Geschäftsordnungsreform nach nahezu hundert Stunden Beratung dem Hohen Hause zur einstimmigen Annahme vorlegen konnte.

Die natürlich auftretenden Schwierigkeiten dieser Materie ließen gar oft den Eindruck entstehen, daß ein Scheitern der, wie ich meine, großen Reform unvermeidlich sei. Es haben ja immer wieder große Zeitungen darüber zu berichten gewußt. Umso größerer Dank gebührt daher all jenen, welche zum Gelingen dieses bedeutenden Werkes beigetragen haben. Dies, meine Damen und Herren, ist ein Grund, weshalb man auch dazu etwas sagen sollte.

Präsident Benya hat seinerzeit vorgeschlagen, zunächst auf völlig informelle Weise zu Ergebnissen zu gelangen und erst in späterer Folge den Geschäftsordnungsausschuß mit einem Antrag zu beschäftigen. Das Ergebnis zeigt uns, daß dies der richtige Weg gewesen ist. Es freut uns für die Mitglieder des Nationalrates, daß sie in Zukunft mit einer den letzten Erkenntnissen, freilich von allen Seiten mit kleinen Abstrichen reformierten Geschäftsordnung arbeiten können.

Es stimmt uns vielleicht ein klein wenig eifersüchtig, wenn dies für den Bundesrat vorerst noch nicht möglich ist. Es müssen daher

meiner Meinung nach unsere gemeinsamen Bemühungen darauf ausgerichtet sein, daß der einmal eingeschlagene Weg weiter beschritten wird, denn nicht nur die Geschäftsordnung des Nationalrates, sondern auch die des Bundesrates sowie auch die allgemeine Hausordnung bedürfen dringendst einer Modernisierung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Nein.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Presse (1394 der Beilagen)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) (1395 der Beilagen)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1975) (1401 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 2 bis 4 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bundesgesetz über die Förderung der Presse,

Parteiengesetz und

Einkommensteuergesetznovelle 1975

Berichterstatter über die Punkte 2 und 3 ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatterin Rosa Heinz: Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Der Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

10990

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Rosa Heinz

2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Presse lautet folgendermaßen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Zuwendungen des Bundes an österreichische Tages- und Wochenzeitungen vor. Die Zuteilung der Förderungsmittel obliegt der Bundesregierung und erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der für diesen Zweck veranschlagten Budgetmittel und unter Berücksichtigung der Umsatzsteuerleistung der zu fördernden Druckschrift. Die Förderungsbeträge sind pro Kalenderjahr für eine Tageszeitung mit drei Millionen Schilling und für eine Wochenzeitung mit 500.000 Schilling limitiert. Für den Fall, daß beabsichtigt ist, einem Begehren nicht oder nicht voll zu entsprechen, ist die Einholung eines Gutachtens einer unabhängigen Kommission vorgesehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Presse wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz):

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgt eine verfassungsrechtliche Verankerung der politischen Parteien im Sinne ihrer Bedeutung für eine parlamentarische Demokratie. Vorgesehen sind weiters nach Maßgabe der veranschlagten Budgetmittel finanzielle Zuwendungen an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien beziehungsweise an politische Parteien, die bei einer Nationalratswahl zumindest ein Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit. Dem Gedanken folgend, daß finanzielle Unterstützungen für den Zweck der Öffentlichkeitsarbeit der politischen Parteien nur dann vertretbar sind, wenn sie nicht gleichzeitig zu einer Erhöhung der Ausgaben für Wahlwerbung führen, wird ferner bestimmt, daß — zunächst bei der Nationalratswahl 1975 — die Wahlwerbungskosten der politischen Parteien begrenzt, überwacht und veröffentlicht werden sollen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Frau Berichterstatter.

Berichterstatter über Punkt 4 ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatterin Hermine **Kubanek:** Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen künftig Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können, als sie in angemessener, statutenmäßiger Höhe geleistet werden und sich diese Verbände ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen. Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien oder an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht als Interessenvertretung anzusehen sind, unterliegen einer ausschließlichen Bundesabgabe in Höhe von 35 vom Hundert der zugewendeten Beträge.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird (Einkommensteuergesetz-novelle 1975), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Heinzinger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Heinzinger** (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Parteien und Presse sind untrügliche Gradmesser demokratischer Entwicklungen. Parteien und Presse sollten miteinander vom Staate ebenso klar unabhängig sein, wie sie auch voneinander unabhängig sein sollten.

Wann immer demokratische Freiheiten verlorengehen, ist der vorletzte Akt dieses Dramas die Zerschlagung der Pressefreiheit, die Zerstörung der Parteienvielfalt. Medienmonopole und Machtkonzentration in den Händen einer politischen Partei sind Tendenzen einer gefährlichen Entwicklung.

In den Regierungserklärungen der sozialistischen Alleinregierung wurde zur Presseförderung festgehalten — ich zitiere —, daß „jegliche Einflußnahme des Staates oder der Regierung auf die Führung dieser Zeitschriften“ ausgeschlossen werden muß.

Auch im § 4 dieses Gesetzes ist eine unabhängige Kommission aufgenommen, die von jenen Verlagen angerufen werden kann, deren Begehren abschlägig beschieden wurde.

Aber wie ist nun die wirtschaftliche Lage der Zeitungsbranche, daß eine staatliche Presseförderung notwendig wurde? Wie stark ist die Kostenbelastung von Zeitungsverlagen, daß sie, die in ihren Redaktionen eher reserviert jeder Subventionspolitik gegenüberstehen, nun selbst zur Erhaltung ihrer Funktion öffentliche Mittel beanspruchen?

Bereits im Jahre 1972 hat der Zeitungsverlegerverband in einem offenen Brief die rapide Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung der Zeitungen dargelegt. Immerhin sind in wenigen Jahren acht österreichische Tageszeitungen und 21 Wochenzeitungen verschwunden.

In der Zwischenzeit hat sich die Situation weiter verschärft. Seit dem 1. Jänner 1973 stiegen die Papierpreise von 391 Schilling auf 660 Schilling pro Tonne, also um rund 70 Prozent. Die Kollektivverträge, eingeschlossen die jetzigen Verhandlungen, erhöhten sich um rund 55 Prozent. Die Druckpreise stiegen 1973/74 um 17 Prozent, auch die Bahntarife stiegen. Die Kostensteigerungen gesamt machen zwischen 15 und 20 Prozent pro Jahr aus.

Während auf der einen Seite also eine ganz starke Kostensteigerung eingetreten ist, ist auf der anderen Seite ein Rückgang der Erlöse zu verzeichnen. So betragen zum Beispiel die Anzeigeneingänge im Mai 1974 87 Millionen, im Mai 1975 77 Millionen, also eine Verminderung um zehn Millionen Schilling.

Als Folge der wirtschaftlichen Rezession werden aber die Werbeausgaben weiter gekürzt werden. Die wirtschaftliche Lage läßt auch branchenweise eine antizyklische Werbung kaum zu, da die geringe Eigenkapitalausstattung der österreichischen Wirtschaft eine solche Maßnahme nicht möglich macht.

Den steigenden Kosten und den geringen Erlösen steht ein verschärfter Wettbewerb gegenüber, ein Wettbewerb mit dem Monopolisten ORF um die tägliche Informationsleistung und um den Werbeschilling.

Aber auch unter den Zeitungen tobt ein Konkurrenzkampf, der sich publizistisch mitunter um und unter der Gürtellinie bewegt. Dieser wird mit einem so massiven Kapitaleinsatz geführt, daß manche redaktionelle Träne um die zu erhaltende Meinungsvielfalt als Heuchelei anmutet. Ohne sonderliche Skrupel sind jeweils auflagenstärkere Blätter bereit, die auflagenschwächeren zu verschlucken.

Es wird daher einerseits an die Regierung zu appellieren sein, die Existenzmöglichkeit der Presse zu sichern, andererseits aber auch an die Presse und an bestimmte Organe, Wettbewerb nicht mit Krieg zu verwechseln.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! In vielen Verhandlungen zwischen Regierung und Zeitungsherausgebern wurden insgesamt sechs Lösungsmodelle erarbeitet, bevor die nunmehr in Beratung stehende Formel gefunden wurde. Die Zeitungsherausgeber versuchten als Förderung eine Entlastung von Gebühren und Steuern zu erreichen, weil dadurch eine denkbare Abhängigkeit vom Förderer eingeschränkt würde. Leider war die sozialistische Bundesregierung nicht bereit, Vorschläge in dieser Richtung zu akzeptieren.

Im § 4 dieses Gesetzes ist eine Kommission vorgesehen, die abgelehnte Förderungsansuchen begutachten soll, ich habe darauf bereits hingewiesen. Hier wäre wohl ein eindeutiger Rechtsanspruch auf Förderung für die Verlage ein besserer Weg gewesen als eine letztlich unverbindliche Empfehlung einer Kommission, wo gerade der Herr Bundeskanzler so gerne Richter mit politischen Aufgaben betraut.

Ich möchte aber auch eine Sorge nicht verbergen. Wenn die Wirkungsmöglichkeit der Presse durch öffentliche Förderung sichergestellt wird, bedeutet dies bei weiterer Kostenexplosion weitere Förderung. Es könnte der Zustand eintreten, daß die wirtschaftliche Existenz der Zeitungen in eine gefährliche

10992

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Heinzinger

Abhängigkeit geriete und die Einstellung der Förderung schlagartig die Pressefreiheit beenden würde.

Es wäre daher jetzt schon darauf zu achten, bei allen zukünftigen Regelungen der Gebühren für Zeitungsversand und Nachrichtenübermittlung ebenso wie bei den Korrekturen der Steuersätze für Vertriebs Erlöse die Wirtschaftskraft der Tageszeitungen nicht weiter zu überfordern. Um die Meinungsvielfalt zu erhalten und um vor allem auch in den Bundesländern die Existenz regionaler Zeitungen zu sichern, begrüßen wir diese Förderung.

Meine Damen und Herren! Wir werden beim Mediengesetz über die Pressefreiheit und über die Funktion der Medien ausführlich beraten. Aber aus aktuellstem Anlaß weise ich doch sehr deutlich darauf hin, daß Pressefreiheit nicht nur Freiheit der Redakteure oder Unabhängigkeit der Verlage oder Offenlegung der Eigentümerverhältnisse bedeuten kann. Pressefreiheit wird im besonderen von der Möglichkeit, die Zeitung auch zuzustellen, bestimmt. Pressefreiheit ohne Sicherung der Zustellung ist wohl genauso „lustig“ wie ein Haupttreffer ohne Überweisung.

Im selben Zeitpunkt, in dem wir nun im Parlament die Presseförderung beraten, wurde die Samstagzustellung der Presse in höchstem Ausmaß gefährdet und damit ein bedenklicher Anschlag auf die Pressefreiheit verübt. Wir alle waren Zeugen ... (*Zwischenruf bei der SPO.*) Ich danke, ich werde darauf noch mit Dankbarkeit zurückkommen.

Diese gefährliche Entwicklung und die Zuspitzung einer so schwierigen Situation, glaube ich, verlangen es noch einmal, das nicht zu übersehen. Denn wir waren vor kurzem noch Zeugen, wie quasi im Stile eines Straßentheaters das Spiel gegeben wurde „Postgewerkschaft schlägt Postminister ein blaues Auge“ oder „Lanc rennt in die Gerade der Postgewerkschafter“. Die trauernden Hinterbliebenen eines solchen Stückes wären rund 300.000 Postabonnenten gewesen oder an die eine Million Leser.

Das eigentlich Böse an diesem Stück, meine Damen und Herren, war, daß der Chef dieser Veranstaltung, der Herr Bundeskanzler, der sonst alle Instrumente seiner Regierungsmitglieder stimmt, mitunter deren Texte schreibt, oft Nachhilfeunterricht gibt, auch vorspielt, in dieser Frage, wo es um eine grundsätzliche Frage der Demokratie ging, wo das Informationsrecht drastisch gefährdet wurde, hinter dem Vorhang verschwunden war. Ja noch mehr: Kreisky sprang auf die Probephöhne, ließ seinen Minister Lanc ausrutschen, um in

der Rolle des Sparmeisters Beifall zu erheischen. 263 Millionen sind viel zuviel! Dieser Meinung sind wir auch, und es gibt jetzt eine bessere Lösung. (*Bundesrat Wally: Das ist ja alles hinfällig! Haben Sie heute die Zeitung nicht gelesen?*)

Wenn Sie aufmerksam zuhören, Herr Kollege Wally — was Ihnen zugegebenermaßen besonders schwerfällt —, dann würden Sie wissen, daß ich darauf schon hingewiesen habe. Ich werde noch einmal darauf zurückkommen.

Meine Damen und Herren! In dieser Frage, glaube ich, ist auch eine Anmerkung zum Verhalten der Beteiligten notwendig. Der OGB hat sich — ich darf an Böhm erinnern — um die Demokratie besondere Verdienste erworben. Auch im Rahmen der Sozialpartnerschaft bemüht sich der Gewerkschaftsbund um das Maß des Zumutbaren.

Präsident Benya ließ durchaus erkennen, daß er ein Einlenken der Postgewerkschafter vorher, vor diesem 5. Juli, gerne gesehen hätte. An diesem 5. Juli haben rund 50 Prozent der Postler die Zeitungen zugestellt und damit ihre Pflicht als Mitarbeiter eines Monopolbetriebes besser erkannt und erfüllt als eine lange Reihe ihrer Vorgesetzten und so auch der Demokratie einen besonderen Dienst erwiesen.

Ich möchte jenen Postlern, die vor dem 5. Juli diese Pflicht auf sich genommen haben, wohl wissend, daß das manchen ihrer unmittelbaren Kollegen nicht gefallen hat, besonders herzlich danken.

Die Verantwortlichen, meine Damen und Herren, für dieses Desaster vom 5. Juli sind aber nicht die schlecht bezahlten Postbediensteten, vielleicht schon eher Postgewerkschafter, die die Beziehung zur Basis verloren haben, die es in beiden Parteien geben soll und die just die Fünftageweche verlangten, obwohl es den Postlern weit lieber gewesen wäre, eine bessere Bezahlung zu erreichen und „groteskerweise“ auch rund 90 Prozent der Postler bereit gewesen wären, am Samstag zuzustellen.

Versagt hat in dieser Frage nämlich wieder einmal diese Regierung, die das moderne Österreich verloren hat. Bundeskanzler Kreisky und sein Verkehrsminister haben sich die Sorgen der Postler nämlich zu leicht genommen. Sie haben leichtfertig Verträge abgeschlossen, um sie ebenso leichtfertig wieder zu brechen.

Da Sie vorhin in einem Zwischenruf bemerkt haben, es wäre alles erledigt, darf ich die

Heinzinger

sozialistischen Redner einladen, hier zu erklären, wie man die Forderungen mit den Privatfirmen zu erledigen gedenkt.

Meine Damen und Herren! Es erinnert wahrlich an die Leistungen der Bürger von Schilda, wenn seinerzeit just zum selben Augenblick, in dem die Presse gefördert hätte werden sollen, die Zustellung der Zeitungen ungleich mehr kosten hätte sollen.

Aber ich möchte noch einen zweiten Punkt in der Presseförderung anziehen. Wir haben in den Bundesländern hervorragende Tageszeitungen mit vorwiegend regionaler Wirkung. Tageszeitungen, die sich neben der kaufanreizenden Berichterstattung des menschlichen Trieblebens auch darum bemühen, dieses Triebleben durch geistige Standortbestimmungen auf die Stufe der Zivilisation zu stellen. Die österreichischen Bundesländer haben in diesem Staat ihre unverrückbare Position wie die Zeitungen dieser Bundesländer. Beide sind auf ihre Eigenständigkeit bedacht, und dies ist uns gleich wichtig.

Wenn sich daher Landesregierungen dazu entschließen, die regionale Aufgabe ihrer Tageszeitungen durch eine Förderung zu unterstützen, so halte ich es für bedenklich und unzumutbar, daß ihnen der Bund dies praktisch verbietet, indem er dann seine Förderungsmittel kürzt. Hier stellt sich die Frage, wieso nur der Bund pressefreundlich sein darf. Oder sollte es vielleicht eine Rolle spielen, daß sich die bedeutsamen regionalen Zeitungen Österreichs in Bundesländern befinden, in denen die Österreichische Volkspartei die Mehrheit in Regierung und Landtag stellt? (*Bundesrat Dr. Skotton: Sollte das eine Rolle spielen, daß gerade diese Zeitungen von den Ländern gefördert werden? Das war ein Eigengoal!*) Wenn Sie ein bißchen gewartet hätten: Jetzt kommt sozusagen erst der Schuß auf die eigenen Regierungen. Nur ein bißchen warten!

Freilich verbleibt den Landesregierungen, nämlich denselben, durchaus die Möglichkeit, die Anzeigenabgabe neu zu überdenken, um dadurch die Werbung und die Zeitungen zu fördern.

Meine Damen und Herren! Die Behandlung des Gesetzes über Presseförderung wie über Parteienfinanzierung unter einem Tagesordnungspunkt — so geschah es ja auch im Nationalrat — hat etwas Merkwürdiges an sich: Presse und Parteien — und da darf ich bei den jetzt beliebten Tierversuchen und Tiervergleichen bleiben — verhalten sich oder sollten sich verhalten wie Löwe zu Tiger oder umgekehrt. Beide sind mächtig, trauen

einander nicht, sollten sich nicht miteinander verbünden, sie beunruhigen sich gegenseitig und halten einander für gefährlich.

Wenn man nun vor dem Staatsbürger die eher verdächtige Förderung der Parteien mit der Förderung der Kontrolle des öffentlichen Lebens, der Presse nämlich, koppelt und der Arrangeur einer solchen Verquickung der Herr Bundeskanzler ist, könnte dabei der Gedanke vorherrschen: Wenn ihr mir die Parteienförderung zerzaust, führe ich euch bei der Presseförderung an der langen Leine.

Wenn ich in dem Bericht des Verfassungsausschusses, dem übrigens ein Dreiparteienantrag zugrunde liegt, gar noch lese, daß für den Zweck der Öffentlichkeitsarbeit der politischen Parteien ein Betrag just in der gleichen Größenordnung ausgeschüttet werden soll, wie er auch für die beabsichtigte Presseförderung vorgesehen ist, so ist das für mich fast ein Zuviel an vertraulicher Gemeinsamkeit. (*Bundesrat Dr. Skotton: Und Koren hat den Antrag nicht gestellt?*)

Kreisky denkt etwas anderes, als er spricht, um ein drittes zu tun. Und für mich besteht ein entfernter Zusammenhang zwischen Privilegienabbau, Presseförderung und Parteienfinanzierung. Der Herr Bundeskanzler hat unsere Privilegien, die Ihren und die unseren, so geschickt abgebaut, daß es den Regierenden in Stadt und Land und uns Parlamentariern besser geht als zuvor, wenn wir davon absehen, daß solche Manöver das Sozialprestige ramponieren. Und ich weiß gar nicht genau, ob ich deshalb dem Herrn Bundeskanzler persönlich böse sein muß oder nicht.

Aber immerhin, da besteht eine weitere Parallele. Wurden die Politikerbezüge an jene der Beamten gekoppelt, so wurde die Presseförderung mit der Parteienfinanzierung gekoppelt. Was mag sich wohl der Herr Bundeskanzler gedacht haben, als er Presseförderung und Parteienfinanzierung zum selben Termin, unter einem Tagesordnungspunkt, bei gleicher Förderungshöhe ansetzte und just dieses Thema beim Parlamentskehraus zu später Abendstunde im Hause behandelt wurde? (*Bundesrat Dr. Skotton: Haben Sie das in Ihrer Fraktion auch gesagt?*)

Der Herr Bundeskanzler hat auf einem anderen Gebiet, nämlich auf dem Gebiete der Konzentrationsregierung Sorge, daß dies ein Weg wäre — eine Konzentrationsregierung mit der Sozialistischen Partei — wie in einem Superwatergate.

Meine Damen und Herren! In letzter Zeit — Kollege Schambeck hat vornehm zu den Fragen von Regierungsmodellen geschwie-

10994

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Heinzinger

gen — wird immer wieder gesagt: eine Konzentrationsregierung bedeute die Auslöschung des Parlaments. Ihr Parteiobmann und geschäftsführender Klubobmann meinte sogar, das wäre der Weg — mit Einschluß der Sozialistischen Partei — in ein Superwatergate.

Ich glaube, man sollte doch auch in dieser Frage bemerken, daß es sehr wohl auch an den Parlamentariern liegen dürfte, oder verstehen wir uns als Parlamentarier beider Häuser als unmittelbare Erfüllungsgehilfen der Regierung? Ich nicht! (*Ruf bei der SPO: Bringen Sie Ihre Vorschläge!*) Daher werden Sie auch die Ausführungen besser verstehen.

Meine Damen und Herren! Politiker und Presse sollten in jeder Form ihre Unabhängigkeit voneinander bewahren, wenngleich sie miteinander sehr viele gemeinsame Aufgaben haben. Sie sollten sich durchaus mehr achten und besser verstehen, als dies allgemein geschieht. Gerade deshalb sollten beide Seiten auch nicht den Schein eines Verdachtes auf sich ruhen lassen, daß die Förderungen nach diesen Bundesgesetzen irgendein Junktim bedeuten können.

Die Parteienfinanzierung, meine Damen und Herren, ist gespickt mit Skandalen. Während es die Presseförderung in Verbindung mit der Olahaffäre erst einmal zu einem ausgewachsenen Skandal brachte, der freilich nie gelöst wurde, ist die Strecke der Finanzierungsskandale beachtlich.

Ich möchte nun in dieser Hitparade bekannter Namen nicht Müllner gegen Slavik oder Haselgruber gegen Bauring aufrechnen. Es sei denn, meine Damen und Herren, daß die einen Skandale konservativ (*Bundesrat Doktor Skotton: Das ist eine glatte Verleumdung des Bürgermeisters Slavik! Mit einem Abgeurteilten einen anderen Menschen zu vergleichen!*) und älter waren und die anderen Skandale modern und jünger sind.

Die Finanzierung der Parteien führt immer wieder über Gratwanderungen. Und letztlich werde ich das unguete Gefühl nicht los, daß sich alle jene, die sich in der Finanzierung erfolgreich betätigen, zwar nicht nach dem Motto „Wer zahlt, schafft an“ um Einfluß bemühen, sich aber wohl auch nicht aus rein altruistischen Motiven vom mühsam erworbenen Geld trennen. Hier ist eine saubere Unterstützung der Parteien durch den Steuerzahler — um das Kind beim Namen zu nennen — wohl ein besserer Weg.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Während sich mein Kollege Professor Doktor Schambeck sicherlich noch in den lichten Ver-

fassungshöhen dieses Gesetzes bewegen wird, darf ich noch kurz in den Niederungen der Finanzierung verweilen. In einigen Paragraphen scheint mir dieses Gesetz schon von der Anlage her für wunderbare Finanzierungsdiskussionen, Diffamierungen und Fehlinterpretationen bestens geeignet zu sein.

So sind zum Beispiel im § 6 in sechs Punkten jene Wahlwerbemittel aufgezeigt, die unter die beschränkten Wahlwerbekosten fallen sollen. In dieser Aufzählung fehlen Wahlwerbegeschenke. Wenn also eine Partei in ihrer Werbestrategie besonders auch Werbegeschenke einbaut — ein übrigens sehr beliebtes Werbemittel —, fallen diese nicht unter die beschränkten Kosten, und ein wunderbarer Streit könnte darüber beginnen, ob das nun Rechtens ist oder nicht, ob die Förderungsmittel gekürzt werden müssen oder nicht.

Ähnlich schwierig und umfassend könnte § 7 Abschnitt 3 interpretiert werden, wo eine Kommission darüber zu befinden hat, ob eine Gruppe außerhalb der politischen Partei für diese ohne Zutun und Wissen der Partei erworben hat. Eine kriminalistische Delikatesse erster Güte steht uns bevor, denn wir dürfen annehmen, daß die Konstrukteure einer solchen Maßnahme die Gesetzeslage kennen. (*Bundesrat Wally: Sie werden sicherlich dagegenstimmen!*)

Feldmarschall Montecuccoli meinte einmal: Zum Kriegführen braucht man drei Dinge: Geld, Geld und wieder Geld.

Das Gesetz über die Kontrolle der Ausgaben der Parteien ähnelt ein wenig den Bemühungen, Rüstungsaufwendungen und damit die Rüstung selbst unter Kontrolle zu bringen, wobei man natürlich darum bemüht ist, dabei besser zu rüsten, als der Gegner gerüstet ist. Ich bezweifle daher sehr, daß die politischen Parteien dieser sich selbst gestellten Forderung ernstlich nachkommen wollen oder können, denn ein Grundsatz der Buchhaltung lautet Wahrheit und Klarheit.

Parteienfinanzierung und Wahrheit und Klarheit sind ein wahrlich hohes Ziel der Demokratie. Solche Bestimmungen haben es leider in sich, nicht eingehalten zu werden. Sie bringen Parlamentarier und Parteien in ein schiefes Licht. Sich voll in die strategischen Karten schauen zu lassen, ist die schönste Form von Transparenz, von welcher hier wiederholt zitiert wurde, daß Transparenz das ist, was bei Vertuschungsversuchen übrigbleibt.

Wenn ich bei der Presseförderung auf die Gefahr einer Verbindungskette zwischen För-

Heinzinger

derer und Geförderten hingewiesen habe, so möchte ich auch bei der Parteienfinanzierung nicht verhehlen, daß es eine Gefahr bedeutet, wenn Parteiapparate zu stark aus Steuergeldern gefüttert werden und dadurch von ihrer Nähe zu den Mitgliedern, von ihrer Nähe zu den Wählern und Förderern immer mehr in die Nähe des Staates rücken (*Bundesrat Dr. Skotton: Und zur Industriellenvereinigung!*) und sozusagen als Staatsparteien eine neue Eigengesetzlichkeit entfachen, wo die Interessen des Staates nunmehr über jene seiner Bürger gesetzt werden könnten.

Meine Damen und Herren! Ich möchte da aber auch nicht Pharisäer spielen (*Bundesrat Wally: Wer hat denn behauptet, daß Sie Pharisäer spielen?*), denn wenn die Parteienfinanzierung durch den Staat dazu führte, daß die Sammelaufgaben für die Funktionäre in Stadt und Land gesenkt werden, so wäre das auch ein schöner Erfolg.

Wenn Sie nun mehrfach in netten Zwischenrufen bemerkt haben: Wie wird jetzt die ÖVP stimmen?, oder an mich persönlich diese Frage stellen (*Bundesrat Annemarie Zdarsky: Dagegen! — Bundesrat Dr. Skotton: Wenn Sie konsequent sind, müssen Sie dagegenstimmen!*), so glaube ich, daß Presseförderung und Parteienförderung zwei demokratisch so sensible Gesetze sind, daß man nicht nur einen großen Lobgesang auf sie aussprechen sollte.

Ich weiß schon, daß es Ihnen eher liegt, wenn Sie einen Marschbefehl haben, um nur eine Seite der Medaille zu sehen, während wir es uns als eher liberalere, individualistische, persönlich ausgerichtete Partei leisten können, auch einen persönlichen Standpunkt zu vertreten, ohne von der Partei gemäßregelt zu werden. (*Beifall bei der ÖVP.*) Und gerade diese beiden Gesetze scheinen mir der geeignete Anlaß hiezu zu sein.

Wir werden daher, auch wenn Sie sich wundern, diesen beiden Gesetzen zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Frau Dr. Anna Demuth. Ich darf sie bitten.

Bundesrat Dr. Anna Demuth (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Es tut mir leid, ich kann in diese Kassandrarufer meines Vordrängers nicht einstimmen. Ich kann auch diese Gesetze nicht in einem so dekadenten und gefährlichen Licht sehen. Es liegt vielleicht in Ihrer Natur, das zu unterstellen, denn schon die Vergleiche Slavik mit Müllner zeigen Ihre Geisteshaltung. Daß Sie einen abgeurteilten Mann wie Müllner mit Slavik vergleichen,

gegen den mangels irgendwelcher Unterlagen keine Anklage erhoben wurde, ist ein Beweis dafür, daß Sie in keiner Weise sachlich argumentieren wollen. Auch dann, wenn Sie diese Anträge miteingebracht haben, wenn Sie diese Vorlagen mitverabschieden, und auch dann, wenn Sie schimpfen und Geld nehmen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Die drei vorliegenden Gesetzesbeschlüsse, die heute vom Bundesrat verabschiedet werden, sind für mich und, ich glaube, auch im Namen meiner Fraktion sagen zu können, für uns alle Marksteine in der demokratischen Weiterentwicklung unseres Landes.

In einem Jahr, in dem wir dreißig Jahre Befreiung von Krieg und Diktatur feiern, in einem Jahr, in dem wir die Erlangung unserer Freiheit vor zwanzig Jahren gefeiert haben, haben wir nun endlich den Parteien, die die Voraussetzung für diese demokratische Entwicklung gebildet haben, jenen Platz gegeben, der ihnen längst zugehört, nämlich die verfassungsrechtliche Verankerung in unserer Bundesverfassung.

Daß die Parteien als Träger der Demokratie und als Voraussetzung für eine Demokratie bisher dem Vereinsgesetz unterstanden, ist eigentlich eine Diskriminierung für die Arbeit jener Frauen und Männer, die gerade nach dem Ersten Weltkrieg und erst recht nach dem Zweiten Weltkrieg dieses Land nach den Zerstörungen wieder aufgebaut und es zu einem wirklichen Sozialstaat gemacht haben, in dem es viele Parteien gibt, in dem es viele Zeitungen gibt, in dem es echte Meinungsfreiheit gibt, alles Kriterien, die wir begrüßen, für die wir immer gekämpft haben, für die wir immer eingetreten sind, die wir zeitweise verloren haben, nicht durch die Schuld der Sozialisten, und die wir nun endlich durch die Verankerung in der Verfassung begründet und bewährt wissen wollen für alle Zukunft.

Das Kriterium für eine Demokratie, das wurde schon gesagt, sind Parteien als Voraussetzung für einen fairen Wahlkampf, ist die Pressefreiheit, der man keinen Maulkorb umhängen darf, die Vielfalt der Pressemeinung, ist natürlich das allgemeine Wahlrecht, wo die Parteien sich einschalten müssen, ist eine ordentliche Öffentlichkeitsarbeit und ist vor allem auch die demokratische Kontrolle, und zwar eine wirkungsvolle Kontrolle. Denn alle diese Freiheiten würden nichts nützen, wenn wir nicht entsprechende Kontrollorgane hätten.

Das sogenannte Parteiengesetz beinhaltet nun erstens die Verankerung der Parteien in der Verfassung und zweitens die finanzielle Förderung dieser Parteien. Wenn Sie glauben,

10996

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Anna Demuth

daß die Förderung so groß ist, daß die Parteien damit großen Aufwand treiben können, so fragen Sie einmal in Ihren Parteisekretariaten nach, was die Dinge kosten, was eine Partei kostet mit ihren Sekretären, was die Kosten sind für eine Öffentlichkeitsarbeit. Dann werden Sie sehen, daß es doch vom Staat her nur ein kleiner Beitrag ist, der den Parteien hier Hilfe bietet.

Wir begrüßen, daß auch jene Parteien eine Förderung bekommen, die bei Wahlen oder, besser gesagt, im Wahljahr ein Prozent der Stimmen erreichen und daß die Voraussetzung für die jährliche Förderung die Klubstärke ist, nämlich fünf Abgeordnete im Nationalrat. Daß wir uns hier an den Mustern anderer Demokratien messen, beweist, daß diese Parteienförderung auch in anderen westeuropäischen Ländern in Form von Zuwendungen schon besteht. Es geht nach der Stärke der Partei, die auch uns gerechtfertigt erscheint.

Eines der wichtigsten Kapitel ist die Begrenzung der Wahlkampfkosten. Auch hier sollen die Parteien bekunden, wieviel Geld sie für den Wahlkampf auslegen, auch hier soll kontrolliert und veröffentlicht werden, wie die Wahlkampfmittel verwendet wurden. Wir hoffen, daß wir auch nach der Wahl 1975 über dieses Kapitel, das ja nur für dieses Jahr, heuer gilt, weiter verhandeln können und daß sich hier die ÖVP fair genug zeigt, mit uns weitere Verhandlungen diesbezüglich zu pflegen.

Die Parteienfinanzierung ist, wie Sie richtig gesagt haben, mit der Presseförderung gekoppelt. Wir wissen, daß es Parteien heute schwer haben, eigene Zeitungen zu unterhalten. Wir wissen, daß hier durch Pressekonzentration und Verlagsverflechtungen ein Netz von Meinungsmache mehr oder minder über ein Land gebreitet werden kann, das nur durch eine Vielfalt von Zeitungen aufgebrochen werden kann. Meinungsfreiheit in der Zeitung heißt vielfältige Möglichkeiten der Berichterstattung.

Die Versandkosten, die Zustellungskosten, die Herstellungskosten und die Papierkosten haben die Existenz unserer Zeitungen im großen heute schon gefährdet. Die Hilfe des Staates, damit diese Meinungsvielfalt zum Weiterleben und zur Sicherung der Demokratie erhalten wird, betrachten wir Sozialisten nur als recht und billig.

Daß die Förderungsbeträge gebunden sind an ein einjähriges Erscheinen, an eine gewisse Auflage, an einen gewissen Bestand an Redakteuren und daß sie beschränkt ist, wenn bereits Länder oder andere Körperschaften

eine Förderung geben, ist auch selbstverständlich, denn hier muß gespart werden, damit eine Zeitung nicht zwei oder drei Förderungen bekommt, wenn sie zum Beispiel nur lokale Bedeutung hat. Wir halten es für wichtiger, daß die Förderung auf Bundesweite abgestimmt ist, daß die Lokalblätter eben von ihren lokalen Institutionen gefördert werden, wenn diese Wert darauf legen und Wert darauf legen werden.

Wir halten diese Beschränkung für absolut richtig. Ebenso die Beschränkungen, wenn ein Verlag mehrere Zeitungen herausgibt, nämlich Wochenblätter, Tageszeitungen und ähnliches mit verschiedenen Köpfen eventuell, daß auch hier eine Beschränkung eintritt. Dieses Gesetz der Presseförderung ist mit ein Beitrag und muß mit ein Beitrag sein zur Vielfalt unseres demokratischen Lebens. Wir wissen, daß die Zeitungen große Macht haben.

Und wenn Sie die Konzentrationsregierung strapaziert haben, so möchte ich sagen, über die Regierungsform wäre es vielleicht besser, sich erst nach den Wahlen zu unterhalten, denn das wird sehr wesentlich davon abhängen, wie die Wahlen ausgehen. Wir wissen, daß dies eine Flucht nach vorn ist und daß hier vielleicht Schleizer doch mit der Steiermark ein bißchen kooperiert, um hier einen Widerstand zu brechen, der ihm einige Male geboten wurde, daß er hier einer Meinung beitrifft, die also eine steirische Lösung sein sollte (*Heiterkeit bei der ÖVP*), und die nach den Wahlen dann wahrscheinlich eine andere Erfüllung findet, als Sie sich das denken.

Wir wissen ganz genau, daß die ÖVP mit allen Mitteln wieder in die Regierung will, daß sie um jeden Preis mehr oder minder um eine Regierungsbeteiligung kämpft und daß sie hier vor keinen Mitteln zurückschreckt. Aber das letzte Wort werden die Wähler haben und, wie gesagt, beim nächsten Bundesrat sind wir um ein kleines Stückchen klüger.

Die Steuergesetznovelle, die endlich eine Besteuerung der Parteispenden bringt, begrüßen wir ebenso, denn wir sehen wirklich nicht ein, warum über den Umweg von Werbekosten und ähnlichem mehr hier der Staat die Parteienförderung zahlt, die Parteispenden bezahlt. Wir begrüßen, daß hier endlich auch ein Abgabensatz bei der freiwilligen Mitgliedschaft von Interessenverbänden und deren Spenden gegeben ist. Dies halten wir für eines der wichtigsten Dinge, da wir hier jenes Geld einsparen, das wir andererseits gerecht und nach dem Gesetz an die Parteien wieder auszahlen können.

Dr. Anna Demuth

Wir wissen, daß diese Gesetze ein Beitrag zur Demokratisierung sind, eine Festigung unserer Demokratie, indem die Parteien endlich auch in der Verfassung verankert sind, daß mehr Parteien in diesem Land gesichert sind, daß es niemals wieder zu einer Einparteienherrschaft kommen wird.

Wir bedauern eigentlich, daß die ÖVP nicht bereit war, über ein weiteres wichtiges Gesetz noch vor den Nationalratswahlen, vor der Auflösung des Nationalrates zu verhandeln: das ist das des Ombudsmans. Aber wir wissen, daß der ÖVP die Erfolge der sozialistischen Regierung schon zuviel waren, und hier ist sie bei einem harten Nein geblieben. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Aber das werden wir sicherlich im nächsten Nationalrat nachholen, und wir hoffen, daß wir dann auch die Zustimmung oder die Möglichkeit einer Zustimmung bei der ÖVP finden, so wie wir es bei diesen Gesetzen gefunden haben.

Wir hoffen, mit diesen Gesetzen den Bestand unserer Republik, die Meinungsvielfalt und die Pressefreiheit weiter gesichert zu haben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Professor Schambeck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Schambeck (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Zunächst möchte ich meiner Vorrednerin, der Frau Kollegin Dr. Demuth, antworten. Wenn Sie am Schluß von der Presseförderung und der Pressefreiheit gesprochen haben, dann erinnere ich Sie nur an das Kapitel österreichischer Zeitgeschichte Christian Broda und die „Kronenzeitung“. Was ja sicherlich mit ausschlaggebend war und auch Ihre Behandlung der SPÖ bezüglich der Pressefreiheit für den Ausgang der Nationalratswahl 1966. Das ist eine historische Tatsache.

Ich möchte nur sagen, daß, wenn die SPÖ-Regierung für die Presse etwas tun will, sie ja Gelegenheit hat, auch bei der Regelung der Samstagzustellung der Zeitungen ihren Beitrag zu leisten. Dann kann man auch in bezug auf die Öffentlichkeit des Staatsgeschehens, meine sehr Verehrten, und allem, was sich in diesen Bereichen abspielt, einschließlich des Bauringskandals bei der Gemeinde Wien, Hohes Haus, wir sind ja eine Länderkammer, von Vorgängen in Bundesländern sprechen und den Beweis liefern, wie sehr Sie auch in solchen Dingen der Öffentlichkeit den Zugang eröffnet und damit auch der Presse zu diesen Problemen. Denn eines muß man nämlich auch sagen, wenn es nicht diese

Zeitungen und diese unabhängige Presse gäbe, dann wäre mancher ... (*Zwischenruf des Bundesrates Czerwenka.*) Jawohl, ich habe gesagt: einige unabhängige, und wenn Sie an das Blatt der SPÖ in Linz denken, meine sehr Verehrten (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), dann sehen Sie, daß es bisweilen auch bei Ihnen unabhängige Stimmen gibt, die entsprechende Reinigungsprozesse veranlassen. Da würde ich, Frau Kollegin Demuth, auf Grund von Vorgängen der jüngsten Zeitgeschichte auch aus der SPÖ-Sicht ein bißchen vorsichtiger sein.

Und wenn Sie hier von den Regierungsformen sprechen, so möchte ich sagen, daß der Verfassungsgesetzgeber sehr wohl gewußt hat, warum er 1920 zum Unterschied von anderen Verfassungen, Landesverfassungen und anderen Staatsverfassungen keine Regelung für die Regierungsform getroffen hat, weil das eine Entscheidung ist, die nach der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situation zu treffen ist.

Wer sich heute konkret die Zahlen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Österreichs hernimmt, nicht daß Sie glauben, ich wäre zu diesem Punkt meinungslos, wird erkennen, daß sich heute Österreich in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation befindet, Inflation und mangelnde Sicherung der Arbeitsplätze, sodaß eine Konzentrationsregierung, nämlich das Zusammenwirken aller Kräfte, notwendig ist, um jene Aufbauleistung, die nach 1945 erbracht wurde, fortsetzen zu können, Hoher Bundesrat. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Herr Kollege! Schauen Sie sich nur die Lage in der Wirtschaft einschließlich der verstaatlichten Wirtschaft an und lesen Sie heute in den Zeitungen über das herzliche Verhältnis zwischen dem Herrn OIAG-Generaldirektor Geist und dem Herrn Bundeskanzler Doktor Kreisky. Herr Dr. Geist wird genau wissen, warum er jetzt gerne in Pension geht, was er sich sicherlich verdient hat.

Das nur Ihnen als Antwort, Frau Kollegin Demuth, damit Sie nicht glauben, daß derartige Abweichungen vom Thema von uns unbeantwortet bleiben und daß das Verhältnis zwischen zwei Fraktionen eine Einbahnstraße ist. (*Beifall bei der ÖVP.*) Das sei einmal grundsätzlich gesagt.

An und für sich wäre nämlich das Parteiengesetz (*Zwischenruf bei der SPÖ*) — aber diesen Ton, Hoher Bundesrat, hat die Frau Doktor Demuth angeschlagen — ein Anlaß — und in diesem Sinn habe ich vorhin zu der Verfassungsgesetznovelle gesprochen, aber mein

10998

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Schambeck

Nachredner hat dann andere Töne angeschlagen, und ich bin auch gerne bereit, darauf einzugehen — wäre dieses Parteiengesetz genauso wie die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle eine Möglichkeit, in aller Öffentlichkeit zu zeigen, daß wir auch 1975 wissen, welche Probleme uns gemeinsam aufgetragen sind, die wir gemeinsam lösen wollen, ganz gleichgültig, wer auf welcher Seite — ob auf der Regierungsbank oder im Plenum — die Mehrheit innehat. *(Ruf bei der SPÖ: Lassen Sie das erst die Wähler entscheiden!)*

Das wird sich entscheiden! Wobei ich Ihnen eines sagen will, Herr Bundesrat: Die Verantwortung für den Staat Österreich hat auch die jeweilige Opposition mitzutragen *(Zwischenruf bei der SPÖ)* — jawohl! —, darum heißt etwa in England die Opposition „Ihrer Majestät Opposition“.

Ich möchte Ihnen sagen, daß eine Reihe von Gesetzen im Nationalrat mit wesentlichen Bereicherungen seitens der ÖVP — ich denke etwa an die Arbeit unseres Kollegen Hauser in bezug auf die Strafrechts-, Ehe- und Familienrechtsreform — verabschiedet wurde. Ohne unser Mitwirken wären manche Dinge einschließlich der Betriebsverfassung gar nicht denkbar gewesen. Das sei auch in bezug auf die XIII. Gesetzgebungsperiode des österreichischen Nationalrates festgestellt. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Böck: Warum hat das dann die ÖVP nicht vorher gemacht, wenn sie so klug war?)*

Herr Vizepräsident des OGB! Darauf gebe ich Ihnen gerne Antwort. Ich freue mich, daß Sie, Herr Präsident, mir gerade bei meiner Bemerkung über die Betriebsverfassung dazu Gelegenheit gegeben haben.

Es war mein und vielen von uns politischer Lehrmeister Dr. Karl Kummer, der als allererster der betrieblichen Mitbestimmung das Wort geredet hat und der auch für diese seine Ideen bei einem entsprechenden Sozialkongreß in Warschau gestorben ist. Uns braucht man den Vorwurf, wir wären zu spät für die Betriebsverfassung und für betriebliche Mitbestimmung gewesen, nicht zu machen. Wir waren sogar zu einem Zeitpunkt für die betriebliche Mitbestimmung, in dem nach 1945 die SPÖ nachweislich in vielen Legislaturperioden nicht dafür gewesen ist, Hoher Bundesrat! *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Böck: Aber nicht durchgeführt hat! Gesprochen und geschrieben ist worden, so wie Sie es tun!)* Nein!

Ich darf Ihnen sagen: Wenn Sie über die Tätigkeit jener Frau, die der erste Sozialminister der Republik gewesen ist, der Frau Grete Rehor, die vor wenigen Tagen ihren

65. Geburtstag gefeiert hat, nachlesen, dann werden Sie sehen, daß Frau Grete Rehor auch in dieser Richtung eine Reihe von wertvollen Initiativen ergriffen hat, meine sehr Verehrten! *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Böck: Kummer und Rehor sind allein geblieben!)* Was meinen Sie, Herr Präsident? *(Bundesrat Böck: Rehor und Kummer sind mit wenigen anderen allein geblieben!)*

Die Österreichische Volkspartei ist zum Glück eine pluralistische Partei *(Heiterkeit bei der SPÖ)* — jawohl, eine pluralistische Partei —, weil sie als Volkspartei für alle Schichten der Gesellschaft offen ist zum Unterschied von der SPÖ, die heute noch nicht die Klassenkampftheorie abgelegt hat, meine sehr verehrten Kollegen! *(Bundesrat Rosenberger: Das war ein interessanter Satz, auf den kommen wir zurück!)*

Hier möchte ich Ihnen sagen, daß Karl Kummer und Grete Rehor eine Reihe von Themen in der österreichischen Innenpolitik nicht nur angeschnitten haben, sondern unter allgemeiner Zustimmung — ich nenne Arbeitsmarktförderungsgesetz und Berufsausbildungsgesetz — auch zur Verabschiedung gebracht haben. Und auch die ÖVP — gegenwärtig in der Opposition — läßt sich hier von Ihnen die österreichische Zeitgeschichte und die Parlamentsgeschichte nicht umschreiben, meine Herren Kollegen und Damen von der SPÖ! *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Rosenberger: Sie werden es auch nicht verfälschen!)* Nein, sicherlich nicht!

Aber, Herr Kollege Rosenberger, wenn ich auch das noch hinzufügen darf: Ich habe in meiner vorigen Rede die beachtenswerten Feststellungen des Herrn Nationalratspräsidenten Anton Benya anlässlich des Schlusses der XIII. Legislaturperiode genannt und damit auch den Beweis gebracht, daß ich Fakten, die von anderer Seite festgestellt werden und die richtig sind, betone. Wenn der Herr Präsident Benya feststellt, wie viele Gesetze in den Ausschüssen und in zweiter Lesung noch geändert wurden, dann sicherlich nicht auf Wunsch seiner Fraktion, sondern der Opposition, meine sehr Verehrten!

Hier können Sie mit aller Deutlichkeit feststellen, daß die Österreichische Volkspartei ihrer Verpflichtung, eine staatstragende Opposition zu sein, nachgekommen ist. Ja, meine sehr Verehrten! *(Bundesrat Czernka: Herr Kollege, Sie sprechen über einen Eintopf und nicht über das, worüber Sie reden sollen!)*

Herr Kollege! Da kann ich Ihnen nur sagen, daß ich eine Antwort auf das gebe, was meine Vorrednerin Frau Dr. Demuth angeschnitten hat, und als höflicher Mensch versuche ich,

Dr. Schambeck

nicht die Antwort schuldig zu bleiben. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich bin aber gerne bereit, bei Ihnen Redeunterricht zu nehmen, denn niemand lernt aus. (*Bundesrat Czerwenka: Können Sie unter Umständen!*) Na sehen Sie! Dann hoffe ich, daß ich bald bei Ihnen auftauchen darf.

Hoher Bundesrat! Wie Sie sehen, bestätigt sich auch bei dieser Debatte, daß die Demokratie und der Parlamentarismus eine andere Form des Dialogs sind. Es kommt nur darauf an, dabei den entsprechenden Ton zu finden. Und wenn nicht Emotionen angeschnitten werden, ist das bei uns auch immer wieder der Fall gewesen.

Daher freut es mich, daß wir auch dieses Parteiengesetz heute einhellig verabschieden können. Denn niemand will leugnen, daß die politischen Parteien eine staatstragende Aufgabe zu erfüllen haben und es bedauernd war — und das ist oft genug betont worden —, daß die politischen Parteien im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 nicht ihrer Bedeutung entsprechend verankert gewesen sind.

Ich möchte betonen, daß es die politischen Parteien waren, die ohne Verfassungsauftrag 1918 und 1945 die Republik Österreich errichtet haben. Denn die Abgeordneten der Provisorischen Nationalversammlung, die sich im Niederösterreichischen Landtag eingefunden haben, waren ja jene Abgeordneten des Reichsrates, die noch nach dem Staatsrecht der Monarchie, nämlich nach dem Gesetz, mit dem das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wurde, in der Novelle von 1907, nach der Beckschen Wahlreform gewählt wurden.

Diese Abgeordneten — und das soll man auch all jenen sagen, die den Parteienstaat kritisieren — haben aus Eigenverantwortung den Weg gewählt, indem sie eine neue Wahlordnung — Frauenwahlrecht, Proportionalwahlsystem und der Wahlbehördenapparat wurden eingeführt — und eine neue Verfassung über die provisorische zur Verfassung 1920 geschaffen haben. Es waren jene Vertreter der politischen Parteien — hier nenne ich die Namen Karl Renner, Adolf Schärff, Leopold Kunschak und Kopenig —, die 1945 vor den Nationalratswahlen die Unabhängigkeitserklärung Österreichs abgegeben haben und damit wieder an der Wiege der Republik Österreich gestanden sind.

Meine sehr Verehrten! Die Regelung der politischen Parteien ist vor allem auch deshalb notwendig, weil Österreich nicht ein Mehrheitswahlssystem hat, in dem die Einzelpersonlichkeit mehr im Vordergrund steht, son-

dern ein Verhältniswahlssystem, bei dem vor allem die Parteiorganisation ausschlaggebend ist. Daher hat auch der österreichische Nationalrat bereits anlässlich der Verabschiedung des Bundesfinanzgesetzes 1974 die Bundesregierung in einer Entschliebung ersucht, dem Nationalrat einen Bericht über die Rechtsauffassung betreffend die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben vorzulegen.

Bereits 1964 hat also der Nationalrat diese Entschliebung gefaßt. Es sei lobend erwähnt, auch mit einem Dank an jene, die damals führend daran mitgearbeitet haben, wie Sektionschef Dr. Edwin Loebenstein, der jetzige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, und der derzeitige Ordinarius des öffentlichen Rechts der Universität Graz, der damalige Ministerialbeamte im Verfassungsdienst Dr. Ludwig Adamovich junior, daß es im März 1965 zu einem Bericht der Bundesregierung über ihre Rechtsauffassung betreffend die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben gekommen ist.

Es hat allerdings zehn Jahre gebraucht, bis es zu einer Regelung der politischen Parteien im österreichischen Verfassungsrecht gekommen ist. Wobei wir uns darüber im klaren sind, daß es vielleicht nie dazu gekommen wäre, obwohl in Theorie und Praxis oftmals danach gerufen wurde, nicht zuletzt auch von seiten der für die Finanzen Zuständigen, wenn sich nicht die Notwendigkeit ergab — und darauf haben bereits meine Vorredner und auch Frau Dr. Demuth hingewiesen —, Finanzierung und Wahlwerbung der politischen Parteien zu bedenken. Hier war es köstlich zu sehen, daß man sich in der österreichischen Meinungsbildung zunächst über die Parteienfinanzierung Gedanken gemacht hat, nicht aber über die Rechtsstellung der politischen Parteien.

Ich habe mir damals erlaubt, die Bemerkung zu machen, daß ich mir nicht vorstellen kann, daß man nach der Förderung der politischen Bildungsarbeit — auch ein einfaches Gesetz, durch das die Parteien finanziert werden, und zwar begrüßenwerterweise ohne deren Rechtsstellung vorher geklärt zu haben — jetzt eine Parteienfinanzierung vornimmt. Ich habe mich schon damals für eine Verankerung der Parteien in der Verfassung ausgesprochen. Ich freue mich, zu diesem meinem Vorschlag auch von Ihrer Seite Zustimmung erfahren zu haben.

Nur, meine Damen und Herren, das möchte ich in diesem Zusammenhang auch sagen, weil es im Nationalrat leider überhaupt nicht behandelt worden ist: Zu dieser Verfassungs-

11000

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Schambeck

bestimmung im Artikel 1 — Sie haben hier ja wieder einen Fall, bitte ein Vorwurf, der nicht die Regierung, sondern vielmehr das Haus trifft, weil es ein Initiativantrag war — muß also gesagt werden, daß diese Verfassungsbestimmung in einem einfachen Gesetz — eine österreichische Pikanterie mit jahrzehntelanger Tradition — schon einen sehr fragmentarischen Charakter hat. In der allgemeinen Rechtsbetrachtung — und die wird ja nach der Veröffentlichung unmittelbar einsetzen — wird sie nach allen Richtungen hin zerplückt werden.

Ich habe selten etwas gelesen, dessen fragmentarischer Charakter, um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen, mir so deutlich gewesen ist wie hier. Sie werden es daher verstehen, daß ich Absatz für Absatz hier meine Bemerkung deponieren möchte. Denn man soll ja nicht der Meinung sein, daß das Wiedergeben von Erläuternden Bemerkungen der Wille des Gesetzgebers wäre.

Hohes Haus! Ich möchte sagen, daß der Artikel 1 § 1 „Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich“ wirklich begrüßenswert ist. Hier wird festgestellt, daß Österreich ein Mehrparteienstaat ist, völlig im Einklang mit Artikel 8 des Staatsvertrages von Wien-Belvedere, in dem unter anderem auch steht, daß Österreich auf Grund einer freien Wahl seine Regierung hat.

Es war mein verehrter Lehrer Adolf Merkl, der schon damals darauf hingewiesen hat, daß damit auch die Sowjetunion den Vielparteienstaat und die freie Wahlwerbung anerkannt hat. Völlig im Einklang mit dem Bundes-Verfassungsgesetz.

Problematischer, meine Damen und Herren, ist der zweite Absatz: „Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.“ Völlig richtig! Aber nicht nur an der politischen Willensbildung, und man müßte abgrenzen, was darunter zu verstehen ist; zu den Aufgaben, aus dem Wort „zu“, demonstrative Aufzählung. Aber das hätte man klarer umgrenzen müssen, vor allem dann, wenn man sieht, was sich heute an rechten und linken parteipolitischen Gruppierungen in diesem politischen Breitengrad — darunter verstehe ich nicht unseren Staat allein, sondern Mitteleuropa — abspielt.

Auch von unserem Nachbarstaat hätte man lernen können — es bestehen ja auch von Ihrer Fraktion sehr enge Kontakte; Schmidt war da und Brandt ist ja auch oft als Privat-

mann hier —, seitdem im Jahre 1949 im Bonner Grundgesetz die Parteien verankert sind, die eine eigene Judikatur des Karlsruher Verfassungsgerichtes haben; aber das wurde überhaupt nicht entsprechend beachtet.

Ich empfinde es als höchst bedauerlich, daß in diesem Gesetz keine Aussage über die Notwendigkeit einer innerparteilichen Demokratie ist.

Ich möchte weiters darauf verweisen, daß im Absatz 3 festgelegt ist: „Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.“

Hier, meine sehr Verehrten, fehlt das, was man als wehrhafte Demokratie bezeichnet und was in Deutschland allgemein anerkannt vorhanden ist, daß nämlich jene Parteien, die entweder demokratiefeindlich sind oder Tendenzen aufweisen, die gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, ausgeschlossen sind.

Erlauben Sie mir den Hinweis auf Artikel 21 des Bonner Grundgesetzes. Ich zitiere wörtlich über die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien:

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei, ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über ihre Herkunft ihrer Mitte! öffentlich Rechenschaft geben.

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

Niemand anderer als der allgemein anerkannte deutsche Bundesverfassungsrichter und Staatsrechtslehrer Gerhard Leibholz, ein Mann des deutschen Widerstandes, bekanntlich ein Schwager von Dieter Bonhoeffer, also über jeden Zweifel seiner Legitimation erhaben, hat in seinem Kommentar zum Bonner Grundgesetz gemeinsam mit Rink festgestellt — ich zitiere wörtlich, auch zum Vergleich für das, was bei uns fehlt und bisher noch nicht entsprechend in der Debatte bedacht wurde —:

„An der Inkooperation der Parteien in das Verfassungsgefüge können politisch sinnvoll“ — politisch sinnvoll! — „nur Parteien teilhaben, die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen (Bun-

Dr. Schambeck

desverfassungsgerichtshoferkenntnis 2, 73). Es ist möglich, daß eine politische Partei, die diese Grundwerte verwirft und bekämpft, als gesellschaftliche und politische Gruppe besteht und sich betätigt. Es ist aber nicht denkbar, daß ihr die verantwortliche, rechtlich maßgebliche Mitwirkung bei der Bildung des Staatswillens verfassungsrechtlich garantiert wird."

Hoher Bundesrat! Ich bin fest davon überzeugt, daß sowohl Ihre Fraktion als auch meine Fraktion auf keinen Fall in diesem Gesetz extremistischen Parteien mit demokrati- und verfassungsfeindlichen Tendenzen Vorschub leisten will; wirklich nicht. Aber dann hätte man das entsprechend zum Ausdruck bringen sollen.

Ich weiß, daß hier der Gedanke auftaucht, man will keine Partei in den Untergrund drängen. Die Problematik des deutschen KPD-Urteils, bei dem übrigens auch Leibholz als Richter beteiligt war, ist mir geläufig. Aber, meine sehr Verehrten, es soll ein Mindestmaß an Selbstschutz eines Staates geben, und wir haben keinen Grund in der heutigen Zeit, in bezug auf den demokratischen Verfassungsstaat euphorisch zu denken.

Hier ist in einem Nebensatz festgehalten: "... sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Hoher Bundesrat! In einer Krisensituation, in Grenzsituationen wird eine Staatswillensbildung, die zu einem Verfassungsgesetz und zu einem Verbot führt, oft nicht so leicht möglich sein. Daher wäre es besser gewesen, von Haus aus prophylaktisch etwas zu unternehmen.

Jetzt kommt ein Satz, der von noch größerer Problematik ist, den man auch nicht bedacht hat. Da steht einfach: „Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.“ Daraus kann man annehmen, daß das Vereinsgesetz ausgeschaltet ist, damit die politischen Parteien nicht dem Vereinsgesetz unterliegen und nicht Vereine sind. Dem steht die Tatsache gegenüber, daß etwa die Freiheitliche Partei Österreichs ein eingetragener Verein ist. Mit der Feststellung „Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden“ und im vierten Absatz mit dem letzten Satz „Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit“, mit diesen beiden Sätzen fragmentarischer Bedeutung hat man geglaubt, die Frage beantworten zu können: Welche juristische Person ist die politische Partei?

Ich darf Ihnen sagen: Die ganze Literatur, die ganze Diskussion bisher — hier verweise ich auf den treffenden Bericht der Bundesregierung vom Jahr 1965 mit dieser glänzenden Arbeit des Verfassungsdienstes — geht sehr wohl auf diese Frage ein. Ist es eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, ist es ein Verein? Man erwartet jetzt in der Öffentlichkeit, und zwar nicht bloß einige Theoretiker, denn das spielt ja bis in das Finanzrecht hinein: Ist es eine juristische Person des privaten Rechtes, oder ist es eine juristische Person des öffentlichen Rechtes?

Wenn eine zweite Kammer eine Korrekturfunktion in der öffentlichen Meinungsbildung zu erfüllen hat, dann will ich diese jetzt wahrnehmen und sagen, daß der Gesetzgeber im Nationalrat diese Frage unbeantwortet gelassen hat.

Außerdem ergibt sich jetzt noch eine Frage: Es steht hier im Absatz 4, der von den Absätzen noch einer der beachtenswertesten ist:

„Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach außen befugt sind sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit.“

Hoher Bundesrat! Hier wird keine Unterscheidung getroffen zwischen jenen politischen Parteien, die bisher schon bestanden haben und eine Art von Rechtspersönlichkeit besonderer Art zuerkannt erhalten haben, und jenen Parteien, die sich neu gründen. Darüber hätte man doch auch etwas sagen müssen. Darf ich Sie nur darauf verweisen, daß der Oberste Gerichtshof in zwei Judikaten schon im Jahre 1964 erklärt hat, daß nach seiner Meinung die politischen Parteien Rechtspersönlichkeit besitzen; er hat ihnen die Trägerschaft der öffentlichen Rechte zuerkannt. Dann später ist er von dieser Rechtsprechung ein wenig abgegangen.

Die Freiheitliche Partei hat sich als Verein eintragen lassen, bei den übrigen Parteien hat man angenommen, sie haben Rechtspersönlichkeit, wobei bei der ÖVP die Bünde organisiert sind, und diese Bünde haben sich als Vereine eintragen lassen. In meinem Beitrag zur Gedächtnisschrift für René Marčić bin ich auf dieses Problem schon vor einigen Jahren eingegangen.

11002

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Schambeck

Hoher Bundesrat! Hier hätte der Gesetzgeber eine Antwort darauf geben müssen, noch dazu in einem Parteienstaat, der überall als Musterbeispiel angeführt wird und den ein jeder mehr oder weniger beglückend empfindet.

Was den Absatz 4 betrifft, möchte ich sagen, daß er ziemlich ausführlich ist, aber keine Grundlage für eine nähere Ausführungsgesetzgebung bietet, man geht ja auch dann über in ein einfaches Gesetz, das sich auf alle anderen Fragen, auf die meine Vorredner bereits eingegangen sind, bezieht. Hier muß ich sagen, daß diese Verfassungsbestimmungen einen Großteil der Fragen, die seit Jahren in bezug auf die Rechtsstellung der politischen Parteien bestehen, nicht beantworten.

Meine Damen und Herren! Es ist begrüßenswert, und auch meine Fraktion stimmt diesem Gesetz zu, daß es zu einer Verankerung der politischen Parteien in der Verfassung kommt, denn es wäre ja sonst wirklich grotesk, jemand zu finanzieren. Die politische Bildungsarbeit wird schon finanziert, ich habe schon damals auf diese Problematik hingewiesen und bitte nicht alleine. Wir begrüßen also, daß jetzt diese Rechtsgrundlage geschaffen wurde, aber sie sollte eine ausreichende und diskussionslose Grundlage sein.

Wenn wir hier — und auch ich bekenne mich zu dieser Notwendigkeit — die politischen Parteien in der Verfassung verankern — bisher ist der Ausdruck Parteien in unterschiedlicher Wertung in der Verfassung verankert worden, denken Sie in bezug auf Bundesrat, Verfassungsgerichtshof, kollegiale Schulbehörden und so weiter —, dann wollen wir damit nicht der Meinung Ausdruck geben, als würde man hier einem Totalitätsanspruch der politischen Parteien das Wort reden. Denn wir wollen uns auch bewußt sein, daß das Wort „Partei“ vom lateinischen Wort „pars“ — „Teil“ — kommt und daß wir genauso wie bei den Interessenverbänden, die sich auch um die berufsständisch Heimatlosen kümmern (*Zwischenruf des Bundesrates Rosenberger*) — bei Latein sind wir einer Meinung, Herr Kollege, aber ich bin überzeugt davon, nicht nur bei Latein allein —, hier bei den Parteien sagen wollen, daß jede Partei in ihrer Staatsverantwortung auch an jene denken soll, von denen sie noch nicht gewählt wurde oder die sie nicht organisiert haben, daß sie daran denken soll, daß sie Gemeinwohlverantwortung zu tragen hat und genauso wie in der sozialen Partnerschaft auch an jene, die berufsständisch nicht organisiert sind, zu denken ist.

Ich möchte hier sagen, daß wir uns bemühen sollten, auch die Negativaspekte der Parteienstaatlichkeit zu sehen. Gar so höchst angesehen ist sie ja trotz ihrer großartigen Leistungen nicht. Man berücksichtigt hier auch die Auswüchse der Parteienstaatlichkeit zu wenig und bedenkt sie zu wenig in bezug auf jene Menschen, die nicht Mitglied einer politischen Partei sind. Ich bin nicht Mitglied der Freiheitlichen Partei, aber hier wäre sicherlich ein bestimmtes Maß an Liberalität, ein Maß freiheitlichen Denkens angebracht, denn ich unterstreiche das, was schon Adolf Merkl sagte, daß nämlich der lückenlose Proporz verfassungswidrig ist, wenn er dem Gleichheitssatz widerspricht.

Meine sehr Verehrten! Hier, glaube ich, würde es darauf ankommen, auch den Beweis zu liefern, daß Parteien offen sind und daß auch nicht die Summe aller Parteien den Staat darstellt, sondern daß der Staat uns allen übergeordnet ist und wir ihm verpflichtet sind.

Mir hat nämlich ein Politiker auf meinen Artikel hin, daß die Parteien in die Verfassung verankert gehören, einen Brief geschrieben und hat gesagt: „Wir haben den Staat aufgebaut, wir sind der Staat.“ Dem habe ich geantwortet: „Sehr geehrter Herr! Das ‚Ich bin der Staat‘ ist schon einmal geäußert worden. Dessen Nachfolger haben auf der Guillotine geendet, und das war kein Vorteil für die Freiheit und für die Demokratie.“

Eine ähnliche Auffassung möchte ich bei dieser Gelegenheit auch in bezug auf den Parteienstaat deponieren. Ich gebe zu, daß auch ein Gesetz und eine rechtliche Grundlage nicht entsprechende Entwicklungen verhindern können, daß es auf den Politikertyp ankommt, auf das, was der betreffende Mensch in der Politik daraus macht. So wollen wir auch bei dieser Gelegenheit nicht übersehen, daß Politiker in dem Fall nicht allein die Mandatäre sind, sondern die Hunderten und Tausenden von Funktionären, die es uns möglich machen, sie hier mitvertreten zu dürfen, und das ... (*Zwischenruf des Bundesrates Medl.*) Jawohl, in allen Parteien, und die möchte ich auch hier erwähnen, ohne das zu einem Schützengrabenkampf zu nutzen.

Ich möchte sagen, daß auch jene, die hier sind, die sich womöglich jahrelang gefreut haben, diese Funktion ausüben zu dürfen, nie die Garantie haben, daß, wenn sie ausscheiden, bis an ihr Lebensende die entsprechende Dankbarkeit oder nachgeworfene Verfolgung zu bekommen. Die Fähigkeiten und die Zivilcourage des Politikers in einer Zeit, Hoher Bundesrat, in der mangelnde Zivilcourage, mangelndes Einstehen für Grundsätze einer

Dr. Schambeck

der Pathologien der satten Wohlstandsgesellschaft ist, muß man auch diese Feststellung über den Politikertyp treffen.

Am klassischsten hat wohl die Fähigkeiten und die Notwendigkeit des Politikers zum selben Zeitpunkt, zu dem unsere Republik entstanden ist, in Deutschland einer der bedeutendsten Politikwissenschaftler, nämlich Max Weber, ausgedrückt, als er in seiner Schrift „Politik als Beruf“ schrieb:

„Man kann sagen, daß drei Qualitäten vornehmlich entscheidend sind für den Politiker: Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmaß.

Leidenschaft im Sinne von Sachlichkeit, leidenschaftliche Hingabe an eine Sache, aber keine sterile Aufgeregtheit, keine ins Leere verlaufende Romantik des intellektuell Interessanten ohne alles sachliche Verantwortungsgefühl.

Denn mit der bloßen, als noch so echt empfundenen Leidenschaft ist es freilich nicht getan. Sie macht nicht zum Politiker“ — schreibt Weber —, „wenn sie nicht, als Dienst in einer Sache, auch die Verantwortlichkeit gegenüber eben dieser Sache zum entscheidenden Leitstern des Handelns macht. Und dazu bedarf es — und das ist die entscheidende psychologische Qualität des Politikers — des Augenmaßes, der Fähigkeit, die Realitäten mit innerer Sammlung und Ruhe auf sich wirken zu lassen, also die Distanz zu den Dingen und Menschen.

Distanzlosigkeit als solche“ — schreibt Weber — „ist eine der Todsünden jedes Politikers und eine jener Qualitäten, deren Züchtung bei dem Nachwuchs unserer Intellektuellen sie zu politischer Unfähigkeit verurteilt wird. Denn das Problem ist eben: Wie heiße Leidenschaft und kühles Augenmaß miteinander in derselben Seele zusammengezwungen werden können.

Politik wird mit dem Kopf gemacht“ — schreibt Weber —, „nicht mit anderen Teilen des Körpers oder der Seele.

Und doch kann die Hingabe an sie, wenn sie nicht ein frivoles intellektuelles Spiel, sondern menschlich echtes Handeln ist, nur aus Leidenschaft geboren und gespeist werden.

Jene starke Bindung der Seele aber, die den leidenschaftlichen Politiker auszeichnet und ihn von dem bloß steril aufgeregten politischen Dilettanten unterscheidet, ist nur durch die Gewöhnung an Distanz — in jedem Sinne des Wortes — möglich.“

Meine Damen und Herren! Vielleicht war diese Aufbauarbeit nach 1945 in Österreich

deshalb möglich, weil es in allen politischen Lagern Persönlichkeiten gegeben hat, die auf Grund des Leidensweges der Jahre vorher — für manche war es sogar mehr als ein Jahrzehnt — ein Maß an politischer Glaubwürdigkeit besessen haben, das in allen Lagern anerkannt war. So erklärte etwa damals der Kommunist Ernst Fischer als Wiener Gemeindepolitiker: „Ein anständiger Kommunist geht nicht vor Leopold Kunschak, sondern hinter Leopold Kunschak.“

Viele andere Zitate ließen sich anführen. Es war ein Geist der gemeinsamen Arbeit, etwa im Innenministerium zwischen einem Oskar Helmer und einem Ferdinand Graf, zwischen einem Johann Böhm und einem Julius Raab, die zur Sozialpartnerschaft gefunden haben.

Und obgleich ich erst dem Jahrgang 1934 angehöre, wünsche ich mir heute an dieser Stelle, daß es uns gelingt, meine sehr Verehrten, jenes Maß an Glaubwürdigkeit und allgemeiner Anerkennung über die Grenzen der Fraktionen hinaus zu finden, daß diese Arbeit fortgesetzt werden kann, ganz gleichgültig welche Regierungsformen und parlamentarischen Kräfte wirken zum Dienste Österreichs, meine Damen und Herren! In diesem Sinne gibt auch meine Fraktion diesem Parteiengesetz gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Rosenberger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Rosenberger (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wäre verlockend, sofort auf die Vorredner der anderen Fraktion einzugehen. Ich werde mir erlauben, das im Laufe meiner Ausführungen noch zu tun. Es gab genug Möglichkeiten des Disputs, der Auseinandersetzung, der Wechselrede.

Ich möchte einleitend feststellen: Es gibt ein Umdenken in der Öffentlichkeit den Parteien gegenüber. Und dieses Umdenken in der Öffentlichkeit, daß die Parteien nicht mehr so die „Unperson“ sind, die sie noch vor ein paar Jahren gewesen sind, trägt mit dazu bei, daß wir heute ein Gesetz beschließen können, zu dem alle im Parlament vertretenen Parteien ihre Zustimmung gegeben haben. Ich glaube, daß damit auch das Ende jener Zeit gekommen ist, in der man sehr bewußt eine Verteufelung der Parteien und der Politiker betrieben hat. Eine Verteufelung, die einerseits in den sogenannten unabhängigen Presseerzeugnissen praktiziert worden ist, andererseits aber auch von der einen oder anderen — in diesem Fall eher von der einen — Partei auch sehr gefördert worden ist, die damit ein bißchen im trüben fischen wollte. Unter dem Motto „Je

11004

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Rosenberger

weniger sich die Leute um Partei und Gesinnung, also sittlich-ethisches Grundverhalten, kümmern, umso eher geht es im konservativen Erhalten und Bewahren weiter“.

Jetzt plötzlich erkennen alle, daß die Parteien für ein demokratisches Staatswesen unentbehrlich sind, ja daß sie für seine Existenz sogar die Voraussetzung darstellen. Wobei ich hinzufügen möchte, daß wir Sozialisten immer auf die Bedeutung der Parteien in der Demokratie hingewiesen haben, ein Faktum, auf das jetzt auch jene gekommen sind, die seinerzeit nicht genügend gegen das „Parteibüchl“ und die „Parteipolitik“ hetzen konnten. Ich meine nämlich jene, die immer ihre Parteipolitiker unter dem Sammelnamen „Fachleute“ angepriesen haben, die Experten der anderen Parteien aber als die „Parteipolitiker“ abzustempeln versucht haben.

Jetzt kann man sich sicherlich eines — zugebenermaßen befriedigten — Schmunzeln nicht erwehren, wenn plötzlich zum Beispiel der Generalsekretär der ÖVP im Parlament bei der Verabschiedung des Parteiengesetzes seiner Genugtuung darüber Ausdruck verleiht. Ich darf die „Parlamentsskorrespondenz“ zitieren. Hier heißt es:

„Auch Dr. Kohlmaier unterstreicht die Bedeutung der Verankerung der politischen Parteien in der Bundesverfassung. Man sollte sich ein bißchen darauf besinnen, was für ein Fortschritt es ist, daß etwa gesagt wird, daß die Vielfalt der Parteien ein wesentlicher Bestandteil unserer Verfassungsordnung ist.“

Jetzt, bitte schön, hören Sie zu:

„Das allein ist die klare Absage an jede Form einer Einheitspartei.“

Dies sagte der Herr Generalsekretär Kohlmaier, der Generalsekretär jener Partei, deren Vorläuferin nun einmal doch das System der „Vaterländischen Front“ kreiert hat und sich von dieser Vergangenheit ja auch — wie soll ich sagen? — nicht distanziert. (*Zwischenruf des Bundesrates Hofmann-Wellenhof*.) Sie erinnern sich daran, daß in der Debatte etwa über den Dr. Engelbert Dollfuß im Hohen Haus vor nicht allzu langer Zeit zu dieser Frage bereits einige Aussagen getroffen wurden. Ich brauche das hier nicht zu wiederholen.

Ich möchte sagen: Wir begrüßen es, daß nun auch in der ÖVP diese Meinung vorherrscht, daß es eine klare Absage gegen jede Form von Einheitsparteien geben muß, und wir begrüßen es, daß wir das dieses Mal in der Verfassung auch tatsächlich verankert haben. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Wir nehmen aber auch gern zur Kenntnis, daß in der ÖVP in letzter Zeit überhaupt ein Umdenkprozeß in vielerlei Hinsicht eingetreten ist. Wer zum Beispiel früher gegen die große Koalition oder gegen die Koalition schlechthin gedonnert hat, der tritt heute als einer der Vorkämpfer für Koalitionen im weitesten Sinne auf (*Zwischenruf des Bundesrates Hofmann-Wellenhof*), und ich würde sagen: Aus dem „eisernen“ ist inzwischen ein etwas „weicherer“ Hermann Wirthalm geworden.

Aber auch die Frage der Konzentrationsregierung, die in der Diskussion zuvor eine gewisse Rolle gespielt hat, wird nicht allgemein in gleicher Weise so gesehen, wie es hier dargestellt worden ist. Ich möchte da einen Zeitungsausschnitt zitieren, den ich mir extra für diesen Punkt — ich habe angenommen, daß das zur Debatte kommen wird — mitgebracht habe. „Fata Morgana“ nennt sich dieser Zeitungsartikel, und da heißt es:

„Seit sich die ÖVP-Löwen auf die neue Marschroute in Richtung Allparteienregierung verschworen haben, leisten sie Erstaunliches: Fast kein Tag vergeht, an dem nicht einer von ihnen dieser Art des Regierens eine neue, schöne Facette abgewinnt. Man sollte eben gar nicht glauben, wie schnell auch aus einem Saulus ein Koalitions-Paulus werden kann. Stephan Koren setzte noch seinen Farbtupfer am Montag hinzu: Das sei doch eindeutig eine Stärkung des Parlamentarismus — ja mehr noch —, eine ‚Weiterentwicklung der Demokratie‘.“ Nämlich die Konzentrationsregierung. „Was zunächst als Notmaßnahme angesichts drohender wirtschaftlicher Gefahren gedacht war“ — und davon hat auch der Herr Kollege Schambeck zuvor gesprochen: die wirtschaftliche Situation Österreichs erfordert es. (*Ruf bei der ÖVP: Natürlich! — Ruf bei der SPÖ: Der kennt sie gar nicht!*) —, „bekommt nun Eigengesetzlichkeit, wobei die Fata Morgana dem Durstigen in der Wüste der Opposition immer farbigere und schönere Bilder vorspiegelt. Wo hier der Vorteil für den Parlamentarismus zu sehen sein soll, ließ Schleinzers Löwenveteran“ — gemeint war Professor Koren — „allerdings offen.“ (*Bundesrat Walli: Ein Alllöwe!*) „Es dürfte auch nicht ganz leicht zu erklären sein. Selbst nicht mit jenem Sarkasmus, für den Koren ja allseits bestens bekannt ist.“

Das ist kein Auszug aus der „Arbeiter-Zeitung“, sondern das ist ein Artikel, der in der „Presse“, dem Organ der Industriellenvereinigung, vom 8. Juli 1975 auf Seite 2 links oben leicht nachzulesen ist. „Fata Morgana“

Rosenberger

all das Geschwätz über die Konzentrationsregierung.

Ich möchte, meine sehr geehrten Damen und Herren, sagen: Wir hören dieses Bekenntnis zur Freiheit der Gründung und Existenz von Parteien im Zusammenhang damit, daß die Parteien in die Verfassung aufgenommen worden sind, sehr gerne.

Diese Liste von positiven Entwicklungen und der Hinweis, daß ein Umdenken in der ÖVP stattgefunden hat, ließen sich fortsetzen. Es ist schon in dem Artikel erwähnt worden — das ist letztlich aus der Bibel bekannt —, daß aus einem Saulus ein Paulus werden kann.

Ich muß nur dazusagen: Gebrannte Kinder sind in all diesen Dingen ein bißchen vorsichtig und fürchten das Feuer. Das heißt, sie sind ein bißchen reserviert, wenn so offizielle Bekenntnisse in dieser oder jener Richtung gemacht werden.

Die Sozialisten haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß sie das Mehrparteiensystem bejahen, auch nicht zu einem Zeitpunkt, wo andere dem Einparteiensystem das Wort geredet haben, weil sie nämlich der einzelnen Partei — pars: der Teil — nur einen Teil, also nur jenen Platz zugestehen, der ihr auf Grund der Größe, auf Grund des Wählerwillens innerhalb der Demokratie und des demokratischen Staatswesens zukommt. Daher belächle ich es auch, wenn sich eine Partei „Volkspartei“ nennt, damit ein bißchen Totalitätsanspruch erhebt und so das Ganze darstellen möchte.

Ich glaube nämlich (*Rufe bei der ÖVP*), auch die Volkspartei ist nur ein Teil des Ganzen. Nie wird eine Partei alle Menschen in diesem Staate — auch wir Sozialisten nehmen das nicht für uns in Anspruch, o nein! — vertreten. Die Interessen von Gegnern der Demokratie, die Interessen von wirtschaftlich in anderen Sphären Lebenden und derer, die eine andere Auffassung haben und die in den Besitz- und Machtverhältnissen anders gelegen sind, sind nicht diejenigen, die wir vorrangig zu vertreten haben. Wir erklären sehr deutlich, daß wir sicherlich mehr Anspruch darauf haben, als Volkspartei gewertet zu werden (*Heiterkeit bei der ÖVP*), weil wir letztlich doch die Masse der arbeitenden Menschen in diesem Volke vertreten. (*Beifall bei der SPÖ*.)

In unserem Parteiprogramm heißt es nämlich ganz deutlich zum Unterschied vom Programm des Jahres 1926 (*Ruf bei der ÖVP: In Kärnten!*), im neuen Programm 1958 heißt es: „Die Sozialistische Partei Österreichs ist eine Partei aller Arbeitenden. Aller Arbeitenden.“ Und wir

wissen, daß es auch welche gibt, die nicht arbeiten, und zwar auf Grund einer bestimmten Lebensphilosophie.

Darüber wollen wir jetzt gar nicht reden, sondern ich sage nur: Eine Partei kann also nur einen Teil für sich beanspruchen und keinesfalls einen Totalitätsanspruch stellen. Hier treffe ich mich ja wieder mit den Ausführungen des Herrn Professors Schambeck.

Das Zusammenleben der Menschen ist schließlich ja nur dann möglich, wenn es sich nach gewissen verbindlichen Spielregeln orientiert. Und hier liegen die Aufgaben der Parteien als Gesinnungsgemeinschaften und Interessenvertretungen, wobei wir Sozialisten nie ein Hehl daraus gemacht haben, daß bei uns „Gesinnungsgemeinschaft“ stärker in den Vordergrund gestellt wird als „Interessenvertretung“, weil wir eben glauben, daß Gesinnung, sittlich-ethisches Grundverhalten, daß die gesellschaftlichen Probleme zutiefst moralische Probleme sind. Und daß vor allem in der Beseitigung von Ungerechtigkeiten und in der Erstellung der Gerechtigkeit eines der Hauptanliegen sozialistischer Politik zu liegen hat, und das sagen wir auch in unserem Programm.

Die Parteien haben das gemeinsame Wollen der Bevölkerungsgruppen zu kanalisieren, zu artikulieren und in der Form von Programmen, die sie dann veröffentlichen, auch zu manifestieren. Der Zweck der organisierten Parteien liegt doch darin, letztlich auch die Interessen der vertretenen Gruppen in staatlichem Rahmen mit politischen Mitteln durchzusetzen.

Um den Staatsbürgern Entscheidungshilfen — wir lehnen Beeinflussung ab — bieten zu können, ist es notwendig, daß wir auch dem gedruckten Wort — zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Büchern, Plakaten et cetera —, daß wir der akustischen Form — Reden, Schallplatten, Tonband, Rundfunk, Lautsprechereinsatz — oder den optischen Mitteln — Fernsehen, Lichtbild und Film — entsprechende Bedeutung beimessen, weil wir damit an die Öffentlichkeit treten.

Und das alles kostet Geld, kostet sehr viel Geld. Ich pflichte dem Herrn Abgeordneten Dr. Kohlmaier absolut bei, wenn er erklärt, daß keine Partei aus ihren Mitgliedsbeiträgen allein diese Mittlerfunktion zwischen den Bürgern und dem Staat finanzieren kann. Selbst unsere Bewegung, die mit ihren rund 700.000 Mitgliedern immerhin eine sehr beachtliche Potenz aufzuweisen vermag, hat mit finanziellen Schwierigkeiten zu ringen, zumal uns Einnahmequellen verschlossen sind, die sich andere leichter anzapfen können (*Ruf bei der ÖVP: Das gilt für beide Seiten!*)

11006

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Rosenberger

Daher begrüßen wir diesen Wandel in der Einstellung zu den Parteien, von dem ich einleitend gesprochen habe, deren Funktion nunmehr allgemeine Anerkennung und staatliche Förderung erfährt. Diese staatliche Förderung stellt gegenüber der früheren Situation — nämlich Spenden aus mehr oder weniger dunklen Kanälen — eine saubere, überschaubare und faire Lösung dar.

Schon bisher war es der Fall, was vielfach übersehen und nicht diskutiert wurde — auch der Herr Kollege Heinzinger hat davon nicht gesprochen (*Bundesrat Heinzinger: Ich wollte nicht zu lange sprechen!*), obwohl er es zuerst so begrüßt, dann verteufelt, schließlich zugestimmt hat —, daß es diese staatliche Förderung auf anderer Ebene schon seit Jahren und Jahrzehnten gab. Es gibt kein Bundesland — und gerade die Bundesräte sollten doch darüber einmal reden —, in dem es nicht eine Förderung der politischen Parteien in der verschiedensten Art und Weise gibt. Mit diesem Gesetz vollzieht der Bund in Wirklichkeit etwas nach, was in den Ländern die längste Zeit schon praktiziert wurde.

Und wenn es Sie interessiert: Ich habe der „Wochenpresse“ entnommen — „Wochenpresse“ vom 21. Mai 1975 Seite 5 —, welche finanziellen Mittel die Parteien in den einzelnen Bundesländern erhalten. Global als direkte Parteiförderung, als Förderung der Landtagsklubs oder für die Entschädigung der Gemeindevertretererschulung.

Im Burgenland zum Beispiel sind das 5,7 Millionen Schilling, in Kärnten 8,6 Millionen Schilling, in Niederösterreich 16,5 Millionen Schilling, in Oberösterreich 17,3 Millionen Schilling, in Salzburg 3,6 Millionen Schilling, in der Steiermark — Herr Heinzinger — 11,6 Millionen Schilling (*Zwischenruf des Bundesrates Heinzinger*), in Tirol 8 Millionen Schilling, in Vorarlberg 2,4 Millionen Schilling und in Wien 18,6 Millionen Schilling. Insgesamt 92,3 Millionen Schilling werden von den Bundesländern für die Parteien auf Landesebene zur Verfügung gestellt.

Zu den Mitteln, die der Staat für die politische Bildungsarbeit der Parteien ausgibt, werden nun jährlich zusätzlich 46 Millionen Schilling zur Verteilung gelangen. Heuer nur 50 Prozent dieses Betrages, nämlich rund 23 Millionen Schilling.

Bekanntlich wird ein Sockelbetrag und ein Anteil pro Wählerstimme gewährt werden, ohne daß die Parteien deshalb — und das bitte ich dreimal unterstreichen zu dürfen — in Abhängigkeit von der staatlichen Büro-

kratie geraten, trotz der Verpflichtung der Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der Parteien.

Gleichzeitig legen wir damit in dem Gesetz die Begrenzung der Wahlkampfkosten, zumindest einmal für das Jahr 1975, vor. Sie wird von einer Kommission überwacht werden. Verletzt eine Partei diese Kostenbegrenzung, so wird die staatliche Parteienfinanzierung um etwa 50 Prozent des überzogenen Betrages gekürzt werden. Diese Regelung verpflichtet also die Parteien zur Offenlegung ihrer Finanzen und bedeutet damit sicher wieder einen Beitrag zur Transparenz des Parteiwesens in der Demokratie, in der österreichischen Republik schlechthin.

Wenn wir uns nun der Presseförderung zuwenden, dann auch hier wieder ein paar einleitende Bemerkungen.

Ich glaube, die Presse dient der Information der Bürger und muß nach unserer Auffassung die Meinungsvielfalt im Lande repräsentieren. Daß der Gesetzesbeschluß eine doppelte Förderung ausschließt, nämlich sowohl vom Land als auch vom Bund in voller Höhe Zuschüsse zu erhalten, betrachte ich eigentlich nur als eine logische Konsequenz. Es handelt sich ja darum, eine allgemeine, gleiche Förderung der Presseerzeugnisse im gesamten Bundesgebiet zu ermöglichen.

Ich glaube, es ist auch notwendig, daß die anderen Auflagen, die erfüllt werden müssen, in das Gesetz eingesetzt worden sind, nämlich im Hinblick auf Auflagenhöhe, Verbreitung und ähnliches mehr. Sehr begrüßen möchte ich in diesem Zusammenhang, daß man dabei auch der Förderung von Presseerzeugnissen der sprachlichen Minderheit in unserer Republik Rechnung getragen hat.

Wie ernst uns Sozialisten die Frage der Demokratisierung ist, beweist letztlich die Tatsache, daß wir nicht nur den Parteien diese staatliche Förderung zuteil werden lassen, sondern daß wir auch die Presse entsprechend fördern wollen, weil wir ihre Aufgabe ganz besonders schätzen.

Wenn sich Kollege Heinzinger zuerst in einer Schilderung der Situation am Ende der Ersten Republik ergangen hat, nämlich daß sich mit dem Ende der Pressefreiheit, mit dem Ende der Parteien die Katastrophe abzeichnete — genau das hat er ja geschildert in der Einleitung seiner Ausführungen — und zum Schluß dann das Jammerlied der Zeitungsherausgeber gesungen hat, muß ich dazu doch ein paar Bemerkungen machen. (*Zwischenruf des Bundesrates Heinzinger*.) Ein paar

Rosenberger

Bemerkungen deshalb, weil ich auch mit dem graphischen Gewerbe, und zwar vom Beruf her, ein bißchen verbandelt bin.

Ich weiß sehr genau: Es kann nicht Sinn der staatlichen Förderung sein, daß sich die Zeitungen in der Weise niederkonkurrenzieren, indem sie mit Preisausschreiben durch noch gigantischere Preise neue Leser anlocken, damit ihre Auflage größer wird. Nicht mehr ein Pkw ist der erste Preis, sondern der erste Preis muß mindestens schon ein Einfamilienhaus und ähnliches mehr sein. In dieser Branche soll diese Art der Werbung doch einmal auf ein erträgliches, in einem demokratischen Staat nützlich Maß zurückgeführt werden. Wir haben nämlich nicht die Absicht, Dinge zu subventionieren, die ja auch auf der Ausgabenseite irgendwo zu Buche stehen und nicht dazu beitragen, der Glaubwürdigkeit dieser Jammerer zu dienen.

Wenn Sie von einem Mediengesetz gesprochen haben, so möchte ich auch hier mit aller Deutlichkeit sagen, daß wir dieses künftige Mediengesetz sehr begrüßen, weil wir glauben, daß es notwendig und nützlich für die Demokratie unseres Landes ist.

Ich glaube nur, meine Damen und Herren, daß damit die Frage der Postzustellung, die hier in dieser Weise so unsachlich erwähnt worden ist, nicht in Zusammenhang zu bringen ist. Bei all den Diskussionsbeiträgen ist eines leider nicht erwähnt worden, was ich hier mit Deutlichkeit aussprechen möchte: Vor mehr als vier Jahren haben sich die Zeitungsherausgeber bereit erklärt, Vorschläge zur Lösung dieses von der Post angekündigten Problems auszuarbeiten und vorzulegen.

Von den Zeitungsherausgebern ist auf diesem Sektor nichts geschehen. Sie haben die Dinge an sich herankommen lassen und damit gerechnet: Es wird schon funktionieren, der Staat wird es schon richten, die Regierung wird das Richtige tun. Und sie hat es getan, es ist geschehen, die Post hat ihre Verantwortlichkeit nicht abgeschoben. Nun stellen Sie sich wieder her und kritisieren.

Ich frage Sie: Warum sehen Sie die Dinge so einseitig, und warum erwähnen Sie nicht, was tatsächlich zu erwähnen wäre, nämlich daß hier gemeinsame Aufgaben vorhanden waren, denen sich die Zeitungsherausgeber leider ein bißchen durch Flucht oder vielleicht auch nur durch Inaktivität entzogen haben?

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch hoffen, daß die journalistische Freiheit, für die wir sehr eintreten, die wir immer hochgehalten haben (*Zwischenruf des Bundesrates Heinzi-ger*), und daß all das, was durch Redak-

tionsstatute gewährleistet wird, mit dazu beitragen möge, das Staatsbewußtsein, die demokratische Gesinnung und die Achtung vor jeder Meinung eines jeden Menschen, also die Grundrechte der Menschen, vor allem die Freiheit, verbreiten und vertiefen zu helfen.

Ausgerechnet im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über Parteienförderung und Presseförderung mußte es als einziger Zeitung dem der ÖVP-nahen „Kurier“ am 4. Juli 1975 auf Seite 3 (*Zwischenruf des Bundesrates Heinzi-ger*) unter dem Titel „Einig, einig, einig: Verankert und mit Millionen versehen“ vorbehalten bleiben, diese Fragen miteinander zu verquicken und das in den Vordergrund zu stellen: Na ja, die Parteien haben sich das wieder gerichtet.

Ich muß sagen: Sicher war dem „Kurier“, dessen Eigentümer uns ja bekannt sind und dessen politische Auffassung uns ja aus seinen Kampagnen geläufig ist, die bisherige Art der Parteienförderung und -finanzierung sympathischer. Wir haben ja in der jüngsten Vergangenheit einige Kampagnen erlebt, wo man sehr genau entnehmen konnte, wie die Weichen gestellt waren beziehungsweise in welche Richtung die Kanäle geleitet waren.

Ausgerechnet der ÖVP-nahe „Kurier“ mußte sich also dazu versteigen, als einzige Zeitung — ich habe mir sämtliche Zeitungen, die sich mit diesen Themen beschäftigt haben, herausgenommen, ich habe die Artikel ausgeschnitten und habe sie alle mit (*Bundesrat Heinzi-ger: Das ist eben die Meinungsvielfalt!*) — in dieser gehässigen Weise zu reagieren, ausgerechnet dem ÖVP-nahen „Kurier“ ist das vorbehalten geblieben.

Aber wir hoffen, wie gesagt, daß sich in Zukunft auch hier ein bißchen mehr Verständnis und ein bißchen mehr Demokratieverständnis breitmachen wird, und sind deshalb davon überzeugt, weil wir glauben, daß sich überhaupt das demokratische Prinzip in unserem Staate immer stärker durchsetzt.

Zur Besteuerung von Parteispenden von Berufsorganisationen und Berufsverbänden sagen wir Sozialisten eindeutig ja. Wir begrüßen diese Maßnahmen deshalb, weil wir nicht einsehen, daß einzelne Lobbyisten dafür, daß sie mit Parteispenden den Beschenkten unter einen moralischen Druck setzen, noch dem gemeinsamen Steuertopf diese Summe als Abzugspost vorenthalten.

Die im Gesetz vorgesehene Steuer von 35 Prozent halten wir für absolut angemessen. Ich freue mich nur, daß sich die Lobbyisten in den meisten Fällen ohnedies selbst entlarven, denn sie laufen gegen diese Bestimmung im

11008

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Rosenberger

Gesetz Sturm. Damit ist es dann deutlich erkennbar, wer darunter zu verstehen war beziehungsweise wer bisher auf diese Art für die Finanzierung einer Partei gesorgt hat.

Wenn es gelingt, meine Damen und Herren, die vorgesehene Begrenzung der Wahlkampf-kosten auch künftig wirksam in Anwendung zu bringen, wenn es gelingt, durch die Darlegung der Einnahmen und Ausgaben der Parteien mehr Transparenz in das interne Parteileben zu bringen — was die SPÖ nicht scheut —, wenn es möglich ist, durch staatliche Förderung sowohl die Parteien als auch die Presse unabhängiger zu machen und wenn damit verbunden endlich die unsachliche Anpöbelung der Politik und der Politiker einer sachlichen Diskussion über die „res publica“, also die Anliegen des Volkes, weichen, dann haben diese Gesetze, die wir heute gemeinsam beschließen werden, die unter dieser Regierung in Beratung gezogen und auch einer einvernehmlichen Beschlußfassung zugeführt worden sind, einen wichtigen und nützlichen Beitrag zur Festigung der parlamentarischen Demokratie in unserem Vaterlande geleistet.

Ich möchte nur noch zu den Ausführungen des Herrn Professors Schambeck, der die Sozialoffensive der ÖVP so herausgestrichen hat, Stellung nehmen.

Uns allen ist bekannt (*Bundesrat Heinzi-ger: ... daß die Regierung bald die Pensionen nicht mehr wird zahlen können!*), daß die Konzentrationsregierungsform ja nicht einmal in der ÖVP funktioniert. Nicht einmal die Bünde in der ÖVP sind in der Lage, Prioritäten zu setzen und sich in entsprechender Weise in Szene setzen zu können. Und da soll es dann auf der staatlichen Ebene besser funktionieren?

Ich möchte das deshalb sagen, weil gerade der ÖAAB, der Zwerg in der ÖVP (*Bundesrat Dr. Schambeck: Das hat die Arbeiterkammerwahl bewiesen!*), ja sicherlich sehr oft gute Ideen hat. Er hat sie ja auch — nach dem Motto „Die Umwelt formt den Menschen“ — in der Gemeinschaft mit den sozialistischen Gewerkschaftern im ÖGB gelernt. Dieser ÖAAB hat also mitunter gute Ideen, nur setzt er sich halt in der ÖVP nicht durch. Denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß die Exponentin des ÖAAB, die erste Frau in einer österreichischen Bundesregierung, Frau Grete Rehor, die ich persönlich kenne und sehr schätze, so viel nicht tun konnte, nein, daß sie einen Sozialstopp während ihrer Regierungszeit hinnehmen mußte. Daß sie mit ihren Ideen immer nur bis zum Vorzimmertür des Ministerrates — beim Hineingehen — gekom-

men ist, aber nie mit einem einstimmigen Beschluß des Ministerrates heraus- und ins Hohe Haus gekommen ist.

Wenn ich mich an die Jämmerlichkeit bei der Witwenpension erinnere, wo Sie die zehn Prozent versprochen haben, allerdings von der Witwenpension, nicht von der Pension (*Bundesrat Heinzi-ger: Sie sollten sich mit den jetzigen Problemen beschäftigen! Was ist mit den Zuschubrentnern?*), wenn Sie sich daran erinnern, wie jämmerlich die sozialen Leistungen in dieser Zeit gewesen sind, dann wäre es zweckmäßiger, diese Dinge hier nicht als eine Lobeshymne zu starten, sondern lieber leiserzutreten oder, noch besser, davon zu schweigen.

Und wenn Sie, was zuvor geschehen ist, etwa mit Namen operiert haben, dann darf ich dazu sagen: Nun, den „Bauringskandal“ unter Anführungszeichen haben die gesetzmäßig zuständigen Gerichte von der dafür berufenen Instanz des Wiener Landtages und Gemeinderates zur Behandlung zugewiesen bekommen. Das ist ein schwebendes Verfahren. Die Sozialisten in dieser Stadtverwaltung haben die Vorfälle den Gerichten zur Anzeige gebracht.

Aber Sie haben die Namen Müllner und Haselgruber sicherlich nicht von ungefähr erwähnt. Allerdings sind Sie uns noch den Betrag schuldig geblieben, den Ihr Parteivorsitzender und Bundeskanzler Raab versprochen hat, zurückzuzahlen (*Beifall bei der SPÖ*), nämlich jene 23 Millionen Haselgruber-Schilling, die über die Herren Polcar und Genossen in Ihre Partei — durch das Gericht bewiesen — geflossen sind. Hier operieren Sie mit unwahren Behauptungen, die unbelegt sind, und sprechen lediglich Vermutungen aus, die Sie erst belegen müssen. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Schambeck: Das über den Bauring können Sie nachlesen!*)

Und solange Sie diese Frage, die Sie — durch das Gericht belegt — nicht bereinigt haben, bleiben Sie auf diesem Gebiet völlig unglaubwürdig, auch wenn sie mit viel Schaum- — pardon, Schambeck — hier vorge-tragen worden sind. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Schambeck: Herr Kollege! Über den Bauring werden wir noch reden!*)

Ich möchte zum Schluß mit aller Deutlichkeit sagen: Wir Sozialisten bekräftigen mit unserer Zustimmung zu diesen Gesetzen, von denen heute hier die Rede ist, unser Bekenntnis zur Demokratie, unser Bekenntnis zum Mehrparteiensystem, unser Bekenntnis zur Freiheit dieses Landes, aber auch zur Sauberkeit im staatlichen wie im Parteienbereich. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Hofmann-Wellenhof** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Ich glaube, nicht fehlinformiert zu sein, wenn ich sage, daß wir allen diesen Gesetzesvorlagen unsere einstimmige Zustimmung geben werden. Sie werden es mir also konzedieren, wenn ich versuche, nun wieder die Debatte in etwas friedlichere Bahnen zurückzuführen, die einen solchen gemeinsamen Beschluß dann schließlich als logisch erscheinen lassen.

Nun, zum Modewort „Massemedien“ gesellte sich in letzter Zeit ein Modewort „Meinungsvielfalt“. Wenn man das philologisch betrachtet — ohne den Doppelsinn zu verkennen —, so setzt sich eine Meinungsvielfalt offenbar aus etlichen Meinungseinfalten zusammen. Lassen Sie mich also in vollem Bewußtsein dieses gefährlichen Wortspiels so eine Meinungseinfalt hier vertreten, das heißt, eine ganz persönliche, individuelle Meinung zum Thema Presseförderung.

Ich wäre versucht, diese Stunde, da wir hier die Presseförderung beschließen, eine historische zu nennen, wenn nicht die Kollegen des Journalismus den Begriff „historisch“ so verschlissen hätten. Denken Sie nur etwa an die Sportberichterstattung, was dort alles „historisch“ heißt, nach ein paar Jahren schon „legendär“, oder was man im Journalismus, auch wenn es schon längst verwelkt ist, noch immer mit dem schönen Wort „evergreen“ bezeichnet.

Ich möchte heute nicht von einer historischen Stunde sprechen, aber vielleicht von einer biblischen, wobei ich mich im Verkehr Bundesrat und Presse auf das schöne Bibelwort beziehe: „Wenn man dich auf die rechte Backe schlägt, so halte auch die linke hin!“ Ja, das haben wir mehr als einmal getan, und wir wurden von der Presse als Bundesrat — ganz populär gesprochen — immer wieder einfach abgetätscht. Nicht wahr.

Nun ballen wir nicht nur nicht — die Backen haben wir hingehalten — die Faust zornig zur Vergeltung, nein, wir beweisen eine offene Hand. Und auf das Haupt der Schuldigen senkt sich nicht ein Aschenregen hernieder (*Bundesrat Schipani: Goldregen!*), sondern, wenn schon nicht gerade ein Gold- oder Schillingregen, Herr Kollege, aber doch so etwas wie ein Tröpferlbad. (*Heiterkeit.*)

Es ist hier gesprochen worden vom Zusammenhang der Presseförderung und der Förderung der politischen Parteien. Erlauben Sie

mir, daß ich das auch nur von einem rein philologischen Standpunkt aus betrachte. Ja, es sollen beide gefördert werden, aber es sollen auch beide Arten der Förderung mit demselben Vokabular dargestellt werden. Es soll also nicht heißen „Presseförderung“ und umgekehrt: „den Parteien werden soundso viele Blaue hingebblättert“. Es soll nicht heißen, die Presseförderung macht, ich weiß nicht, 70 oder 75 Millionen aus, während wir die stolze Summe von soundso vielen Millionen erhalten. Der Ton macht die Musik. Ich möchte hier schon anregen, daß wir von der Presse einmal ganz gleich behandelt werden.

Daß das nicht immer der Fall ist, dafür habe ich mir auch einige ganz kurze Beispiele, und nur aus der letzten Zeit, herausgeschrieben.

Über eine unserer Sitzungen, eine sehr lebhaftige Sitzung, berichtete eine Zeitung, wohl-gemerkt eine der seriösen Zeitungen in Österreich — jetzt muß ich schon boshaft sagen, das gibt es ja auch, das gibt es ja auch —, unter dem Titel „Bundesrat gab sich engagiert“. Das ist doch ein gewisses Unrecht — aufgemacht als großer Titel — gerade gegenüber jenen Damen und Herren, die schon durch viele Jahre die Ehre haben, diesem Hause hier anzugehören. Ja was heißt „gab sich engagiert“? Wir älteren Mitglieder des Bundesrates können es nicht leugnen, daß hier doch so etwas wie ein echtes Engagement mitspielt, daß man sich diesem Gremium verbunden fühlt, über dessen verfassungsmäßige Schwächen wir uns gewiß nicht im unklaren sind.

Und nun noch ein zweites Zitat, und zwar vor wenigen Tagen zufällig gefunden, schon wieder in einer seriösen Zeitung. Ich habe also mit den seriösen Zeitungen in diesem Zusammenhang sehr viel Glück gehabt. Da wurde von einer Pressekonferenz des Herrn Parlamentspräsidenten berichtet, und da heißt es in einer Glosse:

„Noch bevor der Parlamentspräsident darauf antworten konnte, was man tun könnte, um den Bundesrat aus seinem Aschenbrödel-dasein herauszuführen, meinte ein sozialistischer Redakteur ziemlich vorlaut: Zusperrern!“

Ich bitte, ich will keinen falschen Ton hereinbringen. Das „sozialistisch“ ist ganz Wurscht, das steht nur hier, ich zitiere nur unmanipuliert. Es hätte das geradeso gut irgendein anderer auch sagen können. Aber daß der in die Pressekonferenz hineinruft „Zusperrern!“, wobei es ja doch, glaube ich, Sitte ist, daß die Journalisten fragen und der Befragte antwortet, das ist schon etwas stark. Es ist nur zu hoffen, daß der Herr Präsident

Hofmann-Wellenhof

Benya seine schützenden Fittiche auch über die kleinere Abteilung des Parlaments gebreitet haben wird. (*Bundesrat Dr. Reichl: Die „Kleine Zeitung“ hat dasselbe gebracht mit dem „Zusperrern“!*) Mein Gott, ich zitiere keine Zeitungsnamen, aber bitte, das ist auch keine Parteizeitung. Aber bleiben wir bei dem Stichwort „zusperrern“.

Gerade aus meinen Jugendjahren ist mir das geflügelte Wort, das durch unser Land ging, hauptsächlich durch die Jugend, in Erinnerung: „Fort mit der Quatschbude!“ Damit war bekanntlich, meine Damen und Herren, die Sie das selbst noch erlebt haben, nicht der Bundesrat gemeint, sondern total der Parlamentarismus.

Es ist mir auch aus den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland ein Pressebericht in einer großen deutschen Zeitung in Erinnerung — Göring war damals Präsident des Reichstages, Reichstag hieß das, glaube ich —: „Göring exerziert mit dem Reichstag“. Ich weiß nicht, in dreißig Minuten wurden soundso viele Vorlagen einstimmig durchgepeitscht. Keine Wortmeldung. Es ist mir in Erinnerung geblieben, weil es dann zum Schluß hieß: „Wegtreten!“, also das militärische Kommando.

Sehen Sie, und dazu führt es schließlich, wenn man in doch immerhin gewachsene verfassungsmäßige Konstitutionen eingreift. Ich glaube, nicht zuviel zu behaupten, daß diese Art von Ersparnis — gut, es würden soundso viele Millionen erspart werden, wenn hier dieser schöne Bundesrat zugesperrt würde —, daß diese Ersparnisse auf Kosten des demokratischen Parlamentarismus dem betreffenden Land stets am teuersten zu stehen gekommen sind.

Was ist denn der Vorzug unseres Bundesrates? Man muß nicht immer auf die einzelne Debatte achten, aber wir bilden doch so etwas — auch wieder ein in letzter Zeit sehr in Mode gekommenes Wort — wie eine Plattform, wie eine gemeinsame Gesprächsbasis, die unter Umständen sehr nützlich sein kann. Und vergessen wir nicht, daß auch in der Kontinuität dieses Hauses, in der Kontinuität ein großer und meiner Meinung nach verfassungssichernder Vorteil liegt. Wenn ich ein kühnes Bild aus der Chemie gebrauchen darf, auch die ätzende Schärfe der Presse vermochte nichts an der Unauflöslichkeit des Bundesrates zu ändern. (*Allgemeiner Beifall.*) Das will mir immerhin beruhigend erscheinen.

Noch etwas. Es werden immer Bundesrat und Nationalrat einander gegenübergestellt. Ich will durchaus nicht behaupten, daß wir

etwa so stark belastet seien, rein arbeitsmäßig, wie unsere Kollegen vom Nationalrat. Aber andererseits müssen wir auch ganz offen sagen, was wird denn wirklich sozusagen in der offenen Feldschlacht einer Nationalratsdebatte entschieden? Die Entscheidungsebenen sind doch gewiß nicht im Hohen Haus und schon gar nicht — was keinen Angriff bedeuten soll — zur Zeit einer Einparteienregierung.

Das Unrecht, das uns von der Presse geschieht, ist meiner Meinung nach auch insofern gegeben, als die verfassungsmäßige Schwäche des Bundesrates gewissermaßen mit der menschlichen oder geistigen Qualität seiner Mitglieder gleichgesetzt wird. Da kann ich doch immer wieder nur daran erinnern, welche hervorragende Damen und Herren hier im Laufe der letzten Jahre gewirkt haben, denken Sie etwa vielleicht an Koref, Kolb, Gschnitzer, Thirring, Lugmayer und selbstverständlich auch an die vielen Damen und Herren, die von hier aus in die Regierung gewechselt sind.

Kritik an der Regierung hin oder her, aber man wird doch um Gottes willen in seiner Aversion gegen den Bundesrat nicht behaupten wollen, nur dann wird einer in Österreich Minister, wenn er nicht einmal für den Bundesrat etwas taugt. Das geht ja denn doch nicht, glaube ich, das würde eine ganz falsche Beurteilung unseres außerordentlich wirkungsvollen Reservoirs, wenn ich mich so ausdrücken darf, für das Hohe Haus hier ergeben.

Es ist, glaube ich, dann noch etwas, was mich ja nicht kränkt — Sie dürfen sich nicht vorstellen, daß ich daheim eine masochistische Sammlung von Ordnern mit „Beleidigungen“ und „Kränkungen“ habe; was ich hier zitiere, sind so Zufallsfunde aus den letzten Wochen —, aber gerade eine gewisse Oberflächlichkeit und Schlampigkeit der Kritik, die verletzt, nicht eine fundierte Kritik, die man selbstverständlich, und vor allem, wenn man selbst im Journalismus und in den sogenannten Massenmedien lange Jahre tätig war, anerkennen muß. Aber passen Sie bitte auf, und schenken Sie mir so viel Ihrer freundlichen Geduld für zwei ganz kurze Zitate, die das erhärten.

Wiederum eine seriöse Zeitung. Überschrift:

„Das Unbehagen über den Bundesrat ist so alt wie er selbst: Für Zuschauer ist in dem kleinen Saal wenig Platz. Dennoch immer noch zu viel, denn Schulklassen werden vorsichtshalber gar nicht erst mit dieser Art von gesetzgebender Körperschaft konfrontiert. Manchmal werden zwei, drei Klubangestellte auf den Zuhörerbanken gesichtet“ — die habe

Hofmann-Wellenhof

ich kaum je gesichtet, aber bitte —, „ja, es gibt Bedienstete in den Parlamentsklubs, die nach Jahren noch nie einer Sitzung der Länderkammer beigewohnt haben.“

Das ist natürlich an sich ganz belanglos. Aber gerade an dieser Kleinigkeit mit den Schulklassen sieht man doch, wie schlampig da recherchiert und gearbeitet wird, einfach gegen das Berufsethos des Journalisten, der sich dann doch, wenn er solche Angriffe startet, einer größeren Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit bedienen sollte. Es ist ewig schade, daß wir jetzt gerade in den großen Ferien sind, sonst säßen zweifellos Schulklassen hier. Und ich könnte diese Schulklassen als eine Fata Morgana — ich bitte um Entschuldigung, das ist, glaube ich, früher in einem ganz anderen Zusammenhang zitiert worden — feststellen.

Aber dann noch ein Zweites in einer anderen Zeitung, auch durchaus kein Boulevardblatt. Zuerst wird der Name des Redakteurs angeführt, und dann heißt es großartig: „... beleuchtet die Situation der parlamentarischen Länderkammer“. Untertitel: „Der Bundesrat leidet an Unterentwicklung“. Und nun dieser kritische Beleuchter, der sagt:

„Der Grundsatz der Ländervertretung nach der Einwohnerzahl hat zur Folge, daß Wien laut Entschließung des Bundespräsidenten vom 26. Juni 1962 in den Bundesrat zwölf Abgeordnete entsendet, aber Niederösterreich nur zehn, Steiermark und Oberösterreich nur je acht, Tirol nur drei, ...“

Die anderen sind richtig. Auch das, ich will durchaus nicht sagen, daß das ein gravierender staatspolitischer Bildungsfehler ist, aber es ist ein großer Unterschied, ob man etwas behauptet oder ob man über etwas schreibt und dieses Geschriebene auch publiziert und dann noch unter dem anspruchsvollen Titel, er „beleuchtet“ die Länderkammer. Also in der Sprache der alten Infanteristen, diese Beleuchtung muß eine Ladehemmung gehabt haben!

Aber bitte, wenn ich das alles so zusammenfasse, und ich habe ja schon eingangs gesagt, um jeden Zweifel zu zerstreuen, wir werden einstimmig dafür sein, auch ich werde meine Hand heben, aber in einem etwas boshaften Inneren habe ich mir gedacht, da wäre so ein aufschiebendes Veto, was die Presseförderung betrifft, doch eigentlich ganz am Platz, um die Zeitungen so zu einer Art von Bundesratsnachzipf, nicht wahr (*Heiterkeit*), zu veranlassen, damit sie hier wirklich ihre Information über den Bundesrat aufbauen können.

Aber nichts davon! Schon zu Beginn schwor ich dem Geist der Rache ab, ich will also biblisch schließen, so wie ich biblisch begonnen habe. Ein schönes Wort heißt: „Tuet Gutes jenen, die euch hassen.“ Aber bitte, von „hassen“ ist ja keine Rede, das wäre bei den Zeitungen ein viel zu scharfer Ausdruck, wir sind schon ganz zufrieden, wenn ich dieses Bibelwort ein bißchen variere in der Weise: „Tuet Gutes jenen, die euch nicht sehr hochschätzen.“ (*Allgemeine Heiterkeit und Beifall.*)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von den Berichterstattern ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (28. Gehaltsgesetz-Novelle) (1402 der Beilagen)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (1403 der Beilagen)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung) (1404 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton (*der die Leitung der Verhandlungen übernommen hat*): Wir gelangen nun zu den Punkten 5 bis 7 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

28. Gehaltsgesetz-Novelle,

22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und

7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung.

Berichterstatter über alle drei Punkte ist Herr Bundesrat Josef Schweiger. Ich bitte um die Berichterstattung.

11012

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Berichterstatter Josef **Schweiger**: Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (28. Gehaltsgesetz-Novelle), lautet folgendermaßen:

Entsprechend dem Ausmaß der Verkürzung der Lehrverpflichtung, die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend eine Novelle zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer vorgesehen ist, soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Gehaltsgesetz 1956 das Ausmaß der Vergütung für Mehrdienstleistungen von Lehrern erhöht werden. Weiters sollen die Beamten verpflichtet werden, bei einem Kreditinstitut ein Konto zu eröffnen, auf das die gebührenden Geldleistungen unbar überwiesen werden können. Ferner sollen bei Sprengelrichtern von kleinen Bezirksgerichten Härten gegenüber den Laufbahnen von vergleichbaren Richtern (staatsanwaltschaftlichen Beamten) ausgeglichen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (28. Gehaltsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle):

Entsprechend dem Ausmaß der Verkürzung der Lehrverpflichtung, die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend eine Novelle zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer vorgesehen ist und die zu einer Werterhöhung der einzelnen Unterrichtsstunden führt, sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Vertragsbedienstetengesetz 1948 das Ausmaß der Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L sowie die Dienstzulagen erhöht werden. Weiters soll der Vertragsbedienstete verpflichtet werden, für die

Möglichkeit vorzusehen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung):

Um auf besoldungsrechtlichem Gebiet eine Gleichbehandlung der Bediensteten der österreichischen Bundesforste mit den Bundesbeamten zu erzielen, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine diesbezügliche Änderung der Bundesforste-Dienstordnung vor.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Berichte.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bocek. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Bocek** (OVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Bocek

Der Berichterstatter hat in seinen Ausführungen schon aufgezeigt, daß wir heute drei Gesetzesnovellen unter einem behandeln, wobei die 28. Gehaltsgesetz-Novelle und die 22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle verschiedene Punkte gleicher Aussage beinhalten.

Die Öffentlichkeit reagiert oft heftig, aber nicht gerecht, wenn Probleme des öffentlichen Dienstes zur Diskussion stehen, die eine wenn auch oft nur geringe Belastung der Staatsfinanzen bedeuten. Kein Staatsbürger aber überlegt sich, daß im Interesse oder auf Wunsch von Staatsbürgern durch die Gesetzgebung Gesetze entstehen, zum Beispiel auf dem Bildungssektor oder auf dem Gebiet der Wirtschaft, die als Folge solche Probleme auslösen.

Die vorliegenden Novellen bringen auf dem dienst- und besoldungsrechtlichen Gebiet nur einen ganz geringen Gewinn. Sie sind sehr mager und bringen nur Änderungen, die schon lange vorgesehen waren. Auch in dieser Legislaturperiode ist nicht sehr viel für die Bundesbediensteten geschehen, da die Bundesregierung gerade bei dieser Berufsgruppe sparte und überhaupt für den öffentlichen Dienst nichts übrig hat.

Die beiden Novellen sind ja nur noch deshalb verabschiedet worden, weil die Bundesregierung die unbare Auszahlung der Bezüge und sonstigen den öffentlich Bediensteten zufließenden Geldleistungen mit 1. Jänner 1976 noch durchführen will. Mit dieser Novelle, meine Damen und Herren, wird das Stückwerk des Dienst- und Besoldungsrechtes weitergeführt, obwohl die Bundesregierung bei ihrem Regierungsantritt und später exakte Zusagen für die Verabschiedung eines neuen Gehaltsgesetzes gegeben hat.

Die Bundesregierung hat damit wieder einen der Punkte ihres Regierungsprogramms nicht erfüllt. Die öffentlich Bediensteten werden der Bundesregierung bei den Wahlen am 5. Oktober 1975 und bei den Personalvertretungswahlen der sozialistischen Liste die richtige Antwort geben.

Denn zu den Stiefkindern der vergangenen Konjunktur zählen neben den Pensionisten auch die öffentlich Bediensteten, da sie in ihrer Gehaltsentwicklung gegenüber den vergleichbaren Gehältern in der Privatwirtschaft wesentlich zurückgeblieben sind. Die von Präsident Benya programmierte dreiprozentige Realloohnerhöhung pro Jahr ist vom öffentlichen Dienst nie erreicht worden, sondern bei vielen Gruppen ist sogar ein Reallohnverlust eingetreten. Diese Gruppen wären froh, wenn sie nur annähernd die Bezüge der Privatwirtschaft erreichen würden.

Der in der Öffentlichkeit entstandene Eindruck und auch oft vertretene Standpunkt, daß die öffentlich Bediensteten übertriebene und überhöhte Forderungen an den Staat stellen — und dieser Eindruck wird von der Bundesregierung noch verstärkt —, ist falsch, da die Gehälter dieser Berufsgruppe im Durchschnitt mehr als zehn Prozent unter den Gehältern der Privatwirtschaft liegen.

Der OGB-Nachrichtendienst vom 12. Juni 1975 Nummer 1782 zeigt die Durchschnittseinkommen der Arbeitnehmer und die jährliche Steigerung in Prozenten auf. Wenn man diese Ziffern der Teuerungszuschlagsverordnung 1975, BGBl. Nr. 340, gegenüberstellt, kann man das Zurückbleiben des öffentlichen Dienstes klar erkennen.

Meine Damen und Herren! Besonders hart sind aber die kleinen Verdienner, die Pensionisten, noch mehr aber die Witwen, die die Sozialisten als die sogenannten Armen bezeichnen, betroffen, denn ihnen hat die Bundesregierung versprochen zu helfen. Versprochen, aber nicht gehalten!, das ist das Fazit dieser Regierungszeit.

So sind auch viele Probleme des öffentlichen Dienstes mit der Begründung offengeblieben, daß das Stillhalteabkommen eine solche Regelung nicht zulasse. Die Auslegung war aber willkürlich und hat nicht jener Auffassung entsprochen, die bei den Verhandlungen als Meinung diskutiert und festgelegt wurde. So haben Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, die 28. Gehaltsgesetz-Novelle, die nach Auffassung der Bundesregierung nur zwei Punkte zum Inhalt hätte, und zwar die unbare Bezugsauszahlung und die Bestimmungen über den § 61 Absatz 1 und 2. Die letztere Bestimmung mußte als Folgeerscheinung der Verkürzung der Arbeitszeit, also der Lehrverpflichtung verankert werden.

Nur durch das Einwirken der Gewerkschaft, der Lehrervertretung sowie auf Anträge verschiedener Ressorts wurde noch die Bestimmung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche nach dem Schulorganisationsgesetz, ein Ausgleich für Lehrer an Pädagogischen Akademien, ein neuer Absatz 8 im § 44 für Richter und Staatsanwälte und eine Bestimmung im § 58 Absatz 1 für Fachvorstände in höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten in die Novelle aufgenommen. Dadurch wurde erst die Novelle im jetzigen Umfang erwirkt.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen: Durch den weiteren Ausbau der Automation im Bundesamt für Besoldung und Verrechnung ist zur raschen und verwaltungsökonomischen Aus-

11014

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Bocek

zahlung aller gebührenden Geldleistungen an die öffentlich Bediensteten die bargeldlose Überweisung dieser Beträge möglich.

Durch eine Bestimmung im § 7 Absatz 4 GG und § 18 Absatz 4 Vertragsbedienstetengesetz ist festgelegt, daß der öffentlich Bedienstete für eine unbare Überweisung mit 1. Jänner 1976 durch die Eröffnung eines Kontos zu sorgen hat. Dabei ist keine exakte Regelung bezüglich der Übernahme der Kosten für das Konto durch den Bund erfolgt. Auch die Frage der eventuell notwendigen Freizeitgewährung ist noch nicht geregelt, obwohl Zusagen von der Verwaltung vorliegen.

Für Ausnahmen, die sicherlich auftreten werden, ist keine Vorsorge getroffen. Außerdem müßte eine Bestimmung geschaffen werden, daß die Akontozahlungen an neu eintretende Bedienstete weiterhin raschest erfolgen können. Die Regelung als solche wird begrüßt und bringt nach einer Anlaufzeit auch eine Arbeitersparnis. Die Neuformulierung im § 61 ist eine Folgeerscheinung der etappenweisen Verkürzung der Lehrverpflichtung der Lehrer.

Die Schulversuche nach dem Schulorganisationsgesetz haben eine Regelung bezüglich einer Vergütung von mannigfachen Mehrleistungen erfordert, die nun im Artikel III eine Regelung finden.

Keine volle Übereinstimmung konnte bezüglich des Bezugsabfalles der Lehrer des Dienstzweiges 12 an Pädagogischen Akademien erreicht werden. Die Verwaltung war in den Verhandlungen nicht bereit, von ihrem Vorschlag abzugehen, der nun auch in der Novelle verankert ist.

Für die Richter und staatsanwaltlichen Beamten, die eine Sprengeltätigkeit bei den 35 kleinen Bezirksgerichten ausüben, wurde, um eine Benachteiligung bei der Beförderung von der Standesgruppe 1 in die Standesgruppe 2 auszuschalten, eine Bestimmung im § 44 Absatz 8 aufgenommen.

Die Neuorganisation auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen höheren Lehranstalten hat bedingt, daß die Fachvorstände dieser Lehranstalten eine Aufnahme in § 58 Absatz 1 finden und damit für sie eine berechnete Gleichstellung mit den anderen Lehrergruppen erfolgt.

Die sinngemäße Übernahme von Bestimmungen der 28. Gehaltsgesetz-Novelle in die 22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ist dem Bedarf entsprechend erfolgt. Darüber hinaus sind in der Vertragsbedienstetengesetz-Novelle einige Anpassungen wie in § 2 bezüg-

lich des Arbeitsverfassungsgesetzes und in § 15 Absatz 3 die Überstellungsbestimmungen betreffend erfolgt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ja seinerzeit die Bestimmung des § 35 Absatz 3 Gehaltsgesetz aufgehoben, und nun ist durch die 27. Gehaltsgesetz-Novelle eine Regelung in § 35 des Gehaltsgesetzes erfolgt, die sinngemäß auch in die Vertragsbedienstetengesetz-Novelle übernommen worden ist.

Durch die Möglichkeit der Ableistung des Zivildienstes an Stelle des Präsenzdienstes auf Grund des Zivildienstgesetzes mußte eine Regelung zur Berücksichtigung dieser Zeiten für die Ermittlung des Vorrückungstages gefunden werden. Diese erfolgt nun in § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes. Damit wird der Zivildienst dem Präsenzdienst gleichgestellt.

Durch die Verkürzung der Lehrverpflichtung tritt eine Werterhöhung der einzelnen Unterrichtsstunden ein. Die entsprechenden Schemas im Vertragsbedienstetengesetz erfahren etappenweise die sich ergebende Erhöhung. Die Dienstzulagen finden auch die entsprechende Berücksichtigung.

Die Dienstordnung der Österreichischen Bundesforste hat in gewissen Abschnitten einen Bezug auf das Gehaltsgesetz beziehungsweise auf das Vertragsbedienstetengesetz, so daß bei Änderungen eine Automatik zu diesen Gesetzen gegeben ist. Auf dem besoldungsrechtlichen Gebiet hat diese Dienstordnung eine eigene Struktur, so daß verschiedene Maßnahmen bei den Bundesbeamten auch eine Änderung dieses Schemas oder der Nebengebühren der Dienstordnung erfordern. Diese erfolgt nun durch die vorliegende Novelle, in der neben den Überstellungsbedingungen die Punktwerte zur Verwendungszulage und zu Nebengebühren sowie Einstufungsmerkmale und Titangleichungen behandelt werden. Sie bedeuten eine Verbesserung für die unterstellten Bediensteten.

Durch diese Novellen werden einerseits alte offene Probleme legalisiert, und kleine Verbesserungen konnten der Verwaltung, die nur eingeschränkte Ermächtigungen hatte, abgerungen werden.

Viele Probleme warten noch auf eine Regelung. Zwei zur Diskussion stehende und von der Gewerkschaft zu lösen beantragte Probleme wurden trotz Protest der Gewerkschaft abgelehnt. Dabei handelt es sich um die Aufnahme einer Bestimmung in § 57 Gehaltsgesetz für die Lehrer und um eine ausgleichende gerechtfertigte Regelung in § 50 Absatz 2 für die Hochschullehrer bezüglich der Dienstalterszulage.

Bocek

Abschließend, meine sehr geehrten Damen und Herren, kann ich nur feststellen, daß die öffentlich Bediensteten als Stiefkinder von dieser Regelung behandelt wurden. (*Bundesrat Remplbauer: Das ist doch der größte Witz!*) Sie haben aber trotzdem im Interesse des Staates ihren Dienst nach bestem Wissen und Gewissen versehen, und es ist ein Verdienst vieler für die öffentlich Bediensteten tätiger Kollegen, daß der Arbeitsfriede erhalten wurde. Es ist nur zu hoffen, daß diese Einstellung in der Zukunft eine bessere Würdigung durch die Bundesregierung erfährt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Seidl (SPO): Verehrter Herr Vorsitzender! Verehrter Herr Staatssekretär! Verehrte Damen und Herren! Ich möchte zuerst auf die Ausführungen meines Vorredners, des Kollegen Bocek, eingehen. Er hat hier die Feststellung getroffen, daß in der gegenwärtigen Regierungszeit nichts oder sehr wenig geschehen ist. Das ist seine Feststellung, seine Meinung. Ich aber bin der Meinung, daß in keiner einzigen Regierungsperiode in der Zweiten Republik so viel für den öffentlichen Dienst geschehen ist. Das ist meine Auffassung dazu.

Wenn man sich noch erinnert: Die sozialistische Bundesregierung hat sich in den Jahren 1970 und 1971 in den beiden Regierungserklärungen eindeutig und klar auch mit Problemen des öffentlichen Dienstes befaßt und sie mit in ihr Regierungsprogramm aufgenommen. Ich kann jetzt nicht alles aufzählen, sondern nur vier harte Punkte erwähnen.

Ich möchte daran erinnern, daß eine Verwaltungsreform durch Entflechtung der verschiedenen verworrenen Kompetenzen zugesagt wurde, und zwar die Schaffung eines Ministeriengesetzes, das eine wesentliche Erleichterung und Klarstellung auf dem Gebiet brachte.

Das zweite war ein Verlangen der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes. Solange die Zweite Republik besteht, haben die Gewerkschaften die Schaffung einer Verwaltungsakademie für den öffentlichen Dienst verlangt. In der Vergangenheit ist das nicht durchsetzbar gewesen, in der Zeit der sozialistischen Bundesregierung ist dieses Gesetz aber durchgekommen, und die Verwaltungsakademie kann nun tatsächlich wirken.

Ich möchte auch daran erinnern, daß die Dienstpostenausschreibung als ein Punkt in der Regierungserklärung enthalten war. Wir

waren der Meinung, wenn ein Dienstposten frei wird, daß dann im Rahmen des öffentlichen Dienstes sich alle jene Männer und Frauen um den Posten bewerben können müssen, die glauben, daß sie die Voraussetzungen erfüllen. Ein wesentlicher Schritt auch auf diesem Gebiet.

Ein Problem konnte noch nicht gelöst werden: ein modernes Dienst- und ein modernes Besoldungsrecht. Aber ich möchte den Kollegen Bocek daran erinnern — er ist seit einiger Zeit nicht mehr in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten tätig, aber er hat Erfahrungen mit dieser Organisation seit immerhin einigen Jahrzehnten —, daß auch die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten selbst mit diesem Problem noch nicht ganz fertig ist und noch nicht ganz konkret in Verhandlungen gegenüber den anderen auftreten kann. Wir können uns nur damit beruhigen, daß auch die Gegenseite, und zwar alle Gebietskörperschaften zusammen: Bund, Länder und Gemeinden, ihre Probleme haben, die noch nicht ganz geklärt sind.

Dann das Problem, eine moderne Besoldung zu schaffen. Eine sehr kritische Situation, weil man ja auch nicht übersehen darf, daß es in jeder einzelnen Gehaltsposition der verschiedenen Schemata des öffentlichen Dienstes Menschen gibt, mit deren Schicksal und mit deren Laufbahn man nicht leichtfertig spielen kann. Man muß genau überlegen, welchen Schritt man gehen kann. Ich möchte sagen, daß gegenwärtig ernste Verhandlungen auf Seite der Verwaltung und auf Seite des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes stattfinden, um klarzustellen, was nach dem Ende des Übereinkommens, das mit 31. 12. 1975 abläuft, weiter geschehen soll, und wie dann über die Reform der Besoldung, die gerecht, durchschaubar und zeitgemäß sein soll, weiterverhandelt wird.

Aber nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, habe ich doch die Absicht, mich mit diesem vorliegenden Paket zu beschäftigen. Ein ganzes Paket von Gesetzesbeschlüssen haben wir vom Nationalrat zur Beratung und schließlich zur Entscheidung, ob wir einen Einspruch erheben oder nicht, erhalten. Der Inhalt dieses Paketes von Gesetzesbeschlüssen berührt die öffentlich Bediensteten. Es gibt eine Anzahl von Menschen — und das möchte ich ganz besonders betonen —, bei denen es anscheinend heute große Mode ist, immer wieder unfreundliche Äußerungen gegenüber den öffentlich Bediensteten, den Beamten zu machen. Ohne Zweifel besteht auch die Möglichkeit, daß sich diese dem öffentlichen Dienst gegenüber unfreundlichen Menschen wieder

11016

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Seldl

zum Wort melden und sagen: Na ja, jetzt ist wieder ein Paket von Beamtengesetzen beschlossen worden, wieder bekommen die öffentlich Bediensteten etwas, wieder bekommen die Beamten mehr. Da hat man wieder die Chance, über die Beamten zu reden.

Man redet vor allem über den Beamten, von dem man ganz genau weiß, wie er aussieht, wie er denkt, was er verdient und vor allem, daß er gemessen an dem, was er leistet, zuviel verdient — das ist die Meinung der Kritiker. Die dies sagen, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind aber nicht bereit, in den öffentlichen Dienst einzutreten, im Bereich des öffentlichen Dienstes — Bund, Länder und Gemeinden — in derselben Situation ihre Aufgaben zu erfüllen. Überhaupt, man weiß im allgemeinen, daß es viel zuviel öffentlich Bedienstete gibt. Man weiß im allgemeinen, daß es zuviel Beamte gibt.

Heute hat schon Bundesrat Hofmann-Wellenhof auf die Presse verwiesen, die oft leichtfertig etwas in aller Öffentlichkeit sagt. Hier möchte ich betonen, daß man Schlagzeilen, Sprüche und auch vielfach sehr unfreundliche Witze gebraucht, denn Schlagzeilen, Sprüche und Witze kommen in der Öffentlichkeit schnell an, leichter an, man braucht sich nicht so den Kopf zu zerbrechen, sie sind leichter erfaßbar als konkrete Fakten.

Wer sich aber weder in solchen Materien auskennt noch Interesse daran hat, wer die Frauen und Männer sind, die in unserer Republik, beim Bund, bei den Ländern, bei den vielen Gemeinden, in den Schulen, bei der Bahn, bei der Post, in den Spitälern, in den E-Werken, Gaswerken, Wasserwerken und so weiter alle unsere öffentlichen Einrichtungen in Gang halten, dem bleiben unfreundliche Schlagzeilen, wie „Die Beamten fressen den Staat auf“, „Der Amtsschimmel macht sich breit“, „Das Parkinsons Gesetz grassiert“, im Gedächtnis haften. Er kann mit diesen Schlagzeilen umgehen wie mit dem kleinen Einmal-eins, mit echten Fakten, verehrte Damen und Herren, könnte er es vielleicht oder wahrscheinlich nicht tun.

Ich habe hier zum Beispiel eine Notiz, die im „Kurier“ am 18. Juni erschienen ist. Da hat sich der Generaldirektor eines großen Konzerns — es ist Semperit, ich möchte es ganz deutlich sagen —, der Generaldirektor der Semperit-Werke darüber den Kopf zerbrochen, daß der öffentliche Dienst ab 1. Juli 1975 wieder einmal 11,8 Prozent Bezugserhöhung bekommen hat; die Beamten, hinauf bis zum Bundeskanzler, hinauf bis zum Bundespräsidenten, also auch, verehrte Damen und Herren, wir, die wir hier im Saale sitzen. Es ist gut,

wenn er so eine Kritik übt. Aber ob dieser Herr und all diese Kritiker auch bereit wären, ihre Einkünfte für die Öffentlichkeit genauso auf den Tisch zu legen, zu sagen, das verdiene ich, das ist meine Leistung und an dem und dem Tag war meine letzte Erhöhung?

Die Bezüge der öffentlich Bediensteten einschließlich der Politiker kann jeder Mensch ganz deutlich sehen. Er braucht sich nur in die Staatsdruckerei zu bemühen, sich dort die Gesetzblätter kaufen, und er kann sich eindeutig ausrechnen, was der einzelne öffentlich Bedienstete bekommt. Aber die anderen, die Kritisierenden sind gar nicht bereit, das auch so deutlich und klar hinzulegen, wie sie gerade hier kritisieren. Das sind ungleiche Waffen, und das ist meiner Auffassung nach dem Grunde nach nicht anständig.

Aber noch etwas anderes über unfreundliche Äußerungen. Da hat eine Tageszeitung, die „Presse“, vor einiger Zeit berichtet — ich möchte das direkt zitieren, um nur ja nicht einen Fehler zu begehen, damit nicht der eine oder andere glaubt, ich hätte etwas hineingelegt, da steht ganz deutlich —:

„Mit den ideologischen und sozialen Auswirkungen des wachsenden Bürokratismus in Österreich beschäftigten sich am Mittwoch die Teilnehmer des ersten OVP-Wirtschaftsgespräches im Rahmen der Diskussion um den Plan 3.“

Es ist ihr gutes Recht, daß sie das machen. Aber in diesem Forum hat Universitätsprofessor Clemens Andreae aus Innsbruck verschiedene Vorschläge und folgende Äußerung gemacht:

„Im Zusammenhang mit dem steigenden Verwaltungsaufwand des Staates legte Andreae eine Anzahl von konkreten Vorschlägen vor. Der Verwaltungsapparat müsse unter Selektionsdruck gestellt werden. Die Opposition sollte ständig neue Steuersenkungen fordern, sodaß die Staatsverwaltung weniger Geld erhält und dadurch zu größerer Effizienz gezwungen wird. Den Beamtenapparat verglich Andreae — nach dieser Information — „mit einer Schildkröte ohne natürlichen Feind. Die Opposition müßte diese Aufgabe übernehmen.“

Nun, ich weiß nicht, ob der eine oder andere zufrieden wäre, wenn wir durch einen zoologischen Garten gehen und ihn mit einem Tier vergleichen. Weder eine Berufsgruppe noch irgendein Stand noch eine einzelne Person würde das sehr gerne sehen. Aber das ist hier geschehen, wenn diese Ausführungen, die die „Presse“ als Eigenbericht gebracht hat, stimmen.

Seidl

Leider ist es zurzeit nicht große Mode, von den Leistungen der öffentlich Bediensteten im gesamten Bundesdienst — in den Bundesländern, in den Gemeinden, in den Anstalten und Betrieben der Gebietskörperschaften — zu sprechen. Es ist auch nicht Mode, darauf hinzuweisen, daß die Frauen und Männer, die ihren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst haben, der nicht immer der angenehmste ist, mit ihren Leistungen in unserer Zweiten Republik — wie viele andere — ebenfalls zum Aufbau, zum Ausbau und zum Fortschritt unseres Staatswesens beigetragen haben. Die Leistungen der öffentlich Bediensteten hält man auf Grund der vielfach leichtfertig gebrauchten negativen Schlagzeilen und Sprüche für eine banale Selbstverständlichkeit und nicht für eine täglich immer wieder erbrachte Leistung, die letzten Endes doch jeder Staatsbürger und, ich glaube, auch jeder Kritiker am öffentlichen Dienst in irgendeiner Weise in irgendeiner Form braucht.

Ich habe mir eine Aufstellung über die Arbeitsplatzverteilung des öffentlichen Dienstes vom Bundesbereich beschafft, die sehr aufschlußreich ist. Denn wenn man so von den Beamten spricht, wie viele Beamte es gibt, dann wäre es doch interessant zu wissen, wo denn diese vielen öffentlich Bediensteten zu finden sind. Wir haben im Dienstpostenplan gegenwärtig 348.301 Bedienstete. Hiezu kommen noch die 61.724 Landeslehrer, für die der Bund die Kosten der Besoldung übernimmt.

Wenn ich also jetzt bei den Bundesposten bleibe, dann sind 25,5 Prozent Lehrposten, Lehrer an den Schulen, einschließlich der Hochschullehrer, einschließlich der Beamten der Schulaufsicht. Wenn ich mir die Exekutive anschau, dann sind das 12,8 Prozent; das ist die uniformierte Polizei, die Kriminalpolizei, die Gendarmerie, die Zollwache, die Kriminalbeamten, die Justizwache, das Bundesheer inklusive jener Beamten, die in Unteroffiziersfunktion im Bundesheer tätig sind. Nur 0,5 Prozent sind als Richter und Staatsanwälte tätig. Bei den Österreichischen Bundesbahnen sind es 21,4 Prozent vom Gesamttrahmen, bei der Post- und Telegraphenanstalt 16,2 Prozent, Handwerker 3,6 Prozent und Kollektivvertragsbedienstete, Förster, Saison- und Teilbeschäftigte, Lehrlinge, all diese zusammen fünf Prozent. Reine Verwaltungsbeamte, meine sehr Verehrten, sind 15 Prozent.

Und wenn man sich irgendwie über die Spitze beklagt, dann möchte ich sagen, daß bei einem Gesamtstand von 348.301 Bediensteten nur 6955 bei Zentralstellen beschäftigt sind; das sind, ganz genau gerechnet, 1,99 Prozent.

Das sind die Aufteilungen, wo im öffentlichen Dienst Menschen im Interesse des gesamten öffentlichen Staatswesens und auch unserer Staatsbürger tätig sind.

Wenn man sich einmal diese Arbeitsplatzverteilung vor Augen führt, wird man, so hoffe ich, wenn man versucht, einigermaßen objektiv zu sein, auch zu einer gerechteren Meinung über den öffentlichen Dienst kommen.

Wenn ich mich nun dem Inhalt der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zuwende, dann sind auch hier Probleme gelöst, die in Wirklichkeit auch außerhalb des öffentlichen Dienstes längst gelöste Probleme darstellen.

Die 28. Gehaltsgesetz-Novelle kennt die unbare Gehaltsauszahlung. Die öffentlich Bediensteten des Bundes werden mit diesem Gesetzesbeschluß verpflichtet, bei einem Geldinstitut ein Konto zu eröffnen, auf das die gebührenden Geldleistungen vom Dienstgeber überwiesen werden. Mit dieser Verpflichtung der öffentlich Bediensteten wird vor allem einmal das Zentralbesoldungsamt in die Lage versetzt, verwaltungseinsparender ein neues Datenverarbeitungssystem einzuführen und dadurch wesentlich einfacher und verbilligter die Bezugsauszahlungen an die öffentlich Bediensteten vorzunehmen.

Wenn man aber sieht — und ich habe dazu in den letzten Wochen x-mal Gelegenheit gehabt —, wie sich die einzelnen Geldinstitute bemühen, den öffentlich Bediensteten dazu zu gewinnen, daß das Konto bei ihnen und nicht in einer anderen Bank oder in diesem oder jenem Geldinstitut eröffnet wird, dann muß man doch irgendwie zu dem Schluß kommen, daß die nun gesetzlich festgelegte Verpflichtung der öffentlich Bediensteten auch positive Wirkungen für die Geldinstitute und damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch für die Gesamtwirtschaft unseres Staates hat.

Die unbare Gehaltsauszahlung ist keine Erfindung des öffentlichen Dienstes. Sie wurde nicht erfunden, sie wurde nur jetzt auch von uns übernommen. Außerhalb des öffentlichen Dienstes gibt es Gehalts- und Lohnauszahlungen in vielen Bereichen auf der gleichen Ebene, in der gleichen Folge und mit dem gleichen Erfolg.

Ein weiterer Punkt, den ich herausgreifen will, ohne jetzt die einzelnen Paragraphen und Absätze genau auszunummerieren, ist das Problem der 40-Stunden-Woche, die ebenfalls da drin verankert ist. Die 40-Stunden-Woche ist nichts Neues für alle hier, für alle außer-

11018

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Seidl

halb des öffentlichen Dienstes. Mit der Einführung der 40-Stunden-Woche wurden im allgemeinen wöchentliche Arbeitszeitverkürzungen vorgenommen. Und es gibt eben Sparten, die an diesen Verkürzungen nicht teilhaben konnten, alle Lehrersparten fallen darunter, bei denen auch die 40-Stunden-Woche keine Auswirkungen auf ihre Lehrverpflichtungen gehabt hat.

Es war daher begreiflich — wenn man ganz objektiv ist —, daß natürlich auch diese Gruppen der Lehrer an dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Erfolg einen entsprechenden Anteil haben wollen und ihn verlangt haben.

Die Verhandlungen, die darüber geführt wurden, waren ohne Zweifel nicht leicht. Sie waren schwierig, sie haben lange gedauert, aber das Verhandlungsergebnis, meine sehr Verehrten, liegt in diesen Gesetzesbeschlüssen drinnen. Man kann überhaupt nicht sagen, es ist ein bescheidenes Gesetz, das hier vorliegt. Diese Gesetzesbeschlüsse sind keine aufdiktierten, sondern sie sind eindeutige Verhandlungsergebnisse, wo auf der einen Seite die Dienstgebervvertretung, die Bundesverwaltung, vielfach sogar manchmal auch Vertreter anderer Gebietskörperschaften, und auf der anderen Seite für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Verhandlungsausschuß tätig war. Das Ergebnis ist also hier drinnen.

Das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung der Lehrer wird nun in zwei Etappen verkürzt. Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1975 war es eine halbe Stunde; die Verkürzung um eine weitere halbe Stunde wird am 1. September 1976 in Kraft treten.

Und ich greife vielleicht noch ein interessantes Problem heraus, das in der 28. Gehaltsgesetz-Novelle eine Lösung findet. Es ist dies das Problem der sogenannten Sprengelrichter. Ich möchte das irgendwie doch ein bißchen anders sehen.

Diese Sprengelrichter sind vielleicht rechtlich nicht ganz günstig in ihrer Laufbahn gefahren, und man ist zu der Auffassung gekommen, daß bei der Beförderung von der Standesgruppe 1 in die Standesgruppe 2 der Richter Härten entstanden sind. Diese Härten sollen nun mit dem Gesetzesbeschluß vermieden werden. Es handelt sich also um eine rein dienstrechtliche Maßnahme, die natürlich für die Betroffenen auch besoldungsrechtlich von Bedeutung ist.

Wenn man aber nun schaut, wo diese Sprengelrichter tätig sind, dann kommt man zu diesen Bezirksgerichten. Und wenn man im Motivenbericht der 28. Gehaltsgesetz-Novelle nachliest, dann kann man feststellen, daß es

228 Bezirksgerichte in Österreich gibt. In 35 Bezirksgerichten ist der Geschäftsanfall so gering, daß nicht einmal ein Richter ständig dort hingesetzt werden kann. Diese Gerichte werden nur tageweise von Richtern, und zwar von den sogenannten Sprengelrichtern, aufgesucht.

Man muß sich nun eigentlich fragen, ob diese Kleinstbezirksgerichte, wenn ich sie so bezeichnen darf, noch Berechtigung haben. Wenn man das untersucht, müßte man zu dem Schluß kommen, daß man sie eigentlich einsparen könnte. Man weiß, daß man sie einsparen kann. Man könnte diese Gerichte mit anderen Gerichten zusammenlegen. Eine solche Maßnahme wäre ohne Zweifel auch verwaltungsökonomisch absolut vertretbar, und doch kann eine solche Verwaltungseinsparung nicht vorgenommen werden, weil Lokalinteressen so bedeutend sind, daß sie solche Einsparungsmöglichkeiten von vornherein verhindern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gerade das Beispiel der Kleinstgerichte zeigt so deutlich, daß es nicht immer sehr leicht ist, berechnete Einsparungen auch tatsächlich durchzuführen, weil oft wesentliche, außerhalb des öffentlichen Dienstes liegende Kräfte solche Maßnahmen eindeutig verhindern.

Abschließend möchte ich, meine sehr verehrten Damen und Herren, alle jene Personen, denen dieser weitverzweigte gesamte öffentliche Dienst zu groß ist, ersuchen, sich doch vor Augen zu führen, daß die Gesetze immer mehr, immer umfangreicher und immer komplizierter werden. Aber ich möchte auch ersuchen, sich doch vor Augen zu halten, daß auch die Bürger in unserer Republik immer mehr und mehr vom Staat, von den Bundesländern und von den Gemeinden verlangen, auch jene Bürger, die von den öffentlich Bediensteten, von den Beamten absolut nichts wissen wollen.

Verehrte Damen und Herren! Sie können davon überzeugt sein, daß auch die Frauen und Männer in diesen Bereichen auf ihren Arbeitsplätzen beim Bund, bei den Ländern und Gemeinden, in den Anstalten und Betrieben der Gebietskörperschaften pflichtbewußt und nach besten Kräften ihre Arbeiten im Interesse der Gesamtbevölkerung, im Interesse unseres Staates erfüllen.

Meine Fraktion wird den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton:** Zum Wort gemeldet hat sich noch Herr Staatssekretär Lausecker. Ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt **Laus-
ecker**: Hoher Bundesrat! Ich möchte Ihre umfangreiche Tagesordnung nur mit ganz wenigen Worten belasten, damit es nicht am Ende dann heißt, es sind schon wieder um mehr als 60.000 öffentlich Bedienstete dazugekommen. Ich bitte meinen Freund Seidl um Entschuldigung, er hat 348.000 und etliche genannt und gesagt, dazu kämen noch die 60.000 Landeslehrer. Die sind Gott sei Dank schon in diesen 348.000 enthalten. Der Bundesbedienstetenpersonalstand beträgt 286.000 — ich vernachlässige die Hunderter —, dazu die Landeslehrer gibt in Summe die etwa 348.000.

Herr Bundesrat Bocek hat hier gemeint, man würde bei den kommenden Wahlen — sowohl denen des 5. Oktober als auch den Personalvertretungswahlen — dartun, wie sehr der öffentliche Dienst Stiefkind gewesen sei. Da ich doch annehmen darf und annehmen muß, daß wir uns an die Fakten, an die Tatsachen halten und nicht nur an Behauptungen, benütze ich diese Gelegenheit zu sagen: Die Ausführungen, die hier gemacht wurden, stimmen mit den Tatsachen nicht überein!

Es wäre mir ein leichtes, jetzt ein Feuerwerk von Statistiken, Zahlen und Beweisen hier niedergehen zu lassen, aber ob man nun das Jahr 1966 oder das Jahr 1971 bei einer Vergleichsrechnung hernimmt — die beiden Gehaltsübereinkommen reichen ja etwa in diesen Vergleichszeitraum zurück —: wenn man beim öffentlichen Dienst den Personalaufwand und alles das, was ins Verdienen gebracht wird, in Relation zur Kopffzahl der öffentlich Bediensteten stellt, Herr Bundesrat Bocek, dann sind sowohl die Teuerungen als auch die drei Prozent des Herrn Präsidenten Benya drinnen, da ist sogar noch eine Zuwaage dabei. Das läßt sich an Hand der Tatsachen sehr leicht beweisen. Womit nicht gesagt ist, daß im öffentlichen Dienst die Verhältnisse strukturell nicht unterschiedlich liegen mögen.

Aber gerade das soll ja das Ziel der gemeinsamen Anstrengungen sein, die wir uns im Zuge der Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes, aber auch im Zuge der näherliegenden Verhandlungen um die Frage des Auslaufens des derzeitigen Besoldungsübereinkommens angelegen sein lassen werden. Ich möchte nur feststellen, daß von einem Zurückbleiben keine Rede sein kann, wenn man sich an die Tatsachen hält.

Eine weitere Frage ist, ob man sich etwas Gutes für den öffentlichen Dienst und für die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes tut, wenn man immer wieder diese Argumentation des Nachhinkens bringt, als ob denn in der

Privatindustrie die Verhältnisse nicht nur in der Bezahlung, sondern auch in der Tüchtigkeit, diese Bezahlung zu erkämpfen, um so viel anders wären und die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes dazu nicht in der Lage wären. Ich glaube, das ist die zweite Seite der Medaille, über die ich von dieser Stelle nichts zu befinden habe. Die Tatsachen widerlegen jedenfalls die Ausführungen des Herrn Bundesrates Bocek eindeutig. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird (1405 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schickelgruber**: Im Zusammenhang mit der am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen Arbeitszeitverkürzung soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates auch das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer im Vergleich zur Dienstzeit der Beamten der Allgemeinen Verwaltung entsprechend herabgesetzt werden. Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung soll in zwei Etappen, und zwar mit 1. Jänner 1975 um eine halbe Stunde und mit 1. September 1976 um eine weitere halbe Stunde pro Woche erfolgen.

Im Auftrag des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das

11020

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Schickelgruber

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor.

Ich frage: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 (1406 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Tratter**: Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Verein „Organisationskomitee der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976“ zur Deckung des Abganges eine Subvention gewährt werden. Diese soll bis zu einem Abgang von 25 Millionen Schilling ein Drittel und von dem diesen übersteigenden Betrag bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 60 Millionen Schilling die Hälfte des Abganges betragen.

Weiters soll die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ermächtigt werden, zu der anlässlich der XII. Olympischen Winterspiele auszugebenden Sonderpostmarkenserie einen Zuschlag zum Nennwert in der Gesamthöhe von 8,30 Schilling einzuheben und den Nettozuschlagserlös dem Organisationskomitee als weitere Subvention des Bundes zu gewähren.

Ferner soll der Bund verpflichtet werden, die Baukosten für die Erneuerung und Ergänzung der Eisschnellaufbahn sowie die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen im Olympiasisstadion bis zum Höchstbetrag von 44,15 Mil-

lionen Schilling, die Baukosten für die Errichtung der provisorischen Kunsteisflächen im Messegelände und am Tivoli bis zum Höchstbetrag von 18,5 Millionen Schilling, die Baukosten für die Errichtung der kombinierten Bob- und Rodelkunsteisbahn in Innsbruck-Igls bis zum Höchstbetrag von 107,14 Millionen Schilling, die Baukosten für den Umbau der Sprungschanze Berg Isel in Innsbruck und in Seefeld/Telfs bis zum Höchstbetrag von 17,21 Millionen Schilling sowie die Kosten für die Zeitmessung, die Grundausstattung der Eisschnellaufbahn in Innsbruck, der provisorischen Kunsteisfläche am Tivoli und der beiden Sprungschanzen bis zum Höchstbetrag von drei Millionen Schilling zu tragen.

Schließlich soll dem Österreichischen Rundfunk eine Subvention in der Höhe von 60 vom Hundert des Mehraufwandes gewährt werden, der dem Österreichischen Rundfunk im unmittelbaren Zusammenhang mit der Übertragung der XII. Olympischen Winterspiele infolge notwendiger Investitionen und Aufwendungen für die Bedienung der ausländischen Rundfunkstationen einschließlich der weltweiten Verbreitung der ORF-Programme entstehen; diese Bundessubvention darf den Betrag von 157,5 Millionen Schilling nicht übersteigen.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates der letzte Satz des § 3 Absatz 2 sowie der letzte Satz des § 3 Absatz 3 im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 wird, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Schwaiger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Rudolf **Schwaiger** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Wenn ich zu diesem Gesetzesbeschluß etwas sagen soll, dann möchte ich etwas ausholen, angefangen von der Olympiade 1964, weil das vielleicht zum besseren Verständnis dieses Gesetzes beiträgt.

Als sich die Olympischen Spiele auch auf den Wintersport ausdehnten, wurden diese Veranstaltungen in den verschiedensten Ländern abgehalten: in Deutschland in Garmisch, in Cortina, in Sankt Moritz, in Grenoble und in verschiedenen anderen Städten.

Nun hat man in der Stadt Innsbruck geglaubt, es sollte sich auch Innsbruck einmal um die Durchführung dieser Winterspiele bewerben, was der Bürgermeister Dr. Lugger dann getan hat, und schließlich wurde Innsbruck auch die Olympiade zugesprochen.

An diesen Veranstaltungen hatte man zunächst in Tirol nicht etwa einhellige Freude, denn es wurde ja mit Recht befürchtet, daß zum Beispiel mit dem Bau des Olympischen Dorfes eine gewisse Konzentration der Wohnbauförderungsmittel auf den Bereich Innsbruck stattfinden werde, was dann auch der Fall gewesen ist. Weiters wurde befürchtet, daß auf dem Sektor des Landes- und Bundesstraßenbaues eine gewisse Konzentration in diesem Bereich stattfinden wird, was auch gemacht werden mußte. Gut, es waren also Vorgriffe auf Arbeiten, die in späterer Zukunft doch hätten gemacht werden müssen.

Außerdem hat der Tiroler Landtag mit einem Gesetz die Gemeinden und Verkehrsverbände zu einer Beitragsleistung auf die Dauer von vier Jahren verpflichtet. Ich glaube, ich habe hier schon einmal erwähnt, daß dann der Landtag — auf meinen Antrag übrigens — das Gesetz um drei Monate früher hat auslaufen lassen, weil der vorgesehene Betrag durch die ganze wirtschaftliche Entwicklung, die ja Anfang der sechziger Jahre sehr positiv verlaufen ist, früher eingegangen ist. Damit wurde das auf vier Jahre befristete Gesetz — um es noch einmal zu wiederholen — um drei Monate früher aufgehoben. Das wäre eigentlich ein Fall, der unserem Finanzminister Androsch zur Nachahmung zu empfehlen wäre.

Nun glaubte man aber auch, den österreichischen Wintersportlern einmal eine Veranstaltung in Österreich schuldig zu sein. Dabei hat man, glaube ich, nicht nur an die Schifahrer gedacht, an die alpinen Schiläufer, sondern in Österreich kann man schon auch an die anderen Wintersportarten denken, in denen wir auch teilweise zur Weltspitze gehören. Es sind das die Rodler, Damen und

Herren, Einsitzer und Zweisitzer. Auch die Bobfahrer sind jederzeit für eine Medaille gut. Dann möchte ich hier — weil wir in Wien sind — den Eiskunstlauf nicht unerwähnt lassen, der ja seit den Zeiten von Karli Schäfer in Wien immer auch für eine Medaille gut ist. Schließlich und endlich gehört dazu — wie man im letzten Winter gesehen hat — die geradezu explosive Entwicklung des Schisprungs, wo vor allen Dingen die Buben vom Schigymnasium Stams in die Weltspitze hineingesprungen sind und wo wir hoffen wollen, daß diese Form nicht um ein Jahr zu früh gekommen ist und daß sie im nächsten Winter auch noch anhalten wird.

Nun, die Vorbereitung wurde besonders durch die Hilfe des Bundesheeres sehr intensiv betrieben, und die Durchführung war in jeder Hinsicht ein Superlativ. Was die Zuschauerzahlen anbelangt, war vor- und nachher nie eine solche Zuschauerzahl bei einer Winterolympiade zu verzeichnen, es war beinahe eine Million zahlender Zuschauer.

Ich möchte, was die Würde der Veranstaltung anbelangt, die Eröffnungszeremonie nicht unerwähnt lassen, wo an einem Wochentag in dem Schisprungstadion in Innsbruck 60.000 Menschen versammelt waren, um dieser Zeremonie beizuwohnen, die in einer solchen Würde abgehalten wurde, daß die Leute geradezu reihenweise geweint haben.

Ich möchte da noch ein Erlebnis einflechten, das ich hatte, um zu unterstreichen, wie der Vorgang war. Vielleicht eineinhalb bis zwei Meter von mir entfernt saß der berühmte Boxweltmeister im Schwergewicht Max Schmeling, und da hörte ich, wie er zu seiner Frau Anny Ondra sagte, das sei die ergreifendste und würdigste Veranstaltung, die er jemals miterlebt habe. Und dieser Mann hat bestimmt große und viele Veranstaltungen in seinem Leben miterlebt. Dies vielleicht nur zur Unterstreichung des Ablaufes.

Ein anderer Gedanke, warum man das machen muß, war natürlich auch die Werbung, die mit einer solchen Veranstaltung verbunden ist. Wenn annähernd zwei Wochen lang im Fernsehen Österreich und besonders die Umgebung von Innsbruck Hunderten von Millionen Menschen gezeigt wird, dann hat das natürlich einen Werbeeffect, der nicht zu unterschätzen ist, wie überhaupt der Schisport eine große wirtschaftliche Bedeutung über die Rennen hinaus hat.

Ich möchte erwähnen: Als der österreichische Triumph auf der Olympiade in Cortina 1956 mit Toni Sailer war, wo auch der kleine Japaner Igaya dabei war, der mit der österreichischen Nationalmannschaft trainiert hat,

11022

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Rudolf Schwaiger

hat Toni Sailer seine weiße Zipfelkappe getragen. Wie er dann mit Igaya nach Japan gekommen ist, ist ein Export allein von diesen Zipfelkappen nach Japan eingetreten, daß unsere Strickereien scheinbar gar nicht genug solcher Kappen machen hätten können.

In Cortina waren übrigens elf Nationalmannschaften von österreichischen Trainern trainiert. Man wird ja nicht fehlgehen in der Annahme, daß diese Nationalmannschaften dann in erster Linie mit österreichischem Schimaterial versorgt wurden.

Eine andere Folge dieser sportlichen Leistungen war, daß zum Beispiel in Australien geradezu ein Monopol für österreichische Schischulen bestand. Erst mit den Schierfolgen des Franzosen Claude Killy ist den französischen Schischulen in Australien ein kleiner Einbruch gelungen, aber zum allergrößten Teil sind die Schischulen in Australien nach wie vor österreichisch. Auch in den Vereinigten Staaten ist eine ganze Reihe von berühmten Schischulen in österreichischer Hand.

Nun zu 1976. Sie werden wissen, daß sich die amerikanische Stadt Denver nicht mehr in der Lage gesehen hat, die Olympischen Winterspiele durchzuführen. Man mußte also wieder eine andere Stadt suchen, und da kam wegen der Kürze des zur Verfügung stehenden Zeitraumes nur eine Ortschaft in Betracht, die schon einmal eine Olympiade abgeführt hatte, weil man in der kurzen Zeit nirgends mehr in der Lage gewesen wäre, diese Bauten in entsprechendem Ausmaß aufzustellen. Als Konkurrenten traten dann Grenoble und Innsbruck auf, und Innsbruck hat das Los gezogen.

Wenn nun nach dem Gesetz etwa 388 Millionen bewilligt werden, so hängt das — wie ja aus dem Bericht ersichtlich ist — mit der Bobkunsteisbahn und mit den 157 Millionen zusammen, die das Fernsehen und der ORF bekommen sollen, um die Übertragungen zu machen. Auch muß die Eislaufschnellbahn neu gemacht werden, weil die Eislaufschnellbahn nach der Olympiade von 1964 aufgelassen wurde und die Rohre weitergegeben wurden, wenn ich mich recht erinnere, an die Eislaufvereine in Feldkirch, in Kitzbühel und in Sankt Pölten. Sie muß also, wie gesagt, neu gemacht werden. Auch bei der Sprungschanze ist einiges zu richten.

Nun, wenn auch der Betrag, was das Fernsehen angeht, meinerwegen hoch sein mag — ich kann es nicht beurteilen —, aber der Gesamtbetrag von 388 Millionen ist nicht als hoch zu bezeichnen. Denn diese Ausgabe, die der Bund hier macht, glaube ich, kommt bestimmt mehrfach herein.

Der Herr Finanzminister hat sich ja nach langem Zögern und Zaudern endlich dazu bekannt, auch in Hall die Münze zu errichten. Dort wird er ja im Rahmen der Olympiade mit der Münze in Hall ein ganz gutes Geschäft machen.

Zum Schluß noch einige, vielleicht grundsätzliche Gedanken zu den Olympischen Spielen. Es wird Ihnen vielleicht bekannt sein, daß die ersten Olympischen Wettkämpfe im Jahre 776 vor Christus abgehalten wurden. Etwa am Anfang der klassischen griechischen Zeit. Es gab damals vor der ersten Olympiade allerdings auch schon den Homer. Im Abstand von vier Jahren wurde die Olympiade in einem Zeitraum von über tausend Jahren durchgeführt; dies bei einer Bevölkerung, die auf verschiedenen Gebieten der Kultur und der Wissenschaft, der Kunst und auch beim Bauwesen einen geradezu sagenhaften Aufstieg genommen hat. Wir sind ja hier im Parlament auch in einem Bau, der nach griechischem Vorbild erstellt worden ist; allerdings etwa 2300 Jahre später als der Parthenontempel auf der Akropolis von Athen.

Die Griechen haben sich mit ihren Kolonien von Spanien bis zum Orient und über die Küsten des Schwarzen Meeres ausgebreitet. Der Zusammenhalt war bei ihnen mehr durch das Kulturelle und das Sportliche gegeben. Die Olympischen und ähnliche Spiele, wie sie sie ja auch in Spanien, in Alexandrien oder sonstwo abgehalten haben, waren ein einigender Faktor für einen langen Zeitraum.

Allerdings — und da liegt die Parallele zur heutigen Situation in Europa — ist es ihnen nie gelungen, von sich aus einen sich einigen Staat zusammenzubringen, auch nicht für den kleinen Bereich vom Olymp bis zum Peloponnes. So groß ihre Philosophen und Staatsrechtslehrer waren und so sehr sie auch Theorien aufgestellt haben, in der Praxis führte das nie zum Erfolg.

Einig, zur Einigkeit gezwungen, wurden sie erst durch die Fremdherrschaft, seien es die Mazedonier, Römer, Byzantiner oder schließlich die Türken gewesen. Die innere Zerissenheit und Selbstzerfleischung zwischen den einzelnen Städten hatte eine Parallele mit den europäischen Staaten in den letzten Jahrhunderten und besonders im 20. Jahrhundert. Ein indischer Historiker hat vor kurzem vielleicht nicht zu Unrecht gesagt, die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts seien die großen europäischen Bürgerkriege gewesen.

Ähnlich wie seinerzeit die Griechen die Welt zivilisiert und kultiviert haben, so haben es die Europäer getan. Und ähnlich wie sie

Dr. Rudolf Schwaiger

sich selbst zerstritten, zerraut und vernichtet haben, so haben es auch die Europäer getan und sind offenbar im Begriff, es noch zu tun.

Wollen wir aber hoffen, daß diese kulturellen und zivilisatorischen Leistungen und auch die Leistungen auf dem Gebiete des Sports sowie der Gedanke der Olympiade mit seiner versöhnlichen, völkerverbindenden Idee auch in den europäischen Staaten unter Zurücksetzung mancher nationaler Interessen überhandnimmt und nicht so wie in Griechenland auftreten wird, daß man von auswärtigen Großmächten eine Einigung aufgezwungen bekommt, die uns im Grunde nicht passen würde.

Ich möchte schließen und glaube, hier doch auch im Namen aller reden zu dürfen, wenn wir den Sportlern von Österreich für die Olympiade 1976 in Innsbruck herzlich alles Gute wünschen — ob es nun Eisläufer, Schifahrer, Bobfahrer oder Rodler sind —, vor allem einen unfallfreien und störungsfreien Verlauf und nicht ein Massaker, wie es 1972 in München war. Wir hoffen, daß unsere Sportler gut abschneiden.

Zuallerletzt habe ich noch eine kleine Aufmerksamkeit mit. Ich habe nämlich den Generalsekretär der Olympischen Winterspiele Dr. Klee in der vorigen Woche angerufen und ihm gesagt, daß ich zur Olympiade 1976 im Bundesrat etwas zu sagen hätte. Ich habe ihn gefragt: „Kannst du mir nicht ein paar Olympiabzeichen mitgeben für die Mitglieder des Bundesrates, vielleicht hätten sie eine Freude daran.“ Worauf er meinte: „Die gebe ich dir gerne mit.“

Die Abzeichen möchte ich nun den beiden Klubobmännern als Andenken und als Gruß von Generalsekretär Dr. Klee überreichen, und wen es besonders freut, der kann es auch als Gruß von mir auffassen. *(Allgemeiner Beifall. — Der Redner übergibt dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Skotton ein Abzeichen.)* Dem Herrn Finanzminister gebe ich auch eines. *(Allgemeine Heiterkeit.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Ich begrüße den inzwischen im Haus erschienenen Herrn Bundesminister Dr. Androsch. *(Allgemeiner Beifall.)*

Als nächste zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Wanda Brunner. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Wanda Brunner (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Seit dem Zeitpunkt, da die Landeshauptstadt Innsbruck und mit ihr Österreich im Februar 1973 neuerlich mit der Durchführung der Olympischen Winterspiele betraut

wurde, mußten wir uns hier im Hause schon öfter mit Gesetzen, die die Olympischen Winterspiele direkt oder indirekt betreffen, befassen.

Als in der Welt bekannt wurde, daß Denver wahrscheinlich als Veranstalter der XII. Olympischen Winterspiele 1976 zurücktreten würde und Innsbruck sich in die Reihe der Bewerber mischte, gab es im Bundesland Tirol natürlich ein reges Für und Wider, das mehr als andere Probleme hohe Wellen schlug.

Wer das Bundesland, das ich hier die Ehre habe zu vertreten, kennt und weiß, daß die Kinder dort beinahe mit Schiern geboren werden, konnte sich von vornherein ausrechnen, daß die Gruppe, welche große Bedenken — übrigens nur in finanzieller Hinsicht — laut werden ließ, überstimmt werden mußte von der Gruppe, für die die Ausübung des Wintersports, sei es aktiv oder passiv, alles bedeutet.

Ein Argument, das alle überzeugte, war die für Österreich wahrhaft einmalige Chance, mit einer sportlich einwandfreien Durchführung zum Retter der Winterspiele überhaupt zu werden.

Es ist ja bekannt, daß der Weiterbestand der Olympischen Winterspiele in Gefahr war, weil die von der Witterung sehr abhängigen Spiele organisatorisch und kostenmäßig solche enormen Ausmaße angenommen haben, daß sich in Bälde kein Land mehr die Finanzierung wird leisten können.

Die österreichischen Organisatoren haben nun schon einmal versucht — und dies mit Erfolg —, durch vernünftige Planung und großen Idealismus Winterspiele durchzuführen, und damit der Welt den Beweis erbracht, daß man sehr wohl auf Prunk und Äußerlichkeiten verzichten kann und trotzdem in der Sportwelt der ganzen Erde Achtung und Anerkennung findet.

In seiner Eigenschaft als Präsident des Organisationskomitees der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 legte Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Sinowatz das Versprechen ab, daß sich Österreich der Ehre voll bewußt ist, zum zweitenmal binnen zwölf Jahren Olympische Winterspiele veranstalten zu dürfen, um der Jugend der Welt höchste, faire, sportliche Kämpfe zu bieten.

Der Vizepräsident des Organisationskomitees, der Bürgermeister der Stadt Innsbruck, folgert aus der Tatsache, daß Innsbruck bei der Vergabe noch einmal gewählt wurde, daß die IX. Olympischen Winterspiele in Innsbruck zu aller Zufriedenheit organisiert worden sind. Auch er verspricht, alles zu tun,

Wanda Brunner

um die Olympischen Winterspiele 1976 zu einem echten Fest des Sports und der Freundschaft unter den Völkern zu gestalten.

Die Aufgaben, welche wir uns für 1976 gestellt haben, sind: Zurück zu den sportlich hochstehenden, aber vernünftigen olympischen Konkurrenzen mit dem Leitwort: einfache Spiele, die für Aktive und Besucher zu einem einmaligen Erlebnis werden müssen. Durch diese Betonung der einfachen Spiele, bei denen der Sportler im Mittelpunkt der Ereignisse stehen soll, wird eine Rückkehr zur reinen olympischen Idee erreicht und damit dem völkerverbindenden Charakter der antiken Spiele wieder Rechnung getragen.

Es wäre ganz sicherlich keiner anderen Stadt so wie Innsbruck gelungen, in dieser überaus kurzen Zeit die Winterspiele in vollstem Ausmaß vorzubereiten und die hierfür erforderlichen Anlagen zeitgemäß fertigzustellen. Wenn aber bei der Entscheidung damals hauptsächlich argumentiert wurde, daß Innsbruck es sich am ehesten leisten könnte, weil es keine teuren Spiele werden würden und weil 1976 die billigsten Winterspiele veranstaltet werden können, die es je gab, dann muß man sich heute eingestehen, daß diese Schlagworte leider nicht ganz in Erfüllung gegangen sind und daß man sich in etwas zu optimistische Schätzungen verstiegen hatte. Der echte Okkasionspreis, über den man sich so freute, ist ausgeblieben. Denn trotz der Prophezeiungen von billigen Spielen haben konkrete Angaben jetzt schon die gigantische Summe von über einer Milliarde erreicht. Es gab eben an den schon vorhandenen Kampfstätten doch noch so viel zu basteln, und es mußten nach näherem Besehen soviel Schönheitsoperationen vorgenommen werden, daß alle Schätzungen überzogen werden mußten.

Schon bei der Bob- und Rodelbahn fängt es an. Die beiden Bahnen in Igls sind in den vergangenen Jahren nur höchst selten benutzt worden. Die Schlitten und Rodeln wurden aber in den letzten Jahren laufend verbessert und damit auch schneller. Mit diesen neuen Geräten auf der nach den Erkenntnissen der früheren sechziger Jahre gebauten Bahn zu fahren, wäre aber eine unverantwortliche Gefährdung der Sportler. Also kam Igls in den Besitz einer in dieser kombinierten Form von Bob- und Rodelbahn auf der Welt einmaligen Eisbahn mit 1220 Metern Länge.

Dann waren beide Schanzen, sowohl die große auf dem Berg Isel in Innsbruck als auch die Klein- und Kombinationsschanze in Seefeld, überholungsbedürftig, sodaß der Anlaufsturm, die Anlaufbrücke und der Schanzentisch modifiziert werden mußten.

Auch die Langlaufloipen mußten verbreitert und ein neuer Biathlonschießstand errichtet werden.

Ein Projekt von beachtlicher Größenordnung war des weiteren das Innsbrucker Eisschnelllaufstadion. Auch hier wurde man von der Entwicklung überrollt, und eine zusätzliche Bahn mußte angelegt werden.

Das Stadion selbst erhielt eine neue Beleuchtung. Die Axamer Lizum aber mußte, weil sie nur Sessellifte aufwies, mit einer Standseilbahn ausgestattet werden. Hinsichtlich der für 1964 geschaffenen Abfahrtsstrecken mußten ebenfalls umfangreiche Holzschlägerungen und Erdbewegungen, Verbreiterungen und Sicherungen, vorgenommen werden, die alle beträchtliche Summen verschlangen.

Nun, die Würfel sind längst gefallen, und trotz der Verkalkulation wird das Pionierland des Wintersports Österreich in der ganzen Welt berühmt machen.

„Wir dürfen die Spiele veranstalten, weil die Österreicher wieder einmal mustergültige Solidarität zeigten“, sagte Bürgermeister Doktor Lugger in seiner Dankesansprache in Lausanne. „Die Österreicher haben zusammengehalten“, schrieben die Zeitungen in ihrer Freude über die Vergabe. Tirol ist also der Bundesregierung, insbesondere Bundeskanzler Dr. Kreisky, äußerst dankbar, daß Wien ganz ohne Einwände spontan seine Wünsche hinsichtlich der Olympischen Winterspiele unterstützte. Denn für den Bund bedeuten die heute hier zu beschließenden Ausgaben im Höchstmaß von rund 388,333.000 Schilling eine starke Belastung. Ich freue mich, daß ich, wie ich fest annehme, meinen Landsleuten in Tirol die Nachricht überbringen kann, daß die Vertreter aller Bundesländer, auch in der Länderkammer, ihre Zustimmung zu diesem Gesetz gaben.

Mit der genauen Aufgliederung der einzelnen Beträge möchte ich Sie angesichts der umfangreichen Tagesordnung von heute nicht weiter behelligen, da sie sowieso bekannt sind.

Daß die zu errichtenden Bauwerke, Straßen und Brücken, für die der Bund in so dankenswerter Weise die finanziellen Mittel vorzeitig flüssigmacht, von bleibendem Wert sind, weil sie nicht nur den Olympischen Spielen dienen, sondern darüber hinaus auch später der Bevölkerung zur Verfügung stehen werden, ist eine Tatsache, an der nicht gezweifelt werden kann.

Darüber hinaus wird sich Tirol mit den Spielen als zentraler Erholungsraum der alpinen Regionen erfolgreich manifestieren, was im internationalen Wettbewerb des Fremdenverkehrs von exorbitanter Bedeutung ist. Der

Wanda Brunner

Begriff Tirol und damit Österreich wird nach den Wettbewerben der Welt durch Presse, Rundfunk und Fernsehen unwiderruflich eingepreßt sein, und ich möchte wetten, daß es dann nur mehr sehr selten vorkommen wird, daß „Austria“ mit „Australia“ verwechselt wird.

Wenn nach den vom Geist ritterlichen Wettkampfes erfüllten glanzvollen Tagen das olympische Feuer erlischt, dann werden wir in Österreich stolz sein dürfen, daß unser kleines Land einen großen Beitrag geleistet hat, die echte olympische Idee zu erhalten und den Bestand der Olympischen Winterspiele für die Zukunft zu sichern, daß ein neutrales Österreich den Gedanken des Friedens im Sinne der Völkerverbindung vertieft hat. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichtstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes verlängert wird (Strukturverbesserungsgesetznovelle 1975) (1389 und 1407 der Bellagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton:** Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Strukturverbesserungsgesetznovelle 1975.

Berichtstatter ist Herr Bundesrat Doktor Bösch. Ich bitte um den Bericht.

Berichtstatter Dr. **Bösch:** Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes verlängert wird (Strukturverbesserungsgesetznovelle 1975), lautet folgendermaßen:

Im Hinblick auf die derzeit zu beobachtende Schrumpfung des Wirtschaftswachstums in Staaten, zu denen Österreich Wirtschaftsbeziehungen unterhält, und deren Auswirkun-

gen auf die österreichische Wirtschaft sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen der Artikel I, III und IV des Strukturverbesserungsgesetzes um zwei Jahre verlängert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes verlängert wird (Strukturverbesserungsgesetznovelle 1975), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton:** Ich danke dem Herrn Berichtstatter für seinen Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Koppensteiner. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Koppensteiner** (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine an sich unerfreuliche Entwicklung unserer Wirtschaft, nämlich eine Schrumpfung des Wachstums auf der einen Seite, bedingt durch Auftragsrückgänge und Kostensteigerungen, und eine weltweite Inflation auf der anderen Seite veranlassen uns, Maßnahmen zu setzen, die die Wirtschaft wieder in Schwung bringen sollen.

Eine dieser Maßnahmen ist die Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes um zwei Jahre. Daß dieses Gesetz nicht in vollem Umfang verlängert werden konnte, ist meiner Ansicht nach bedauerlich, weil es für Kapitalgesellschaften keine begünstigte Umwandlung in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen mehr gibt. Die vielfach vertretene Meinung, daß nur Großbetriebe konkurrenzfähig wären, ist irrig. Das Sprichwort „Kleine Fische, gute Fischer“ gilt auch für den Bereich der Wirtschaft.

Wir haben ja leider schon aus jüngster Vergangenheit Beispiele genug dafür, wo durch Insolvenzen von größeren Betrieben nicht nur Tausende von Arbeitnehmern ihre Existenz verloren haben, sondern auch beachtliche Steuerausfälle in der Form zu verzeichnen waren, daß die von den insolventen Betrieben in Anrechnung gebrachte Vorsteuer

11026

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Koppensteiner

nicht mehr rückgefordert werden konnte. Diese Risiken werden bei kleineren Betrieben eben entsprechend geringer. Es hat fast den Anschein, als hätten bei der Nichtverlängerung der Bestimmungen des Artikels II gesellschaftspolitische Überlegungen eine Rolle gespielt. Große Betriebe lassen sich leichter organisieren und lenken als Familienbetriebe, wo zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer noch vielfach enge persönliche Bindungen bestehen. Eine Aktiengesellschaft zum Beispiel — und hier paßt die französische Bezeichnung *Société anonyme* — ist eben ein unpersönliches Gebilde, welches man anders betrachten kann als etwa ein Einzelunternehmen.

Auf einen weiteren Umstand, der sich aus der praktischen Anwendung des Gesetzes ergeben hat, möchte ich noch kurz eingehen. Das Ausmaß der berechtigten Aufwertung von Anlagen umgewandelter Unternehmen zeigt deutlich, daß als Folge der Inflation die AfA auch von solchen Maschinen und Anlagen, die noch nicht sehr lange in den Betrieben sind, den Wiederbeschaffungskosten nicht mehr entspricht. Das heißt, es wurden und werden auch in Zukunft Scheingewinne versteuert. Dies beeinträchtigt die in den Betrieben so notwendige Bildung von Eigenkapital.

Neben anderen wirtschafts- und auch währungspolitischen Maßnahmen müßte man, glaube ich, auch einmal Überlegungen in der Richtung anstellen, ob man die Struktur der gesamten Wirtschaft nicht dadurch verbessern könnte, daß man gesetzliche Möglichkeiten in Erwägung zieht, die etwa eine zeitgemäße Aufwertung der vorhandenen Anlagen ermöglichen könnte und damit auch für die Zukunft eine entsprechende AfA-Basis. Dies wäre eine strukturverbessernde Maßnahme, die allen zugute käme, nicht nur den Betrieben, die jetzt die Struktur verändern.

Damit komme ich aber auch schon wieder zum Ausgangspunkt meines Debattenbeitrages zurück, nämlich zur Verlängerung der Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes um zwei Jahre.

In Anbetracht des Umstandes, daß die positiven Aspekte, dieses Gesetz zu verlängern, wesentlich überwiegen, hat es bereits im Nationalrat Einhelligkeit darüber gegeben. Dem wird sich auch die Fraktion des Bundesrates der Österreichischen Volkspartei anschließen und gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Tirnthal. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Tirnthal** (SPO): Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Verehrte Damen und Herren! Der Inhalt des zur Beratung stehenden Strukturverbesserungsgesetzes, das in der derzeit gültigen Fassung Ende 1975 auslaufen würde, sieht im wesentlichen steuerliche Begünstigungen bei wirtschaftlichen Konzentrationsvorgängen, bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, Betrieben und Genossenschaften vor.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen bis Jahresende 1977 ist umso notwendiger, und die Bundesregierung hat dem auch Rechnung getragen, da gegenwärtig eine weltweite besorgniserregende Wirtschaftsstagnation auch Österreich nicht unbeeinflusst läßt. Jede Unternehmenskonzentration ist daher zu unterstützen, bringt sie doch — vorausgesetzt, daß sie auch sinnvoll durchgeführt wird — eine Besserung der Wettbewerbsfähigkeit, eine Stärkung des Betriebes, ermöglicht sie einen rationellen Kapitaleinsatz und sichert sie auch die Arbeitsplätze.

Strukturpolitik ist praktisch ident mit Wirtschaftspolitik. Ohne eine gute Strukturpolitik gibt es keine gute Wirtschaftspolitik. Eine gute Wirtschaftspolitik aber ist Voraussetzung für eine fortschrittliche Entwicklung in allen Bereichen des Staates, der Gemeinschaft und damit auch des Einzelmenschen.

Auf Grund dieser engen Verflechtung zwischen Struktur-, Wirtschafts- und Gesamtpolitik haben wir Sozialisten seit jeher einer laufenden Verbesserung der Struktur auf allen Sektoren besonderes Augenmerk geschenkt und auch auf diesem Gebiet bedeutende Erfolge erzielt. Das Ergebnis dieser erfolgreichen Bemühungen möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, sondern einen ganz kurzen Überblick darüber geben.

Zugeschnitten auf das Strukturverbesserungsgesetz möchte ich sagen, daß zwischen 1969 und 1974 fast 2000 Betriebszusammenschlüsse durchgeführt wurden, die beweisen, daß die Unternehmer zu Konzentrationsmaßnahmen bereit sind. Dies ist umso notwendiger, als von rund 225.000 österreichischen Unternehmen — ohne landwirtschaftliche Betriebe — nur 152 mehr als 1000 Beschäftigte haben.

Ohne die große Wichtigkeit der Klein- und Mittelbetriebe auch nur im geringsten anzuzweifeln, muß doch darauf hingewiesen werden, daß bei der hohen Exportabhängigkeit der österreichischen Wirtschaft die Absatzmöglichkeiten vor allem im industriellen Bereich international nur bei bestimmten Betriebsgrößen gegeben sind.

Tirnthal

Die Verbesserung der Betriebsstrukturen allein aber wären nur Stückwerk, wenn nicht gleichzeitig planmäßig auch die Infrastruktur ausgebaut wird.

Ich freue mich, feststellen zu können, daß in den Jahren der Regierungsverantwortung der SPÖ die Infrastruktur eine grundlegende Verbesserung erfuhr und die Bundesregierung mit diesen Investitionen für die Gemeinschaft die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Prosperität Österreichs schuf.

Und die österreichische Wirtschaft hat auch einen kometenhaften Aufschwung genommen.

Die gute Wirtschaftspolitik der österreichischen Bundesregierung auch in der gegenwärtigen weltweiten Wirtschaftsflaute bescheinigt der kürzlich veröffentlichte OECD-Bericht, der im wesentlichen folgendes feststellt:

„Während die Wachstumsraten für OECD-Länder bereits im Vorjahr auf den Nullwert fielen und für 1975 im Durchschnitt ein Minuswachstum von eineinhalb Prozent vorausgesagt wird, errechneten die OECD-Experten für Österreich im heurigen Jahr ein Pluswachstum von 1,3 Prozent.“

Ausdrücklich wird festgestellt, daß die Staatsverschuldung insgesamt ziemlich klein blieb und die öffentliche Verschuldung im Vergleich zum Bruttonationalprodukt oder zu den gesamten Staatseinnahmen sogar unter dem Niveau lag, welches sie Ende der sechziger Jahre erreichte.

Deshalb hat Österreich seine Position als Land geringer öffentlicher Verschuldung beibehalten. Während in anderen Staaten Stagnation und Inflation herrschen, gibt es in Österreich noch immer Expansion und Stabilität.

„Das gegenwärtig für 1975 präliminierte Defizit“ — so heißt es im OECD-Bericht wörtlich, meine Damen und Herren — „sollte nicht als Hindernis für zusätzliche Konjunkturbelebungsmaßnahmen angesehen werden, falls diese zur Erhaltung der Arbeitsplätze und des Wachstums für erforderlich erachtet werden.“

Eine relative Verbesserung der Leistungsbilanz prognostizieren die OECD-Experten für das heurige Jahr und meinen, daß selbst im Falle einer bedeutend höheren Verschuldung Österreich mit seinem guten wirtschaftlichen Ruf und in Anbetracht der internationalen Liquidität keine Schwierigkeiten hätte, auch dieses Defizit zu finanzieren.

Die OECD bescheinigt Österreich in ihrem Bericht einen eigenständigen Weg trotz un-

günstiger internationaler Entwicklung. Besonders herausstechend war die Wachstumsrate des Bruttonationalproduktes im abgelaufenen Jahr 1974, die mit 4,4 Prozent doppelt so hoch wie der europäische Durchschnitt war, während die Konsumentenpreise weit darunter lagen.

Die Gründe für diese günstige Entwicklung sehen die OECD-Experten vor allem im Fehlen besonders verwundbarer Industrien, in der im Vergleich zu anderen Industriestaaten geringeren Abhängigkeit von Energieimporten, im flexiblen Einsatz des wirtschaftspolitischen Instrumentariums und in der sozialen Stabilität des Österreichmodells.

Meine Damen und Herren! Während im OECD-Raum gegenwärtig fast 14 Millionen Arbeitslose gezählt werden — dies ist eine Arbeitslosenrate von 5 Prozent —, herrscht in Österreich nach wie vor Vollbeschäftigung. Ende Juni 1975 standen 2,652.543 Menschen im Arbeitseinsatz, das sind nur um 0,1 Prozent weniger als im Rekordbeschäftigungsjahr 1974. Die Zahl der Arbeitslosen betrug knapp 37.000. Dies, meine Damen und Herren, ist eine Arbeitslosenrate von nicht einmal eineinhalb Prozent. Im Vergleich dazu möchte ich doch anführen, daß im Jahre 1968, zur Zeit der ÖVP-Alleinregierung, 100.000 Menschen arbeitslos waren bei einer um fast 300.000 niedrigeren Beschäftigtenzahl.

Österreich ist gegen die internationale Arbeitslosigkeit besser als die meisten OECD-Staaten gerüstet. So stellt der Bericht zur Beschäftigungslage fest, daß mit einer beträchtlichen Verschlechterung selbst dann nicht zu rechnen ist, wenn der erwartete Wirtschaftsaufschwung im gesamten OECD-Raum später oder in schwächerem Ausmaß als erwartet kommt. Als Begründung werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze angeführt: aktive Arbeitsmarktpolitik, das Durchhaltevermögen der verstaatlichten Industrie und die Arbeitszeitverkürzung zur richtigen Zeit.

Hinsichtlich der Preissteigerung prognostizieren die Experten für OECD-Europa im Jahre 1975 eine 12,3prozentige Erhöhung der Verbraucherpreise. Für Österreich hingegen wird sogar noch eine geringere Preissteigerungsrate als für 1974 vorausgesagt.

Soweit, meine sehr geehrten Damen und Herren, Auszüge aus dem OECD-Bericht, von dem sicher niemand in diesem Hause glauben wird, daß er vielleicht sozialistisch gefärbt ist.

Das ausgezeichnete Zeugnis, das die OECD-Experten Österreich, seinen arbeitenden Men-

11028

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Tirnthal

schen und der sozialistischen Bundesregierung ausgestellt haben, ist wohl der beste Beweis einer hervorragenden Wirtschaftspolitik und widerlegt eindeutig die Berechtigung der Propaganda der Österreichischen Volkspartei, die darauf aus ist, Panik hervorzurufen. Diese Propaganda, die sicherlich noch nicht auf ihrem Höhepunkt angelangt ist, ist heute schon verantwortungslos gegenüber unserem Staat und seiner Bevölkerung, in höchstem Maße aber verantwortungslos gegenüber der österreichischen Wirtschaft.

Wir Sozialisten wissen, daß die ÖVP mit ihrer Panikmacherei nur ihre eigene Konzeptlosigkeit verschleiern und davon ablenken will, daß sie als ewige Neinsagerpartei mit Dr. Schleinzer keine Alternative zur SPÖ-Regierung unter Bundeskanzler Dr. Kreisky ist. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Wir Sozialisten werden dies der österreichischen Bevölkerung sehr, sehr deutlich sagen *(Ruf bei der ÖVP: Die wird es aber nicht glauben!)* und im übrigen unsere Arbeit mit einer guten Strukturpolitik, mit einer guten Wirtschaftspolitik für ein modernes, menschlicheres Österreich fortsetzen. Das Strukturverbesserungsgesetz ist hierfür ein Mosaiksteinchen, das wir dazu brauchen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern (1408 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbe-

steuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hermine Kubanek: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Das vorliegende Abkommen, das am 25. Feber 1975 in Wien unterzeichnet wurde, bezieht sich in seinem Anwendungsbereich auf die Nachlaß- und Erbschaftsteuer. Es folgt in seinem Aufbau dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen und beseitigt die Doppelbesteuerung in beiden Staaten insofern, als die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen (1409 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton:** Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hermine **Kubanek:** Das vorliegende Abkommen, das am 25. Feber 1975 in Wien unterzeichnet wurde, bezieht sich in seinem Anwendungsbereich auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Es folgt in seinem Aufbau dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen und beseitigt die Doppelbesteuerung in beiden Staaten insofern, als die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden.

Dem Nationalrat erschien auch hier bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton:** Ich danke der Frau Berichterstatter für ihren Bericht.

Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Entschädigungsgesetz ČSSR) (1410 der Beilagen)

Vorsitzender (der soeben die Verhandlungsleitung wieder übernommen hat): Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Entschädigungsgesetz ČSSR.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Josef Schweiger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Josef **Schweiger:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll den unter die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Vermögensvertrag) fallenden österreichischen Personen ein individueller Anspruch auf Entschädigung ihrer Vermögenswerte eingeräumt werden.

Abweichend von der Vorgangsweise bei mit anderen Staaten abgeschlossenen Vermögensverträgen soll die Globalentschädigung an die begünstigten Personen nicht in Form eines Verteilungsgesetzes weitergegeben werden, sondern jeder Einzelfall für sich allein geregelt werden, ohne daß es eines Verteilungsplanes bedarf, der erst nach Erledigung aller Anträge erstellt werden kann. Über Ansprüche auf Entschädigung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die nach dem Besatzungsschadengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, errichtete Bundesentschädigungskommission entscheiden. Der Gesetzentwurf soll gleichzeitig mit dem österreichisch-tschechischen Vermögensvertrag in Kraft treten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung

11030

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Josef Schwelger

bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Entschädigungsgesetz ČSSR) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Göschelbauer** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Das Entschädigungsgesetz für geschädigte Österreicher nach den so schweren Ereignissen eines grausamen Krieges in ganz Europa bereitet uns allen sehr wenig Freude, zumal wir ja nichts tun konnten, um diese Schadensfälle nicht eingetreten zu lassen.

Dieses Gesetz an sich unterscheidet sich, wie der Berichterstatter schon erwähnt hat, von anderen seiner Art dadurch, daß es vor seiner Beschlußfassung einen Vermögensvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik gab. Kein Verteilungsgesetz, sondern sämtliche Schäden sollen erhoben und dann individuell abgegolten werden.

Erfreulich an dem ganzen Gesetz ist vielleicht, daß dieser Staatsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik der vorletzte vermögensrechtliche Vertrag ist, denn mit einem derartigen Vertrag steht nur mehr die Deutsche Demokratische Republik aus.

Weniger erfreulich ist, daß diese Entschädigung erst 30 Jahre, nachdem der Schadensfall eingetreten ist, erfolgt, und daß die Betroffenen in den meisten Fällen bereits ein Erwerbs- oder Wirtschaftsleben hinter sich haben, die Entschädigung in vielen Fällen wirtschaftlich nicht mehr zum Tragen kommt, sondern den Erbberechtigten der Geschädigten zugute kommt.

Es ist auch befremdend, daß in diesem Entschädigungsgesetz Ausdrücke wie „Konfiskations-“ oder „Nationalisierungsmaßnahmen“ der Tschechoslowakei die Grundlage sind und hier auch als Bestimmungen übernommen wurden. Wenn wir uns vor Augen halten, daß doch das Völkerrecht und sein Grundgesetz die Achtung vor dem wohl erworbenen Vermögen und vor Privatrechten eindeutig klarstellt, so wurde es hier mißachtet und ein Vermögensentzug ohne Entschädigung getätigt, der an sich verboten ist. Die Enteignung von Ausländern ist völkerrechtlich gegen Entschädigung zulässig, wenn es in öffentlichem Interesse liegt. Allerdings ist die Entschädigung nach dem Wert der Dinge zu messen.

Wenn wir das „Völkerrecht“ in der Ausgabe von Professor Verdross ansehen, dann können wir lesen, daß prompt, angemessen und effektiv zu entschädigen ist. Hier ist auch als Grundlage bestimmt, daß maßgebend für die Entschädigung der Wert des Vermögensverlustes der Liegenschaften oder der Gegenstände ist.

Wir erfahren aus unserem Gesetz, daß eine Milliarde Schilling Globalentschädigung von der Tschechoslowakei geleistet wird und daß dazu noch 200 Millionen Schilling kommen, die in Österreich an in tschechischem Eigentum stehenden Werten vorhanden sind. Das ergibt 1,2 Milliarden Schilling, die verteilt beziehungsweise nach dem Entschädigungsgesetz ausgegeben werden sollen.

Aus dem Motivenbericht ersehen wir, daß es bereits 45.000 Anmeldungen von Geschädigten gibt. Gleichzeitig wird hier auch die Schätzung vorgenommen, daß ungefähr 90.000 Schadensfälle zu behandeln sein werden.

Nun wird sicherlich nicht jeder Schadensfall auch eine Entschädigung erfahren, da hier ein Prüfungsverfahren nach dem Besatzungsschadengesetz vorgenommen wird, aber wenn wir diese Zahl hernehmen und die 1,2 Milliarden ausrechnen, dann würde pro Schadensfall ein Betrag von 1300 Schilling zur Verfügung stehen. Das zeigt also, daß das sehr, sehr wenig ist.

Es erhebt sich hier überhaupt die Frage, ob derartige Dinge mit Geld abzugelten sind, da ja der Verlust des Heimes mit Geld überhaupt nicht abgegolten werden kann. Bloß der Umstand, daß diese Personen die österreichische Staatszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Entschädigung hatten, hat zum Verlust ihres Vermögens, vielleicht auch zum Verlust ihrer Heimat geführt.

Die Berechnung der Schadensfälle erfolgt nach Rechnungseinheiten. Wir sehen, daß auch die Ziffern, die sich errechnen lassen, sehr bedenklich sind. Wenn die Ziffer von 5000 Rechnungseinheiten für die Entschädigung eines Einfamilienhauses da steht und wenn der Durchschnitt der Rechnungseinheit auf Grund eines Mittelwertes bei drei Schilling liegt, so ergibt das für ein Einfamilienhaus insgesamt 15.000 Schilling. In den besten Fällen würde sich ein Betrag von etwas mehr als 30.000 Schilling ergeben, in den schlechtesten Fällen würde dieser Betrag bei einem Schilling pro Rechnungseinheit 5000 Schilling betragen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß diese Beträge sehr gering sind. Ebenso ist es, wenn wir den Grund- und Bodenwert hernehmen. Hier wurde ebenfalls eine Rech-

Göschelbauer

nungseinheit festgelegt, und zwar für einen Quadratmeter Boden in der Bewertungsklasse I — das ist das Stadtzentrum von Prag — eineinhalb Rechnungseinheiten. Der Bestfall ist acht Schilling pro Rechnungseinheit, der Durchschnitt eineinhalb Schilling, also viereinhalb Schilling pro Quadratmeter. Und in der III. Klasse wird eine halbe Rechnungseinheit nach dem Quadratmeter berechnet, was 50 Groschen pro Quadratmeter Grund und Boden beträgt. Das trifft in den meisten Fällen auch zu, da ja die II. und die I. Klasse nur im städtischen Bereich berechnet wird.

Ebenso ist es bei den Bauparzellen, wo es im städtischen Bereich in der I. Klasse vier, in der II. Klasse drei und in der III. Klasse zwei Rechnungseinheiten pro Quadratmeter sind. Da gibt es auch einen Durchschnittspreis bei einem Bauplatz mit zwölf Schilling. Der schlechteste Preis ist zwei Schilling für einen Quadratmeter.

Meine Damen und Herren! Ich glaube also, daß diese Summe von rund einer Milliarde Schilling nicht ausreicht, um die Schäden auch nur einigermaßen abzudecken.

Nehmen wir einige Vergleichszahlen her. Wir haben zum Beispiel bei der vergangenen Bundesratssitzung einen Gesetzesbeschluß gefaßt, daß sich Österreich bei der UNO, und zwar bei dem Projekt Umweltschutz, mit einer Million Dollar beteiligt, also für etwas, das vor allen Dingen den unterentwickelten Staaten zugute kommt. Oder führen wir uns vor Augen, daß Österreich mit dem Bau der UNO-City einen dreißigfachen Betrag leistet, so erscheint der Betrag sehr gering. Mit der UNIDO werden auch Konferenzräumlichkeiten und ein Konferenzzentrum geschaffen. Das soll dazu dienen, damit Wege gefunden werden, um derartige Schadensfälle, wie wir sie mit diesem Entschädigungsgesetz zu vergüten haben, nicht mehr eintreten zu lassen. So gesehen, ist diese Summe von einer Milliarde Schilling zur Vergütung sehr gering, wenn wir als kleinerer Staat so hohe Beträge zur Vorbeugung ausgeben.

Meine Damen und Herren! Der Vertrag befriedigt also nicht. Ich glaube, daß aber doch ein Gewinn daraus entstehen kann, wenn auf beiden Seiten die Erkenntnis gewonnen wird, daß wir doch in einem gemeinsamen Europa leben. Diese Erkenntnis soll Platz greifen, und die Grenzen sollen ihren Schrecken verlieren. Wenn also die Erkenntnis, daß auch die Grenzbewohner, die sich in Nachbarstaaten Vermögen erworben haben, dies besitzen dürfen und in der gleichen Freiheit wie jeder andere Österreicher leben können, um sich greift, dann

ist auch mit diesem Vermögensvertrag ein kleiner Schritt für ein geeintes Europa gemacht, dann, glaube ich, ist auch ein Gewinn zu verzeichnen.

Aus dieser Sicht heraus darf ich erklären, daß wir diesem Entschädigungsgesetz unsere Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Rosenberger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Rosenberger (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Nach dem Abschluß des Vermögensvertrages mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der diese Globalentschädigung in der Höhe von 1,2 Milliarden Schilling zustande gebracht hat, war es notwendig, für die betroffenen österreichischen Staatsbürger ein eigenes Gesetz, eben dieses Entschädigungsgesetz, zu schaffen. Es wurde darauf hingewiesen, daß man eine andere Form als bei anderen Verträgen gewählt hatte, also kein Verteilungsgesetz.

Es ist nämlich eine so große Zahl von Entschädigungsanträgen — man rechnet mit zirka 90.000, wie schon erwähnt worden ist — zu erwarten, daß ein Verteilungsgesetz eine zu umständliche und zeitraubende Prozedur dargestellt hätte. Daher entschloß man sich zu einem Entschädigungsgesetz, das jeden Einzelfall endgültig regelt.

Schon bei der Behandlung des Vermögensvertrages habe ich darauf hingewiesen, daß die Regelung sicherlich keinen Idealfall darstellt, nämlich insofern nicht, als das Verhandlungsergebnis seitens der Tschechoslowakei nicht günstiger gestaltet worden ist. Es wurde nämlich nicht mehr als diese eine Milliarde Schilling Entschädigung zur Verfügung gestellt. Das ist ja außerhalb der Kompetenz der österreichischen Verhandler gestanden. Unter den gegebenen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in der ČSSR muß man das Erreichte sicherlich als ein Maximum des Möglichen ansehen.

In diesem Sinn begrüßen wir diese Gesetze, die nun nach rund dreißig Jahren — wenn auch nicht voll zufriedenstellend, doch endgültig — dazu beitragen, einen Schlußstrich ziehen zu lassen.

Es war sicher nur ein Rechenfehler meines Vorredners, als er ausgerechnet hat, daß pro Schadensfall etwa 1300 Schilling zu errechnen gewesen wären. Er hat sich ungefähr um eine Null geirrt. Wenn man nämlich eine Milliarde durch 90.000 Schadensfälle dividieren

11032

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Rosenberger

würde, würden ungefähr 11.200 Schilling herauskommen. Das war aber nur ein Rechenfehler, den ich richtigstellen möchte.

Aber darum geht es ja nicht. Sie alle wissen, daß im Maximalfall die Entschädigung 240.000 Schilling pro Vermögensart ausmachen kann. Sie selbst, Herr Kollege Göschelbauer, haben darauf hingewiesen, daß sicher mancher Antrag keine Berücksichtigung finden wird, weil entweder die Unterlagen nicht ausreichen oder der Anspruch nicht gegeben ist.

Zum Gesetz selbst: Das Entschädigungsgesetz gliedert sich in vier Abschnitte.

Der erste Abschnitt definiert die Anspruchsberechtigung für eine Entschädigung beziehungsweise führt die Ausschließungsgründe an, wann das Gesetz nicht anwendbar ist.

Im Abschnitt II werden in den Kapiteln Allgemeine Bestimmungen und Besondere Bestimmungen die Arten der Ermittlung der Entschädigung festgelegt. Es erfolgt vor allem die Einteilung nach den vier Vermögensarten. Es gibt land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen.

Weiters wird in den §§ 11 und 13 die Berechnungsart fixiert, das heißt, daß für eine Vermögensart nur maximal 100.000 Rechnungseinheiten — das ist also die Maximalhöhe von 240.000 Schilling — eingesetzt werden können beziehungsweise wie diese Rechnungseinheiten in Schilling — da gibt es eine eigene Tabelle — umzurechnen sind.

So werden etwa für land- und forstwirtschaftliche Flächen je Hektar 1500 Rechnungseinheiten zugrunde gelegt. Ein Besitz mit zirka 50 Hektar und den dazugehörigen landwirtschaftlichen Gebäuden entspricht demnach dieser Maximalgrenze von 100.000 Rechnungseinheiten, also der Höchstbemessung von 240.000 Schilling.

Bei der Berechnung von Grundstücken wurde, wie schon erwähnt, die Ortsklasseneinteilung vorgenommen.

Die Bemessung der Betriebsvermögen erfolgt nach der Einteilung in freiberuflich tätige Unternehmer und nichtbuchführende Handels- und Gewerbetreibende. Bei den ersteren werden als Richtsatz 2000 Rechnungseinheiten, bei den letzteren 3000 Rechnungseinheiten angenommen. Buchführende Unternehmungen werden entsprechend der Bilanz zum 31. Dezember 1944 — Abschlüsse durch Schäden und so weiter werden entsprechend angelastet — eingestuft und bewertet.

Unter Sonstiges Vermögen — das ist die vierte Vermögensart — fällt zum Beispiel Aktienbesitz oder Hausrat et cetera. Der Totalverlust einer Zweieinhalbzimmerwohnung mit Hausrat bei einem Zweipersonenhaushalt wird mit 12.000 Schilling beziffert werden.

Für die erlittenen Schäden ist natürlich eine entsprechende Unterlage beizubringen, das heißt, der Schaden ist nachzuweisen. Kann die Bilanz nicht beigebracht werden, wird entsprechend dem § 26 dieses Gesetzes die Ersatzbestimmung, nämlich 7000 Rechnungseinheiten als Bemessungsgrundlage angewendet.

Im Abschnitt III wird das Verfahren über den Entschädigungsanspruch beziehungsweise die Erledigung des Verfahrens geregelt. Federführend ist die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Dies schon deshalb, weil bei dieser Dienststelle bisher die meisten Anträge eingebracht wurden und eine große Anzahl von Aktenmaterial bereits vorhanden ist. Bis 31. Dezember 1979 kann von einem Betroffenen der Anspruch geltend gemacht werden. Dieser Anspruch ist ohne große Formalität — er ist an keine besondere Form gebunden — bei der Finanzlandesdirektion geltend zu machen.

Als Schiedsstelle für das Verfahren kann die Bundesentschädigungskommission angerufen werden.

Wichtig ist es auch darauf hinzuweisen, daß die Finanzlandesdirektion nach der Prüfung der Unterlagen dem Geschädigten ein Entschädigungsangebot machen wird, das heißt, daß ihm eine bestimmte Entschädigungssumme angeboten wird und das als Vergleich zu werten ist, der angenommen werden kann oder eben in Form der Berufung an die Bundesentschädigungskommission als die nächste Instanz weitergetragen werden kann.

Die Anträge von Bewerbern, die älter als 65 Jahre sind, werden bevorzugt behandelt. Das erscheint mir angesichts des so lange dauernden Verfahrens nur gut und billig zu sein.

In den Paragraphen des IV. Abschnittes wird lediglich festgelegt, wie zu entscheiden ist, wenn es bereits Entschädigungen gegeben hat, beziehungsweise welche Kompetenzen bei der Vollziehung des Gesetzes zu beachten sind.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß nicht dieses Gesetz unbefriedigend ist, wie mein Vorredner hier sagte, sondern daß das Entgegenkommen der ČSSR zur Regelung dieser Frage für uns nicht so befriedigend ausgefallen ist, wie wir es erhofft haben. Aber ich möchte noch einmal darauf verweisen, daß

Rosenberger

es der ausdrückliche Wille der ČSSR war, daß nur das Klein- und Mittelvermögen eine Entschädigung erfährt, nämlich bis zum Maximalausmaß von 240.000 Schilling. Dementsprechend konnte dieses Bundesgesetz auch die Regelung für die Bewertung nach den Rechnungseinheiten eben nicht anders gestalten, als es geschehen ist, weil ja mit der Globalsumme auch die oberste Grenze gesetzt worden ist.

Ich möchte noch erwähnen, daß zu beachten ist, daß die Liquidationszeit etwa mit fünf Jahren angenommen wurde und daß hier zirka 50 zusätzliche Bedienstete notwendig sein werden und ein jährlicher Mehraufwand von etwa acht Millionen Schilling zur Bewältigung der Arbeit notwendig sein wird.

Ich möchte abschließend wiederholen, daß mit dem Beschluß des Entschädigungsgesetzes nun nach dreißig Jahren den Geschädigten eine Ersatzleistung zuteil wird, die letztlich viele bereits abgeschrieben haben. Darum stimmen wir diesem Gesetz zu. *(Beifall bei der SPO)*.

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter das Wort gewünscht? — Nein.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird (1411 der Beilagen)

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird (1412 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 14 und 15 der Tagesordnung, über die eingangs gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem anzuführen.

Es sind dies:

Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 und

Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um seine Berichterstattung.

Berichterstatter Tratter: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die positive Entwicklung der österreichischen Exporte, insbesondere bevorstehende zusätzliche Haftungsübernahmen für bedeutende Investitionsgüter- und Anlagelieferungen an das Ausland erfordern eine Erhöhung des gesetzlichen Haftungsrahmens von derzeit 45 Milliarden Schilling auf 60 Milliarden Schilling. Aus diesem Anlaß erscheint es jedoch geboten, grundsätzliche Verbesserungen des Systems, die aus praktischen Erfahrungen abgeleitet sind oder anlässlich der im April 1975 abgeschlossenen Einschau des Rechnungshofes angeregt wurden, vorzunehmen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Der zweite Bericht lautet folgendermaßen: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Erhöhung des Haftungsrahmens von zwanzig Milliarden Schilling auf dreißig Milliarden Schilling vor, um die für die Finanzierung von österreichischen Exporten notwendigen Mittel bereitstellen zu können. Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Rahmens für Kreditoperationen ergibt sich als Konsequenz der Entwicklung des Gesamtrahmens und auf Grund der Tatsache, daß das mit Jahresanfang neu eingerichtete Finanzierungsverfahren stark in Anspruch genommen wurde.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates lediglich die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 1 hinsichtlich des § 1 Absatz 3 und des Artikels II, soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in

11034

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Tratter

Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird, wird, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die über die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates getrennt durchgeführt wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, soweit sie der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegen, keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturellen Austausch (1413 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturellen Austausch.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Heinzinger. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Heinzinger:** Durch das vorliegende Übereinkommen soll der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Erziehung und der Massenmedien gefördert werden. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Verhandlungen zwischen den zuständigen Institutionen über die gegenseitige Anerkennung (Anrechnung) von Hochschulstudien, Zeugnissen und akademischen Graden zu erleichtern. Weiters soll der Austausch von Lehrmaterial und der Austausch von Material und Publikationen zwischen den Bibliotheken und Museen sowie der Austausch von Ausstellungen auf dem Gebiete der Kunst und Geisteswissenschaften gefördert werden. Eine gemischte Kommission soll abwechselnd in Österreich und Mexiko zu den auf diplomati-

schem Weg festgesetzten Zeitpunkten zusammentreten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturellen Austausch wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) (1392 und 1425 der Beilagen)

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt wird (1426 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 17 und 18 der Tagesordnung, über die eingangs ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Forstgesetz 1975 und

Ergänzung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Pabst. Ich bitte um seine Berichterstattung.

Berichtersteller Pabst: Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), bringt neben einer Zusammenfassung der vielgestaltigen forstrechtlichen Bestimmungen und deren Anpassung an die gesellschaftliche Entwicklung sowie an die Erfordernisse einer modernen Forstwirtschaft folgende zukunftsweisende Neuerungen:

Die allgemeine Begehbarkeit, aber auch die Sicherung einer geordneten Bewirtschaftung der Wälder wird eindeutig geregelt. Das erhöhte Risiko durch eine mögliche Vergrößerung der Waldbrandgefahr wird für den Waldbesitzer durch einen Bundeszuschuß für die Waldbrandversicherung zumutbar. Der Gesetzesbeschuß befaßt sich weiters mit der forstlichen Raumplanung und der forstschädlichen Luftverunreinigung.

Ferner wird die Behandlung der Schutzwälder auf eine gesetzliche Basis gestellt.

Schließlich enthält der Gesetzesbeschuß die Ermächtigung an die Länder, in zahlreichen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Ich bringe nun den Bericht über das Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt wird.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht die Einfügung eines neuen § 1319 a in das ABGB vor. Der § 1319 a ABGB ist als eine Sonderbestimmung aufzufassen, weil mit der allgemeinen Haftungsbestimmung des § 1319 ABGB nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der neue § 1319 a ABGB beinhaltet eine ergänzende Regelung der Haftung für den mangelhaften Zustand eines Weges.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich in der Debatte, die über beide Punkte zusammen abgeführt wird, Herr Bundesrat Wally. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Wally (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren des Bundesrates! Nach der großen Strafrechtsreform und der Gewerbeordnung steht heute im Bundesrat das dritte sogenannte Jahrhundertgesetz in der zu Ende gegangenen Legislaturperiode des Nationalrates zur Diskussion.

Wenn in Betracht gezogen wird, daß bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes das Reichsforstgesetz vom 3. Dezember 1852 als Kaiserliches Patent, später im Zusammenhang mit dem Forstrechtsbereinigungsgesetz und dem Forstsaatgutgesetz und den Walderhaltungsgesetzen der Bundesländer und die auf diesen Gesetzen beruhenden zahlreichen Verordnungen in Geltung waren, wird mit der nun vom Nationalrat beschlossenen Neuregelung des österreichischen Forstwesens tatsächlich unter eine Jahrhunderte alte unübersichtlich gewordene Situation ein Strich gezogen und nun eine übersichtliche, auf einen langen Zeitraum angelegte Regelung des österreichischen Forstwesens bewirkt.

Das Forstgesetz zählt zu den umfangreichsten Gesetzen, die jemals im österreichischen Parlament beschlossen worden sind. Umfassend werden die Funktionen unserer Wälder definiert: Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung.

Diese Definition unterlegt der Funktion unserer Wälder deutlich einen sozialen Akzent, denn Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung anerkennen heißt doch — wie sie allgemein in diesem Gesetz anerkannt sind —, weit über besitzrechtliche Tatbestände hinaus und über Gesichtspunkte der bloßen Nutzung hinweg allgemeinen Anliegen Rechnung tragen.

Dieser zweifellos gesellschaftspolitischen Funktion unserer Wälder entspricht aber auch auf der anderen Seite der Anspruch der Wald-

11036

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Wally

besitzer — 80 Prozent ist Privatwald —, durch gesetzliche Regelungen — etwa durch Reinhaltbestimmungen und Abwehr von Gefährdungen, aber auch durch entsprechende Hilfestellungen und durch Finanzbeihilfen — die Funktionsfähigkeit des Waldes erhalten zu helfen.

Die Bedeutung des Waldes als Nutzbringer geht unter anderem aus der Statistik über den Holzeinschlag 1946 bis 1973 in Form von drei Neunjahresdurchschnitten hervor: 1946 bis 1954 9,197.000 Festmeter geschlägertes Derbholz, 1955 bis 1963 10,374.000 Festmeter und 1964 bis 1973 10,335.000 Festmeter.

Der Nettoproduktionswert unserer Forst- und Holzwirtschaft betrug 1971 21,24 Milliarden Schilling. Der Ausfuhrerlös wies im Jahre 1973 inklusive Papierindustrie 15,4 Milliarden Schilling oder 15,1 Prozent des Gesamtexporterlöses auf.

Diese Hinweise, verehrte Damen und Herren, zeigen die bedeutende wirtschaftspolitische Funktion unserer Wälder auf, und nicht zu Unrecht ist dieses Forstgesetz auch als ein bedeutendes Wirtschaftsgesetz bezeichnet worden.

Dazu ist noch zu ergänzen, daß die Forst- und Holzwirtschaft 1973 insgesamt 136.000 Arbeitskräfte in Österreich beschäftigt und damit an unserem Arbeitsmarkt einen beachtlichen Anteil hat.

Die Holzproduktion hat erst durch die technische Erschließung unserer Bergbaue einen entscheidenden Aufschwung genommen, insbesondere aber — das sage ich als Salzburger — für unseren Salzbergbau beziehungsweise durch den enormen Holzverbrauch unserer Salinen.

Der einst so wichtige Salzbergbau Hallein — in unserer Zeit, wir wissen es ja, es ist hier davon gesprochen worden, überlegt man aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Zusammenlegung der österreichischen Salinen — hat im Hinblick auf seinen Holzbedarf schon im Jahre 1524 — übrigens gerade als die Bauernkriege begonnen haben und lange Zeit unsere Länder erschütterten — unter dem Erzbischof Matthäus Lang, dem seinerzeitigen Kanzler des Kaisers, zur Erlassung einer ersten Waldordnung geführt, der 1539 die Steyrische Wald- und Gehölzordnung folgte, während 1553 die Waldordnungen für Tirol, für Österreich ob und unter der Enns und auch für Kärnten erlassen worden sind.

Erst jetzt, in der modernen Industriegesellschaft, können wir die Wirkungen des Waldes als für unsere Gesellschaft unersetzliche und unentbehrliche Werte und Funktionen in

einem bundeseinheitlichen Forstrecht allgemein gültig werten und in Gesetzeswirkung fassen.

Schon 1952 wurde in Form einer Regierungsvorlage ein erster Entwurf dem Nationalrat vorgelegt. In den folgenden Jahren sind Teilgesetze beschlossen und ministerielle Verordnungen erlassen worden. Im Zuge der Vorbereitungen der generellen Regelungen wurde den Bundesländern zugesichert, nach Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung Ausführungsgesetze erlassen zu können und so in Verfolgung föderativer Anliegen, vor allem aber — wie ich aufgezählt habe — in Würdigung der länderspezifischen verschiedenen historischen Entwicklungen unserer Forstorganisations Rechnung tragen zu können.

Der Umfang dieses Gesetzes ist, wie ich schon sagte, gewaltig: 185 Paragraphen! Der Kompetenztatbestand, wonach mit der Vollziehung beinahe alle Ministerien befaßt sind, gestattet nicht, in Form eines Debattenbeitrages dieses historische Gesetz umfassend und erschöpfend darzustellen.

Allein die im § 174 festgelegten Strafbestimmungen, ein Katalog von nicht weniger als 91 strafbaren Handlungen, Unterlassungen und Tatbeständen und weiteren elf Verwaltungsübertretungen, würden als Kriterium eine weitläufige Darstellung und Diskussion ermöglichen und verdienen.

Erfreulich ist auch der Katalog jener Gesetze und einschlägigen Verordnungen des Bundes und der Länder, die mit dem 1. Jänner 1976, wenn das Forstgesetz in Kraft tritt, sofort oder im Laufe eines bestimmten Zeitraumes außer Kraft treten. 16 Übergangsbestimmungen haben sich als notwendig erwiesen.

Nicht unerwähnt bleiben kann, daß im Verlaufe der Begutachtungsverfahren umfangreiche und sehr weitgehende Stellungnahmen und Abänderungswünsche seitens der Bundesländer, aber auch anderer Stellen in großer Zahl erfolgt sind. Ich denke dabei im besonderen an das Bundesland Salzburg, an dort gefaßte Beschlüsse, die uns Bundesräten außerhalb des normalen Begutachtungsverfahrens zugegangen sind. Ich denke an zahlreiche Abänderungswünsche und Anregungen aus unserem Bundesland, denen weitgehend Rechnung getragen wurde.

Sehr verehrte Damen und Herren! Dieses vorliegende Forstgesetz legt auch Zeugnis von der ergiebigen Arbeit unseres Parlaments während der abgelaufenen Legislaturperiode ab. Mit Zielstrebigkeit, Zähigkeit und als fundamentales gemeinsames Anliegen ist das Zustandekommen dieses Gesetzes betrieben

Wally

worden. Das Forstgesetz ist auch ein Zeugnis ersprießlicher parlamentarischer Kleinarbeit in Unterausschüssen, die im übrigen im Nationalrat gewürdigt wurde, mit dem verantwortlichen Minister, dem Staatssekretär und ihren sachkundigen Beamten.

So konnte schließlich ein allgemein anerkanntes Ergebnis erreicht werden. Dieses Ergebnis jetzt zu polemisieren und zu kritisieren, mag von einzelnen Standorten aus verständlich, angemessen und auch gerecht sein. Insgesamt dürfen alle Beteiligten und Befassten, so glaube ich, vor allem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und darf auch das Hohe Haus zufrieden sein, eine so umfangreiche und lange behandelte Gesetzesmaterie bewältigt zu haben.

Sehr verehrte Damen und Herren! Erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit, wie ich das einmal angekündigt habe, einige grundsätzliche Gedanken zur Situation unserer Landwirtschaft auszusprechen und in den Raum zu stellen.

Die Statistiken über unsere Landwirtschaft weisen tiefgreifende strukturelle Veränderungen auf, die wir gemeinhin als Erscheinungsformen der sogenannten Landflucht, des Zu- und Nebenerwerbs, aber auch der Technisierung unserer Landwirtschaft, weiter der gewaltigen Absatz- und Preisproblematik augenscheinlich kennen. Eingehende Statistiken, Studien und Berichte zeigen ebenso die innerstrukturellen Veränderungen innerhalb der einzelnen Bereiche der Landwirtschaft auf. Insgesamt stellt dieser so wichtige Teil unserer Gemeinwesen heute ein gesellschaftspolitisches Problem ersten Ranges dar, das sich in einem permanenten Unbehagen und in einer gewissen Labilität äußert.

Diesem Sachverhalt stehen meiner Meinung nach seitens der maßgeblichen politischen Führung der Landwirtschaft — ich meine jetzt ihre Organisationen — keine gesellschaftspolitischen Vorstellungen und Konsequenzen gegenüber.

Wenn ich an maßgebliche Funktionäre der ÖVP-Bauernorganisationen, und das durchaus, verehrte Damen und Herren, in einer freundschaftlichen Art und Weise, die Frage richte: Was sind denn in dieser brisanten Situation der Gegenwart die gesellschaftspolitischen Vorstellungen der ÖVP-Bauernorganisationen?, erhalte ich folgende Antworten: ein gesunder Bauernstand. Und als weitere Antwort: kostendeckende Preise und ein gesicherter Absatz.

Verehrte Damen und Herren! Selbstverständlich sind diese beiden Antworten, die

nicht von irgend jemand kommen, sondern eben von den zuständigen und befassten Herren, ein Kernproblem. Aber sie entbehren einer weit in die Zukunft gerichteten Konzeption und müssen, wenn man sie als Hauptpunkte der Landwirtschaftspolitik sehen sollte, zwangsläufig dahin führen, daß sich die Bauernorganisationen selbst als Bittsteller einschätzen und sich in besondere Abhängigkeiten begeben, ohne daß damit auch nur ein gravierendes Problem der Landwirtschaft auf Dauer gelöst werden könnte.

Verehrte Damen und Herren! Ich habe daher ohne jede Nebenabsicht zu bedenken gegeben, ob sich nicht auch die bäuerlichen Organisationen und ihre demokratisch Verantwortlichen auf ihre besonderen gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen und Aufgaben besinnen und ähnlich wie andere Gruppen ihre Interessen auf weite Sicht wahrnehmen sollten.

Die Landwirtschaftspolitik ist gegenwärtig — das ist leicht darzustellen — auf weitreichende Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder ausgerichtet, auch wenn Sprecher der ÖVP hier an diesem Pult, von dieser Stelle aus, sagen, ihnen wäre es am allerliebsten, wenn die Landwirtschaft keine Subventionen nötig hätte. Sie hat eben Subventionen nötig! Das steht außer Zweifel.

Als Beispiel für eine typische Landwirtschaftspolitik führe ich das Kapitel IV der Berichte über die Lage der Salzburger Landwirtschaft an. Ubrigens eine fundierte und wissenschaftlich begründete Aussage des verantwortlichen Ressorts der Salzburger Landesregierung. Was aber aus diesem Bericht an Feststellungen und Empfehlungen abgeleitet wird, darf ich auszugsweise zitieren:

„Die Dotierung der Förderungsmaßnahmen ist im Hinblick auf die infolge der Einkommensverhältnisse geschwächte Kaufkraft in der Landwirtschaft einerseits und der starken Kostensteigerung bei den Investitionen andererseits entsprechend nachzuziehen.“

Oder wenn es heißt: „Neben der Weiterführung der bisherigen Förderungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Salzburger Landwirtschaft neue Förderungssparten (Bewirtschaftungsprämien und Betriebshelferdienst) in die Landwirtschaftsförderung aufzunehmen. Ein besonderes Anliegen ist die Sonderfinanzierung bei Fällen, wo den Betrieben aus Gründen der Raumordnung Beschränkungen bei der Flächennutzung sowie bei der Flächenumwidmung auferlegt werden.“

11038

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Wally

Wegen der bestehenden schlechten Einkommenslage ist neben den Förderungsmaßnahmen besonders die Sicherung des Absatzes und die Unterstützung von preispolitischen Maßnahmen unerlässlich, wobei zu bedenken ist, daß sowohl in den Gebirgsgauen sowie auch im Flach- und Tennengau eine Produktionsumstellung nicht möglich ist. Darüber hinaus gebietet die vorherrschende Betriebsgrößenstruktur im Lande auch Maßnahmen zur Erleichterung des Zuerwerbes.

Bei den Voll- und Zuerwerbsbetrieben, welche die alleinige oder überwiegende Einkommensgrundlage der Besitzerfamilien sind, soll mit den Förderungsmaßnahmen die nachhaltige Erwirtschaftung eines angemessenen Einkommens erleichtert werden.

Bei den Nebenerwerbsbetrieben, deren Inhaber ihr Haupteinkommen außerhalb des Landwirtschaftsbetriebes erzielen, soll mit den Förderungsmaßnahmen eine Betriebsvereinfachung und Arbeitsentlastung herbeigeführt werden."

Und dann, verehrte Damen und Herren, neben diesen allgemeinen, sehr allgemeinen und undifferenzierten Forderungen kommt ein Katalog von neun Punkten. Ich werde ihn nicht verlesen, aber wenn ich den Katalog allen Ernstes prüfe, kann ich mir denken, daß dem Landesfinanzreferenten des Landes Salzburg der Schrecken in die Glieder fährt. Es sind so weitgehende und so allgemeine Forderungen, daß man sich gar nicht vorstellen kann, in welcher Weise und von wem diese gewaltigen Förderungsmaßnahmen getätigt werden könnten.

Diese Forderungen an Bund und Land, ein sich immer weiter ausdehnender Katalog von Ansprüchen an unsere Gesellschaft, wird erhoben, ohne daß die österreichische Landwirtschaft ihre eigene Situation analysiert und für sich selbst Konsequenzen ableitet.

Wenn nämlich in der Zeit von 1951 bis 1971 im Lande Salzburg der Bevölkerungsanteil der Land- und Forstwirtschaft an der Gesamtbevölkerung von 21,9 auf 10,8 Prozent gesunken ist, das heißt, von 71.600 auf 43.300 gesunken ist und weiter absinkt, und wenn im selben Zeitraum die Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft von 47.894 auf nur 20.425 zurückgegangen ist, wenn von rund 13.000 bäuerlichen Betrieben nur mehr 56,1 Prozent Vollerwerbsbetriebe, aber bereits 15 Prozent Zuerwerbsbetriebe und 27,3 Prozent schon Nebenerwerbsbetriebe geworden sind, so bedeutet dieser Sachverhalt einen gesellschaftspolitischen Wandel, einen Prozeß, dem man auf Dauer auf gar keinen Fall und auch nicht durch ein noch so diffiziles Subventionierungs-

system beikommen kann. Ich behaupte, selbst wenn wir die Subventionen verdoppeln könnten, würden wir dadurch das Kernproblem unserer Landwirtschaft nicht lösen.

Verehrte Damen und Herren! Sicherlich handelt es sich, und das möchte ich mit Nachdruck sagen, nicht um ein Problem der Landwirtschaft, der Bauern allein, sondern um ein allgemeines, um ein Problem unserer Gesellschaft. Aber wir müssen erwarten, so wie wir es bei anderen erwartet haben, ich habe das maßgeblichen Herren der Landwirtschaftsvertretungen gesagt, daß sie selbst die entsprechenden Analysen treffen, die entsprechenden Konsequenzen ziehen und weit in die Zukunft zielende Überlegungen anstellen sollten.

Verehrte Damen und Herren! Wenn ich das sage, dann fällt mir eben ein, daß es einmal eine Zeit gegeben hat, in der der Bauernstand von sich aus, aus eigener Kraft seine Probleme zu lösen versucht hat. Nicht nur am Ende des Mittelalters, auch in der Zeit, als es um die Freiheit der Bauern gegangen ist. In jeder Bauernstube müßte ein Bild von Hans Kudlich hängen!

Sehr verehrte Damen und Herren! In diesem Sinne ist das vorliegende Forstgesetz 1975 eine willkommene, weit in die Zukunft hineinwirkende gesetzliche Regelung wichtiger Tatbestände. Möge es aber auch ein Anstoß zu grundsätzlichen Überlegungen und Konsequenzen sein, die sich aus der ganz ungewöhnlichen, schwierigen und sehr diffizilen Situation unserer Landwirtschaft ergeben.

Wieweit Probleme der Landwirtschaft ein Gesamtanliegen darstellen, wird durch die Tragweite des Forstgesetzes etwa auf dem Kompetenzbereich, den ich angeführt habe, deutlich. Meine Fraktion wird gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend das Forstgesetz 1975 keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender: Bevor ich den Herrn Bundesrat Hötendorfer um seinen Beitrag bitte, darf ich den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haiden begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Herr Bundesrat Hötendorfer ist am Wort.

Bundesrat **Hötendorfer** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr erfreulich, daß sich mein Vorredner im Zusammenhang mit der Diskussion zum Forstgesetz mit dem gesellschaftspolitischen Problem der Landwirtschaft befaßt und hier auch zum Ausdruck

Hötzendorfer

gebracht hat, daß man das richtige Konzept dafür eigentlich noch nicht gefunden hat. Er hat zwar immer von der Landwirtschaft gesprochen, ich bin aber der Meinung, daß er das Bergbauernproblem anreißen wollte und daß man und auch die derzeitige Regierung eigentlich auch zur Lösung des Bergbauernproblems noch immer kein richtiges Konzept gefunden hat.

Ich hatte als Bezirksbauernkammerobmann die Aufgabe, in den bergbäuerlichen Gebieten die Zonierung durchzuführen, und mußte feststellen, daß sich Berufskollegen große Hoffnungen machen, vor allen Dingen diejenigen, die in die Zone drei eingeteilt wurden, und auch die, die in der Zone zwei placiert wurden. Ich muß aber immer wieder sagen, ich kann mir gar nicht vorstellen, daß die nötigen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, um den Bergbauern wirksame Hilfen geben zu können.

Hier wurde auch gesagt, daß die Landwirtschaft kostendeckende Preise verlangt. Allgemein ist das für die Landwirtschaft richtig. Aber den Bergbauern kann das niemals die Existenz sichern, weil sich ein Bergbauer mit Hilfe der derzeitigen Agrarpreise die Existenz für die Zukunft wohl wirklich nicht sichern wird können. Das möchte ich zu den Ausführungen meines Vorredners sagen.

Und nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, zum vorliegenden Forstgesetz. Der Spruch

„Es grüne der Wald,
es wachse das Holz,
dem Volke zum Nutzen
dem Forstmann zum Stolz“

bringt so recht die zwei großen Funktionsgruppen des Waldes zum Ausdruck: die gesellschaftspolitische Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion und die wirtschaftlich-ökonomische Nutzfunktion.

Im Zeitalter der Industrialisierung und der Ballungsräume treten die gesellschaftspolitischen Bereiche stärker in den Vordergrund, nämlich die Pflege und Erhaltung des Waldes als Erholungsraum. Das wird von den meisten als Selbstverständlichkeit angenommen, obwohl es keineswegs so ist.

Im Wald entspringen meist die Quellen, welche uns das kostbare Naß liefern, welches wir erst dann schätzen lernen, wenn es nicht mehr vorhanden ist. Der Wald hält den Wind von unseren Kulturen ab und schützt unsere Wohnstätten vor allem im Gebirge vor Schnee- und Steinlawinen.

Der Wald liefert uns aber auch den wertvollen Rohstoff, das Holz. Nach dem Ersten Weltkrieg und vor allem nach dem Zweiten ist es Österreich auch durch den Reichtum an Holz, durch seine Holzvorräte gelungen, den Wiederaufbau unseres Landes so schnell und klaglos durchzuführen. Holz war zu dieser Zeit nicht nur wertvolles Bauholz, sondern es war zunächst auch der einzige Devisenbringer unseres Landes.

Als unersetzbarer Baustoff und als Gestaltungsmaterial für Wohn- und Arbeitsräume hat das Holz durch Jahrhunderte seine Stellung behauptet. Wenn heute unserer Bevölkerung Kunst- und Holzersatzstoffe mit großem Werbeaufwand angeboten werden, so hat doch das Holz seine Bedeutung keineswegs verloren.

Zirka 44 Prozent der österreichischen Staatsfläche sind mit Wald bedeckt. Auf über 3,6 Millionen Hektar Waldfläche werden jährlich über zehn Millionen Festmeter Holz genutzt. Der Nettoproduktionswert macht über 21 Milliarden Schilling, der Ausfuhrerlös 15 Milliarden Schilling aus. Die Werte aus dieser Holznutzung kommen wohl zunächst den Waldeigentümern zugute, im weiteren aber den Rohholzbe- und -verarbeitenden Werken und schließlich uns allen. Unsere Zeit verarbeitet das Rohholz ja nicht nur mechanisch für Bau- und Werkzwecke, sondern auch chemisch zu Fasern, zu Papier und Chemikalien.

Bei einer richtigen Sicht des Waldes wird man also beide Funktionsgruppen berücksichtigen müssen.

Eine ertragreiche Forstwirtschaft ist der beste Garant für einen guten Waldzustand mit all seinen gesellschaftspolitischen Vorteilen. In einem Bericht der FAO wird der österreichische Waldzustand gelobt. Dies ist, meine sehr geehrten Damen und Herren, ein Kompliment für die österreichischen Waldbesitzer.

Als bäuerlichem Abgeordneten sei es mir gestattet, auch die Leistungen des Bauernwaldes in Österreich zu würdigen.

55,2 Prozent der Waldfläche Österreichs ist Kleinwald und somit überwiegend Bauernwald. Wenn dieser Wald nicht in Ordnung wäre, wäre auch das Gesamturteil der FAO nicht so positiv ausgefallen.

In den waldreichen Gebieten Österreichs ist die Waldwirtschaft meist auch eine tragende Säule bergbäuerlicher Betriebsführung. Gerade hier aber hat sich in der letzten Zeit die Lage der Bergbauern bedrohlich verschlechtert. Stark steigenden Kosten stehen unbefriedigende Preise bei den drei wich-

Hötzendorfer

tigen Produktionssparten der Berggebiete gegenüber: katastrophale Viehpreise, ein unzureichender Erzeugermilchpreis und ein erschreckender Preisverfall bei Holz, der bei einzelnen Holzarten bis zu 40 Prozent beträgt, Schnittholz ist über 50 Prozent im Preis gesunken.

Der Schnittholzabsatz wird 1975 um 500.000 bis 900.000 Kubikmeter geringer sein als im vergangenen Jahr. Mit Absatzrückgängen von 200.000 bis 500.000 Kubikmeter im Export und solchen von 300.000 bis 400.000 Kubikmeter im Inland ist zu rechnen. Diese Zahlen stammen aus einer Prognose des Beratungskomitees für Forstwirtschaft und Sägeindustrie.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die große Konkurrenz am Auslandsmarkt, besonders in Italien, durch Rußland und die Tschechoslowakei hinweisen. Es ist mir völlig unverständlich, daß in Anbetracht dieser Situation immer noch große Holzimporte aus den Holzländern durchgeführt werden. Für viele bergbäuerliche Betriebe wird die Lage daher immer schwieriger.

Der Wald dient heute dem Bergbauernhof nicht mehr allein zur Selbstversorgung mit Holz, sondern muß vielfach alljährlich mithelfen, den Minderertrag der Landwirtschaft auszugleichen und dazu beizutragen, den fallweisen Stoßbedarf an Geld bei größeren Investitionen zu decken.

Und trotzdem werden unsere Bauernwälder gut bewirtschaftet und vor allem nicht überschlägert, sodaß sie das FAO-Lob verdienen.

Die Bauern und Forstwirte haben ihren Wald schon bisher verantwortungsbewußt bewirtschaftet, wohl auch, weil der Wald ihr Eigentum ist und sie Freude an ihrem Grund und Boden haben. Sie haben aus eigenem, ohne gesetzlichen Zwang, den Wald im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Gesamtheit und die Nachwelt bewirtschaftet. Das beste Forstgesetz nützte nämlich nichts, wenn ein gewisses Verantwortungsbewußtsein fehlte.

Es liegt eben im Interesse des Waldes, daß der Waldbesitzer Freude am Wald hat, und die kann er nur haben, wenn er nicht allzusehr bevormundet wird. Als Beweis dafür sei die Tatsache angeführt, daß in anderen Ländern, wo die Bewirtschaftung viel strenger ist, der Zustand des Waldes wesentlich schlechter ist.

Eine so wichtige Sparte unserer Volkswirtschaft braucht natürlich eine gute gesetzliche Fundierung. Das haben schon unsere Verfahren gewußt und das Reichsforstgesetz vom Jahre 1852 geschaffen, das bis heute noch

immer gute Dienste geleistet hat. Dieses Gesetz vom Jahre 1852 hat seine Langlebigkeit und Gewichtigkeit ausreichend dokumentiert.

Das vorliegende neue Forstgesetz stellt sich nun nach zähen, monatelangen Verhandlungen und schließlich erreichter Parteeinigung als fairer Kompromiß dar, dem wir zustimmen können, wenn auch nicht alle unsere Wünsche berücksichtigt sind. Es ist aber doch gelungen, einige Dinge abzubiegen, wo vor allem eigentumsfeindliche Tendenzen sichtbar wurden. Das nun vorliegende Gesetzeswerk ist ein vernünftiger Kompromiß zwischen der öffentlichen Inanspruchnahme des Waldes und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Bei den Verhandlungen wurde speziell noch folgendes erreicht:

Erstens. Die Schutzwaldsanierung geht nur soweit auf Kosten der Waldbesitzer, als sie aus dem Ertrag dieser Wälder gedeckt werden kann.

Zweitens. Die Verpflichtung zu Wildbach- und Lawinenverbauungsmaßnahmen wurde auf das im Wasserrecht vorgesehene Maß zurückgeführt.

Drittens. Die Finanzierung der Schädlingsbekämpfung bleibt unverändert.

Viertens. Staatlichen Eingriffen hat ein Rechtsverfahren voranzugehen. Allgemeine Anordnungen, wie sie im Abschnitt „Forstliche Raumplanung“ vorgesehen waren, genügen nicht.

Fünftens. Der Nachweis, auf welche Quellen Rauchschäden zurückzuführen sind, wurde erleichtert.

Sechstens. Es wurde eine vernünftige Walddefinition gefunden.

Siebtens. Waldeigentümer sollen keiner strengeren Bestrafung als andere unterliegen.

Achtens. Die im Förderungsabschnitt vorgesehenen Bestimmungen über Förderungsverträge wurden günstiger abgefaßt.

Neuntens. In Ausnahmefällen wurden die Aufforstungsfristen erstreckt.

Zehntens. Besonders diskutiert wurde natürlich die Begehung des Waldes.

Hier wurde eine Regelung für Bestände unter drei Meter und für besondere Ausnahmefälle getroffen. Außerdem konnten die Haftungsfragen durch eine ABGB-Novellierung gelöst werden. Positiv sei auch eine 50prozentige Bundesbeteiligung an einer Waldbrandversicherung der Waldeigentümer vermerkt.

Hötzendorfer

Ich bin auch der Meinung, daß für uns Bauern die Regelung bezüglich Öffnung des Waldes tragbar ist, weil wir dies auch bisher schon immer geduldet haben. Das Sammeln von Pilzen, Beeren und Walddobst ist für den eigenen Bedarf grundsätzlich gestattet. Wenn zu Erwerbszwecken gesammelt wird, dann ist eine Bewilligung des Waldbesitzers notwendig. Auch dies wurde in meiner Gegend schon immer geduldet, und ich habe darüber nie besondere Klagen gehört.

Abschließend sei festgestellt, daß wir Bauern, wenn wir unsere Wälder für die erholungsuchenden Mitbürger auch offiziell öffnen, erwarten, daß sich diese wirklich dort als Gäste fühlen sollen, aber sich auch dort wie Gäste benehmen sollen.

Ein so wertvolles Gut, wie es unsere Wälder in Österreich sind, bedarf der Wertschätzung der gesamten Bevölkerung. Wer Forstwirtschaft betreibt, weiß, daß man hier langfristig planen und denken muß. Im Forst erntet nicht mehr, was der Besitzer selbst gesät beziehungsweise gepflanzt hat. Diese weit-schauende, nicht egoistische Sicht lernen wir aus der forstlichen Welt. Möge dieser Geist auch weiterhin alle Waldbesitzer in Österreich, aber auch alle Mitbürger beseelen.

Möge sich das neue Forstgesetz für die heutige Zeit und für die Zukunft so segensreich auswirken, wie es das alte Gesetz so lange getan hat. Dies wünschen wir Bauern und Forstwirte uns selber und unserer gesamten Bevölkerung.

Da in den Verhandlungen weitgehende Übereinstimmung erreicht werden konnte, gibt auch die Österreichische Volkspartei dem neuen Forstgesetz gerne die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Medl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Medl (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975, womit das Forstgesetz geregelt wird, und mit der heutigen Behandlung im Bundesrat wird gleichzeitig auch das Reichsforstgesetz vom 3. Dezember 1852 ersetzt. Wenn nun in dieser alle Sparten des Forstwesens umfassenden Gesetzesmaterie der Holzproduktion der Vorrang eingeräumt wird, so müssen doch einige Änderungen insbesondere Beachtung erhalten, weil sie für den Menschen, für die Umwelt selbst und für die Funktion des Waldes als wirtschaftlicher Faktor, als Schutz- und Erholungsraum, als Erhalter des biologischen Gleichgewichtes in der Natur von größtem Nutzen und von größter Bedeutung sind.

Von den weiten Ebenen des Ostens bis zu den bewaldeten Gebirgsstöcken des Westens ist Österreich als ein Land der besonderen Naturschönheiten, aber auch als ein Land der herrlichen Wälder bekannt.

Wenn daher in Mußstunden das Lied erschallt: „Wer hat dich, du schöner Wald, aufgebaut?“, dann müssen wir gleichzeitig auch daran denken, welch kostbares Kleinod wir in unserer geliebten Heimat zu verwalten haben, denn 3,7 Millionen Hektar dieser Heimat sind mit Wald bedeckt, das sind 44,6 Prozent der Gesamtfläche Österreichs.

Zum Vergleich möchte ich die großen Waldländer anführen, wie Finnland, das zu 72 Prozent mit Wald bedeckt ist, und Schweden mit 56 Prozent.

Von den Bundesländern her gesehen liegt die grüne Steiermark, was den Wald betrifft, mit 948.000 Hektar an der Spitze, das entspricht einem Waldanteil von 57,9 Prozent, gefolgt von Kärnten mit 548.000 Hektar und einem Waldanteil von 57,4 Prozent. Den geringsten Anteil verzeichnen die Länder Vorarlberg und Burgenland: Vorarlberg mit 78.600 Hektar und 33,4 Prozent, und das Schlußlicht bildet das Burgenland mit 106.000 Hektar oder 26,7 Prozent der gesamten Fläche.

Meine Damen und Herren! Wenn man nun zu dieser Darstellung die verschärften Rodungsbestimmungen des neuen Forstgesetzes einer kritischen Betrachtung unterzieht, dann muß man auch zur Kenntnis nehmen, daß allein 1100 Hektar Wald jährlich den Rodungen zum Opfer fallen. Das heißt, daß Waldflächen durch Umwandlung in Ackerwiesen oder Bauland oder auch durch Nichtaufforstung in andere Kulturen umgewidmet werden.

Aber auch zur Begradigung und zur Vergrößerung der Acker- und Wiesenflächen werden jährlich 340 Hektar Wald benötigt, die aber, den strengen Rodungsbestimmungen entsprechend, mit weit größeren Flächen in sogenannten landwirtschaftlichen Grenzertragsböden oder in Odland aufgebracht werden müssen. Da der Abgang an Waldflächen durch Neuaufforstungen der zuvor erwähnten Böden — man rechnet, daß im Jahr zirka 6000 Hektar neu aufgeforstet werden, durch natürlichen Anflug aufgelassener Almen entsteht eine Fläche von 5000 Hektar, durch Zuwachsen von Waldlücken die gleiche Fläche — übertroffen wird, ergibt das eine jährliche Zunahme von zirka 15.000 Hektar an neuen Waldflächen.

Meine Damen und Herren! Ein Teil unseres Wohlstandes ist neben den weltbekannten

11042

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Medl

Naturschönheiten auch dem Vorhandensein der gut ausgebauten Verkehrsstraßen, Seilbahnen und den Sportanlagen zuzuwidmen. Allein für Sportanlagen werden jährlich 250 Hektar Wald benötigt, für das Gewerbe und die Industrie 187 Hektar und für die Trassen für Straßen, Seilbahnen und Lichtleitungen 190 Hektar.

Obgleich das Holz auf vielen Bereichen durch Kunststoffe verdrängt wird, ist es doch noch immer ein wichtiger Rohstoff sowohl für die heimische Bauindustrie als auch für die Zellstoff- und die Papiererzeugung.

Zehn Millionen Festmeter werden jährlich in Österreich geschlägert, eine Menge, die in der Veranschaulichung eine Mauer von zwei Meter Höhe, einem Meter Breite und 5000 Kilometer Länge darstellen, also von Gibraltar bis zum Ural reichen würde.

Während die Bundesrepublik Deutschland ihren Holzbedarf zu einem Drittel decken kann, Frankreich und Italien ungefähr zu einem Fünftel, erzeugt Österreich mehr Holz, als die Wirtschaft benötigt, sodaß es gezwungen ist, Exporte zu tätigen, was aber auch große Devisenmengen erbringt. Allein 300.000 Menschen bestreiten ihren Lebensunterhalt aus der Arbeit mit Holz.

Ohne auf den großen Devisenbringer Wald als Urlaubs- und Erholungsgebiet besonders einzugehen, ergibt sich schon aus dem bisher Gesagten die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung unserer Wälder.

Es ist daher verständlich, daß wir durch ein modernes Forstgesetz den reichhaltigen Bestand unserer Wälder schützen müssen, umsomehr, als ein Baum vom Aufforsten bis zur Schlägerung hundert Jahre wachsen und daher auch hundert Jahre betreut werden muß.

Dazu bedarf es auch verschiedener waldbaulicher Maßnahmen, um den richtigen Wuchs erhalten und die Kultur schützen zu können. Abgesehen von den vielen Gefahren, die gerade den Jungwald bedrohen: Befall von Schädlingen, Wildfraß, Sturm- und Schneeschäden, muß doch das oberste Ziel einer modernen Forstwirtschaft noch immer der gesunde, starke und gradwüchsige Baum sein, der im Waldbestand und im Zusammenhang mit anderen Vorgängen das so wichtige biologische Gleichgewicht in der Natur herstellt, den Wasserhaushalt regelt und die Umwelt schützt.

Wengleich das vorliegende Forstgesetz alle Bereiche des Forstwesens umfaßt, von der Schutz-, Nutz- und Erholungswirkung, von der forstwirtschaftlichen Raumplanung bis zu den Straf- und Schlußbestimmungen, so würde es

doch den Rahmen der parlamentarischen Betrachtung sprengen, wenn auf alle Details eingegangen werden würde. Ich möchte mich daher in einigen Sätzen mit den Auswirkungen auf unsere Gesellschaft befassen.

Es wäre vermessen zu erklären, wir Menschen könnten Naturkatastrophen verhindern. Aber es wäre genauso vermessen, wenn wir nicht anerkennen würden, daß des Menschen Schöpfergeist Schutzbauten zu errichten beziehungsweise Schutz- und Vorbeugemaßnahmen zu setzen vermag, die zumindest die Macht, die Wucht der Zerstörung und die Gewalt der Katastrophen zu brechen vermag.

Ich erwähne das vor allem deshalb, weil ich der Meinung bin, daß wir allmählich dem Herrgott zu sehr ins Handwerk pfeuschen. Ich erwähne es auch deshalb, weil man mir wahrscheinlich nicht vorhalten wird, der Handlanger oder der verlängerte Arm Gott Vaters zu sein. Ich sage das bewußt und in Verbindung mit den Entwässerungs- und Flußregulierungsarbeiten, wobei immer wieder festgestellt werden muß, daß diese herrlichen, das Landschaftsbild belebenden, dem Wild Unterschlupf gebenden, die Landschaft vor Flugsand und die Ackergrube abtragenden Winden schützenden und den Wasserhaushalt regulierenden Auwälder oft abgeholzt und aufgelassen werden.

Hier möchte ich ganz offen sagen, daß die Verantwortlichen — ich meine hier vor allem die Techniker, also die Fachleute — nur zu oft versagen und den wohlgemeinten Rat der Einheimischen in den Wind schlagen und daß sie letztlich von der Durchführung ihrer Projekte mehr fasziniert sind als von den schwerwiegenden Folgen und Auswirkungen, die sich natürlich erst Jahre oder Jahrzehnte später zeigen.

Wenn durch solche unsachlichen Fachbauten das Absinken des Grundwasserspiegels über ein bestimmtes Maß einmal erfolgt, dann ist es zu spät. Dann werden wir ernten, was Fachleute gesät haben. Dann werden wir erschreckend feststellen, wie sehr sich die Natur an jenen rächt, die ihr ihren biologischen Haushalt genommen haben und zerstörten. Dann werden wir ein Jahrzehnt oder vielleicht ein Jahrhundert benötigen, um das zerstörte Gleichgewicht wiederherstellen zu können.

Zum anderen aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, müssen wir den Wald in seiner wichtigen Funktion als Erholungs- und Bewegungsraum erkennen. Mit der Öffnung des Waldes ist, grob gesagt, sollte die Behörde aus verschiedenen Gründen kein Betretungsverbot erlassen und dies auch angezeigt haben, jedermann berechtigt, ein Waldgelände

Medl

zu betreten, nach Pilzen und Beeren zu suchen oder sie zu sammeln. Mit anderen Worten: Die Natur darf vor den Menschen nicht abgegriegelt oder gar verschlossen werden. Das ist begrüßenswert, wenn man bedenkt, welche enorme gesundheitliche Bedeutung dem Aufenthalt oder dem Wandern in einer reinen, ozonreichen Waldluft zukommt.

Aber auch die Erschließung der Landschaft mit all ihren Sehenswürdigkeiten soll nicht behindert werden. Doch darf dies auch nicht auf Kosten der Verunsicherung des Lebens der Besucher geschehen, da für den Zustand der Straßen, Wege, Pfade sowohl der Private als auch der Staat als Halter zur Haftung für den entstandenen Schaden herangezogen wird, wenn dieser Schaden aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschulden des Halters oder seiner Beauftragten zustande kam.

Erinnern Sie sich daran, daß vor Jahren Kinder einer Schulklasse infolge einer zu großen Belastung eines Brückensteiges über der Bärenschützklamm beziehungsweise infolge zu großer Belastung des Begrenzungsgeländes Schaden erlitten, trotz aufgestellter Verbot beziehungsweise Hinweistafeln. Oder erinnern wir uns an die Schreckensbotschaft, die die Welt durchraste und die uns alle erschütterte, an die ungenügenden Schutzmaßnahmen und den Zustand des Weges durch die Kitzlochklamm.

Selbstverständlich vermögen wir alle die unschuldigen, bedauernswerten Opfer der Katastrophe nicht mehr zum Leben zu erwecken. Aber wir können als Parlamentarier dafür sorgen, daß strenge Schutzbestimmungen in die Gesetze eingebaut werden, die den größtmöglichen Schutz garantieren, die aber auch jenen die Haftung für entstandenen Schaden auferlegen, die als Halter die Verantwortung dafür tragen.

Obwohl die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges im neu eingeführten § 1319 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches dort vorwiegend ihren gesetzlichen Niederschlag findet, bezieht sich der § 176 des Forstgesetzes ebenfalls auf die Haftungsbestimmungen, wobei Forstwege von der Haftung ausgeschlossen sind.

Absatz 1 des § 176 des Forstgesetzes verpflichtet jedermann, der sich abseits der Straße oder des Weges im Wald aufhält, selbst auf alle ihm durch den Wald oder die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten.

Absatz 3 des gleichen Paragraphen bestimmt die Haftung für Schäden für Waldeigentümer, wenn im Zuge der Waldbewirtschaftung Schä-

den auch an Menschen entstehen, die an diesen Bewirtschaftungsarbeiten gar nicht beteiligt sind, und wenn der Schaden aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Verschulden des Verantwortlichen entstanden ist.

Absatz 4 des § 176 erhält eine analoge Regelung zum § 1319 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Grundsätzlich muß jedoch gesagt werden, daß als Weg — weil das die erweiterte Bestimmung ist — eine Landfläche gilt, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr benützt werden darf. Wann der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich darnach, was nach Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn das neue Forstgesetz auch erst am Ende der Legislaturperiode des Nationalrates beschlossen wurde, so ist es doch mit Abstand eines der wichtigsten Gesetze zur Erhaltung unserer Landschaft und unserer Umwelt, zur Bewahrung des biologischen Gleichgewichtes in der Natur und nicht zuletzt zur Beibehaltung des gesunden Lebensraumes für uns selbst. Die sozialistische Fraktion dieses Hauses wird daher sowohl dem Forstgesetz als auch dem Haftungsgesetz die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender: Als nächster ist zum Wort gemeldet Herr Professor Dr. Frühwirth. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine persönliche Vorbemerkung. Mir fiel bisher — das heißt während meiner relativ kurzen Tätigkeit in diesem Hause — die mehr oder minder unangenehme Aufgabe zu, meist zu politisch kontroversiellen Gesetzesvorlagen reden zu müssen, wobei ich beispielsweise auf das IAKW-Finanzierungsgesetz, auf das ORF-Gesetz, auf das UOG, also das Universitäts-Organisationsgesetz, hinweisen möchte, um nur die wichtigsten zu nennen.

Umsomehr aber freue ich mich heute, auch meine Damen und Herren von der linken Reichshälfte, hier zu einem Gesetz reden zu dürfen, das ich nicht nur als Forstingenieur und quasi gewachsener Forstpolitiker fachlich für gut, sondern auch politisch für einen wirklich vertretbaren Kompromiß halte. Daß dies gerade zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem mein alter Studienfreund von der Hochschule

11044

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

für Bodenkultur, der Herr Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden, hier auf der Regierungsbank sitzt, freut ihn sicherlich mehr als mich.

Aber dennoch, meine Damen und Herren, kann sich nicht nur die engere forstliche Fachwelt, sondern auch ganz Österreich freuen, daß es nun nach jahrzehntelangen Geburtswehen endlich gelungen ist, ein modernes und umfassendes Forstgesetz zu schaffen. Die diesbezüglichen Bestrebungen reichen nämlich mehr als zwei Jahrzehnte zurück.

Als man 1952 in Fachzeitschriften des hundertjährigen Bestandes des Reichsforstgesetzes 1852 gedachte, war man sich in Fachkreisen bereits darüber im klaren, daß dieses alte Forstgesetz zwar wesentlich zur Erhaltung der österreichischen Waldsubstanz beigetragen hat, aber den Anforderungen der modernen Forstwirtschaft nicht mehr ausreichend entsprechen kann.

So kam es dann bereits Mitte der fünfziger Jahre — einer meiner Vorredner hat ja bereits darauf hingewiesen — zu einem neuen Forstgesetzentwurf, dessen Entwicklung ich damals als junger Assistent am Institut für Forstpolitik der Hochschule für Bodenkultur sehr interessiert verfolgt habe. Allerdings mußte ich dann mit Bedauern feststellen, daß der Entwurf einer vorzeitigen Auflösung des Nationalrates im Jahre 1956 zum Opfer fiel.

Während man im Hinblick auf den technischen Fortschritt, die Änderungen der allgemeinen Rechtsgrundlagen und die geänderte Auffassung über die Aufgaben des Staates zwar überall den Wunsch nach einer Erneuerung des Forstrechtes hatte, mußte man aber bald erkennen, daß dies in einem einzigen Vorstoß parlamentarisch nicht durchzusetzen ist. Es wurde daher begonnen, das Ziel in Etappen anzustreben und mit dem Forstsaatgutgesetz 1960 zu beginnen. Im Jahre 1962 folgten das sogenannte Holzkontrollgesetz und schließlich das Forstrechtsbereinigungsgesetz, das mit 1. März 1963 in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig mit der Verabschiedung des Forstrechtsbereinigungsgesetzes richtete damals der Nationalrat an die Bundesregierung eine Entschließung, sie möge binnen zweier Jahre einen Gesetzentwurf über die noch nicht erneuerten Gebiete des Forstrechtes, nämlich die §§ 1 bis 21 des alten Reichsforstgesetzes 1852, die immer noch gültig sind, im Parlament einbringen.

Es dauerte dann allerdings nicht zwei, sondern zwölf Jahre, bis es tatsächlich soweit war. Dies wohl auch deshalb, weil diese letzte Etappe eine Neuregelung der entscheidendsten und wohl auch heikelsten Probleme des

Forstrechtes bringen mußte. Es ging dabei um die Definition des Begriffes „Wald“, um das Rodungsverbot, die Schlägerungsgenehmigungen, die Wiederaufforstungsverpflichtung, die Bann- und Schutzwälder, die forstliche Raumplanung, die Wildbach- und Lawinenerverbauung sowie einige andere wesentliche Bestimmungen, vor allem aber um die Förderung der Forstwirtschaft.

All diese schwierigen Fragen konnten in jahrelangen, mühevollen Beratungen auf Beamten- und Expertenebene sowie seit Herbst des Vorjahres im zuständigen Ausschuß, dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates, einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Dafür gebührt allen beteiligten Beamten, Experten und Politikern Dank und Anerkennung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Forstrecht wird vielfach auch als kodifizierte Forstpolitik bezeichnet. Tatsächlich sind in den Forstgesetzen die wichtigsten forstpolitischen Grundforderungen enthalten. Die Wurzel dieser Forstgesetze stammt aus der Furcht vor einer Holznot. Die alten Forstordnungen — auch darauf wurde schon hingewiesen — und das Reichsforstgesetz aus dem Jahre 1852 wurden jedenfalls von dieser Angst und vom forstpolizeilichen Ideengut bestimmt. Heute steht jedoch bereits die Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes als Motiv im Vordergrund.

Hinsichtlich des staatlichen Einflusses auf die Forstwirtschaft gilt heute in Westeuropa im allgemeinen folgende Regel: Freiheit dem Gutwirtschaftenden, Unterstützung dem Wirtschaftswilligen sowie Härte und Strenge dem Schlechtwirtschaftenden! Dieser Grundsatz findet zwar noch nicht überall praktische Anwendung, bildet aber doch weitgehend das Ziel der Überlegungen im öffentlichen Bereich. Auch das uns jetzt vorliegende neue österreichische Forstgesetz wird weitgehend von diesem Leitgedanken getragen.

Der Wald wird oft mit Recht als das Kleid der Erde bezeichnet. Tatsächlich ist ein wesentlicher Teil der Erde vom Wald bedeckt, wobei der Begriff „Wald“ zum Teil noch als Naturwesen im Sinne des Urwaldes zu verstehen ist. Aber auch große Urwaldbestände, etwa in Amerika, Afrika und Asien, sind bereits der wertvollsten Holzarten beraubt, wie Luftbildaufnahmen aus der neueren Zeit beweisen.

Im Zuge der verschiedenen Entwicklungsstufen der Waldnutzung wurde Jahrhunderte hindurch eine unregelmäßige Okkupationswirtschaft, das heißt ein Abbau des Holzvorrates betrieben. Zur Zeit des Hochkapitalismus etwa

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

erfolgten großflächige Eingriffe in den Wald, das heißt, es wurden große Holzmengen durch Exploitation zwecks gewerblicher und industrieller Holzversorgung entnommen — denken Sie nur an die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glashütten und andere mehr —, ohne für eine entsprechende Verjüngung des Waldes zu sorgen. Die Folge davon waren große Schäden für den Boden und die Landschaft, ja die gesamte Landeskultur überhaupt, durch Erosion und Versteppung.

Rund zwölf Prozent der Waldfläche der Erde gelten als vom Menschen verwüstet beziehungsweise als „anthropogen devastiert“, wie es die Forstwirtschaft nennt. In den nördlichen Regionen hat der Wald eine relativ hohe natürliche Regenerationskraft, in den Trockenzonen des Südens hingegen führten die starken Waldnutzungen des Menschen vielfach zur Verwüstung und Verkarstung. Denken Sie nur an den Mittelmeerraum, wo ganze Küstenstriche, die ursprünglich dicht bewaldet waren — wie etwa die gesamte dalmatinische Küste —, heute kahlen Karst darstellen.

In den letzten Jahrzehnten versucht nun der jugoslawische Staat — aber auch die anderen betroffenen Länder —, mit großem Aufwand in mühevoller Kleinarbeit die Sünden der Vergangenheit zu tilgen und diese trockenen Karstflächen wiederaufzuforsten. Auch in Österreich gibt es einzelne Karsterscheinungen im Bereich der Kalkalpen, etwa im Dachsteingebiet. Auch hier muß der Waldausstattung größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn im Hochgebirge sind die Extreme groß und die Naturgesetze hart!

Der Begriff „Forst“, ein durch den Menschen künstlich beeinflusster Wald im Sinne eines Wirtschaftsobjektes, ist, global gesehen, nur sehr beschränkt anwendbar, denn nur rund zehn Prozent, das sind rund 500 Millionen Hektar der gesamten Waldfläche der Erde sind pfleglich und nachhaltig bewirtschaftet. In vielen Ländern ist eine kostspielige Wieder- und Neuaufforstung sowie die Umwandlung von ertraglosen Buschwaldungen in ertragreichen Hochwald Voraussetzung für die Gestaltung einer sinnvollen Forstwirtschaft, wie wir sie in Österreich nicht zuletzt dank der Forstgesetze und einer entsprechenden Waldgesinnung unserer Bevölkerung bereits haben.

In Österreich wird seit mehr als hundert Jahren eine forstliche Nachhaltswirtschaft betrieben, das heißt, die Holznutzung wird insgesamt auf den Holzzuwachs abgestimmt. Durch Wiederbestockung der genutzten Flächen bilden Verjüngung und Nutzung des Waldes bei geordneter Forstwirtschaft einen

ständigen Kreislauf. Der Leitgedanke dabei, dem auch das neue vorliegende Forstgesetz gerecht wird, ist folgender: Der Wald muß als nationales Gut vor übermäßigen Ansprüchen einzelner geschützt werden, um ihn ungeschmälert kommenden Generationen zu erhalten.

Die staatliche Waldfürsorge beruht auf der Erkenntnis der landeskulturellen Wohlfahrtswirkungen des Waldes, der Bedeutung des Waldes für den Schutz der Landschaft, etwa gegen Erosion, die ausgleichende Einwirkung des Waldes auf die Wasserwirtschaft, das Klima und so weiter. Wie groß zum Beispiel die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Waldes, speziell in industriell hochentwickelten und dicht besiedelten Gebieten ist — in welchen Trink- und Nutzwasser meist schon sehr knapp ist —, zeigen neuere Untersuchungen in den amerikanischen Nationalforsten, wonach der Wert des nachhaltig abgegebenen Wassers das Zehnfache des Geldertrages aus den Holznutzungen beträgt.

Allgemein hat die Bedeutung des Waldes in den letzten Jahrzehnten sehr stark zugenommen. Dabei ist jedoch eine allmähliche Schwerpunktverlagerung hinsichtlich der Gewichte seiner Funktionen feststellbar. Bekanntlich erfüllt der Wald bei entsprechender Pflege verschiedene Aufgaben, die nicht nur seinen Besitzern und den mit Forst und Holz Beschäftigten zum Vorteil gereichen, sondern die auch für die gesamte Volkswirtschaft und die Allgemeinheit von größter Bedeutung sind. Sie werden in den Begriffen Flächenfunktion, Rohstofffunktion, Arbeitsfunktion sowie Vermögens- und Einkommensfunktion zusammengefaßt.

Es tut mir leid, daß ich im Hinblick auf die umfangreiche Tagesordnung, die wir noch zu erledigen haben, nicht näher auf die Bedeutung der einzelnen Funktionen eingehen kann. Ich möchte aber doch kurz darauf hinweisen, daß die Flächenfunktion des Waldes in Österreich, wie übrigens in allen Industrieländern mit dichter Besiedlung und Konzentration der Bevölkerung auf Städte und Ballungsgebiete, eine immer größere Bedeutung erlangt. Sie besteht hauptsächlich in den sogenannten Wohlfahrtswirkungen, die der Wald auf Grund seiner eigenartigen Flächenerscheinung ausüben vermag, und in der Rolle, die er im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung sowie auch als Landreserve spielt.

Wir haben schon gehört, daß rund 45 Prozent der Gesamtfläche und rund die Hälfte der Kulturfläche, also wo das Odland ausgeklammert ist, in Österreich mit Wald bedeckt sind. Diese Fläche wird von Jahr zu Jahr zufolge

11046

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dipl.-Ing. Dr. Fröhwrth

der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden — auch darauf hat mein verehrter Vorredner hingewiesen — und natürlichem Anflug auf brachliegenden Grundstücken größer.

Was in einem Fremdenverkehrsland wie Österreich, dem im Konzept der europäischen Integration im Rahmen einer großräumigen Arbeitsteilung weitgehend die Rolle eines Erholungsraumes zugedacht ist, der Wald als Erholungsfaktor für eine Bedeutung hat, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Der Wald ist also auch ein wesentlicher Aktivposten für die Volksgesundheit.

Die Rohstofffunktion erfüllt der Wald in der Lieferung von Holz und anderen Nebenprodukten von rohstofflichem Wert. Das Holz ist eines der wichtigsten Roh- und Werkstoffe unserer Volkswirtschaft. Der jährliche Holzeinschlag Österreichs liegt bei über zehn Millionen Festmeter, wovon wieder der allergrößte Teil — 84 Prozent — wertvolles Nadelholz ist. Damit ist Österreich ein Holzüberschußgebiet und zählt auf dem Sektor Holz und dessen Verarbeitungsprodukten zu den wichtigsten Exportstaaten Europas. (*Bundesrat Dr. Rudolf Schwaiger: An fünfter Stelle in der Welt!*) Richtig!

Die Arbeitsfunktion ist zwar von beschränkter Bedeutung, da die Forstwirtschaft eine relativ extensive Wirtschaftstätigkeit ermöglicht, doch sind hier nicht nur die direkt im Forst Beschäftigten zu sehen, sondern auch alle jene holzbe- und -verarbeitenden Sparten der Industrie und des Gewerbes, die auf dem Rohstoff Holz basieren. So gesehen ist der Wald nicht nur für die vielen großen und kleinen Waldbesitzer Existenzgrundlage, sondern auch für hunderttausende Arbeitnehmer.

Die Vermögens- und Einkommensfunktion basiert hauptsächlich auf dem stockenden Holzvorrat. Dieser stellt den weitaus größten Teil des forstwirtschaftlichen Kapitals dar und verleiht der Forstwirtschaft eine sehr hohe Kapitalintensität. Der gesamte Vermögenswert des österreichischen Waldes ist jedenfalls — zufolge des international gesehen hohen Holzvorrates pro Hektar, wir liegen hier im Spitzenfeld — enorm und verleitet nicht nur den privaten Waldbesitzer, sondern auch den Staat dazu, in fiskalischen Notzeiten in die „Sparkasse Wald“ zu greifen.

Jedenfalls zählt Österreich zusammen mit der Schweiz und Deutschland, nicht zuletzt dank der in diesem mitteleuropäischen Raum seit Jahrhunderten vorhandenen Forstordnungen und Forstgesetze, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft zum absoluten Spitzenfeld.

Hier können uns weder die Amerikaner noch sonstige Kontinente überbieten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich zum Schluß noch einige kurze Bemerkungen zur Wildfrage machen, die seit langem nicht nur die Gemüter der Forstleute beunruhigt, sondern auch bei den Beratungen dieses Forstgesetzes eine beträchtliche Rolle spielte.

Unbestritten ist, daß Wald und Wild zusammengehören und ein Teil ohne den anderen kaum denkbar erscheint. Ebenso unbestritten ist, daß die Wildschäden im Walde insgesamt sehr hoch sind und an manchen Waldorten tatsächlich die Existenz des Waldes gefährden.

Bekannt ist, daß das Forstwesen nach der Verfassung in die Kompetenz des Bundes, das Jagdwesen aber in die Kompetenz der Länder fällt. Und nun glauben manche Mitbürger und Zeitgenossen, daß durch eine Kompetenzverschiebung hinsichtlich des Jagdwesens vom Land zum Bund das leidige Wildproblem gelöst werden könnte. Daß dies ein Irrtum sein muß, geht allein aus der Tatsache hervor, daß in der Praxis weitgehend die gleichen Beamten beide Kompetenzen wahrzunehmen haben. Im Falle des Forstwesens fungieren etwa die Beamten der Landesforstinspektionen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und im Falle des Jagdwesens die gleichen Beamten im Zuge der unmittelbaren Landesverwaltung. Hier muß man also andere Mittel und Wege finden, um zu einer Normalisierung der Wildbestände, die derzeit entschieden zu hoch sind, zu gelangen. Sicherlich wird dazu nicht nur die aktive Mithilfe der Landesjägermeister, sondern auch die Unterstützung aller Politiker und nicht zuletzt auch der Waldbesitzer selbst notwendig sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin auf Einzelheiten des Gesetzes bewußt nicht eingegangen, weil die verschiedenen Details hier im wesentlichen außer Streit gestellt werden können. Ich wollte keine parteipolitische, sondern primär eine forstpolitische Rede halten beziehungsweise mit meinen Ausführungen hauptsächlich auf die Bedeutung des österreichischen Waldes und damit auf den Wert dieses Gesetzes hinweisen, das sicher, das möchte ich unterstreichen, als Jahrhundertgesetz nicht nur in die ruhmreiche Forstgeschichte Österreichs eingehen wird, sondern das auch ein Garant dafür sein wird, daß die kommenden Generationen einen voll funktionsfähigen Wald als Erbe übernehmen können.

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

Ich hoffe, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von allen, die sie zu vollziehen haben, im gleichen Geiste und einer hohen Waldgesinnung zur Anwendung gebracht werden. In diesem Sinne geben wir von der OVP dem Forstgesetz 1975 gerne unsere Zustimmung. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Ich erteile Herrn Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden das Wort.

Staatssekretär im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Haiden:** Hohes Haus! Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für die österreichische Forstwirtschaft, für den österreichischen Wald, ganz generell gesprochen für alle, die vom Wald und für den Wald leben, und für alle jene, die den Wald in welcher Form immer in Anspruch nehmen, ist an sich heute der wirklich große Tag; vielleicht ein wenig unter Ausschluß der Öffentlichkeit, weil heute die parlamentarische Behandlung des Forstgesetzes abgeschlossen wird.

Gestatten Sie mir, daß ich vom Ressortstandpunkt zu einigen wichtigen grundsätzlichen Fragen und dann zu einigen Problemen, die in der Debatte aufgeworfen worden sind, Stellung nehme.

Wir wollen ganz gewiß nicht pathetisch sein, aber dieser Tag heute ist für alle Österreicher oder sollte für alle Österreicher Anlaß zur Freude sein, denn der Wald kommt schließlich der gesamten Bevölkerung in den verschiedensten Auswirkungen zugute.

Der heutige Tag sollte auch der Beginn einer neuen Waldgesinnung sein; einer besseren, einer intensivierten Waldgesinnung, denn das gehört mit dazu, weil alle gemeinsam dazu beitragen müssen, im Geiste dieses Gesetzes nun den Wald für alle auch zu verwalten.

Der Begriff „Jahrhundertgesetz“ ist ja schon stark in Anspruch genommen worden, aber, ich glaube, völlig zu Recht. Nicht nur deshalb, weil bis zum 31. Dezember ja noch sehr wichtige Teile — die ersten 21 Paragraphen, ich glaube es sind 21 — des alten Reichsforstgesetzes aus dem Jahre 1852 gültig sein werden, sondern auch deshalb, weil nun praktisch nahezu das gesamte Forstrecht kodifiziert sein wird und weil sämtliche geltenden Normen gründlich durchforstet wurden, weil nun jene Bestimmungen, die nicht mehr brauchbar sind, die überholt sind, aufgehoben werden und das noch Brauchbare erneuert und verbessert wird. Schließlich und nicht zuletzt schaffen wir ja für weite Teile des Forstwesens neues Recht, das dann ab 1. Jänner 1976 gelten wird.

Ich glaube, zu dieser einhelligen Auffassung, die letzten Endes erreicht worden ist, haben zwei Dinge beigetragen. Das ist in der Öffentlichkeit ja schon laut und deutlich gesagt worden.

Zum einen, daß seitens der Regierung unmißverständlich immer wieder auch in der Öffentlichkeit erklärt worden ist, dieses Gesetz werde in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, weil es wenig Sinn hat, eine Frage, die ausdiskutiert und jahrelang intensiv behandelt worden ist, auf die lange Bank zu schieben.

In einem Atemzug wurde aber gleichzeitig immer wieder erklärt: Für dieses Gesetz brauchen wir einen breiten Konsens, brauchen wir die Zustimmung aller, weil das einfach notwendig ist, um in der Vollziehung die Mitwirkung zu mobilisieren, die wir für die Vollziehung dieses Gesetzes brauchen. Diese Fakten haben dann ganz gewiß dazu beigetragen, daß sich alle Beteiligten darum bemüht haben, einen Kompromiß zu finden, der für alle tragbar ist.

Es handelt sich dabei keineswegs um einen jener Kompromisse, von denen man dann nachher sagt: Glücklicherweise sind wir nicht damit, weil einfach zuviel an Grundsätzlichem, an Wesentlichem verlorengegangen ist, sodaß nicht allzuviel mehr an Substanz übrigbleibt. Das stimmt ganz gewiß nicht.

Um es auf einen einfachen Nenner zu bringen: In allen grundsätzlichen Fragen der Walderhaltung ist die Vorlage, die nun allgemeine Zustimmung findet, kompromißlos und konsequent. In allen Begleitmaßnahmen, die notwendig sind, um auch jenen Hilfestellung zu geben, die Wald besitzen und die nun durch dieses Gesetz auch neue Verpflichtungen übernehmen, war die Kompromißbereitschaft sehr, sehr weitgehend. Ich glaube, das kann man mit Fug und Recht sagen.

Ich möchte das an einigen Beispielen, die mir besonders wichtig erscheinen, auch darstellen. Die Walddefinition, lange Zeit umstritten, ist zwar geändert, sie ist aber die umfassende geblieben, die nicht etwa schwachbestockte Flächen ausschließt, wie es lange Zeit verlangt worden ist, sodaß eine Einschränkung des Geltungsbereiches des Forstgesetzes durch einen unbefriedigenden Waldbegriff eindeutig vermieden wurde. Dem Grundsatz der Walderhaltung ist also schon vom Waldbegriff her Rechnung getragen.

Eine zweite wichtige Frage: Die Wiederbewaldungspflicht, an sich ein feststehender Grundsatz des bestehenden, des geltenden Rechtes, aber im Zuge der Behandlung des

11048

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden

Gesetzes durchaus auch bestritten, vielfach besser bekannt als Aufforstungspflicht, ist ohne jede Einschränkung gesichert. Durch diesen Grundsatz ist der Walderhaltung sicherlich Bahn gebrochen.

Die Auffassungen, die Rodungsbestimmungen zu lockern und weitgehend zu liberalisieren und vor allem auch dann die Rodung zuzulassen, wenn kein öffentliches Rodungsinteresse vorliegt, damit aber — entschuldigen Sie — die Waldverdrängung zu legalisieren, diese Auffassungen haben sich nicht durchgesetzt. Es bleibt bei einem strengen Rodungsverfahren, das die Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und einem anderen öffentlichen Interesse an der Verwendung von bisherigen Waldflächen für andere Zwecke vorsieht, wobei allerdings auch auf strukturell notwendige Maßnahmen im Interesse der bäuerlichen Waldbesitzer Bedacht genommen wurde.

Ein sehr wesentliches Instrument zur Sicherung des Waldpotentials — es ist heute ja schon vielfach darauf hingewiesen worden, daß der Wald von vielen Seiten bedrängt und zurückgedrängt wird —, ein sehr wichtiges Instrument ist der neue Grundsatz, der erstmalig in das österreichische Forstrecht Eingang findet, daß die Vorschreibung von Ersatzaufforstungen im Zusammenhang mit Rodungsbewilligungen möglich ist beziehungsweise als Alternative dazu die Entrichtung einer für Neuaufforstungen zweckgebundenen Geldleistung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Reichsforstgesetz aus dem Jahre 1852 stellt noch „die Sicherstellung der Holzbedürfnisse“, wie es in der Präambel zum Kaiserlichen Patent heißt, in den Vordergrund. Die Nutzwirkung des Waldes oder, einfacher gesagt, die Erzeugung des Rohstoffes Holz hat seither nichts, aber schon gar nichts an Bedeutung verloren.

Ganz im Gegenteil. In einer Zeit, in der uns prophezeit wird, daß die Rohstoffreserven auszugehen drohen — ich möchte nur an die Studie „Die Grenzen des Wachstums“ erinnern —, gewinnt der umweltfreundliche und regenerierbare, also bei einer ordentlichen Waldbewirtschaftung immer nachwachsende Rohstoff Holz, ganz sicherlich stark an Bedeutung. Das müssen wir erkennen, auch unbeschadet der augenblicklichen Situation auf den internationalen Holzmärkten.

Das ist ja keine Frage des Holzmarktes allein, sondern das ist eine Baisse in allen Rohstoffbereichen nach einer Hausse, wie wir sie für Rohstoffe seit dem Ende des Zweiten

Weltkrieges noch nie erlebt haben. Das müssen wir ja auch sehen. Das nur am Rande, weil die Frage der Holzpreise angeschnitten worden ist.

Nun, unbeschadet also dieser wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes und der Holzproduktion ist es aber doch so, daß die überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes ungewöhnlich an Bedeutung gewonnen haben. Sie haben immer schon bestanden, sie treten aber nun weit mehr als früher in den Blickpunkt der Öffentlichkeit und haben auch eine stärkere Wirkung auf die Menschen, die heute leben. Das ist die Schutzwirkung, also im besonderen der Schutz vor Elementarereignissen, die Wohlfahrtswirkung — das ist heute schon gesagt worden — und schließlich die Erholungswirkung. Ich brauche darauf nicht näher einzugehen.

Die Regierungsvorlage hat daher das Ziel gehabt — und dieses Ziel ist erhalten geblieben —, diese — um es mit einem umfassenden Begriff auszudrücken — Sozialwirkungen des Waldes zu sichern und zu verbessern. Das bedeutet nun aber zwangsläufig, die Ansprüche der Gesellschaft an die überwirtschaftlichen Wirkungen, etwa Schutz vor Wasser und Lawinen, aber auch Ansprüche des einzelnen Staatsbürgers im Bereiche der Erholungsfunktion unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gesetzlich zu sichern.

Der Herr Abgeordnete Frühwirth hat das sehr treffend formuliert, wenn er meint, daß es gelte, den Wald als nationales Gut für die kommenden Generationen zu sichern in der umfassenden Bedeutung des Waldes. Damit gerät er natürlich in Widerspruch zu jenen, die der Regierungsvorlage unterstellten, sie wäre eigentumsfeindlich gewesen.

Wir haben ja ein seltsames Phänomen erlebt: daß heute erfreulicherweise all das unbestritten ist, was noch vor kurzer Zeit als gesellschaftsreformerisch kritisiert wurde, als eine Veränderung der Gesellschaft mit bestimmter Schlagseite, und was zum Teil schon aus dem Jahre 1852 stammt, also vom Kaiser mit Kaiserlichem Patent eingeführt worden ist. Das ließe sich an Hand einiger Beispiele sehr deutlich darstellen.

Meine Damen und Herren! Wir haben einen Lawinenwinter hinter uns, und wir erleben in diesen Tagen die Hochwassersituation, die uns zum Nachdenken führen sollte. Sosehr wir auch in der Zukunft dem Schutzwasserbau ganz besondere Bedeutung zumessen müssen, sosehr wir der technischen Wildbach- und Lawinenverbauung eine außerordentlich hohe Priorität einräumen müssen, sollten wir eines

Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden

nicht übersehen: Den besten Schutz vor Lawinen und Muren, vor Wildbächen und Hochwasser bietet ein gesunder, stabiler Wald, der biologisch gesund ist, der gefestigt ist, ein geschlossener Schutzwaldgürtel in den Hochlagen.

Ich möchte nur ein Beispiel zitieren, weil dieses Beispiel im Nationalrat nicht zitiert wurde: Nach Dengler, einem unserer Lehrer, Herr Professor Frühwirth, pumpt ein Hektar Wald während der Vegetationszeit täglich bis zu 43.000 Liter Wasser aus dem Boden. Er regeneriert damit immer wieder die Wasseraufnahmefähigkeit des Waldbodens und verhindert auf diese Weise Hochwasser. Der Wald ist also in der Tat der beste Schutz vor Elementarereignissen und eine Riesenzisterne für das gesunde Wasser, das wir brauchen.

Ich möchte mich ganz kurz mit der Auforstungspolitik im Bereich der Schutzwälder beschäftigen, weil diese Frage besonders stark diskutiert worden ist.

Im Gegensatz zur allgemeinen Waldsituation, die heute zu Recht als hervorragend in Österreich dargestellt worden ist — das betrifft sowohl den Holzvorrat als auch die Waldbewirtschaftung an sich —, sollten wir aber erkennen, daß der Schutzwald geschwächt und lückig ist, daß er durch Lawinenzüge und durch einen hohen Schalenwildstand gefährdet ist. In diesen Bereichen der Hochregion erwachsen daher in zunehmendem Maße Gefährdungen, denen wir begegnen müssen.

Ich glaube nun, daß dieses Forstgesetz die Voraussetzung dafür ist, um diesen Schutzwaldgürtel zu sanieren. Dazu soll sowohl der Waldbesitzer beitragen, sofern Erträge aus dem Schutzwald erfließen, und auch die öffentliche Hand hat selbstverständlich ihren Beitrag dazu zu leisten.

Wichtig scheint mir, daß im Abschnitt über die Raumplanung nun auch die Gefahrenzonenpläne einen festen Platz haben, die gemeinsam mit den Gemeinden und Ländern erstellt werden. Die Gefahrenzonenpläne sollen in Kommissionen beraten werden, in die die Länder und Gemeinden Vertreter entsenden werden. Damit schaffen wir ja erst die Voraussetzung dafür, daß der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz eher bereit ist, die Gefahrenzonenpläne als Grundlage für die Verbauung anzuerkennen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben heute noch eine sehr reichhaltige Tagesordnung, daher möchte ich nur noch zwei Fragen behandeln, die in der Debatte eine Rolle gespielt haben.

Zunächst die Waldöffnung. Die Frage der Waldöffnung hat in der Öffentlichkeit ganz besondere Bedeutung gefunden. Das ist auch naheliegend, weil dieser Problembereich nicht nur die Forstwirtschaft angeht, sondern auch alle Menschen in Österreich und darüber hinaus auch unsere Gäste, die aus dem Ausland kommen, berührt.

Die Forstwirtschaft — das kann man mit großer Berechtigung sagen — hat längst erkannt, daß dem steigenden Erholungsanspruch der Bevölkerung Rechnung getragen werden muß. In dieser Frage hat sich in einem Zeitraum von etwa drei, vier Jahren ein beachtenswerter Meinungswandel ergeben. Es ist einfach ein unbestrittenes und unbestreitbares Erfordernis unserer Zeit, bei fortschreitender Industrialisierung, bei vermehrtem Freizeitraum und auch bei größerer Mobilität jener, die die Freizeit in Anspruch nehmen, das Recht auf Erholung in der Waldlandschaft gesetzlich zu sichern. Der Anspruch, den Wald zu Erholungszwecken aufsuchen zu dürfen, ist nun also ein gesetzlicher.

Es geht jedoch meines Erachtens gar nicht so sehr darum, daß den Menschen ein Recht eingeräumt und natürlich auch eine Verpflichtung auferlegt wird. Heute ist sehr richtig zum Ausdruck gekommen, daß man sich in einer Waldlandschaft auch entsprechend zu verhalten hat. Es geht nicht so sehr darum, daß die Menschen nun ein Recht haben, das sie bisher nicht gehabt hätten, denn für weite Bereiche — das gilt ganz gewiß für den gesamten Bauernwald, aber auch für den Staatswald und im wesentlichen auch für den Großwald — ist der Erholungsuchende schon bisher nicht aus dem Wald gewiesen worden; das waren wenige Ausnahmen. Worum es geht, ist, daß eines nicht eintritt, was etwa in der Frage der Seeuferproblematik nach dem Zweiten Weltkrieg völlig übersehen worden ist, von uns allen, wenn Sie wollen: daß nämlich einzelne ihren Wald abzäunen, ihn praktisch durch Absperrungen für die Bevölkerung verschließen und damit ein Zustand erreicht wird, der nicht wiedergutzumachen ist.

Das ist die Frage, vor der wir heute stehen. Das wird nicht mehr möglich sein. Es sei denn in sehr begründeten Fällen, für die jedenfalls ein behördliches Bewilligungsverfahren erforderlich ist. Damit erst kommt diese Mehrfachwirkung des Waldes oder, wie sie auf dem Forstkongreß in Seattle bezeichnet worden ist, das „multiple use“ voll zur Wirkung.

Das alles verpflichtet natürlich den Staat, auch fördernd einzugreifen. Daher nimmt der Förderungsabschnitt eine ganz wichtige Position in diesem neuen Gesetz ein, wobei

11050

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Staatssekretär Dipl.-Ing. Halden

selbstverständlich die Förderung zur Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung in gewisser Hinsicht im Vordergrund steht, weil das zunächst Aufgaben sind, die der öffentlichen Hand zukommen. Die Wirtschaftsförderung, nämlich die Betriebsstruktur sowie die Produktivität und die Produktionskraft der Forstwirtschaft ganz allgemein zu verbessern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, auch diese Aufgabe der Förderungsbestimmungen steht im Vordergrund.

Die Frage der Wildschäden ist releviert worden. Gestatten Sie, daß ich auch dazu Stellung nehme. Das Wild gehört zum Wald; das wird jeder Forstmann, die Jägerschaft selbstverständlich und jeder vernünftige Österreicher sagen. Wild und Wald bilden eine Einheit, und wir müssen auch alles tun, um dem Wild dort eine Chance zu bieten, wo es zurückgedrängt wird.

Einer Entwicklung jedoch, die dazu führt, daß das Gleichgewicht vollends verlorengeht, können wir nicht zusehen. Darin sind zweifellos alle Forstleute einer Auffassung, und auch die Jägerschaft ist bereit, Konsequenzen zu ziehen.

Ich möchte nur auf das Rundschreiben der Salzburger Jägerschaft hinweisen, in dem sehr drastisch davon die Rede ist, daß der Schalenwildbestand reduziert werden muß. Schäden, die im Jahr mit etwa 560 Millionen Schilling — von der Bundesversuchsanstalt ermittelt — festgestellt werden, kann man nicht bagatellisieren. Dabei geht es nicht in erster Linie um den finanziellen Schaden. Das Problem ist, daß bestimmte Waldtypen, bestimmte Waldmischtypen nicht mehr begründet werden können und ganze Bestände in bestimmten Bereichen — das gebe ich zu — zusammenzuberechnen drohen.

Der Weg, der nun gefunden worden ist, nämlich daß die Bundesregierung an die Bundesländer herantritt, um Verträge zu schließen, die ja die letzte Verfassungsgesetznovelle ermöglicht, um diesem Problem beizukommen, ist sicherlich ein guter Weg.

Weil die Frage der Verfassung kurz zur Debatte gestellt worden ist: Es gibt auch Mitbürger und Zeitgenossen, die ein gewisses Naheverhältnis zur Hochschule für Bodenkultur haben, aber offenbar die Stellungnahme der forstlichen Professoren der Hochschule für Bodenkultur nicht gelesen haben. In dieser Stellungnahme zum letzten Entwurf wird sehr deutlich dargelegt, daß auch Verfassungsbestimmungen einen Weg bieten würden, dieses Problem zu lösen. Aber dieser Weg wurde

nicht beschritten, und es gibt ganz gewiß auch andere Möglichkeiten, um dieses Problem gemeinsam zu lösen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, das Walderhaltungsprinzip wird durch dieses Gesetz voll und ganz gewahrt. Wir können auch mit gutem Recht sagen, daß dieses Gesetz der Forstwirtschaft eine Hilfestellung wie noch nie zuvor dadurch bringt, daß wir sehr umfassende Förderungsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen haben und die Lasten aus der Waldbrandversicherung zum Teil vom Staat übernommen werden. Es gibt noch eine Reihe anderer Bestimmungen, die in diese Richtung gehen.

Ganz gewiß ist ein ausgewogenes Gesetz zustande gekommen, das auch darauf Rücksicht nimmt, ob es dem Waldbesitzer zumutbar ist. Es berücksichtigt damit nicht nur die Interessen des Waldbesitzers, sondern auch die Interessen der Öffentlichkeit. Und das ist ein ebenso notwendiges Erfordernis.

Die Zustimmung aller Interessengruppen ist sicherlich eine gute Grundlage, daß dieses Gesetz nun mit der Unterstützung aller in der Praxis in die Wirklichkeit umgesetzt und angewendet wird. Und das scheint mir außerordentlich wichtig zu sein.

Die Forstrechtserneuerung findet nun ihren Abschluß, und zwar mit dem umfassendsten, mit dem großen Gesetz. Wir sollten allerdings nicht der Meinung sein, daß damit für die Zukunft forstpolitisch keine Aufgaben gestellt sind.

Die wichtigste Aufgabe, die unmittelbar vor uns steht, wird sein, daß wir uns damit beschäftigen, eine Vorlage zur Debatte zu stellen, die die Möglichkeit bietet, forstliche Zusammenschlüsse zu bilden, weil wir in jenem Bereich, in dem der Waldbesitzer nicht auch von der Waldarbeit lebt, also in den mittleren Forstbetrieben, durch Rationalisierung und Maschineneinsatz einen Zustand haben, daß die Maschinen nicht rationell eingesetzt werden können, weil sie nicht ausgelastet sind, und daß auch die Frage des Forstpersonals Schwierigkeiten macht. Daher werden wir zu einer Lösung kommen müssen, die den Zusammenschluß zu größeren Einheiten fördert.

Und für den Staatswald brauchen wir ebenfalls neue Rechtsgrundlagen. Das alte Gesetz ist nun über fünfzig Jahre alt, und ich habe schon in der Öffentlichkeit gesagt, daß wir uns damit beschäftigen, eine Vorlage vorzubereiten.

Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden

Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn dieser einstimmige Beschluß im Nationalrat und diese einstimmige Zustimmung im Bundesrat zustande gekommen ist, dann lassen Sie mich doch feststellen, daß vorher — und das möchte ich vor allem auch im Namen des Herrn Bundesministers Weihs tun — monatelang Verhandlungen in Permanenz notwendig waren und daß alle Beteiligten, ob es nun die Abgeordneten, die im Unterausschuß tätig waren, ob das die Experten waren, die den Abgeordnetenklubs zur Seite gestanden sind, oder die Beamten unseres Hauses oder der übrigen Ressorts — das kann mit großer Genugtuung gesagt werden —, nur von dem einzigen Willen getragen waren, eine Lösung zu finden, die auch der andere zu akzeptieren bereit ist, um noch in dieser Legislaturperiode ein gutes Gesetz der parlamentarischen Verabschiedung zuzuführen.

Es steht mir sicherlich nicht zu, den Abgeordneten Dank und Anerkennung auszusprechen. Ich bin mir aber Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich diesen Dank recht herzlich an die Adresse der Beamten richte, die in der Tat Nächte durchgearbeitet haben, was ganz gewiß nicht zumutbar war. Sie waren aus eigenen Stücken bereit, ihre Freizeit in dieser Zeit uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen und buchstäblich viele Nachtstunden darauf zu verwenden, um alles das wieder aufzuarbeiten und in Einklang miteinander zu bringen, was im Unterausschuß und auch in — ich möchte das so formulieren — am Rande der parlamentarischen Einrichtungen geführten Gesprächen gesagt wurde.

Meine Damen und Herren! Ich wünsche unserem österreichischen Wald eine schöne Zukunft. Danke sehr. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz geändert wird (1427 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 19. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Weingesetzes.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Pabst. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Pabst:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Untersuchung von Weinproben künftig durch die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt erfolgen.

Weiters soll die Bestellung der Mitglieder der Weinkostkommission dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie übertragen werden, der auch die Geschäftsordnung der Weinkostkommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen hat. Die Gutachter der Untersuchungsanstalt sollen als Sachverständige vernommen werden können.

Zufolge Artikel I Absatz 2 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 423/1974, ist § 7 Absatz 1 des neuen Strafgesetzes auch auf das Weingesetz anzuwenden und daher mangels Anführung der Schuldform der Fahrlässigkeit im § 45 des Weingesetzes derzeit nur vorsätzliches Handeln nach dieser Gesetzesstelle strafbar. Der Gesetzesbeschluß sieht daher bei fahrlässiger Begehung der in den literae a bis d des § 45 Absatz 1 Weingesetz näher bezeichneten Handlungen eine Geldstrafe vor.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Czerwenka. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Czerwenka** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Ich bin heute bereits der zwanzigste Redner und werde versuchen, mich sehr kurz zu halten.

Weiters werde ich auch bei der Sache bleiben und nicht die Weinerzeugung der Römer und Griechen und deren Trinksitten behandeln.

Die gegenständliche Regierungsvorlage, mit der das Weingesetz abermals geändert wird, ist schon die fünfte nach dem Zweiten Weltkrieg. Gestatten Sie mir dennoch einen kurzen geschichtlichen Rückblick. (*Allgemeine Heiterkeit.*)

Die erste Novelle wurde am 6. Juli 1961 vom Nationalrat beschlossen. Mit dieser Novelle wurde die Erzeugung und der Verkehr von Wein und von Obstwein geregelt.

Dieses Gesetz ist sehr umfangreich und faßt in neun Abschnitten nicht weniger als 57 Paragraphen zusammen: die Definition über Wein, eine Grundsatzbestimmung, die Anwendung von Keltertrauben, Traubenmost und Traubenwein, die Weinbehandlung, die die Herstellung und Pflege von Wein zum Gegenstand hat.

Wesentlich erscheint mir — und das möchte ich ganz besonders betonen —, daß am Charakter des Weines als Naturerzeugnis, dessen entscheidende stoffliche Grundlage die Frischtraube ist, nichts geändert wird und daß in die Naturzusammensetzung nur so weit eingegriffen werden darf, wie es notwendig ist, um dem Enderzeugnis jene Eigenschaft zu verleihen, die der herzustellenden Weinart entspricht.

In diesem Gesetz werden auch physikalische Verfahren festgelegt, wobei rechtlich festgehalten wird, daß das Enderzeugnis keine gesundheitsschädliche Veränderung erfahren darf.

Auch das Zusetzen von Stoffen ist genauestens geregelt, zumindest so weit, daß der Wein nicht so verändert werden darf — meine Damen und Herren, das ist sehr wichtig! —, daß die Feststellung der Veränderung frischer Weintrauben wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Die Zusatzstoffe wurden genau festgelegt.

Schließlich behandelt der § 7 das Entziehen von Weinelementen, das nur dann zulässig ist, wenn die natürlichen Bestandteile, die dem Wein den Charakter geben, nicht entzogen werden. (*Vorsitzender-Stellvertreter Ing. Gassner übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Das Verschneiden des Weines hat für die Geschmacksrichtung eine besondere Bedeutung.

Die genauen Bezeichnungen erscheinen mir von besonderer Wichtigkeit, und die Einhaltung müßte viel mehr als bis jetzt überprüft werden, denn man liest sehr häufig in der Zeitung, welche Machinationen in diesem Bereiche stattfinden.

Auch der Zusatz von Zucker ist mengenmäßig genau festgelegt, wenn das natürliche Wachstum des Weines beziehungsweise die Reife beeinträchtigt werden.

Verdorbene Weine können nach genauen Bezeichnungen, die eine zulässige Behandlungsweise vorschreiben, nach weiterer Überprüfung für den Genuß freigegeben werden, es müßte denn sein, daß sie als Essig verwendet oder einem Destillat zugeführt werden.

Der Weinkonsument, besonders der Weinkenner ist daran interessiert, über die örtliche Herkunft der inländischen Weine Bescheid zu wissen. Deshalb legen dies die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des genannten Gesetzes genau fest.

Es ist schon vom Lebensmittelgesetz her gesehen von besonderer Bedeutung, daß aufgebesserte Weine, sei es mit Zucker oder mit Traubendicksaft, besondere Namen bekommen.

Jedoch tragen die nach besonderer Lesart gewonnenen Weine mit Recht die Bezeichnung „Spätlese“, „Auslese“ — vielleicht gestern getrunken! — oder „Ausbruchwein“, was sich berechtigterweise für den Konsumenten im Preis auswirkt.

Die Voraussetzungen für versetzte Weine — auch sie haben besondere Namen — sind genauestens festgelegt. Daß man die schlagwortartigen und irreführenden Bezeichnungen, wie „Gesundheitswein“, „Stärkungswein“ und „Blutwein“, im geschäftlichen Verkehr untersagt hat, kann nur begrüßt werden.

Die Novellierung dieses Gesetzes erfolgte am 17. Juli 1964. Dabei wurde lediglich der Wirksamkeitstermin vom 1. Jänner 1967 auf 1. Jänner 1964 vorverlegt.

Die weitere Novellierung erfolgte am 16. Juli 1971, wo Gütebezeichnung „frisch“ und Eignung des Saftes nach Graden genau festgelegt wurden.

Dessertwein und Wermut wurden genau definiert, weiters wurde die örtliche Herkunftsbezeichnung inländischer Weine namentlich festgelegt.

Czerwenka

Da wir uns nicht mit fremden Federn schmücken wollen, besagt der § 16, daß unter der Bezeichnung „Österreichischer Wein“ nur Weintrauben verwendet werden dürfen, die ausschließlich im Inland gewonnen wurden.

Bei Rotwein ist das allerdings anders. Hier darf auch dann die Bezeichnung geführt werden, wenn mindestens 85 Raumhundertteile aus inländischem Wein bestehen und dieser verschnittene Wein die Eigenart des Österreichischen Weines aufweist.

Sehr zu begrüßen ist in dieser Novellierung die Mitteilungspflicht über Weinaufbesserung, wenn der Abnehmer dies verlangt.

Der § 19 definiert die Beschreibung „Qualitätswein“ wesentlich präziser, legt das Mostgewicht, Extrakt, Alkoholgehalt, Lesezeit genauestens fest.

Erstmals wurde in dieser Novelle für besondere Qualitätsweine das Weingütesiegel eingeführt. Antragsberechtigt ist, wer bei mindestens 2000 Liter Produktion bei Qualitätswein besonderer Reife und Lesart mindestens 300 Liter bereitstellen kann.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß befaßt sich mit den Probenentnahmen des Bundeskellereinspektors zur Untersuchung in der Untersuchungsanstalt in Wien.

Sie legt weiterhin die Mitglieder der Weinkostkommission aus den verschiedenen Ministerien fest, wobei noch andere Interessentenkreise mit einbezogen werden.

Weiters legt diese Novelle auch die Erstellung einer Geschäftsordnung fest.

Diese Gesetzesnovelle befaßt sich ähnlich wie die Novelle 1974 mit jenen Tatbeständen, die mit Strafe belegt werden, sei es mit Geld- oder Freiheitsstrafe.

Hinsichtlich der Zuständigkeit legt der § 57 die einzelnen zuständigen Ministerien fest.

Dieses Gesetz ist eine Ergänzung der bereits vorliegenden, soweit sie nicht schon novelliert worden sind.

Wenn manche — und hier spreche ich die rechte Seite an — glauben, daß die SPÖ-Regierung nichts für die Weinbauern tut, so verweise ich eben auf diese Novellen, die das Gesetz der Gegenwart anpassen.

Ich erinnere aber insbesondere an das Jahr 1971, in dem ein sozialistischer Landwirtschaftsminister den Weinexport nach Deutschland intensiviert hat. Wenn wir jetzt einen Rückschlag erlitten haben, so liegt das auf einer anderen Ebene, die jeder von uns aus den Zeitungen kennt. Es darf nicht die Profit-

gier einzelner Weingroßhändler ausschlaggebend sein, sondern schließlich und endlich die Auszeichnungspflicht.

Wenn diesem Gesetz voll entsprochen wird, wird der österreichische Wein zum Wohle aller Weinbauern überall begehrt sein. Wenn unser alter, von allen geschätzter und beliebter Volksschauspieler und Weinkenner Hans Moser noch leben würde, er würde sich über dieses Gesetz sehr, sehr freuen.

Wir Sozialisten geben dieser Gesetzesvorlage gerne die Zustimmung, und ich wünsche allen Weinbauern einen guten Ertrag und rufe allen jenen zu, die den Wein gerne trinken: „Prost!“ (*Allgemeiner Beifall und Heiterkeit.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. Gassner: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Polster. Ich erteile das Wort.

Bundesrat Polster (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die drei Gesetze — die beiden, die vorher vom Bundesrat genehmigt wurden, und das jetzige — gehören in den Bereich der Landwirtschaft.

Bundesrat Wally hat zum Abschluß seiner Ausführungen grundlegende Betrachtungen über die Situation der Landwirtschaft angestellt, die ich im allgemeinen positiv bewerte, und zwar deswegen positiv bewerte, weil ich glaube, daß diese Überlegungen ein Ausfluß jenes Umdenkens in der Öffentlichkeit hinsichtlich der Einstellung zur Landwirtschaft sind, wie wir es heute überall erleben. Wenn er nun gesagt hat, daß Unklarheit über die gesellschaftspolitischen Zielsetzungen von Seite des Bauernbundes bestünde, oder wenn er gemeint hat, daß ein langfristiges agrarpolitisch-gesellschaftspolitisches Konzept hier fehle, so möchte ich dazu nur einige Feststellungen treffen:

Kann man heute der Meinung sein, daß es konzeptlos gewesen ist, den gewaltigsten Umstellungsprozeß, den es in der Landwirtschaft in den letzten, wenn Sie wollen, tausend Jahren gegeben hat, eigentlich ohne allzu große Schwierigkeiten, zumindest bis jetzt, zu bewältigen?

Kann man davon reden, daß es konzeptlos gewesen wäre, wenn es dieser Landwirtschaft gelungen ist, bis zu 85 Prozent und darüber die Ernährung unserer Bevölkerung zu sichern?

Oder glauben Sie, daß es konzeptlos war, wenn es der Landwirtschaft in Österreich oder, wenn Sie wollen, im freien Westen gelungen ist, zwischen dem kollektiven System des Ostens und dem privatwirtschaftlichen und

11054

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Polster

hochkapitalistischen anonymen Farmsystem Amerikas den bäuerlichen Familienbetrieb in der Form des Voll-, Zu- oder Nebenerwerbs als das tragende Fundament der Landwirtschaft in unseren Bereichen zu erhalten?

Oder glauben Sie, daß es völlig konzeptlos gewesen ist, wenn man nun diesen kleinen bäuerlichen Familienbetrieben durch die Festigung und Schaffung des freien Genossenschaftswesens auch im wirtschaftlichen Zusammenschluß jenes Rückgrat gegeben hat, das diese Landwirtschaft in die Lage versetzt, heute am Markt doch manchmal schon entscheidend mitzureden?

Sind Sie der Meinung, daß diese Dinge alle letztlich nichts bedeuten?

Ich glaube, daß diese Landwirtschaft bei der Sicherung der Ernährung in der Vergangenheit noch eines getan hat, etwas, was erst die Jetztzeit langsam zu würdigen versteht. Sie hat nämlich völlig umsonst, völlig gratis und in der meisten Zeit auch völlig unbedankt die Kultur- und Erholungslandschaft in unserem Vaterland erhalten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Auch über die Zielvorstellungen für die Zukunft sollte Klarheit bestehen, Klarheit darüber, daß es ohne die materiellen Voraussetzungen in keiner Bevölkerungsgruppe in unserem Staate Zielvorstellungen gibt. Es gilt also, diese materiellen Voraussetzungen dort, wo sie nicht vorhanden sind, zu schaffen und darüber hinaus auch die geistigen Voraussetzungen für einen gesunden Bauernstand zu schaffen. Die Frage, wo der Platz der Landwirtschaft in der Gesellschaft von morgen oder, wenn Sie wollen, von heute ist, diese Frage kann nicht nur von der Landwirtschaft beantwortet werden, sondern sie muß letztlich von der gesamten Gesellschaft beantwortet werden.

Hier, glaube ich, ist das Umdenken heute in der Gesellschaft in vollem Gange, ausgelöst durch Dinge, für die die Landwirtschaft nichts kann, für die wir vielleicht alle miteinander nichts können, ausgelöst aber durch jene Umstände, die ihren Niederschlag zum Beispiel in den Erkenntnissen und in den Publikationen des Club of Rome gefunden haben, die in dem heute vom Herrn Staatssekretär erwähnten Buch „Die Grenzen des Wachstums“ ebenfalls manchmal in sehr erschreckendem Maße ihren Niederschlag gefunden haben.

Wir vertreten die Ansicht — ich möchte das hier sehr deutlich sagen —, daß wir uns für die Zukunft der Landwirtschaft gewisse Grundvoraussetzungen einfach nicht wegdenken können, die gesellschaftspolitisch zweifellos relevant sind und wo wir uns unter Um-

ständen von Ihnen in verschiedenen Bereichen heute noch unterscheiden.

Wir sind der Meinung, daß das Eigentum eine dieser Voraussetzungen ist. Wir sind der Meinung, daß das unternehmerische Risiko, die Unternehmerfreudigkeit eine dieser Voraussetzungen ist. Wir sind der Meinung, daß die Kooperationsbereitschaft auch mit anderen Berufsständen eine dieser Voraussetzungen ist. Wir sind der Meinung, daß die Flexibilität und die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Gegebenheiten eine dieser Voraussetzungen ist, und wir sind der Meinung, daß die geistige Aufgeschlossenheit, insbesondere neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen gegenüber, ebenfalls eine dieser Voraussetzungen ist, die notwendig sind, um den Standpunkt der Landwirtschaft für die Zukunft festzulegen.

Ein Satz ist meiner Auffassung nach auch heute absolut gültig: Das technisch mögliche Maximum im Bereich der Landwirtschaft ist nicht ident mit dem wirtschaftlichen Optimum. Diese Erkenntnis bestätigt eigentlich unser Leitbild für die Zukunft, daß nämlich auch in Zukunft der freie bäuerliche Familienbetrieb als Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb, der in der Lage ist, die Ernährung zu sichern und auch für eine gesunde Umwelt Sorge zu tragen, den Standpunkt des bäuerlichen Berufsstandes in der Gesellschaft fixiert. Wenn die Gesellschaft diese Situation erkennt, dann werden sich in gegenseitiger Zusammenarbeit für die Landwirtschaft und für die Gesellschaft in Zukunft zweifellos äußerst positive Aspekte ergeben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Einige Bemerkungen zu jenem Gesetz, um das es hier nun geht, zum Weingesetz. Ich bin in weiten Passagen mit meinem Vorredner völlig einverstanden. Ich möchte mich nun nicht auf Moser oder auf viele andere berufen, die bei Betrachtung des Weines zu Ergüssen gekommen sind, die Sie in verschiedenen Gedichtsammlungen und so weiter noch nachlesen können. Bei der Novellierung des Weingesetzes geht es meiner Meinung nach um etwas anderes.

Ich möchte gleich eingangs feststellen, daß wir dieser Novelle unsere Zustimmung geben werden, obwohl sie nicht die optimalen Möglichkeiten bietet, die sich ergeben hätten. Es ist gewissermaßen eine kleine Lösung zustande gekommen, weil alle jene Dinge, die man hier noch hätte machen können und die sich vor allem auf Grund der sich verändernden wirtschaftlichen Situation sowohl im Export wie auch am Inlandsmarkt zwangsläufig aufgedrängt hätten, in dieser Lösung nicht berücksichtigt wurden.

Polster

Es gibt ein auf Grund der Lebenserfahrung sehr, sehr vernünftiges Sprichwort, daß einem der Spatz in der Hand lieber ist als die Taube auf dem Dach. Völlig unverständlich aber müßte es sein, wenn man die Taube in der Hand hat, sie loszulassen und eventuell nach einem Spatzen auf dem Dach zu greifen.

Bei der Novellierung oder den Vorschlägen zu diesem Gesetz lag eine Eingabe der Präsidentenkonferenz vom 19. März 1975 an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vor. Ferner lag ein Antrag der ÖVP-Abgeordneten auf Ergänzung der Regierungsvorlage in sehr wesentlichen Punkten vor, und zwar in all jenen Punkten, die der Herr Bundesrat Czerwenka erwähnt hat, die alle diese Möglichkeiten der Qualitätskontrolle und die Sicherheit des Konsumenten, ein Produkt zu trinken, das in jeder Beziehung einwandfrei ist und nicht verfälscht sein kann, noch wesentlich verbessert hätte.

Ich möchte nur mit einigen Bemerkungen auf die Schwierigkeiten im Export in die Bundesrepublik Deutschland hinweisen. Heute hier festzustellen, daß dieser Export dadurch zustande kam, daß ihn der der Sozialistischen Partei angehörende Landwirtschaftsminister in die Wege geleitet hat, ist etwas, was man als politische Lohhudelei ruhig vom Tisch fegen kann, denn die Verhandlungen über die Exportkontingente wurden von den Genossenschaften und vom Weinhandel in sehr, sehr eingehenden Beratungen mit deutschen Stellen geführt. Auf Grund dieser geschäftlichen Beziehungen ist es dazu gekommen, daß der Export nach Deutschland heute die doch immerhin ganz respektable Zahl von 250.000 Hektolitern im Jahr erreicht hat.

Nun sind wir in Schwierigkeiten gekommen. Eine Pressekampagne, die derzeit in Deutschland gegen den österreichischen Wein im Gange ist, gefährdet unsere Möglichkeiten, und sie trifft — nun spreche ich als Vertreter des Bundeslandes Burgenland — insbesondere die Exporte von Weinen besonderer Lesart, die zum größten Teil aus unserem Bundesland kommen.

Wenn der ÖVP-Antrag dahin ging, Möglichkeiten zu schaffen, um die Qualitätskontrolle vor allem bei Weinen besonderer Lesart noch zu verbessern, wenn dieser Antrag dahin gegangen ist, im Hinblick auf die Exporte in die Bundesrepublik Deutschland durch Gleichstellung der Weingesetzgebung in unserem Weingesetz mit den Bestimmungen in der EWG denen die Möglichkeit zu nehmen, uns den Export zu sperren, so bin ich der Meinung, daß es überhaupt kein Argument gibt, diese Dinge auf die lange Bank zu schieben.

Durch die Möglichkeit in dieser Novelle, auch eine zentrale, konzentrierte Werbung auf dem deutschen Markt durchzuführen, hätte man angesichts der Dinge, die im Weinbau — wir brauchen nur zwei gute Ernten zu haben — zwangsläufig kommen werden, die Möglichkeit geschaffen, uns auch in dieser Richtung absatzmäßig einiges vom Leibe zu halten. Aber es wird sicherlich so sein, daß dann, wenn der Absatz nicht klappt, nicht die ansonsten für alles Positive zuständige Bundesregierung die Verantwortung trägt, sondern selbstverständlich die Weinbauern oder die Landwirtschaftskammern die Verantwortung dafür tragen werden. Ich glaube, daß man diese Dinge klar und deutlich sagen sollte, und zwar deswegen, weil die Weinbauern in der jetzigen Situation eigentlich mit Recht erwarten müßten, daß auch ihre Probleme hier gesehen werden.

Diese Anträge haben weiters zum Ziel gehabt, die Kennzeichnungspflicht bei den Weinen nun auch für ausländische Weine festzulegen. Meiner Meinung nach ist es eigentlich gar nicht so selbstverständlich, daß diese — ich möchte sagen — konsumentenfreundlichen Anträge von der Produktion kommen. Umso unverständlicher ist es, daß sie von jenen abgelehnt wurden, die behaupten, die Interessen der Konsumenten in allen Belangen immer wieder als die ihren zu vertreten.

Ich bin der Meinung, daß wahrheitsgetreue Kennzeichnung gerade beim Wein im Interesse der Konsumenten liegen würde. Ich glaube, daß das berühmte Wort der Transparenz auch beim Wein nicht geschadet hätte. Es ist unverständlich, daß diese Novelle in dieser Richtung halt doch nur eine kleine Lösung geblieben ist.

Wir sind der Meinung — und das möchte ich hier auch sehr deutlich sagen —, daß Weinimporte selbstverständlich notwendig sind. Ich möchte das überhaupt nicht in Abrede stellen. Aber wir sind der Meinung, daß diese Weinimporte so getimed werden können, daß sie sich im österreichischen Marktgeschehen nicht schädlich auswirken.

Hier sind wir mißtrauisch, und zwar deswegen, weil wir auf einem anderen Gebiet — auf dem Gebiet des Gemüses — gesehen haben, in welcher Weise die Bundesregierung die Frage der Ostliberalisierung gehandhabt hat und sie auch derzeit noch handhabt, nämlich nicht zum Schutze der österreichischen Landwirtschaft, auch nicht zum Schutze der in der Verarbeitungsindustrie beschäftigten Arbeiter und auch nicht, glaube ich, zum Schutze der österreichischen Konsumenten, weil nämlich die Überprüfung der Qualität

11056

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Polster

dieser importierten Waren ein Problem darstellt, das meiner Meinung nach mit dem Vidierungsverfahren, das ja erst Wochen oder Monate nachher zu Erfolgen kommt, überhaupt nicht ausreichend ist.

Wir sind der Meinung, daß in diesen Fragen eines feststeht: Trotz vieler Anläufe zu Verständnis auch für die Belange der Landwirtschaft, wie sie heute auch hier zutage gekommen ist, ist das sozialistische Trauma von einer Konfrontation mit der Landwirtschaft in manchen Bereichen noch immer da. Daß dieses mit der Zeit abgebaut werde, ist auch mein Wunsch, den ich hier bei der Beschlußfassung über diese Weingesetznovelle deponieren möchte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Berger. Ich erteile das Wort.

Bundesrat **Berger** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im wesentlichen hat sich ja mein Vorredner, Bundesrat Polster, positiv zu den von der sozialistischen Regierung bis zum heutigen Tage gesetzten Maßnahmen ausgesprochen. Wenn vom Jahre 1961 bis 1971 unter der ÖVP-Mehrheit und der ÖVP-Verantwortung ... *(Rufe bei der ÖVP: 1971?)* Von 1961 bis 1970. Bereits im Jahre 1971, als wir die Verantwortung übernommen haben, meine Herren, wurde nämlich auf dem Weinssektor etwas getan. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Ich glaube, das müssen wir Ihnen auch trocken sagen: Sie haben ja zehn Jahre lang die Möglichkeit gehabt, all das, was Sie heute hier vorgebracht haben, durchzuführen. Aber entweder haben Sie geschlafen oder Sie haben nicht den Mut gehabt, das in Angriff zu nehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als die sozialistische Bundesregierung 1971 das Weingesetz novellierte, bestand die reale Hoffnung, die Diskussionen um den österreichischen Weinverschnitt und die Weinexporte würden ruhiger werden. Leider vergeblich, ist es doch kürzlich erneut zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen. Wie etwa jüngst in Rheinland-Pfalz, als der Weinbauverband Mosel-Saar-Ruwer heftig demonstrierte, unter anderem gegen den Import österreichischer Qualitätsweine, was weitwirkende Auswirkungen auf den österreichischen Weinexport haben könnte.

So hat der CDU-Abgeordnete Bremm scharfe Maßnahmen gefordert und der CDU-Weinbauminister von Rheinland-Pfalz den deutschen Finanzminister aufgefordert, vor

allem österreichische Importweine wegen der kritischen Situation am bundesdeutschen Weinmarkt stärker zu prüfen, da angeblich viele österreichische Importweine mit Prädikaten ausgezeichnet wurden, die nicht den bundesdeutschen Qualitätsanforderungen gerecht werden.

Ihren Höhepunkt hat die Kampagne gegen Österreichs Weinexporte erreicht, als sich das staatliche Untersuchungsamt Trier, für die Prüfung importierter Qualitätsweine zuständig, weigerte, bestimmte Weine für den Import in die Bundesrepublik freizugeben. Lieferanten: die Firmen Lenz Moser und Otto Petermichels, seines Zeichens Bundesgremialvorsteher von Österreichs Weinhändlern.

Offenbar soll darüber hinweggetäuscht werden, was unter anderem bundesdeutsche Importfirmen treiben besonders bei uns im Burgenland. So läuft unter der Zahl IX—S6/459 bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl ein Verfahren gegen den Beauftragten dieser Weinhandelsfirma. Auf Grund des Weingesetzes sind Weine besonderer Lesart — Spätlesen, Beerenauslesen, Trockenbeerenauslesen — bei der Bezirkshauptmannschaft anzumelden. Das hatte auch der Bauer Lang aus Illmitz getan.

Rund 14.000 Liter dieser Sorten wurden bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl angemeldet. Rund 7000 Liter Spätlesen hat er an die Firma Menger über ihren Beauftragten in Österreich verkauft. Als er die restlichen 7000 Liter verkaufte und die Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft benötigte, wurde ihm zu seinem Erstaunen mitgeteilt, er habe die Papiere bereits in Anspruch genommen.

Hier, glaube ich, sehen wir ganz deutlich, bei welchen Stellen wir uns melden sollten, wenn wir den österreichischen Weinexport in die Bundesrepublik forcieren wollen.

Die uns immer wieder seitens der ÖVP fälschlich vorgeworfene Verunglimpfung oder Verdächtigung und die fadenscheinige Behauptung, die Sozialisten wären gegen das Eigentum, die Sozialisten wären gegen den freien Bauernstand, wurde, glaube ich, durch die viermalige Novellierung dieses Weingesetzes echt widerlegt. Hier liegt der Beweis dafür, daß uns Sozialisten auch die Landwirtschaft und insbesondere die Wirtschaft der Weinbauern am Herzen liegt.

Da uns aber die Existenzsicherung unserer Weinproduzenten ebenso wichtig erscheint wie die gesamte Weinwirtschaft, wollen wir Sozialisten ganz offen bekennen — wenn auch mein Vorsprecher versucht hat, dies abzuschwächen —, daß es ja doch der sozialistische

Berger

Minister Dr. Weihs war, der den Weinexport in die Bundesrepublik Deutschland besonders forciert hat.

Es war ein zweiter sozialistischer Minister, der für die Weinbautreibenden unseres Landes die ersten Maßnahmen und Voraussetzungen geschaffen hat, um mehr aus ihrem Produkt Wein herauszuholen. Es war Finanzminister Androsch, der die Weinsteuer abgeschafft hat, die Ihr Krisenprofessor Koren eingeführt hat. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei! Ich würde daher heute an Sie den Appell richten, daß Sie bei Ihren gelegentlichen Besuchen in der Bundesrepublik Deutschland vor allem mit Ihren Parteifreunden in der CDU, die wesentlich zu diesem Mißton in der Bundesrepublik beitragen, und daß Ihr Parteivorsitzender Dr. Schleinzer bei gelegentlichen Gesprächen mit Dr. Kohl in der Bundesrepublik Deutschland echt im Interesse unserer Weinbauern redet.

Entgegen den konservativen Miesmachern haben wir Sozialisten zu unserer Wirtschaft, vor allem zur Qualität unserer Weine Vertrauen. In diesem Zusammenhang ist meiner Meinung nach zu sagen, daß die österreichischen und vor allem die burgenländischen Weine keine echte Konkurrenz zu den Weinen, die in Deutschland erzeugt werden, sind, da die österreichischen — und hier wieder die burgenländischen — Weine eine Güte aufweisen, wie sie in Deutschland auf Grund des Klimas und der geographischen Lage nicht erzeugt werden kann. Die sonnige Lage und das Klima des Neusiedlersees sind ja Voraussetzungen für eine Spitzenqualität, wie sie sonst nirgends anzutreffen ist. Sie sind Voraussetzungen für eine vollkommene Reife der Traube und Voraussetzung für die Produktion echter Spät- und Auslesen ohne jeglichen Zuckerzusatz.

Seitens des Ministeriums bemüht man sich seit Monaten darum, Kollege Polster, mit den zuständigen Stellen in allen die Weinwirtschaft betreffenden Fragen eine Einigung zu erzielen. Bisher war dies leider nicht möglich, da die Beteiligten selbst keinen gemeinsamen Konsens gefunden haben. Eine überregionale Herkunftsbezeichnung sowie die Bezeichnungspflicht für ausländische Weine müßte ja auch noch mit den Vorstellungen der EWG abgestimmt werden.

Zusammenfassend möchte ich daher sagen: Wir Sozialisten waren immer bereit, die österreichische Qualität und unsere ehrlichen Weinhauer zu schützen. Wir sind auch weiterhin bereit, alles zu unternehmen, was der

österreichischen Weinwirtschaft dient. Daher wird meine Fraktion dem vorliegenden Antrag gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender *(der wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat)*: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Wort gewünscht? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir eine kleine Zwischenbemerkung. Ich habe mich wiederholt um die Luft und auch um die Temperatur hier im Raum gekümmert. Es wird mit Vollast Frischluft eingeblassen. Wir stehen derzeit bei 23 Grad plus. Mehr können die Mitarbeiter nicht tun. Ich bitte um Entschuldigung und um Verständnis.

Im übrigen darf ich Sie darauf aufmerksam machen, je öfter die Türen auf- und zugehen, umso schlechter funktioniert die Klimatisierung; dies nur eine bescheidene Bemerkung.

20. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird (1428 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 20. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing Eder. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Eder: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Lehrverpflichtung der Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer ab 1. Jänner 1975 um eine halbe Stunde und ab 1. September 1975 um eine weitere halbe Stunde gekürzt werden.

Weiters sollen die Bestimmungen des § 47 Absatz 6 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes an die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügegesetz), BGBl. Nr. 273, angepaßt werden.

11058

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Ing. Eder

Ferner soll bei Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, die bereits dreimal dienstbeurteilt sind, ab der zwölften Gehaltsstufe nur mehr eine Dienstbeurteilung auf Antrag der Dienst- oder Schulbehörde erfolgen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

21. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation samt Anhang (1429 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 21. Punkt der Tagesordnung: Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation samt Anhang.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Mayer: Hoher Bundesrat! Die Welt-Fremdenverkehrsorganisation — „World Tourism Organization“ (WTO) — soll die bisherigen Aufgaben der „International Union of Official Travel Organizations“ (IUOTO) der Förderung des Fremdenverkehrs als Mittel der wirtschaftlichen Entwicklung wahrnehmen. Darüber hinaus soll sie neben dem Austausch von Informationen, der Erarbeitung von Studien und Prognosen, der Abhaltung von Seminaren und Konferenzen sowie der Hilfe bei der Berufsausbildung im Fremdenverkehr die Zusammenarbeit aller

Staaten auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs festigen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den touristischen Interessen der Entwicklungsländer gewidmet und eine wirksame Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen angestrebt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation samt Anhang wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke Herrn Bundesrat Mayer für die Berichterstattung.

Bevor ich Herrn Bundesrat Dr. Reichl das Wort erteile, erlaube ich mir, den im Hause erschienenen Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bielka herzlich zu begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Wort hat Herr Bundesrat Dr. Reichl.

Bundesrat Dr. **Reichl** (SPO): Hoher Bundesrat! Bevor ich zum eigentlichen Thema komme, möchte ich meinem langjährigen Freund und Diskussionspartner Dr. Heger herzlich zu dem hohen Amt beglückwünschen, das er heute übernommen hat.

Ich freue mich auch über das, was er einleitend als alter Reformier im Bundesrat gesagt hat, da ich diesem Reformkomitee auch schon viele Jahre angehörte, schon zu einer Zeit, in der unser jetziger Herr Bundespräsident Doktor Kirchschräger Chef der Völkerrechtsabteilung war. Ich habe dort mit seiner Unterstützung eine lange Arbeit über die Situation der Zweiten Kammern in Europa gemacht.

In dieser Zeit hatte ich sehr oft Gelegenheit, mit Kollegen Dr. Heger zusammenzuarbeiten.

Ich möchte ihm also nochmals herzlich gratulieren und hoffe also auch, daß weiterhin die Sonne seines Vorsitzes über uns Bundes-

Dr. Reichl

räte in der österreichischen Republik leuchten wird. (Beifall bei der ÖVP.)

Nun möchte ich zum eigentlichen Thema kommen, meine Damen und Herren! Die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft hat bereits zwei Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, also in einer Zeit tiefster Not, Bindungen zu internationalen Organisationen gefunden. So wurde sie Mitglied einer internationalen Fremdenverkehrsorganisation privatrechtlicher Natur, und die Mitgliedsbeiträge wurden bis jetzt von der österreichischen Fremdenverkehrswerbung bezahlt.

Für den Beitritt Österreichs zur neubegründeten und offiziellen Welttouristenorganisation ist ein Staatsvertrag notwendig, da dem Staate finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden und den Organisationen die üblichen Immunitäten eingeräumt werden müssen. Der Nationalrat hat seinen Beschluß gefaßt, und mit der heutigen Sitzung wird auch der Bundesrat voraussichtlich seine Zustimmung geben. Als provisorischer Sitz wurde Genf vorgesehen, der Mitgliedsbeitrag wird sich zwischen 34.000 und 40.000 Dollar bewegen.

Österreich hat seit Unterzeichnung des Staatsvertrages 1955 und mit dem Erringen seiner Freiheit eine sehr klare außenpolitische Linie in bezug auf die Mitarbeit in internationalen Organisationen verfolgt. Durch die amerikanische Marshallplanhilfe ist es zunächst einmal hineingewachsen in die OEEC und dann ab 1960 in die OECD, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Von der Marshallplanhilfe stammen auch die ersten Impulse für die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft, die sich so auswirkten, daß unsere Republik heute zu den attraktivsten Fremdenverkehrsländern Europas zählt.

Bekanntlich wurden die Lücken unserer Zahlungsbilanz immer wieder durch Überschüsse in der Fremdenverkehrswirtschaft ausgefüllt. So stiegen die Nächtigungen von 1955 bis 1974 von rund 30.000 auf rund 90 Millionen und der Eingang an Devisen von rund zwei Milliarden auf mehr als rund vierzig Milliarden Schilling. Die Deckung des Außenhandelspassivums stieg von rund 33 Prozent des Außenhandelspassivums auf rund 75 Prozent im Durchschnitt. Es hat ein Jahr gegeben — das war 1970 —, in dem das Außenhandelspassivum durch den Fremdenverkehr sogar hundertprozentig abgedeckt werden konnte.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf eine Prognose hinweisen, die jetzt im „Spiegel“ erschienen ist. Prognosen muß man nicht immer glauben. Sicherlich ist die Bundes-

republik in bezug auf den Fremdenverkehr ein sehr kostbarer und bedeutender Partner.

In dieser „Spiegel“-Prognose habe ich gelesen, daß im Jahre 1975 etwa 27 Prozent der Bundesdeutschen ihren Urlaub in Österreich verbringen werden, etwa 16 Prozent werden ihren Urlaub in Italien verbringen, 15 Prozent in Spanien und etwas über 7 Prozent in Jugoslawien. Ich sage das deswegen, weil das für Österreich sehr interessant ist. Ich muß also hier zusammenzählen: die 27 Prozent, die ihren Urlaub in Österreich verbringen werden, und die 16 Prozent, die nach Italien reisen werden. Der größte Teil wird Österreich berühren, und auch jene 7 Prozent der Bundesdeutschen, die nach Jugoslawien fahren.

Eine andere Statistik besagt, daß im Jahre 1974 etwa 60 Prozent der Bundesdeutschen im Urlaub mit dem Auto unterwegs waren. Jetzt kann man sich vorstellen, was das für Österreich in bezug auf die Verkehrssituation im Jahre 1975 bedeutet.

Meine Damen und Herren! Bei Betrachtung unserer Fremdenverkehrswirtschaft soll man eines nicht übersehen, daß nämlich dieser Aufschwung, den ich erwähnt habe, möglich war, weil auf beiden Seiten der Wirtschaft, bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern, ein gewisses Maßhalten vorhanden war. Professor Doktor Schambeck hat von diesem Maßhalten gesprochen, indem er den deutschen Soziologen Max Weber zitierte. Ich werde das noch etwas näher unterstreichen und darauf hinweisen, was das eigentlich zu bedeuten hat.

Sicherlich gab es auch Ausnahmen, aber für den größten Teil muß anerkannt werden, daß man sich seiner Aufgabe im österreichischen Fremdenverkehr bewußt war. Am besten zeigt sich das, wenn wir Vergleiche mit Italien ziehen, wo Verhandlungen nur dann zu Ergebnissen führen, wenn vorher gestreikt wird. Jeder, der seinen Urlaub in Italien verbracht hat oder dort zu tun gehabt hat, weiß, was es bedeutet, wenn er auf der Rückreise ist, und es bricht momentan ein Streik aus. Ich habe das vor kurzer Zeit erst erlebt.

Wenn man die hervorragenden Leistungen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft unterstreicht, dann darf man nicht vergessen, daß auch der Österreichische Gewerkschaftsbund durch seine Verhandlungstaktik sehr Wesentliches dazu beigetragen hat.

Wir in Österreich können uns kaum vorstellen, daß österreichisches Fremdenverkehrspersonal ausgerechnet in der Hochsaison zu streiken beginnt. In Italien ist das eine Alltäglichkeit. Wenn die Kommunisten in Italien bei den letzten Regionalwahlen einen über-

11060

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Reichl

durchschnittlichen Erfolg erringen konnten, dann hängt das damit zusammen, daß man in unserem Nachbarland eben noch keine passende Form des sozialen Ausgleichs gefunden hat.

So gesehen hängt der große Aufschwung im Fremdenverkehr nicht nur von unseren Seen und Bergen, von unsern Almen und Wäldern und nicht nur von unseren historischen Werten ab, die wir zu bieten haben, sondern sehr wesentlich auch von der sozialen Ordnung, die wir in der Zweiten Republik geschaffen haben.

Unsere konstruktive Mitarbeit in internationalen Organisationen, die ein Teil unserer Außenpolitik ist, wird nicht von allen unseren Mitbürgern bejaht. Manchesmal wird sie als Verschwendung hingestellt.

Jetzt möchte ich mir noch erlauben, einige Bemerkungen zu dem zu sagen, was Kollege Göschelbauer im Zusammenhang mit dem Entschädigungsgesetz gebracht hat. Er hat auf die Mitgliedsbeiträge hingewiesen, die man in internationalen Organisationen bezahlen muß.

Meine Damen und Herren! Wenn man Mitglied der Arbeiterkammer ist, muß man einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Wenn man der Handelskammer angehört, muß man einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Wenn man der Bauernkammer angehört, muß man auch einen Beitrag zahlen. Wenn man einer internationalen Organisation angehört, die ja gleichzeitig Interessenvertretung gewisser wirtschaftlicher Branchen Österreichs darstellt, muß man natürlich auch einen Beitrag zahlen. Das ist doch ganz selbstverständlich. Ich kann das nicht so machen, daß ich sage: Zahlen wir nichts und verwenden wir das für unsere Mitbürger. *(Zwischenruf des Bundesrates Göschelbauer.)*

Ich meine, diese Beiträge sind doch für die österreichische Wirtschaft sehr kostbar. Wenn wir diese Bindungen zu den internationalen Organisationen nicht hätten — das möchte ich deutlich in Anwesenheit des Herrn Bundesministers unterstreichen —, dann wäre es wahrscheinlich nicht möglich, daß in New York bei den Vereinten Nationen ein Dr. Waldheim als Generalsekretär sitzen könnte. Es wäre wahrscheinlich auch nicht möglich, daß ein Österreicher, Karl Czernetz, Präsident des Europarates ist. Wahrscheinlich wäre es auch nicht möglich, daß ein österreichischer Sozialist Präsident der Sozialistischen Internationale ist. Ich könnte noch verschiedene andere Dinge aufzählen. Es wäre auch nicht möglich gewesen, daß ein Österreicher Generalsekretär des Europarates geworden wäre.

Die Zusammenarbeit eines kleinen Staates mit internationalen Organisationen ist auch wirtschaftlich von ganz besonderer Bedeutung. Ich bin auch der Meinung, daß der Lebensstandard unseres Volkes sehr wesentlich von diesen Bindungen abhängt und daß von diesen Bindungen der Außenhandel abhängt und nicht zuletzt auch der Fremdenverkehr, der uns so viel bringt.

Ich glaube, es ist eine Notwendigkeit — das möchte ich hier noch einmal sagen —, daß Österreich in allen internationalen Organisationen in irgendeiner Weise, den finanziellen Möglichkeiten entsprechend, präsent sein muß. Ich glaube, es muß auf diese Weise auch ein klares Verhältnis zu den Märkten der Zukunft, zu den jetzigen Entwicklungsländern geschaffen werden. Wir brauchen dieses Verhältnis auch aus wirtschaftlichen Gründen.

Wie aus einem Dokument der Brüsseler Kommission, das ich unlängst in der Hand gehabt habe, hervorgeht, sind diese Entwicklungsländer der Dritten Welt — nicht eingerechnet die Olländer — Käufer im Wert von 55 Milliarden Dollar, und umgekehrt erhalten sie 25 Milliarden Dollar an Entwicklungshilfe. Sehen Sie, was das für die Wirtschaft der europäischen Staaten bedeutet.

Die EG hat mit 46 Entwicklungsländern Präferenzverträge abgeschlossen. Das sind die Entwicklungsländer, mit denen auch Österreich über die Fremdenverkehrsorganisationen in Verbindung tritt. Österreich hat an all diesen Bindungen sehr großes Interesse, da es Mitglied der großen europäischen Freihandelszone ist. Sie kennen ja die Bindungen Österreichs, der Schweiz und Schwedens an dieses Kerneuropa.

Wir können also die Überzeugung haben, daß die Mitarbeit Österreichs in der internationalen Touristenorganisation eine konstruktive sein wird und daß sie nützlich sein wird für die österreichische Wirtschaft.

Mit der Zielsetzung — das ist auch sehr interessant im Artikel III —, die auf internationale Verständigung und auf die Wahrung der Menschenrechte ebenso zielt wie auf wirtschaftliche Erfolge, können wir einverstanden sein. Freilich werden diese Ziele, wie sie in Artikel III aufscheinen, nicht von allen eingehalten werden. Das wissen wir aus den Erklärungen, die wir in den verschiedenen internationalen Organisationen gehört haben. So gesehen geben wir diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne unsere Zustimmung. Danke schön. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit bei Herrn Bundesrat Dr. Reichl für seine persönlichen Worte der Begrüßung hier sehr nett bedanken.

Eine weitere Wortmeldung liegt mir nicht vor.

Wünscht trotzdem jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist somit geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

22. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 über ein Protokoll betreffend die Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen (1430 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 22. Punkt der Tagesordnung: Protokoll betreffend die Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Das gegenständliche Protokoll, das von Österreich am 28. September 1973 unterzeichnet wurde, enthält ein völlig neues Vertragswerk, das nicht als Abänderung eines bestehenden Abkommens, sondern als dessen Neufassung anzusehen ist und das, wie aus der Präambel des Protokolls zu entnehmen ist, an die Stelle des bisherigen Abkommens treten soll. Es hat zum Ziele, die Vorschriften und Verfahren betreffend die internationalen Ausstellungen und die Bestimmungen über die Tätigkeiten des Internationalen Ausstellungsbüros abzuändern und eine Zollregelung für die Einfuhr von Waren durch die Teilnehmer an internationalen Ausstellungen zu schaffen. Sobald das Abänderungsprotokoll vom 30. November 1972 in Kraft tritt — dies ist dann der Fall, wenn 29 Staaten Vertragspartei geworden sind —, werden das Abkommen über internationale Ausstellungen 1928, dem auch Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 65/1975), und die nachfolgenden Änderungen dieses Abkommens materiell derogiert.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 über ein Protokoll betreffend die Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Wünscht trotzdem jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

23. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage (1431 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 23. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hötendorfer:** Das vorliegende Übereinkommen gliedert sich in ein Notstandsprogramm für eine kollektive Sicherung der Versorgung mit Erdöl und Erdölprodukten im Falle zukünftiger Mangellagen sowie in eine Regelung über eine langfristige Zusammenarbeit, die in ihren Einzelheiten bis Juli 1975 noch näher festzulegen sein wird.

Für die Hintanhaltung beziehungsweise Vermeidung zukünftiger Versorgungsstörungen ist ein System vorgesehen, das einerseits für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten und zur Einführung von Mindestnachfragebeschränkungen für den Fall einer Verminde-

11062

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Hötzendorfer

Die Versorgung der Ölversorgungsstaaten unter ein festgesetztes Maß sinken — eine gleichmäßige Verteilung der noch verfügbaren Ölmenge auf alle Mitgliedstaaten in Aussicht nimmt.

Eines der wesentlichsten Ziele des Übereinkommens ist es, zu einem konstruktiven Dialog mit den Erdölproduzentenstaaten und anderen Konsumentenstaaten beizutragen, um eine Stabilisierung der Weltenergiemärkte und damit auch des internationalen Handels- und Finanzsystems zu erreichen.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlussfassung im Gegenstande im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen mir keine vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

24. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1975) (1432 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 24. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes (FMIG-Novelle 1975).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Koppensteiner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Koppensteiner:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzesbeschluß

sieht eine Aufstockung der Bestellermächtigung für Zwecke der Erweiterung und Erneuerung des Fernmeldenetzes, die für den Programmzeitraum 1964 bis 1976 mit 24,8 Milliarden Schilling festgelegt war, um 1,8 Milliarden auf 26,6 Milliarden Schilling vor. Weiters werden zur Verwirklichung der im Unternehmensplan der Post- und Fernmeldeverwaltung postulierten Investitionsziele für den Programmzeitraum 1977 bis 1980 die Mittel zur Vergabe von Bestellungen mit 27 Milliarden begrenzt.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage steht dem Bundesrat ein Einspruchsrecht nur hinsichtlich des Artikels I Ziffer 1, soweit darin Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Bundesministerien getroffen werden, sowie hinsichtlich des Artikels II zu.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1975), wird, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Bevor ich in die Debatte eingehe, begrüße ich den im Haus erschienenen Herrn Bundesminister für Verkehr Erwin Lanc. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Josef Schweiger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Josef Schweiger (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitete Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betrifft — man könnte es nach dem wesentlichen Inhalt der — unter Anführungszeichen — „sehr sachlichen Ausführungen“ des Hauptredners der großen Oppositionspartei in der betreffenden Nationalratssitzung kaum für möglich halten — die finanzielle Vorsorge für die in den kommenden Jahren — bis 1980 — notwendigen Investitionen der Post- und Telegraphenverwaltung auf dem Fernmeldesektor. Nach den Worten des Abgeordneten Dr. König hätte der Zuhörer eher den

Josef Schweiger

Eindruck mitgenommen, es handle sich um ein Gesetz, welches die Zeitungszustellung an Samstagen regelt und das nur ganz nebenbei auch einige Finanzierungsaspekte für die so dringend erforderlichen Fernmeldeinvestitionen behandelt.

Ohne die parlamentarische Redefreiheit auch nur im geringsten antasten zu wollen, hätte ich mir persönlich mehr Befassung mit dem Inhalt der Regierungsvorlage gewünscht. Die große Bedeutung der letztlich im Nationalrat einstimmig zum Gesetzesbeschluß erhobenen Regierungsvorlage sowohl für die Befriedigung der Nachrichtenbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft in den kommenden Jahren als auch für die Beschäftigungslage in der Fernmeldeindustrie hätte dies zweifellos gerechtfertigt!

Ich will hier nicht unbedingt in denselben Fehler verfallen, doch befinde ich mich gegenüber dem offensichtlich an verfrühtem Wahlkampfieber leidenden Abgeordneten Doktor König in einer etwas anderen Situation. Als Vorsitzender der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten könnte man mir nämlich vorwerfen, ich hätte mich vor einer Stellungnahme zu diesem Thema hier im Hohen Hause gedrückt.

Gestatten Sie mir daher, bevor ich auf das eigentliche Thema übergehe, einige wenige Worte zu den jüngsten Attacken mancher — ich sage absichtlich „mancher“ — Abgeordneten der Oppositionsparteien betreffend die Zeitungszustellung an Samstagen zu sagen.

Zunächst darf ich feststellen, daß ich es höchst erstaunlich finde, daß die Zeitungszustellung auf das Parkett der Tagespolitik — oder wohl besser auf das Gebiet der Vorwahltaktik — gebracht wurde. Den bisher sehr sachlichen Diskussionen zwischen der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten beider Fraktionen, der Postverwaltung, dem Herrn Bundesminister für Verkehr und dem Zeitungsherausgeberverband lag schlicht und einfach der Wunsch der Postzusteller nach einem freien Samstag zugrunde. Unsere Gewerkschaft hat diesem seinerzeit massiv geäußerten Wunsch, der auf Seite der Verwaltung und des Zeitungsherausgeberverbandes klarerweise nicht auf besondere Gegenliebe stoßen konnte, durch den Beschluß des Gewerkschaftsvorstandes vom 8. 1. 1975 Rechnung getragen. Damit wurde die Verwaltung aufgefordert, bis spätestens Ende Juni 1975 eine Ersatzlösung zu schaffen, da ab Juli Zeitungen an Samstagen nicht mehr durch Postbedienstete zugestellt werden würden.

Verkehrsminister Lanc, der so wie sein Vorgänger Frühbauer im Interesse der Erhaltung der Meinungsvielfalt und vor allem zum Schutze gerade der kleineren Zeitungen für die Beibehaltung der Samstagszeitungszustellung durch die Post eingetreten war, beauftragte im Hinblick auf diesen Gewerkschaftsbeschluß die Postverwaltung, unter ständigen Kontaktnahmen mit dem Zeitungsherausgeberverband Modelle für eine andere Form der Samstagszustellung auszuarbeiten. Als praktisch durchführbar ergab sich nur das kritisierte System der Zustellung durch private Zustellorganisationen.

Ich will dieses Modell keineswegs verteidigen. Aber eines mußte jedem vernünftig denkenden Menschen von vornherein klar sein: Jede andere Form der Zeitungszustellung an Samstagen als die, daß der Postzusteller auf sein freies Wochenende brav verzichtet und zu einem im Vergleich zu Beschäftigten in der Privatwirtschaft — mit selbstverständlich freien Samstagen — nicht in allen Punkten entsprechenden Einkommen weiterhin Zeitungen zustellt, muß mehr kosten.

In diesem Zusammenhang mußte ich nämlich fragen: Wie hoch schätzt Herr Dr. König, der so gegen den zustellfreien Samstag gewettert hat, seinen eigenen freien Samstag ein? Wieviel bedeutet ihm der freie Samstag eines Großteils der über 50.000 Post- und Telegraphenbediensteten und der diesbezügliche Wunsch ihrer Familien? Offenbar nicht sehr viel. So wie er würde man in bestimmten Kreisen jeden Betrag, der für das freie Zustellerwochenende ausgegeben werden müßte, kritisieren, auch wenn dieser Betrag wesentlich niedriger als die auch für uns überraschend hohen Kosten des Modells liegen würde. Auf jeden Fall negative Kritik also, nur um dann der Regierung mit möglichst viel Geschrei eins auszuweichen und so über die eigene Erfolglosigkeit hinwegzutäuschen.

Letztlich möchte ich in dieser Sache nur noch erwähnen, daß auch hier mit ungleichen Waffen gekämpft wird. Während die eine Seite der Beteiligten nahezu schutzlos der Kritik preisgegeben ist — ich meine hier die Postler —, können die Zeitungen auf der anderen Seite sehr wohl ihren Standpunkt der Öffentlichkeit ausführlich und nicht immer der Wahrheit entsprechend darlegen.

Eines sollte auch einigen Abgeordneten der ÖVP einleuchten. Es paßt nicht gut zusammen, wenn einerseits von der Post immer wieder mehr Leistungen, mehr Fernsprechanlüsse und so weiter verlangt werden, aber dann gleichzeitig die mit den vermehrten Aufgaben zwangsläufig steigenden Personal-

11064

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Josef Schweiger

stände ständig kritisiert werden. Auch für die Zeitungszustellung am Samstag hätte es andere Lösungen gegeben, wäre das notwendige Personal zur Verfügung gestanden. Wir haben in den Beratungen in unserer Gewerkschaft keineswegs politische Momente ins Spiel gebracht, denn ich hätte darauf hinweisen müssen, daß in den Jahren der ÖVP-Regierung der Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung um 650 Dienstposten zurückgegangen ist und daß dieser Personalstand erst während der sozialistischen Regierung um immer noch unzureichende 4000 Dienstposten erhöht wurde.

Durch den gestrigen Beschluß des Gewerkschaftsvorstandes, der bis auf eine Gegenstimme positiv ausfiel, ist ein aus politischen Motiven emotionalisiertes Problem bereinigt worden. Ich glaube nicht, daß einige dieser Abgeordneten, die sich bis jetzt geäußert haben, wünschen, daß ich unbedingt in einer Vorstandssitzung ihre Stellungnahmen, ihre Behauptungen nicht nur meinen Freuden von der christlichen Gewerkschaftsseite mitteile. Sie werden wahrscheinlich auch nicht wünschen, daß diese ganze Problematik in Ausendungen allen Gewerkschaftsmitgliedern mitgeteilt wird.

Durch diese Feststellungen glaube ich mich einer Verpflichtung entledigt zu haben und wende mich nun dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu.

Dieser Gesetzesbeschluß stellt eine Fortführung eines bereits bewährten Finanzierungskonzepts für die Fernmeldeinvestitionen der Post- und Telegraphenverwaltung dar. Im Jahre 1964 wurde erstmals der Weg beschritten, für die finanzielle Bedeckung der Investitionen auf dem Fernmeldesektor einen Teil der Fernsprechgebühreneinnahmen gesetzlich zu widmen. 1971 wurde durch Novellierung des damaligen Fernsprechbetriebsinvestitionsgesetzes das bis zum heutigen Tag bestehende Fernmeldeinvestitionsgesetz geschaffen. Die Hauptanliegen dieser beiden Finanzierungsgesetze, nämlich die Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes sowie dessen Vollautomatisierung bis zum Ende des Jahres 1972, konnten einwandfrei erfüllt werden. Im November 1972 wurde das damals letzte Ortsamt mit Handvermittlung Karlstein an der Thaya in den Selbstwählfernverkehr einbezogen.

Während die Anzahl der Fernsprechanschlüsse in Österreich zu Jahresbeginn 1964 noch 547.728 betrug, bestanden zum Ende des Jahres 1972 bereits 1.168.376 Fernsprechanschlüsse. Dies bedeutet eine Zunahme um zirka 113 Prozent. Für die Jahre 1973 bis 1976

sieht das FMIG neben der Fortführung der Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprechnetzes auch Investitionen in anderen Bereichen des Fernmeldesektors, zum Beispiel auf dem Gebiet des Fernschreib-, Datenvermittlungs- und Funknetzes vor.

Einige Zahlen und Fakten mögen Ihnen belegen, daß auch in den letzten Jahren dieses Gesetz wirkungsvoll praktiziert wurde. Allein in den Jahren 1973 und 1974 wurden zusätzlich 222.080 Fernsprechanschlüsse und 2106 Fernschreibanschlüsse hergestellt. Am Anfang des laufenden Jahres bestanden somit in Österreich 1.390.456 Telephon- und 12.851 Fernschreibanschlüsse.

Die Postverwaltung hat aber nicht nur zusätzliche Anschlußstellen geschaffen, sondern besonders in den beiden letzten Jahren dem „Besetztzeichen“ den Großkampf angesagt. Zahlreiche Ortsvermittlungs- und Fernverkehrsleitungen wurden neu verlegt. Die spürbarste Erleichterung brachte hier die Einführung der Kurzwahlverbindungen. Die 76 bereits bestehenden Kurzwahlverbindungen zwischen den Landeshauptstädten und zahlreichen anderen Bevölkerungsschwerpunkten haben die Abwicklung des Telephonverkehrs auch zu den Spitzenzeiten ganz wesentlich erleichtert.

Der weiterhin hohe Bedarf an Fernmeldediensten — die „Telephonwarteliste“ hat zwar etwas abgenommen, es warten aber noch immer zirka 189.000 Anschlußwerber auf ein Telephon — macht eine Fortführung der Fernmeldeinvestitionen dringend erforderlich. Diese erscheint ohne den vorliegenden Gesetzesbeschluß nur in unzureichendem Ausmaß gewährleistet. Während die Bestellquote des Jahres 1975 noch 4713 Millionen Schilling beträgt, würde aus der gesamten Bestellermächtigung für die Jahre 1964 bis 1976 für das nächste Jahr nur mehr ein Restbetrag von voraussichtlich 2618 Millionen Schilling übrigbleiben. Dieses Absinken des Bestellumfanges würde weder der Bedarfslage entsprechen noch eine annähernd gleichmäßige Auslastung der Fernmeldeindustrie und damit eine Sicherung der dortigen Arbeitsplätze ermöglichen.

Mehrere Gründe haben zu diesem hohen Grad der Bestellquotenausschöpfung geführt. Zunächst sind auf den internationalen Rohstoffmärkten vorübergehend ganz beträchtliche Preissteigerungen eingetreten, zum Beispiel Kupfer und Blei. Während im Jahr 1972 ein Kilogramm Kupfer noch um zirka 25 Schilling gekauft werden konnte, mußten im Jahr 1974 dafür über 68 Schilling bezahlt werden. Bei den Mengen, die die Post jährlich kaufen muß, bedeutete dies eine ganz erhebliche Belastung.

Josef Schweiger

Ein weiterer Grund, Bestellungen im erhöhten Ausmaß vorzunehmen, waren die zur Verbesserung der Sprechqualität dringend notwendigen und bereits von mir erwähnten Leistungsverstärkungen. Allein die Einrichtung der Kurzwahl verschlang weit über hundert Millionen Schilling.

Schließlich erforderte auch die forcierte fernmeldetechnische Erschließung des ländlichen Raums mit den dortigen relativ teuren Herstellungen einen besonders hohen Investitionsaufwand. Ich darf hier erwähnen, daß seit 1971, das ist seit dem Inkrafttreten des FMIG, mindestens 50 Prozent der für den Leitungsbau zur Verfügung stehenden Mittel im ländlichen Raum eingesetzt werden.

Zur starken Nachfrage nach Telephonanschlüssen in entlegenen Gebieten hat der Umstand zweifellos ganz wesentlich beigetragen, daß auf Initiative des Herrn Verkehrsministers im Vorjahr eine gesetzliche Regelung für Telephonanschlußgemeinschaften geschaffen wurde. Bereits im Vorjahr wurden in Oberösterreich und Salzburg 35 Telephonanschlußgemeinschaften, in Tirol und Vorarlberg 38, in der Steiermark 44 sowie in Niederösterreich und im Burgenland 19 Telephonanschlußgemeinschaften fernmeldetechnisch ausgebaut.

1975 wurden beziehungsweise werden noch ausgebaut: in Salzburg drei, in Oberösterreich 47, in Tirol und Vorarlberg sechs, in der Steiermark 17, in Niederösterreich und im Burgenland 16 Telephonanschlußgemeinschaften.

Obwohl die Zahl der vorgemerkten Anschlußgemeinschaften noch immer sehr hoch ist — Oberösterreich 200, Salzburg zehn, Niederösterreich 40, Steiermark 160 und Tirol zehn Telephonanschlußgemeinschaften —, zeigen die vorgenannten Herstellungsziffern die großartige Leistung der Post- und Telegraphenverwaltung sowie ihrer Bediensteten, insbesondere wenn man den damit verbundenen hohen Aufwand bedenkt. Diese Anerkennung dürfte auch der Grund dafür sein, warum in der Sitzung des Nationalrates die bereits zur Routine gewordenen Attacken für den ländlichen Raum fehlten.

Um Ihre Initiativen erfolgreich fortsetzen zu können, bedarf die Post- und Telegraphenverwaltung einer Aufstockung ihrer Bestellermächtigung für das nächste Jahr, wie sie in diesem Gesetzesbeschluß im Ausmaß von 1780 Millionen Schilling vorgesehen ist. Meine Fraktion wird diesem Gesetzesbeschluß ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Dr. Fuchs. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Fuchs** (OVP): Herr Vorsitzender! Meine Herren Bundesminister! Hoher Bundesrat! Es ist gewiß kein Zufall oder bloß eine Modeerscheinung oder ein immer mehr an Bedeutung gewinnendes Statussymbol, wenn in der österreichischen Bevölkerung der Wunsch nach einem eigenen Telephonanschluß immer stärker wird. So wie das Interesse ganz allgemein auf dem großen Gebiet der Kommunikation und der Kommunikationsmittel zunimmt, steigt auch der Bedarf an der — wenn Sie so wollen — „menschlichsten“ Einrichtung oder am geliebtesten Tyrannen, nämlich dem Telephon.

Was für viele Menschen in diesem Land längst zur Selbstverständlichkeit geworden ist, gehört aber für eine ebenfalls sehr beachtliche Gruppe noch zu den Wunschträumen und wird es in gar nicht so wenigen Fällen auch noch für einige Zeit bleiben. Der Bedarf ist so riesengroß, daß eine kurzfristige Deckung nicht nur jene Grenzen bei weitem übersteigen würde, die rein arbeitsmäßig für die Herstellung von Telephonneuan schlüssen abgesteckt sind.

Was noch mehr ins Gewicht fällt, ist der gewaltige Finanzierungsbedarf, der gewiß den größten Hemmschuh für eine noch raschere Erfüllung der Telephonwünsche darstellt.

Wenn daher auf politischer Ebene ein Einvernehmen darüber hergestellt werden konnte, daß der Netz- und Anschlußausbau mit mehr Nachdruck, sprich mit mehr Geld, erfolgen kann, so wertet dies die Österreichische Volkspartei als die Erfüllung einer von ihr stets vertretenen Forderung. Es ist daher für die OVP keineswegs ein Diskussionsgegenstand, wenn mehr Mittel bereitgestellt werden sollen, wie sie ja selbst immer wieder verlangt hat.

Namens meiner Fraktion begrüße ich vielmehr, daß es gelungen ist, eine gemeinsame Plattform aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien für die Novellierung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes zu finden. Das Novellierungsvorhaben bringt nicht nur eine Nachregulierung der Bestellermächtigung des Herrn Verkehrsministers bis 1976, wodurch die geplanten Investitionen um knapp 1,8 Milliarden Schilling aufgestockt werden, wie wir auch schon gehört haben, zugleich werden auch die Leistungsweichen für den Zeitraum 1977 bis 1980 gestellt. Gerade hier ist die vorgesehene Zweckbindung von Mitteln aus den Sprechgebühreneinnahmen sehr wesentlich.

11066

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Fuchs

Wir halten diese Regelung für sehr sinnvoll, die mit dafür ausschlaggebend ist, daß wir den Antrag voll unterstützen.

Meine Damen und Herren! Wenn wir mit der Novellierung zweifellos einen wichtigen Schritt in der Telephonversorgung und in der Erweiterung der Leistungen der Post- und Telegraphenverwaltung vorankommen werden, so bedeutet dies keineswegs, daß jetzt alles getan und daher die Hände in den Schoß gelegt werden dürfen. Es muß — und das sollte über den Expertenkreis hinaus, ja vor allem außerhalb, anerkannt und überdacht werden — auf eine noch weitere Verbesserung im Fernsprechverkehr hingearbeitet werden. Denjenigen, die die einschlägigen Unterlagen kennen, sage ich ja keine Neuigkeit, daß eben in diesem Bereich noch vieles im argen liegt, trotz der voll und ganz anzuerkennenden Leistungen und Bemühungen der Postverwaltung, die — und das möchte ich ausdrücklich festhalten — am Telephonfehlbestand nicht schuld ist.

Ich möchte Sie, meine Damen und Herren, mit statistischen Zahlenkolonnen und Prozentanteilen weitgehend verschonen. Aber für manche Darstellungen sind sie einfach notwendig. So vor allem dafür, wenn man die Ungleichheit aufzeigen will, die beispielsweise in der telephonischen Versorgung zwischen Stadt und Land besteht. Eine Mikrozensus-erhebung, die das Statistische Zentralamt im Juni 1974 durchgeführt hat, brachte diese Unausgewogenheit klar zutage.

Auf Grund dieser Untersuchung wissen wir, daß nur 28 von 100 Haushalten in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern über ein Telephon verfügen, daß aber 55 Prozent, also fast doppelt so viele Haushalte in Städten mit 20.000 bis 250.000 Bewohnern telephonisch erreichbar sind. Dabei sind laut Mitteilung des Statistischen Zentralamtes die Betriebs- und Amtstelephone außer Betracht geblieben. Das ist, meine Damen und Herren, ich finde dafür keinen anderen Ausdruck, eine eindeutige Diskriminierung des ländlichen Raumes.

Deshalb meine ich, daß es eine sehr wesentliche Aufgabe sein muß, zu einem gerechten Maß zu kommen und auch hier die oft und überall beschworene Chancengleichheit herzustellen. Niemand neidet den Stadtbewohnern die relativ gute Telephonversorgung, nur sollte der Nachholbedarf der Menschen auf dem Lande, die selbstverständlich ebenfalls ein Anrecht auf die Einbeziehung in den Fernsprechverkehr haben, schleunigst erfüllt werden.

Eine große Rolle haben dabei die ländlichen Anschlußgemeinschaften, wie mein Vorredner ausführte, auf die ja im Fernmeldeinvestitionsgesetz sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung hingewiesen wird. Was aber besonders wichtig erscheint, ist, daß man auch in finanzieller Hinsicht die Voraussetzungen schaffen muß, um dem einzelnen Interessenten überhaupt die Chance zu geben, zu einem eigenen Anschluß zu kommen.

An dieser Stelle möchte ich den von Oberösterreich aus bereits mehrmals vorgebrachten Vorschlag neuerlich aufgreifen, der auf die Einführung einheitlicher Anschlußpreise abzielt. Erst wenn dieser Vorschlag verwirklicht wird, kann man von echter Chancengleichheit sprechen, meine Damen und Herren. Es ist einfach nicht einzusehen, daß diejenigen Mitbürger in unserem Land, die eben nicht in die Zentralräume abwandern, die ihre Arbeitskraft in ihrem angestammten Lebensbereich einsetzen, die zu einem sehr wesentlichen Teil dafür sorgen, daß unsere Erholungslandschaften sozusagen funktionsgerecht erhalten bleiben, daß gerade diese Menschen mit zum Teil völlig unzumutbaren Kosten für Telephonanschlüsse geradezu bestraft werden.

Ich richte daher an Sie, Herr Bundesminister für Verkehr, das Ersuchen, sich dieses Vorschlages anzunehmen. Ich glaube, daß die Öffentlichkeit an einer Stellungnahme Ihrerseits sehr interessiert ist.

Vielleicht kann der Herr Bundesminister durch eine rasche positive Reaktion einen Teil seines Ansehensverlustes, den er durch das merkwürdige Argumentationsspiel rund um die Zeitungszustellung an Samstagen erlitten hat, wieder wettmachen. Daß nämlich die öffentliche Hand durchaus Möglichkeiten hat, Erleichterungen, und zwar zur zumindest teilweisen Behebung der Telephonmisere überhaupt, also nicht nur für die Landbevölkerung, zu schaffen, dafür gibt es ja Beispiele. Allerdings scheint dabei der Bund nicht auf.

Sehr wohl kann ich Ihnen, meine Damen und Herren, aber Beispiele aus Oberösterreich, aus dem Land, aus dem ich komme, geben. Die oberösterreichische Landesregierung hat nämlich bereits 1971 der Postverwaltung einen Kredit von 33 Millionen Schilling eingeräumt, der ausschließlich für die Beschleunigung des Telephonausbaues verwendet wurde. Und auch für die Jahre 1974 und 1975 stellte das Land Oberösterreich einen Kredit zur Verfügung. Diesmal waren es 50 Millionen Schilling. Und auch dieser Betrag wurde mit dem ausschließlichen Ziel eingesetzt, das Telephonnetz auszubauen und neue Anschlüsse herzustellen.

Dr. Fuchs

Mit dieser Hilfe wäre es aber nicht getan gewesen. Deshalb wurde schon vor vier Jahren auf Antrag der OVP-Fraktion in der oberösterreichischen Landesregierung eine Telephonbeihilfenaktion beschlossen. Sie wurde auf dem Grundgedanken aufgebaut, daß jeder, der sich um einen Telephonanschluß bewirbt, dafür nur einen für ihn erschwinglichen Preis zu bezahlen haben soll.

Jenen Damen und Herren, die dieses System, das sich bisher sehr bewährt hat, nicht zuletzt deshalb, weil es ohne großen Bürokratieaufwand funktioniert, nicht kennen, darf ich die Wirkungsweise kurz erklären.

Mit einem formlosen Ansuchen erhält jeder Oberösterreicher eine Beihilfe, wenn er für seinen Telephonanschluß mehr als 2000 Schilling bezahlen muß. Die Beihilfensätze sind zwischen 20 und 40 Prozent des Betrages, der diese 2000 Schilling übersteigt, gestaffelt. Sie sind an den Jahreseinkommen für Selbständige und Unselbständige sowie im landwirtschaftlichen Bereich an den Einheitswerten orientiert. Die Zahlungen, die das Land gibt, erfolgen in Form von nichtrückzahlbaren Beihilfen.

Seit der Einführung dieser Aktion wurden bisher rund 5800 Anschlüsse gefördert. Dafür wurden 11,2 Millionen Schilling in den Landesbudgets bereitgestellt.

An Hand dieser Beispiele, meine Damen und Herren, kann man erkennen, daß es auf diesem Gebiet für die öffentliche Hand durchaus sinnvolle Möglichkeiten für eine Initiative gibt. Eine solche Initiative kommt nicht nur den einzelnen Bewerbern zugute, sondern zweifellos der menschlichen Gemeinschaft überhaupt. Vor allem im Fernmeldewesen bedeutet ein derartiges Engagement einen sehr wesentlichen Verbesserungsbeitrag für die Infrastruktur. Was dabei einerseits durchaus anzuerkennenden privaten Interessen des einzelnen Mitbürgers dient, hilft auf der anderen Seite auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Diese Überlegungen sollten daher auch nach der Novellierung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, dem wir von der OVP unsere Zustimmung geben, aktuelles Gesprächsthema und vor allem Anlaß zum Handeln bleiben. *(Beifall bei der OVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton *(der die Leitung der Verhandlung übernommen hat)*: Zum Wort gemeldet hat sich weiter Herr Minister Lanc. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Verkehr Lanc: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich glaube, es wird bei der Diskussion über die Investitions-

schwerpunkte im Fernmeldewesen immer wieder außer acht gelassen, was das Grundprinzip der nunmehr schon seit Jahren in Kraft befindlichen und, wie ich glaube, bewährten Finanzierung ist.

Das Grundprinzip ist, daß der Bund bei weitem nicht jenen Teil am Gebührenaufkommen der Fernspreckgebühren für die Abdeckung des Personal- und Wartungsaufwandes kassiert, der ihm aus diesem Aufwand erwächst. Es ist vielmehr so, daß der Personalaufwand durch die Bundesabzugsquote aus den Gebühreneinnahmen knapp gedeckt ist. Der gesamte Erhaltungs- und Wartungsaufwand in materieller Hinsicht, also unter Außerachtlassung der eingesetzten Arbeitskraft, wird quasi vom Bund subventioniert. Das geht jährlich in eine Größenordnung, die weit über einer Milliarde Schilling liegt. Der restliche Teil, und zwar der größere Teil des Gebührenaufkommens, wird für Investitionen verwendet.

Von diesen Investitionen, meine Damen und Herren, bringt auf Grund der Struktur des Gebührenaufkommens, die nun einmal da war und die ja nicht etwa die gegenwärtige Bundesregierung oder ich erfunden haben, zwei Drittel der Gebühreneinnahmen der städtische Bereich und nur ein knappes Drittel der ländliche Bereich, wenn ich etwa in die Abgrenzung gehe, die hier Herr Bundesrat Dr. Fuchs mit den Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern gemeint ist.

Auf Grund der im Jahre 1973 beschlossenen gesetzlichen Regelung ist gesichert, daß keineswegs jetzt in dem Verhältnis, in dem die Gebühren aufgebracht werden, die Zuteilung von Investitionen an den, wenn Sie wollen, ländlichen und städtischen Raum erfolgt, sondern daß mehr als 50 Prozent der Investitionen in den ländlichen Raum gehen, mithin wesentlich mehr, als von den im ländlichen Raum befindlichen Telephonteilnehmern durch ihre Gebühren aufgebracht wird.

Wir bekennen uns dazu, und wir halten das für notwendig, weil eben sukzessive, auch wirtschaftlich gesehen, Extremlagen einer Telephonversorgung zugeführt werden müssen. Bei der jetzigen Finanzierungsform hieße es aber, daß sich die Katze in den Schwanz beißen würde, wenn man nun den Ausbau im städtischen Raum vollkommen zurückstellen oder drosseln würde, denn dann würde sich ja die Selbstfinanzierung des ganzen Systems, die überwiegend eben nur aus den Anschlüssen im städtischen Raum kommt, ad absurdum führen. Letztlich stünde dann auch weniger für Investitionen im ländlichen Raum zur Verfügung.

11068

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Bundesminister Lanc

Wir haben hier also versucht, ein System zu finden, daß wir mit den Telephonegebühreneinnahmen im städtischen Raum — und die Herstellung eines Telephonanschlusses im städtischen Raum ist ja bekanntermaßen wesentlich billiger; die dort eingesetzten Investitionsmittel amortisieren sich wesentlich rascher als im ländlichen Raum —, auf diesem Polster aufbauend, den ländlichen Raum nachziehen können, indem wir dort den größeren Teil der Investitionsmittel hinlegen, als es dem Gebührenaufkommen entsprechen würde. Das sieht im Verhältnis so aus, daß sich beispielsweise ein Telephonanschluß in Sankt Pölten oder in Wiener Neustadt in drei bis dreieinhalb Jahren amortisiert, während er sich etwa in der Telephonanschlußgemeinschaft Utzenaich in Oberösterreich in 32 Jahren amortisiert, also eine Amortisationsdauer, die schon fast keine mehr ist. Wenn man hier also extrem abgeben würde, würde man sich selber die Finanzierungsquelle verschließen, und das kann auch nicht im Interesse des Telephonnetzausbaues im ländlichen Raum sein.

Chancengleichheit für alle, die ein Telephon wünschen, ja, aber diese Chancengleichheit kann keine Einbahnstraße sein. Sie kann nicht nur und ausschließlich vom städtischen in den ländlichen Raum erfolgen, sondern nur in dem Ausmaß, als es wirtschaftlich noch tragbar ist und als sich daraus noch eine Finanzierungsquote ergibt, die dann dem ländlichen Raum zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem speziellen Problem der Anschlußgebühren: Wir haben dieses Problem sehr eingehend beraten, ich will jetzt hier nicht im Detail auf jede einzelne Facette eingehen. Aber eines muß doch klar sein:

Einfach einen generellen Ausgleich zwischen den Anschlußgebühren herzustellen hieße, daß abgesehen von der schon von mir geschilderten Finanzierung des ländlichen Telephonausbaues durch den städtischen noch dazu käme, daß jetzt auch noch bei den Anschlußgebühren eine solche Umverteilung erfolgen würde, und zwar ohne jede soziale Reuse. Denn womit sollte man einem Telephonteilnehmer im städtischen Bereich, also in Gemeinden über etwa 20.000 Einwohner, der Ausgleichszulagenbezieher oder knapp darüber ist und daher nicht mehr der Grundgebührenbefreiung unterliegt, plausibel machen, warum er einem Villenbesitzer, der sich irgendwo in einer Extremlage ins Grüne ein Wochenendhaus hinstellt, den Telephonanschluß finanzieren soll? Warum er es rentabel machen soll, auch noch in der letzten Jagdhütte der ausgedehnten Jagdreviere, die

heute vielfach im Besitz von Ausländern in Österreich sind, einen Telephonanschluß einzurichten? (*Bundesrat Dr. Fuchs: Das kann aber auch umgekehrt sein! — Bundesrat Schreiner: Auch für einen Ausgleichszulagenempfänger in der Stadt!*)

Ich habe absichtlich Extremwerte angeführt, um Ihnen an diesem Extremwert plastisch vor Augen zu führen, daß es bei dieser Förderung der Anschlußkosten im ländlichen Raum durchaus nicht nur um die dort lebenden landwirtschaftlichen Betriebe geht, sondern daß im ländlichen Raum auf Grund der strukturellen Änderung gerade in den letzten zwei Jahrzehnten heute auch ganz andere Telephonkunden als etwa der Bauer dort sind, die bei einer generellen Pauschalierungsregelung subventioniert werden würden. (*Bundesrat Pumpenig: Genauso viele Arbeiter und Angestellte!*) Das ist nicht „machbar“, meine Herren, das muß ich mit aller Deutlichkeit sagen.

Wir müssen daher versuchen, eine schichtenspezifische Förderung für den Ausgleich im Hinblick auf sozial schwächere Schichten im ländlichen Raum für diese Anschlußkosten zu finden. Eine Pauschalierung auf Kosten vielfach viel ärmerer Telephonteilnehmer im Wege der Pauschalierung der Telephonanschlußgebühren generaliter halte ich nicht für möglich, ich wollte das also klarstellen.

Nun die zweite Frage, die hier noch angeschnitten wurde und die mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage nichts zu tun hat, sondern nur mit dem Ressort, ist die der Samstagzustellung. Ich möchte dazu nur so viel sagen, meine Damen und Herren:

Wenn Sie glauben, daß ein Problem dadurch zu lösen ist, daß man sich in der Öffentlichkeit hinstellt und ständig die Muskeln spielen läßt, um seine Stärke zu zeigen, dann haben Sie sich getäuscht. Entscheidend ist, ob man die Dinge so angeht, daß sie zu dem Erfolg führen, der im Interesse aller unbestritten erzielt werden mußte. Dieses ist eingetreten. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Das ist jetzt ein Muskelspielen!*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

25. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz geändert wird (1433 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Wir gelangen nun zum 25. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesbahngesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wagner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Wagner**: Hoher Bundesrat! Durch das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, wurde für Unternehmen, die in der Rechtsform von Aktiengesellschaften geführt werden, eine drittelparitätische Beteiligung der Arbeitnehmervertreter an den Aufsichtsräten geschaffen. In Angleichung an diese Bestimmungen soll nun auch im Verwaltungsrat der Österreichischen Bundesbahnen die Drittelparität eingeführt werden. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates soll von 15 auf 18 erhöht werden, wobei für sechs Mitglieder der Personalvertretung der Österreichischen Bundesbahnen ein Vorschlagsrecht zukommen soll.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Prechtl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Prechtl** (SPO): Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Wenn heute die Novelle zum Bundesbahngesetz beschlossen und die Drittelparität im Verwaltungsrat der OBB für die Zukunft verankert sein wird, dann freuen wir Arbeitnehmer bei den Österreichischen Bundesbahnen uns besonders, daß diese No-

velle sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat einstimmig beschlossen wird.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus der Internationale bringen, wie wichtig es ist, daß im Rahmen der Mitbestimmung und der Betriebsverfassung auch die Mitsprache des Personals gewährleistet ist.

Wir alle sind oft sehr verärgert, wenn die italienischen Eisenbahner oder die italienischen Zöllner streiken. Mehr oder weniger haben wir ein sehr ungutes Gefühl, weil wir glauben, daß sich in Italien damit auch politische Konsequenzen ergeben können, und sind von sehr großer Sorge erfüllt.

Damit sind auch betriebswirtschaftliche Konsequenzen aller europäischen Bahnverwaltungen verbunden, da der Nordsüdverkehr auf der Schiene von 48 Prozent auf 39 Prozent zurückgegangen ist, das ist ein Verlust von etwa neun Prozent, und gleichzeitig der Straßenverkehr exorbitant zugenommen hat bis zu dem Zeitpunkt, als die italienischen Zöllner zu streiken begonnen haben, was in der weiteren Konsequenz zu einem Boykott der Fernfahrer an den Grenzen geführt hat, von dem auch der gesamte Individualverkehr betroffen worden ist.

Nun haben wir mit unseren italienischen Freunden eine Aussprache gehabt, um das Problem zu analysieren, warum denn so viele Streiks in Italien sind. Bei dieser Aussprache hat sich herausgestellt, daß mehr als siebenzig Prozent der Streiks in Italien nur deshalb geführt werden, weil die Regierung ganz einfach nicht bereit ist, als Verhandlungspartner an den Tisch zu kommen, oder weil auf der anderen Seite in Privatbetrieben der Arbeitgeber nicht bereit ist, überhaupt den Betriebsrat zu akzeptieren. Das heißt also, die Streiks werden nicht so sehr durchgeführt, um in erster Linie die materielle Besserstellung zu erreichen, sondern um überhaupt einen Verhandlungspartner zu haben.

Im Rahmen des vom Parlament beschlossenen Betriebsverfassungsgesetzes die Mitbestimmung auch in allen übrigen österreichischen Betrieben einzuführen, was wir gefordert haben und was letzten Endes auch schon eine Zeit wirksam ist, ist, glaube ich, ein sehr brauchbares Instrument, die wirtschaftliche Stabilität aufrechtzuerhalten und darüber hinaus den inneren Frieden in Österreich zu wahren.

Es ist doch so, daß in Österreich die geringsten Streikstunden zu verzeichnen sind und daß wir in Österreich die geringste Arbeitslosigkeit im gesamteuropäischen Raum haben, trotz aller Verunsicherungen der Oppositions-

11070

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Prechtl

parteien, daß wir in Österreich noch ein verhältnismäßig gutes Wirtschaftswachstum haben und daß sowohl Unternehmer als auch Regierung und Gewerkschaften in überlegten Handlungen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten auch letzten Endes großes Verständnis für die Forderungen der Arbeitnehmer haben. Wir begrüßen deshalb, daß diese Novelle des Gesetzes beschlossen wird, weil die ÖBB das größte Unternehmen der Republik Österreich sind, aber auch jenes Unternehmen, das mehr oder weniger fallweise einer härteren oder schwächeren Kritik unterzogen wird.

Die Mitbestimmung der Personalvertretung bei den Österreichischen Bundesbahnen wurde nicht erst jetzt geschaffen, sondern sie wurde — wenn man einen historischen Rückblick macht — bereits im Jahre 1906 unter dem damaligen Eisenbahnminister Derschatter eingeführt, der damals schon nach gründlichen Überlegungen erkannt hat, daß die sehr wichtige Unternehmung der damaligen kaiserlich-königlichen Staatsbahn sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus strategischen Gründen Gespräche mit dem Personal führen muß.

Wir haben nun bei den Österreichischen Bundesbahnen praktisch seit dem Jahre 1920 die Mitbestimmung, die Mitsprache, aber wir sind auch bereit, die Mitverantwortung zu tragen. Wir haben uns noch in keiner Weise davor gedrückt.

Es ist uns aber als Gewerkschafter gelungen — gerade jetzt, seit dem Jahre 1970, unter der sozialistischen Regierung —, aus dem Eisenbahner eine Persönlichkeit zu formen. Wenn wir es historisch betrachten, haben wir aus dem Diener der kaiserlich-königlichen Zeit heute einen selbstbewußten Arbeitnehmer im größten Betrieb der Republik Österreich geschaffen, wenn es auch nicht leicht gewesen ist, da ja im Jahr 1918 das Verkehrsnetz auf Grund der Verträge vom Jahr 1918 radikal verkleinert worden ist und wir damals große Schwierigkeiten hatten, nicht nur in personalpolitischer Hinsicht, sondern auch weil wir sprachliche und Nationalitätenprobleme zu lösen gehabt haben. Eine ähnliche Situation hat sich nach dem Jahre 1945 abgezeichnet.

Aber in der Zwischenzeit ist bei den Verkehrsunternehmungen ein Wandel eingetreten, und es mußte auch zwangsläufig ein Wandel im Denken sowohl bei der Personalvertretung als auch bei der Verwaltung erfolgen.

Gestern ist nun durch den Herrn Bundesminister das Unternehmenskonzept des Vorstandes der Österreichischen Bundesbahnen der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Und nun einige Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit. Wenn ich sage, daß die Österreichischen Bundesbahnen auf Grund des Bundesbahngesetzes wirtschaftlich geführt werden sollen, so möchte ich damit dartun, daß ich in dieser Beziehung sehr skeptisch bin. Das bedeutet nicht, daß es am guten Willen des Vorstandes der Österreichischen Bundesbahnen mangelt, aber die Stellung der Eisenbahnen ist nicht mehr die Monopolstellung, die sie seinerzeit gehabt hat. Das rekrutiert schon aus einigen Beispielen heraus. Nur einige Schlagworte.

Die Österreichischen Bundesbahnen müssen das, was wir als Oberbau bezeichnen — das sind alle Anlagen mit den Gleisanlagen — selbst erhalten. Wir erfahren oft, daß Abgeordnete sehr verärgert sind, wenn die Züge Verspätungen haben, und es gibt auch noch Fragen wie: Ja, stimmt denn das, daß der Lokführer langsam fährt, denn dann bekommt er mehr Überzeit bezahlt? Dazu möchte ich hier eines sagen:

Im Gegensatz zum Straßenverkehr hat der Lokführer einen Fahrplan auf der Lokomotive, der sich vom amtlichen Fahrplan, der veröffentlicht worden ist, insofern unterscheidet, als dieser Fahrplan letzten Endes auf die Sicherheit des Reisenden und auch des Güterzuges Rücksicht nimmt. Die Geschwindigkeit ist oft nicht mit der identisch, mit der die Züge im amtlichen Fahrplan aufgelegt werden. Das wollte ich deshalb sagen, weil eine Reihe von Abgeordneten immer in dieser Richtung Fragen gestellt haben.

Aber im Gegensatz zur Erhaltung des Oberbaues durch die ÖBB werden zum Beispiel die europäischen Luftstraßen automatisch von den Staaten erhalten. Sie werden bei den Austrian Airlines oder bei anderen Fluggesellschaften nicht budgetiert. Auch die Kanalausbauten werden vom Staat durchgeführt und nicht den Verkehrsunternehmungen angelastet. Das wird als Selbstverständlichkeit hingenommen.

Es werden natürlich auch die Straßen in Österreich ausgebaut, obwohl es ein umstrittenes Problem ist, ob der Autofahrer zur Gänze, zum Teil oder zu einem gewissen Prozentsatz dafür zu zahlen hat. So ergeben sich schon in diesem Zusammenhang ungleiche Verhältnisse.

Das Opfer in dieser Diskussion sind meistens die Führungspersönlichkeiten der Österreichischen Bundesbahnen, die Sie kritisieren. Das zweite Opfer, das kritisiert wird, ist das Personal und damit letzten Endes die Gewerkschaft oder fallweise die „böse Personalvertretung“.

Prechtl

Nun möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang nur einige Ziffern nennen, vor allem dann allein bei den Österreichischen Bundesbahnen seit zehn Jahren 7000 Bedienstete eingespart worden sind. Das entspricht etwa zehn Milliarden Schilling, die der Staat nicht mehr aufzubringen braucht, wenn man pro Kopf für das Personal im Durchschnitt — was es eben dem Unternehmen kostet — 160.000 Schilling veranschlagt.

Dazu kommt, daß wir bei den Österreichischen Bundesbahnen allein mehr als sieben Millionen Überstunden zu leisten haben, daß die 40-Stunden-Woche eingeführt worden ist, daß wir keine Personalvermehrung erhielten und daß wir auch große Sorge um die Sicherheit bei den Österreichischen Bundesbahnen haben, da es bereits zu verhältnismäßig starken Überlastungen des Lok- und Zugpersonals kommt.

Uns ist nur eines zustatten gekommen: die wirtschaftliche Depression im europäischen Raum, daß der Verkehr um rund zehn Prozent zurückgegangen ist, und das drückt sich natürlich auch in den Einnahmen der Österreichischen Bundesbahnen aus.

Um Ihnen nur ein Beispiel zu sagen: Allein infolge der Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, daß die Viehtransporte vom Osten nicht mehr in die EWG-Räume geführt werden dürfen, sind monatlich hundert Züge ausgefallen, und man errechnet, daß der Einnahmefall bei den Österreichischen Bundesbahnen allein in dieser Richtung mit ungefähr 180 Millionen Schilling zu beziffern ist.

Wenn nun — so hoffen wir — im nächsten Jahr die wirtschaftliche Depression beseitigt ist und wir wieder mit einem gesunden Wirtschaftswachstum im gesamteuropäischen Raum rechnen können, wird natürlich der Verkehr um zehn bis zwölf Prozent ansteigen. Zwangsläufig wird sich ein Personalmehrbedarf ergeben. Dazu kommt, daß in den nächsten Jahren mehr als 13.000 Eisenbahner in den Ruhestand treten werden.

Wir sind also gemeinsam mit der Verwaltung von großer Sorge erfüllt. Wir haben wohl derzeit noch rund 400 Dienstposten unbesetzt — auch sehr klar, weil der Samstag, der Sonntag und der Nachtdienst nicht jener Dienst ist, der heute von den Arbeitnehmern in Österreich so gerne geleistet wird. Aber zusätzlich würden wir, um ein zukünftiges und zum Teil auch das gegenwärtige Verkehrsaufkommen bewältigen zu können, mehr als 1600 Bedienstete bei den Österreichischen Bundesbahnen benötigen.

Da die Eisenbahnen nach dem Gesetz oder infolge politischer Weisungen als öffentliche Unternehmungen auch Leistungen produzieren müssen, die bei eingefrorenen Tarifen und gleichzeitig sukzessive ansteigenden Kosten nicht ohne Verlust angeboten werden können, sind die Defizite der Eisenbahnen, nicht nur der Österreichischen Bundesbahnen, in solchen Fällen zwangsläufig.

Umso weniger können weder Defizite der Eisenbahnen als Maßstab für den Unternehmungserfolg herangezogen werden noch als äußeres Zeichen einer angeblich unwirtschaftlichen Arbeitsweise der OBB betrachtet werden. Eine Eisenbahn beziehungsweise die Eisenbahnen in Europa und in der Welt arbeiten noch bei rapid ansteigenden Defiziten zum Beispiel bei sparsamem Mitteleinsatz wirtschaftlich. Einer nicht gegebenen betriebswirtschaftlichen Rentabilität steht die volkswirtschaftliche Rentabilität gegenüber, die Vorrang vor anderen Lösungen haben muß, weil sie die Gesellschaft und den Steuerzahler weit aus weniger belastet, als dies bei einer totalen Automobilisierung unter Einbeziehung aller Folgekosten der Fall wäre.

Ein englischer Gemeinderat in London hat einmal ein sehr interessantes Beispiel für die Leistungen der öffentlichen Hand gewählt. Er hat dies etwa folgendermaßen formuliert: Es würde heute keinem Menschen mehr einfallen, daß nur die Menschen am Abend die Straßenbeleuchtung bezahlen, die eben am Abend fortgehen, wobei entsprechende Automaten angebracht werden, sondern es wird heute als eine Selbstverständlichkeit hingenommen, daß eine moderne Groß- oder Kleinstadt eben eine dementsprechende Beleuchtung hat.

Wir sehen also schon in vielen Bereichen, daß Leistungen übernommen worden sind, die letzten Endes sicherlich also notwendig sind.

Darüber hinaus spricht die wenn auch nicht quantifizierbare Umweltfreundlichkeit des Eisenbahnverkehrs dagegen, Defizite von Bahnen zum Vorwand für übertriebene Konzentrationsmaßnahmen oder für den Verzicht auf ganze Tätigkeitsbereiche des Schienenverkehrs zu nehmen. Anzuführen wäre ferner die Sicherstellung der Transporte infolge weitgehender Unabhängigkeit des Schienenverkehrs vom Erdöl, was ja die im Jahre 1973 hereingebrochene Erdölkrise sehr deutlich gezeigt hat.

Der Rückzug der Eisenbahn bedeutet eine Verschlechterung in vielen europäischen Bahnverwaltungen, und in der deutschen Bundesrepublik sollen mehr als 400 Bahnhöfe nun ge-

11072

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Prechtl

schlossen werden. Ich werde in meinem nächsten Beitrag zum Straßenverkehr auf die Problematik und auf die Konsequenz ja noch zu sprechen kommen.

In vielen Fällen mußten Eisenbahnen in der Nachkriegszeit Kriegsschäden aus eigener Kraft oder mittels Aufnahme teurer Kredite selbst bewältigen. Wir sind daher der Auffassung, daß alle Schritte zu unterlassen sind, die zwar auf eine vermeintliche Sanierung des Schienenverkehrs abzielen sollen, in Wirklichkeit aber die Situationen der Eisenbahn auf die Dauer noch mehr verschlechtern.

Nur einige Worte zur Benachteiligung der Eisenbahnen. Es ist heute kaum mehr vertretbar, allein an Schienenstrecken der Eisenbahn den Maßstab der betriebswirtschaftlichen Rentabilität anzulegen. Niemand fragt danach, ob teure Fernstraßen, welche Gebiete mit dünner Besiedlung oder schwacher Wirtschaftskraft mit anderen Regionen verbinden, im Einzelfall rentabel oder unrentabel sind. Da ist der ganze Komplex unserer Nebenbahnen mit einzuschließen. Wir vertreten daher die Auffassung, eine einseitig auf die Schiene abgestellte und die Bahn somit diskriminierende Rentabilitätsberechnung von Strecken entweder zu unterlassen oder aber eine solche Rechnung auf alle Verkehrswege anzuwenden. Dann müßte man sich allerdings überlegen, daß der Staat bei seiner Investitionspolitik an die Ergebnisse einer Kosten- und Nutzenanalyse gebunden ist.

Der Straßenverkehr wurde im 19. Jahrhundert durch die Eisenbahn zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, er hat aber nach Überwindung der ersten Anlaufschwierigkeiten einen geradezu kometenhaften Aufstieg genommen. Seit etwa fünfzig Jahren dringt das Auto, das Verkehrsmittel für den Flächenverkehr, von Jahr zu Jahr auf der ganzen Welt mit gewaltigen Zuwachsraten weiter vor. Seine völlige Unabhängigkeit von einem Spurweg, seine Fähigkeit, bei relativ festem Untergrund mit ausreichend dimensionierter Bereifung sogar ohne Straße in die unwirtschaftlichsten Gegenden vorzustoßen, und seine zeitliche Unabhängigkeit von einem starren Fahrplan machen es zu dem unser Jahrhundert kennzeichnenden universellen Verkehrsinstrument auf dem Lande. Die Erschließung weiter Teile der Erde ist nur mit Hilfe des Autos möglich gewesen.

Im Gegensatz zum Straßenverkehr sind die Einsatzbedingungen der Eisenbahn völlig verschieden. Das in die engsten Gassen der Städte eindringende Auto hat durch seinen direkten Haus-Haus-Verkehr einen bedeutenden transporttechnischen Vorteil gegenüber der spurgebundenen Eisenbahn. Die Eisenbahn erreicht

zwar alle Plätze von wirtschaftlicher Bedeutung, jedoch nicht jeden Ort, nicht jeden Kunden und nicht jede beliebige Ladestelle.

Ganz offensichtlich ist also die Straße, betrieblich gesehen, der Schiene überlegen. Das stimmt dann, wenn man einen engen marktwirtschaftlichen Maßstab bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Verkehrsträgers anwendet. Der Mechanismus der freien Marktwirtschaft, basierend auf dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage, trifft jedoch in der Verkehrswirtschaft nicht zu. Sollte der freie Markt funktionieren, müßten erstens gleichartige Leistungen angeboten werden, zweitens Angebot und Nachfrage ohne Zeitverlust aufeinander reagieren, drittens völlige Markttransparenz herrschen und viertens alle Marktteilnehmer sich rational verhalten.

Leistungsmäßige Unterschiede gibt es auf der Anbotseite im Verkehrsmarkt allein schon durch die differierenden technischen Eigenschaften der Verkehrsträger. Als Konsument hat man noch dazu sehr oft keine Wahlmöglichkeit, man muß eine bestimmte Leistung beanspruchen. Die Netze der verschiedenen Verkehrssysteme haben unterschiedliche Größen. Räumlich sowie zeitlich können sie daher nur in teilweiser Konkurrenz stehen, nämlich dort, wo sich ihre Verkehrsrelationen decken.

Die Immobilität und hohe Anlagenintensität mancher Verkehrsinfrastrukturen verhindern eine rasche Anpassung an sich ändernde Nachfragebedingungen. Die zeitlich und räumlich starken Schwankungen der Nachfrage verhindern ein marktgerechtes Reagieren des Angebotes. Zu allem Überflus ist rationales Verhalten durch die Existenz von quantitativ nicht erfaßbaren sozialen Nutzeneinbußen und Nutzenvermehrungen nicht gegeben. An diesen Überlegungen sieht man also, daß die freie Konkurrenz, die so oft gefordert wird, auf dem Verkehrsmarkt nicht so recht oder kaum funktionieren kann.

Das marktwirtschaftliche Prinzip setzt weiters voraus, daß primär nicht die Deckung menschlicher Bedürfnisse im Vordergrund steht, sondern die Vermehrung des eingesetzten Kapitals, sprich Gewinn. Dieser Mechanismus der rastlosen Kapitalvermehrung hat selbstverständlich auch die Verkehrswirtschaft erfaßt und zwingt Bewußtsein und Verhalten der darin Beschäftigten in bestimmte Muster: Eigentums-, Konsum-, Leistungsprinzip, Profitdenken.

Es ist daher ganz selbstverständlich, daß man als Nachfragender das billigste Verkehrsmittel, das Auto, wählt, ja wählen muß. Man übersieht dabei vollkommen den fehlenden

Prechtl

Zusammenhang zwischen Haltungskosten für das Kraftfahrzeug, die der Fahrzeughalter aufbringen muß, und den Folgekosten: Wegekosten, Sicherungsdienst, Unfalldienst, Unfallkosten, Verkehrsjustiz und so weiter für die öffentliche Hand.

Diese Nichtbeachtung dieses Zusammenhanges hat dazu geführt, daß auf der Straße ein zunehmendes Mißverhältnis zwischen Kraftfahrzeugbestand und Verkehrsfläche herrscht. Abgesehen von der ruinösen Konkurrenz, welche durch das zu große Angebot im Straßenfuhrwerksgewerbe entstand, wird dadurch die Umwelt und das Leben der Kfz-Lenker negativ beeinflusst.

Die hauptsächlichsten Umweltbeeinträchtigungen sind Unfälle, Vergiftung der Umwelt durch Abgase — eine Studie zeigt, daß mehr als 500 Millionen Kubikmeter bleihaltige Luft über der nördlichen Halbkugel lagern und gleichzeitig der Sauerstoffverbrauch enorm angestiegen ist und wir natürlich die sogenannte Zivilisationskrankheit daraus schöpfen —, Lärm, Zerstörung von Straßen durch Überbelastung und Verschmutzung der Umwelt durch Autowracks und Reifen.

Hinsichtlich der Umweltbelastung ist der Eisenbahnverkehr der Straße überlegen. Sein Flächenbedarf ist bescheidener, den alarmierenden Unfallzahlen auf der Straße gegenüber erweist sich die Sicherheit des spurgebundenen Fahrwegs als unschlagbar, und der Umweltvergiftung durch den Straßenverkehr, vor allem in Ballungsräumen, steht auf der Eisenbahnseite ein bedeutungsloser Anteil gegenüber.

Es wäre nun etwas zu einfach zu sagen, die Schiene sei umweltfreundlicher, verursache nicht die Folgekosten der Straße und sei daher generell vorzuziehen. Unzweifelhaft hat die Motorisierung zur Verbesserung der ökonomischen und sozialen Situation des Menschen beigetragen.

Es kann auch nicht darum gehen, das Kraftfahrzeug durch andere Verkehrsmittel zu ersetzen. Es ist für zahlreiche Reisende das wirtschaftlich und technisch bestgeeignete Verkehrsmittel, und es hat Siedlungsstruktur und Verhaltensweisen der Menschen weitgehend geprägt und geändert, sodaß ein abrupter Kurswechsel in der Verkehrspolitik unabsehbare Folgen hätte.

Ich habe heute eine interessante Zeitschrift von Wissenschaftlern des Westens gelesen, die eine alarmierende Nachricht enthält. Man muß Wissenschaftler immer mit großer Vorsicht genießen. Sie prophezeien, daß spätestens im Jahre 1990 zwangsläufig die Energiereserven,

sprich Erdöl, weitestgehend erschöpft sind und sich eine rückläufige Tendenz der Motorisierung abzeichnet.

Wenn ich das in diesem Zusammenhang erwähne, so deshalb, weil noch Zeit genug ist, bevor ein abrupter Kurswechsel zu erfolgen hat mit all seinen unabsehbaren Folgen. Vor 15 Jahren haben wir auch noch an der Umweltverschmutzung gezweifelt, und heute sind wir bereits die Opfer davon geworden.

Dem in vielen Ländern immer stärker spürbaren Trend „Zurück zur Schiene“, der vor allem durch den Verkehrsnotstand auf der Straße ausgelöst wird, kann jedoch durch ein verstärktes Leistungsangebot der Schiene nur ungenügend Rechnung getragen werden. Die Schiene ist sehr oft nicht geeignet, die zusätzliche Nachfrage zu befriedigen. Die Gründe dafür sind vielfältig.

Durch gemeinwirtschaftliche Auflagen und die Erhaltung des eigenen Verkehrsweges befinden sich die Eisenbahnen gegenüber anderen Verkehrsträgern im Nachteil. Die Einführung der automatischen Kupplung, von welcher bereits seit dem Ersten Weltkrieg gesprochen wird und welche den Wagenlauf sowie die Sicherheit des Vershubpersonals verbessern würde, ist zum Beispiel immer noch Zukunftsmusik. Sie soll erst 1985 eingeführt werden. Der Kapitalaufwand dafür ist sicherlich enorm. Man schätzt im gesamteuropäischen Raum 32 Milliarden D-Mark. In der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten hat man bereits seit Jahrzehnten die automatische Kupplung, und nur durch diese Einrichtung ist es möglich, den Betrieb eines Eisenbahnnetzes relativ günstig und auch dementsprechend wirtschaftlich zu gestalten. Es bedarf daher einer weitgehenden „Motorisierung der Schiene“.

Die Kostensituation der Eisenbahn soll daher nicht durch unnötig hohe Kapitalkosten verschlechtert werden. Das ist auch sehr wesentlich, wenn es erwähnt wird. Gerade die Deutsche Bundesbahn ist ein klassisches Beispiel, da durch hohe Kapitalaufnahmen am Kapitalmarkt eine totale Verschuldung der Deutschen Bundesbahn eingetreten ist.

Wir als Gewerkschaft haben in dieser Richtung immer einen anderen Weg und eine andere Auffassung vertreten. Die Leistungsfähigkeit soll im möglichen Ausmaß genutzt werden. Diese Situation ist auch heute noch gegeben. Sie wäre noch dadurch zu verbessern, daß man die Eisenbahnen nicht immer mehr zum Rückzug zwingt, indem man ihnen das Abstoßen betriebswirtschaftlich nicht rentabler Güter- und Personenverkehrsdienste nahelegt.

11074

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Prechtl

Ein solches Vorgehen treibt auch heute noch rentable Bereiche in das Defizit. Kurzsichtiges Anwenden von betriebswirtschaftlichen Denkschablonen würde dann logisch dazu zwingen, die Eisenbahnen als Transportmittel völlig in Frage zu stellen.

Wir sind daher der Auffassung, daß die Eisenbahnen als Rückgrat des Verkehrs zu betrachten und darüber hinaus zu erhalten und zu stärken sind. Da die Eisenbahnen ein sehr personalintensives Unternehmen sind, können diese großen Entscheidungen nicht nur von wenigen Menschen getroffen werden, sondern das größte Unternehmen der Republik Österreich soll letzten Endes auch der österreichischen Wirtschaft und der Republik Österreich dienen.

Die Eisenbahner sind bereit, Mitverantwortung zu tragen. Sie sind auch bereit — vom einfachsten Bahnarbeiter hoch im Gebirge, der die Lawinsicherung vornimmt, bis über den Fahrdienstleiter, Lokführer und letzten Endes Werkstättenbediensteten und Verwaltungsbeamten der Österreichischen Bundesbahnen —, dem Unternehmen der Republik Österreich zu dienen. Wir glauben, daß die Drittelparität im Verwaltungsrat ein Schritt in diese Richtung sein soll, weil sich die Eisenbahnen selbst der großen Verantwortung nicht nur gegenüber dem Unternehmen, sondern auch gegenüber der Republik — im Gegensatz zu manchem öffentlich Bediensteten — völlig bewußt sind.

In Zukunft darf man daher die Verkehrsträger nicht mehr isoliert voneinander, sondern als sich ergänzend und voneinander abhängig betrachten. Das Bewußtsein der konkurrierenden Interessen und Zielvorstellungen, wie einerseits Wachstums- und Prosperitätsdenken, andererseits größtmögliche Qualitätssteigerung des menschlichen Lebens, sollte uns veranlassen, an der Durchführung verkehrspolitischer Entscheidungsprozesse aktiv teilzunehmen.

Wir hoffen, daß diese Novelle dazu beitragen möge. Deshalb geben wir ihr gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender *(der wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat)*: Als nächster hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Spindelegger** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Mit einer neuerlichen Novelle des Bundesbahngesetzes befaßt sich heute der Bundesrat. Dazu wäre folgendes zu sagen:

Wir sehen ein, daß durch das Arbeitsverfassungsgesetz 1974 eine drittelparitätische Beteiligung der Arbeitnehmervertreter geschaffen wurde und diese Bestimmungen auch auf den Verwaltungsrat der Österreichischen Bundesbahnen Anwendung finden.

Es soll daher die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates von 15 auf 18 erhöht werden und künftig der Personalvertretung ein Vorschlagsrecht von sechs Mitgliedern zustehen. Jedoch bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode sollen lediglich weitere drei — bisher waren zwei Mitglieder der Personalvertretung nominiert — vorgeschlagen werden. Erst mit der neuen Periode wird die Vollzahl 18 erreicht werden.

Diesem Gesetzesbeschluß wird die Österreichischen Volkspartei die Zustimmung geben, weil damit eine Gesetzeslücke, bedingt durch ein neues Gesetz, das hier hereinspielt, geschlossen wird. Aber damit, meine Damen und Herren, wollen wir nicht auch das zur Kenntnis nehmen, was sich im sonstigen Wirkungsbereich Ihres Ressorts, Herr Minister, abspielt.

Der Verwaltungsrat der Österreichischen Bundesbahnen ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der Österreichischen Bundesbahnen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Es ist daher unverständlich, daß man dieses Jahr den Verwaltungsrat nicht mit dem Budget befaßt hat, sondern direkt mit den Beamten verhandelt hat, obwohl sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsrat damit zu befassen hat und den zuständigen Minister beraten soll.

Hier drängt sich doch wahrlich die Annahme auf, daß etwas verschwiegen werden soll, denn soviel mir bekannt ist, hatte bisher der Verwaltungsrat immer einstimmige Beschlüsse gefaßt.

Ich möchte daher die Frage stellen: Warum soll das Budget der Österreichischen Bundesbahnen dem Verwaltungsrat nicht mehr vorgelegt werden?

Sie selbst, Herr Minister, haben voriges Jahr in einem Brief an den Verwaltungsrat darauf hingewiesen, daß dann, wenn das Investitionserfordernis der Österreichischen Bundesbahnen nicht erfüllt wird, die Aufrechterhaltung der Funktion der Österreichischen Bundesbahnen nicht gesichert ist.

Auf der einen Seite erhöht man den Verwaltungsrat um weitere Personalvertreter, damit mehr Information von der Betriebsseite her zur Diskussion gestellt wird, und auf der anderen Seite entzieht man dem Verwaltungsrat Beratungsunterlagen in budgetärer Hin-

Ing. Spindelegger

sicht. Das ist doch eine Taktik des Aushungerns des Verwaltungsrates, um frei nach persönlichem Gutdünken entscheiden zu können, ohne sich an den Vorschlag des Verwaltungsrates gebunden zu fühlen.

Gerade das ist die Politik, die diese Regierung und auch Sie, Herr Minister, verfolgen.

Ich erinnere mich noch sehr gut daran, daß man in der Zeit der OVP-Alleinregierung lautstark von der sozialistischen Seite her anlässlich der Beschlußfassung des Bundesbahngesetzes 1969 nach den flankierenden Maßnahmen gerufen hat. Bis heute ist trotz der fünfjährigen Regierungszeit der SPÖ keine dieser Maßnahmen beschlossen oder vorgeschlagen worden.

Der Verwaltungsrat befaßt sich auch seit längerer Zeit mit der Frage der Tarifpolitik. Er hat auf Grund seiner gesetzlichen Aufgabenverpflichtung Ihnen, Herr Minister, empfohlen, eine dringend notwendige Abgeltung für die Personentarif bei der Bundesregierung zu beantragen.

Ich möchte daher die zweite Frage an Sie richten: Haben Sie diesen Antrag an den Herrn Finanzminister weitergeleitet? Ist die Antwort positiv oder negativ ausgefallen? Dieser Antrag wurde einstimmig, also auch mit den Stimmen Ihrer Fraktion, gefaßt.

Die Politik, die hier verfolgt wird, hat ja ein weiteres Beispiel in der vorzeitigen Abberufung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Verkehrsbüros.

Hier, glaube ich, kommt so deutlich zum Ausdruck, daß rein parteipolitische Entscheidungen getroffen werden, denn sonst könnte man doch jemanden, dessen Periode erst nach dem 5. Oktober ausläuft, nicht jetzt schon abberufen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Aber ich weiß, daß dem Herrn Finanzminister der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Kalz ein Dorn im Auge ist. Deswegen mußte er weg, obwohl nach dem Aktiengesetz und dem Ges.m.b.H.-Gesetz der Aufsichtsrat die Verantwortung für die ganze Funktionsperiode hat.

Warum geht man nicht auch hier so vor wie beim Verwaltungsrat der Österreichischen Bundesbahnen, daß man durch eine Übergangsbestimmung die Arbeitnehmervertreter aufstockt und bei der nächsten Periode erst die Vollzahl erreicht?

Im Verkehrsbüro hat sich der Herr Finanzminister eigentumsrechtliche Veränderungen über die Köpfe des Vorstandes angemacht, die einmalig in der Geschichte des Verkehrsbüros

dastehen. Obwohl der gesamte Vorstand des Verkehrsbüros vehement dagegen Einspruch erhoben hat, hat dies Minister Androsch unberücksichtigt gelassen, den legitimen Vertreter der Österreichischen Bundesbahnen ausgesetzt und einen Vertreter aus seinem Ministerium eingeschleust.

Hier, Herr Minister, haben Sie einfach zugehört und keinen Einspruch erhoben. Das entnehme ich aus den Ausführungen des Herrn Generaldirektors Pycha, als er darüber berichtete.

Man hat also auch hier einen neuerlichen politischen Akzent gesetzt in einer Art von Torschlußpanik, um auf jeden Fall nach dem 5. Oktober einen Sozialisten als Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Verkehrsbüro zu haben.

Das, meine Damen und Herren, ist der typische Stil dieser sozialistischen Bundesregierung! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Minister Lanc.

Bundesminister für Verkehr Lanc: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Was die Fragen betrifft, die Herr Bundesrat Ing. Spindelegger zum Verwaltungsrat der Österreichischen Bundesbahnen hier aufgeworfen hat, darf ich Sie folgendermaßen informieren, und dies parallel zu entsprechenden Anfragen, die die ÖVP-Abgeordneten im Nationalrat bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes dort auch gestellt haben, deren Beantwortung aber offenbar zwischen der Nationalratssitzung und dieser heutigen Bundesratssitzung an der internen ÖVP-Information spurlos vorübergegangen sein dürfte. *(Bundesrat Dr. Schambeck: Das sind zwei verschiedene Kammern! — Bundesrat Ing. Spindelegger: Wir wollen es auch wissen! — Bundesrat Schreiner: Da brauchten wir ja keine Bundesratssitzung!)*

Wir haben seit 1970 die Verantwortung der Bundesregierung und im Verkehrsressort für die Arbeit zwischen den einzelnen Organen, die für die Führung der Österreichischen Bundesbahnen verantwortlich sind. Seit dieser Zeit und obwohl sich die Mehrheitsverhältnisse geändert haben, ist unverändert der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Österreichischen Bundesbahnen der von der ÖVP für diese Funktion vorgeschlagene Herr Generaldirektor Dr. Weiser, mit dem ich bestens zusammenarbeite und der sich über keine der hier von Ihnen erwähnten und schon vorher in der Nationalratssitzung vom Abgeordneten König erwähnten angeblichen Versäumnisse bei mir mündlich oder schriftlich beschwert hat.

11076

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Bundesminister Lanc

Ich muß daher annehmen, daß auch er das, was hier erwähnt wird, nicht als Versäumnis empfindet.

Nun zur Sache selbst. Ein Budget kann wohl dem Verwaltungsrat zur Beratung erst dann vorgelegt werden, wenn es vorliegt. Daß man über die Budgetüberlegungen auf Beamtenebene Gespräche führt, das geschieht dauernd und auch heuer. Wenn das Budget entsprechend ausgeformt ist, wird der Verwaltungsrat, so wie es dem Gesetz entspricht, damit befaßt werden.

Zu den Fragen der Tarife: Ich habe keinen Antrag des Verwaltungsrates auf Abgeltung von Tarifen. Nach meiner Information, die ich aus den Protokollen des Verwaltungsrates der OBB beziehe, weil ich ja selbst an diesen Sitzungen, wenn ich nicht eingeladen werde, nicht teilnehme, entnehme ich, daß der Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung über die Gütertarife und die Autobuslinientarife grundsätzlich die Meinung vertreten hat, daß auch die Personentarife, ohne hiefür ein Zeitlimit zu setzen, strukturell zu erhöhen wären.

Ich persönlich vertrete die Auffassung: Gleichzeitig mit einem neuen Tarif, der von der Einnahmenseite her nur dann einen Sinn hat, wenn er höhere Einnahmen bringt, sollte auch die Tarifstruktur bereinigt werden. Die ursprünglich auf Grund der jetzigen Tarifstruktur vorgeschriebenen mehr oder weniger linearen Erhöhungen scheinen mir nicht die Probleme des Personentarifs der OBB zu lösen. Daher habe ich die Auffassung vertreten, daß hier hinsichtlich der Tarifausformung Parallelität bestehen müßte mit der Vorlage eines Tarifes, der dann gleichzeitig auch höhere Einnahmen bringt. Das wird sicherlich geschehen.

Zur Frage des Österreichischen Verkehrsbüros: Hier handelt es sich nach den Bestimmungen des Kompetenzgesetzes 1973 und den Anlagen zu diesem Gesetz um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Bundesvermögen, denn es gibt kein eigenes Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen, das vom Bundesvermögen losgelöst zu sehen wäre, und dieses Vermögen wird nun einmal — oder die Anteile daran werden — vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund des Kompetenzgesetzes verwaltet.

Es ist daher gar keine Frage, ob ich irgendein Recht aufgabe oder gegen etwas protestiere oder nicht protestiere, sondern es ist einfach die Rechtslage, die durch den Bundesgesetzgeber im Jahre 1973 geschaffen wurde, hiefür maßgebend.

Im übrigen geht auch aus der Textierung des schon sehr alten Gesellschaftsvertrages des

Österreichischen Verkehrsbüros hervor, daß auch damals die Auffassung bestanden hat, daß es sich hier um Vermögen der Republik Österreich handelt, weil dort jeweils „Republik Österreich (Österreichische Bundesbahnen)“ steht und nicht etwa umgekehrt.

Das ist die rein rechtliche Seite.

Die zweite Seite betrifft die konkreten Vorgänge, die erwähnt wurden, vor allem die Nichtwiederbestellung des bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden des Österreichischen Verkehrsbüros und vormaligen Generaldirektors der OBB.

Es waren in Wirklichkeit drei Dinge zu sanieren: einerseits durch Ablauf der aktiven Tätigkeit des bisherigen Generaldirektors einen neuen zu bestellen, zweitens durch mittlerweile in Kraft getretene Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes den Aufsichtsrat zahlenmäßig so zusammensetzen, daß die Drittelvertretung des Personals des Österreichischen Verkehrsbüros gewährleistet ist, und drittens, um nicht gleichzeitig mit dieser Maßnahme die Anzahl der Aufsichtsräte unnötig aufzublähen, einen Weg zu finden, trotz der Tatsache, daß der Bund rund 78 Prozent der Gesellschaftsanteile hält, gleichzeitig auch alle neun Landesvertreter mit je einem Sitz im Aufsichtsrat zu belassen und doch auf der anderen Seite sicherzustellen, daß der Mehrheitsgesellschafter nicht von der solcherart geschaffenen Mehrheit der Minderheit überstimmt werden kann. Daher mußten auch der Gesellschaftsvertrag beziehungsweise die Kompetenzregelungen zwischen Generalversammlung einerseits und Aufsichtsrat andererseits dementsprechend abgeändert werden.

Daß man bei dieser Gelegenheit auch dafür gesorgt hat, daß ein mittlerweile in den Ruhestand Getretener dort nicht mehr Aufsichtsratsvorsitzender ist, das ist durchaus verständlich, weil ich also Aufsichtsratssitze nicht als Sinekure für Pensionisten betrachte, sondern weil der Aufsichtsratsvorsitzende ja im praktischen Geschäft, im praktischen Verkehrswesen und -leben stehen muß. Deswegen ist es zu der Ablösung von Herrn Dr. Kalz als Aufsichtsratsvorsitzenden gekommen.

Daß es sich dabei keineswegs um eine gegen die Person des Herrn Dr. Kalz gerichtete Maßnahme handelt, geht daraus hervor, daß am selben Tag, an dem seine Abberufung als Aufsichtsratsvorsitzender im Verkehrsbüro erfolgt ist, eine Generalversammlung der Österreichischen Verkehrskreditbank stattgefunden hat, wo er ebenfalls Aufsichtsratsvorsitzender ist, wo ebenfalls der Bund, vertreten durch den Finanzminister, die Mehrheit hat und wo

Bundesminister Lanc

Dr. Kalz in seiner Funktion bestätigt worden ist, weil es sich dort um einen Geschäftsbereich handelt, in dem nicht unbedingt ein in der Verkehrswirtschaft Aktiver tätig sein muß. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich frage trotzdem: Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Wort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

26. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage (1434 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 26. Punkt der Tagesordnung: Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. **Spindelegger:** Der vorliegende Staatsvertrag „Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage“ wurde von der vierten außerordentlichen Tagung der Versammlung der IMCO am 26. November 1968 unter Entschliebung A 146 angenommen und erstreckt sich auf den Ersatz der Regel 12 in Kapitel V des Übereinkommens durch eine neue Vorschrift sowie die Anfügung der neuen Regeln 19 und 20 im gleichen Kapitel.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstande im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen für den Bericht.

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich frage trotzdem: Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

27. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen (1435 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 27. Punkt der Tagesordnung: Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. **Spindelegger:** Der vorliegende Staatsvertrag „Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen“ wurde von der IMCO-Versammlung auf ihrer sechsten Tagung am 21. Oktober 1969 unter Entschliebung A 174 angenommen. Diese Entschliebung, mit welcher acht Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, BGBl. Nr. 380/1972, bewirkt werden, bringt im wesentlichen Verbesserungen der Vorschriften für die Brandschutzausrüstung und persönliche Ausrüstung auf Frachtschiffen, die Rettungsringe und Rettungswesten und die Funkeinrichtungen und Navigationsausrüstung an Bord.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstande im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

11078

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Ing. Spindelegger

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen I bis VIII wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter.

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

28. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen (1436 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 28. Punkt der Tagesordnung: Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen.

Berichterstat-ter ist wieder Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstat-ter Ing. Spindelegger: Der vorliegende Staatsvertrag „Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen“ wurde am 25. Oktober 1967 unter Entschließung A 122 angenommen. Abgesehen von einigen kleineren Ergänzungen wurde eine sehr wesentliche und umfangreiche Erweiterung des Kapitels II des SOLAS-Übereinkommens, nämlich die Einfügung des neuen Teiles H mit der Überschrift „Feuerschutz, Feueranzeige und Feuerlöschung auf Fahrgastschiffen“, beschlossen.

Der Nationalrat hat anläßlich der Beschlußfassung im Gegenstande im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlagen I bis VI wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter.

Es liegt mir keine Wortmeldung vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Somit schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

29. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (5. StVO-Novelle) (1437 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 29. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (5. StVO-Novelle).

Berichterstat-ter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstat-ter Mayer: Hoher Bundesrat! Um die derzeit geltende allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung für Freilandstraßen, die sich ohne Zweifel bewährt und eine deutliche Senkung der Zahl der Straßenverkehrsunfälle, insbesondere aber eine Verringerung der Schwere der Unfallsfolgen, gebracht hat, in einwandfreier Weise gesetzlich zu fundieren, soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates diese allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Gesetz selbst verankert werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (5. StVO-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Debatte gemeldet ist Herr Bundesrat Prechtl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Prechtl** (SPÖ): Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Ich glaube, was heute beschlossen wird, hat in der Öffentlichkeit seit mehr als einem Jahr immer mehr oder weniger heftige Diskussionen und auch Emotionen ausgelöst.

Ich möchte aber eingangs mit Bedauern feststellen, daß eine sehr umfangreiche Regierungsvorlage bereits am 16. März über die Straßenverkehrsgesetznovelle dem Parlament zugegangen ist, die, wie wir glauben, sehr echt dazu beigetragen hätte, die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen enorm zu erhöhen.

Was wir heute beschließen, sind praktisch nur zwei Punkte und die Sanktionierung eines bereits bestehenden Zustandes, damit ein Autofahrer oder eine Autofahrerorganisation nicht die Möglichkeit hat, zum Verfassungsgerichtshof zu gehen und dort diese Verordnung einzuklagen, daß sie aufgehoben werden soll. Und deshalb soll diese Verordnung Gesetzeskraft erlangen.

Aber das letzte Wochenende hat deutlich gezeigt, vor welcher Entwicklung wir im Straßenverkehr stehen. Und man muß, wenn man sich mit Verkehrspolitik beschäftigt, letzten Endes auch Prognosen glauben. Es wird derzeit geschätzt, daß es rund 100 Millionen Pkw-Einheiten gibt, wovon allein etwa rund 65 Millionen Pkw-Einheiten in den Vereinigten Staaten fahren und rund 20 Millionen in Europa. Der Rest teilt sich auf die übrige Welt auf.

Wenn also die Prognosen nun etwa bekanntgeben, daß man schätzt, daß es bis zum Jahre 2000 in den Vereinigten Staaten statt 65 Millionen 360 Millionen Pkw sein sollen, und daß man nun glaubt, daß in Europa bis zum Jahre 2000 um siebenmal mehr Pkw die Straßen befahren werden als derzeit, kann man sich in etwa die Verkehrsentwicklung auf den Straßen vorstellen. Die Menschheit arbeitet für ihre Straßen und entrichtet einen ungeheuren Blutzoll auf den Straßen.

Letztes Wochenende sind mehr als 50.000 Autos nach dem Süden gefahren und haben mehr oder weniger jene umstrittene Gastarbeiterroute genommen. Und wenn in der Straßenverkehrsordnung hier eine Reihe von Maßnahmen von seiten der Regierung vorgesehen gewesen sind, den Verkehr flüssiger zu gestalten, so hat uns auch in der Regierungsvorlage eine sehr wesentliche Er-

mächtigung, aber ein sehr heißes Eisen, in Österreich zumindest sehr heiß diskutiertes Eisen, noch gefehlt, das die Novelle zur Straßenverkehrsordnung vollkommen gemacht hätte.

Der deutsche Verkehrsminister hat die Möglichkeit, bei exorbitantem Ansteigen des Verkehrs den gewerblichen Verkehr schon mit Freitag abend oder um Mitternacht zu beenden, damit der überwiegende Urlauberverkehr flüssiger gestaltet werden soll.

In Österreich ist es so, daß der Schwerverkehr bis 15 Uhr nachmittags noch weiter geführt werden kann. Das führt nun dazu, daß gerade von Salzburg die Lkw über den Grazer Raum noch Spielfeld-Straß erreichen, und Jugoslawien und die Staaten des Nahen Ostens kennen diese Beschränkungen nicht, und wir in Österreich in einer Verkehrslawine zu erstickten drohen.

Wenn sich jetzt eine Zeitung besonders für die Südautostrasse engagiert, was sicherlich auch seine Berechtigung hat, wundert es mich sehr, daß man gerade diesen Streckenabschnitt, der die meisten und die schwersten Verkehrsunfälle zu verzeichnen hat, kaum in irgendeiner Weise berücksichtigt. Es geht in der Verkehrspolitik und besonders im Straßenverkehr oft nicht darum, große Verkehrsinvestitionen zu tätigen, sondern darum, daß auch gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden sollen, die auch dazu führen, Österreichs Straßen sicher zu gestalten.

Aber ich möchte hier auf ein weiteres Problem im Hinblick auf die Geschwindigkeitsbeschränkungen verweisen, weil sich diese Geschwindigkeitsbeschränkungen ja nur auf den Pkw-Verkehr beziehen und nicht auf den Schwerverkehr. Die Unfälle in den letzten Tagen und Wochen haben dazu geführt, daß man, glaube ich, auch in dieser Richtung einige Überlegungen wird anstellen müssen.

Einer Studie des Statistischen Zentralamtes Wiesbaden ist zu entnehmen, daß von den in der Bundesrepublik zugelassenen Liefer- und Lastwagen rund 71.000 in Unfälle mit Personen- und schwerem Sachschaden verwickelt waren. Das heißt, daß jeder dreizehnte Lkw des Bestandes an einem schweren Unfall beteiligt war. 52 Prozent dieser Unfälle gingen auf Verschulden der Lenker zurück.

Die Unfallbeteiligung mit tödlichem Ausgang nahm mit der wachsenden Größe der Lkw progressiv zu. Das bedeutet, daß der Drang nach höherer Wirtschaftlichkeit beziehungsweise Überleben auf dem Markt die Arbeitsbedingungen des Lenkerpersonals unzumutbar erschwert und dadurch deren private

11080

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Prechtl

Existenz unverantwortlich auf das Spiel gesetzt wird. Und gestern ist in Wien genau wieder so ein Unfall geschehen.

Ich muß sagen, mir ist selbst auch so ein Unfall passiert. Es ging dabei um einen 25-Tonnen-Zementsilozug vor einer Kreuzung, wo man bekanntlich bei rot anhalten muß, weil man sonst sehr viel bezahlt. Es war in dem Bezirk, aus dem der Herr Verkehrsminister kommt, er kennt diesen neuralgischen Punkt. Um ein Uhr Mittag bei wenigem Verkehr konnte ich kaum stehenbleiben, auch der Lkw-Zug hat nicht stehenbleiben können und hat mich 25 Meter über die Kreuzung hinausgeschmissen. Ich muß Ihnen jetzt eines sagen: Als dann die Feuerwehr und die Rettung gekommen sind, haben sie geglaubt, sie suchen die Toten. Es hat aber keinen Toten gegeben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein weiteres Problem hinweisen, auf eine typische österreichische Schlamperei und eine Konzession nach allen Seiten. Ich war mit einem Sicherheitsgurt angeschnallt und habe Kopfstützen gehabt. Ich bin ausgestiegen und habe den Motor abgestellt und der Wagen hat die Knautschzone genau aufgenommen.

Wir haben heute in den Fahrzeugen Sicherheitsgurten montiert, wir haben aber keine Kopfstützen montiert, weil ein Teil der Verkehrspolitik anscheinend von der Industrie diktiert wird. Wir sollen also nicht nur zu den Feiertagen vom menschlichen Leben, das wir schützen wollen, triefen, sondern letzten Endes auch jene Menschen in dieser Richtung unterstützen, und das ist in dem Fall der Verkehrsminister.

Aber da gibt es auch noch Rektoren der Universität, die dann einen Auftritt im Fernsehen haben und in der Verkehrssendung nun befragt werden, ob sie sich nun anschnallen. Es ist der Herr Professor Winkler von der Universität Wien gewesen, der gesagt hat, er betrachtet es als eine Einschränkung der persönlichen Freiheit, wenn er sich in einem Auto angurten muß.

Ich selbst bin nun mit ihm zufällig in einem Flugzeug geflogen und muß also sagen, welches schizoide Denken anscheinend hier vorhanden war: Der Herr Professor Winkler hat sich im Flugzeug selbstverständlich angegurtet! Nun frage ich mich, ob das keine Einschränkung der persönlichen Freiheit ist.

Aber die Folgewirkung für die Bevölkerung und in den Massenmedien kann verheerend sein, weil man doch annimmt, daß ein sehr gebildeter Mensch, ein Rektor einer Universität, nicht nach den Rechtsgrundsätzen und

nach der persönlichen Freiheit zu urteilen hat, sondern letzten Endes der Schutz des menschlichen Lebens im Vordergrund zu stehen hat.

Ich möchte sagen: Sehr richtig, sehr viele Menschen erwerben einen Führerschein und glauben, mit der Erwerbung eines Führerscheines Verkehrspolitik betreiben zu können. Ich habe es mit großem Schock vernommen — ich habe nichts gegen unsere sehr geehrten Damen und Frauen —, als erklärt worden ist: Laßt die Frauen am Wochenende an den Volant! Nichts dagegen, wenn sie eine geübte Fahrerinnen ist. Aber wenn der Gatte von Montag bis Samstag das Auto benützt, und dann am Samstag und am Sonntag eine ungeübte Lenkerin in ein Fahrzeug steigt, wo die dreier- oder vierfache Frequenz auf den Autobahnen zu verzeichnen ist, muß man sagen: Man soll jenen die Verkehrspolitik und die Sicherheitsmaßnahmen überlassen, die ein bisserl etwas davon verstehen. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Das ist eine Verteilung der Rechte, Herr Kollege! Von Montag bis Freitag lenkt die Frau den Mann, und von Freitag bis Montag ist es umgekehrt!*)

Nur mit einem Unterschied: Ich glaube kaum, daß es hier zu einem sehr schweren Verkehrsunfall — in Klammern und mit Anführungszeichen — kommen kann. Ich möchte daher sagen, daß es ... (*Zwischenruf von Bundesrat Edda Egger.*) Bitte? (*Bundesrat Edda Egger: Welche Altersgruppen haben die meisten schweren Unfälle?*)

Sehr geehrte Frau Bundesrat! Dazu möchte ich auch etwas sagen. Ich beschäftige mich damit schon sehr lange. Ich sehe eine zweite Entwicklung mit sehr großer Sorge. Das eine ist der junge Mensch, und das zweite ist eine Erscheinung, die sich jetzt herauskristallisiert: Im Rahmen unseres sozialen Fortschrittes erhalten sehr viele alte Menschen hohe Abfertigungen, Menschen, die praktisch dreißig oder vierzig Jahre einen Führerschein besessen, aber nie ein Auto gelenkt haben. Diese Gruppen sind jetzt am unfallanfälligesten, weil sie jetzt gerade in einer Zeit ein Auto zu besteigen beginnen, wo sich die zwei Extreme treffen.

Ich persönlich fahre am liebsten an Wochentagen, weil hier naturgemäß an und für sich die geübten Fahrer unterwegs sind. Eine Ausnahme — ich habe das hier schon mehrmals erwähnt —, eine Lücke gibt es noch: Die größte Gefahr besteht darin, daß man Lenker von Silotransportfahrzeugen und von schweren Fahrzeugen anderer großer Unternehmen unter einen gewissen Akkordzwang stellt: Wie oft du fährst, wieviel du ladest! Der

Prechtl

Betreffende fährt rücksichtslos mit einer Geschwindigkeit von vielleicht fünfzig oder sechzig Stundenkilometern. Aber wenn es zwischen einem solchen Lkw und einem Pkw zu einem Unfall kommt, ist zweifelsohne die Gefahr, daß eine Person getötet wird, gegeben.

An Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, hätte ich eine Frage, und zwar auch auf Grund eines persönlichen Erlebnisses: Die Exekutive konzentriert sich mehr oder weniger auf den Pkw-Verkehr. Aber unlängst bei Befahren der Arlberggrampe talwärts haben ein ausländischer Autobus und ein Lkw beginnend von Sankt Anton bis etwa in den Raum von Silz eine Rennfahrt veranstaltet, und zwar mit einer Geschwindigkeit von 110 bis 120 Stundenkilometer.

Sicher ist das auch eine Einstellung und ein moralisches Problem. Es ist ein Erziehungsprozeß, der notwendig ist, das heißt, die Lenker nicht nur durch Gesetze zu reglementieren, sondern letzten Endes auch zu erziehen. Wir begrüßen es sehr, daß in den Schulen bereits jetzt damit begonnen wird, den jungen Menschen zu formen. Einen Menschen erst mit sechzig oder siebzig Jahren zu formen, ist ja fast ein aussichtsloses Beginnen. Aber es können sich sehr schwere Konsequenzen ergeben.

Wir glauben, daß diese Geschwindigkeitsbeschränkung, die eingeführt wird, richtig ist. Mit hundert Stundenkilometern auf manchen Landstraßen zu fahren — das muß ich sagen —, ist sowieso ein Wahnsinn. Doch wird jener Spielraum auch für den aggressiven Fahrer nun geboten, daß er sich auf diesen Straßen austoben kann. Bei Autobahnen — das muß ich sagen — ist es oft sehr schwer für einen Fahrer, die 130 Stundenkilometer einzuhalten, wenn die Autobahn vollkommen leer ist. Die Ermüdungserscheinungen sind auch nicht von der Hand zu weisen.

Es zeigen aber die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten, daß es dort sehr günstig ist. Aber was es außer in den Vereinigten Staaten gibt und was noch in Österreich, glaube ich, angeordnet gehört, ist das Degressivfahren. Gerade in der Urlaubszeit ist es der Fall, daß manche mit zwanzig oder dreißig Stundenkilometern fahren. Es entstehen Kolonnen. In den Vereinigten Staaten wird das Langsamfahren, das verkehrsbehindernde Fahren, genauso bestraft. Bei uns wird bei Frontalzusammenstößen dann derjenige verurteilt, der links überholt hatte, nicht aber der, der verkehrsbehindernd gefahren ist. Das sollte auch unsere Straßenverkehrsordnung vorsehen.

Es gilt also, eine Reihe von Maßnahmen zu setzen, von denen wir glauben, daß letzten Endes auch das menschliche Leben auf Österreichs Straßen geschützt werden soll. Wenn 2600 Menschen auf Österreichs Straßen sterben, dann entspricht das etwa der Einwohnerzahl der Stadt Horn, die in der Zwischenzeit entvölkert worden wäre.

Ich will mich nicht darauf einlassen, daß die „Kronen-Zeitung“ — ich will nicht sagen: eine bestimmte Zeitung, ich sage gleich „die Kronen-Zeitung“, weil es ja ein jeder weiß — in ganz Wien verkehrsbehindernd kleine Litfaßsäulen aufgestellt hat, damit der Autofahrer, wenn er aus der Kreuzung rausfährt, nicht einmal einen Überblick in den verkehrsfreien Raum erhält. Man kann, glaube ich, Verkehrspolitik auch nicht in der Richtung treiben, daß man sagt: Wir bauen jetzt eine Südautobahn, ohne daß die Finanzierung gelöst werden kann.

Wir haben im Rahmen des sozialistischen Verkehrsprogramms seinerzeit schon vorgeschlagen, daß eine Finanzierung im Rahmen eines Fonds vorgenommen werden soll, weil wir die Auffassung vertreten, daß nicht allein eine einzige Generation jene gewaltigen Mittel aufbringen kann, damit auch Österreichs Straßen einer modernen Zeit entsprechen. Wir wissen sehr genau, daß eine wachsende Wirtschaft auch schöne und gute Straßen benötigt, aber wir glauben, daß hier Finanzierungsinstrumente notwendig sind, damit auch diese gewaltigen Bauwerke errichtet werden können.

Wir glauben aber, daß die Geschwindigkeitsbeschränkung nur ein Teil der Maßnahmen sein kann. Wir würden sehr hoffen, daß sich der neue Nationalrat sehr bald mit einer Kodifikation des gesamten Straßenverkehrsrechtes in Österreich beschäftigen soll, um es transparent und übersichtlich zu gestalten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich erteile Herrn Ing. Eder das Wort.

Bundesrat Ing. Eder (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Wir haben uns heute mit einer Mininovelle zur Straßenverkehrsordnung zu befassen, das deswegen, weil von der großen Novelle, wie schon der Vorredner gesagt hat, eigentlich wenig übriggeblieben ist, eben nur der eine Punkt, daß diese hundert Kilometer gesetzlich fixiert werden sollen, die man auf Landstraßen fahren darf.

Wir sind aber der Meinung, daß man selbstverständlich auch hier zustimmen soll, denn jede Maßnahme, die die Sicherheit auf der

11082

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Ing. Eder

Straße fördert und verbessert und die auf Grund einer gesetzlichen Verankerung erfolgt, soll von uns selbstverständlich begrüßt werden.

Es ist doch heute wirklich so, daß man täglich in allen Zeitungen lesen kann, wie viele Tote es auf den Straßen gegeben hat, wie viele Unfälle passiert sind, wie viele Schwerverletzte und wie viele Leichtverletzte zu beklagen waren. Mancher Wochenendausflug endet eben sehr bitter, meinetwegen im Extremfall am Friedhof und in vielen anderen Fällen im Krankenhaus. Wieviel menschliches Schicksal damit verbunden ist, ist Ihnen sicher bekannt. Sie hören es ja immer wieder. Darüber hinaus geht auch eine enorme finanzielle Belastung mit diesen Verkehrsunfällen Hand in Hand.

Wenn wir heute diese Geschwindigkeitsbeschränkung beschließen, dann soll damit vor allen Dingen ein Zustand, der jetzt schon gegeben ist, gesetzlich geregelt werden. Die Österreichische Volkspartei und auch einige Kraftfahrerorganisationen, vor allen Dingen der Touring-Club, haben schon immer erklärt, daß es verfassungswidrig wäre, wenn das Ministerium eine Verordnung herausgibt, daß man auf Dauer nur eine gewisse Geschwindigkeit fahren darf.

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Ansicht bestätigt, und wir werden das heute sozusagen in ein Gesetz umwandeln. Das ist ja auch verständlich, denn wenn es meinetwegen eindeutig klar ist, daß sich Geschwindigkeitsbeschränkungen in Ortschaften der Gesetzgeber vorbehalten hat, dann kann es doch nicht so sein, daß die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Freilandstraßen durch das Ministerium geregelt werden.

Es wird also durch diese Gesetzgebung eine Unsicherheit beseitigt. Ich glaube, das ist gut so, denn auch den Behörden, die letzten Endes darüber zu wachen haben, wird damit die Arbeit viel leichter gemacht.

Heute steht in der Rangordnung im Straßenverkehr an erster Stelle die Sicherheit, an zweiter die Leichtigkeit des Verkehrs und an dritter Stelle die Flüssigkeit. Das war manchmal für die Behörde sehr problematisch. Daher war manchmal die Behörde in einer großen Schwierigkeit, zu entscheiden, was hat Vorrang von diesen drei Fakten, die ich Ihnen aufgezählt habe. Wenn das eindeutig im Gesetz fixiert ist, dann wird es für sie viel leichter sein, das zu exekutieren, was der Gesetzgeber gewollt hat.

Nach diesen grundsätzlichen Gedanken zu der heutigen Novelle darf ich mir erlauben, so

wie mein Vorredner auch einige allgemeine Aspekte anzuziehen, vielleicht in etwas anderer Richtung, aber wir werden uns einige Male sicherlich treffen.

Ich möchte einige Gedanken äußern, wie man vielleicht für die Zukunft etwas tun kann, damit die Sicherheit auf der Straße größer wird, damit nicht derart viele Unfälle passieren, wie das in der letzten Zeit der Fall war.

Zuerst zum Straßenbau: Wir hören immer wieder, daß der Straßenbau schleppend vor sich geht, daß der Ausbau der Autobahnen nicht in dem Tempo erfolgt, wie es gewünscht wird. Es ergibt sich daher die Frage: Haben wir zuwenig Geld für den Ausbau dieser Straßen? Ich kann mir schon vorstellen, daß nicht alle notwendigen Mittel aufgebracht werden können. Aber es ist doch die Frage berechtigt: Wenn seit 1. Jänner 1973, seit Einführung der Mehrwertsteuer, um rund eine Milliarde Schilling mehr Steueraufkommen für Straßenbauten dem Finanzminister beziehungsweise dem Bautenminister zufließen, wohin kommen denn diese Beträge? Hat sie die Inflation vollkommen aufgesaugt, oder werden diese Gelder anderweitig verwendet, werden sie nicht zweckentsprechend verwendet? Man müßte wirklich überlegen, wie man die durch die Steuerzahler berappten Millionen auch tatsächlich für den Bau von Straßen und Autobahnen verwendet.

Zum zweiten in diesem Zusammenhang ist sicherlich die Priorität des Ausbaues festzustellen. Auch das wird nicht immer leicht sein. Ich darf hier doch auf einen Umstand hinweisen, der leider immer wieder aufscheint.

Es werden sogenannte Verkehrszählungen vorgenommen. Auf Grund der Frequenz wird dann ein Gutachten erstellt, und danach soll der Ausbau durchgeführt werden.

Mir sind zwei Fälle bekannt, wo es etwa folgendermaßen zugegangen ist: In dem einen Fall, es handelt sich um Niederösterreich, ist eine fertige Donaubrücke dagewesen, im anderen Fall war eine Donaubrücke geplant; dort hat noch eine Fähre verkehrt. Es war daher sehr naheliegend, daß Autofahrer die bereits bestehende Donaubrücke benützt haben, obwohl sie dabei einen Umweg von zwanzig Kilometern machen mußten. Als Folge davon hat man dann später die Fortsetzung dieser Donaubrücke vorrangig ausgebaut.

In der Zwischenzeit ist die zweite Donaubrücke fertiggestellt worden, und dann ist das Malheur eingetreten. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die Zählung nicht richtig ausgewertet wurde, weil man auf die Fähre

Ing. Eder

nicht Rücksicht genommen hat, und am anderen Ende der Donaubrücke hat es dann einen größeren Stau gegeben.

Ich wollte damit sagen, daß man daher auch mit einplanen muß, was eintreten wird, wenn schlechte Stücke saniert wurden und dann die Fortsetzungsstücke gebaut werden müssen.

Weiters darf ich in diesem Zusammenhang besonders darauf hinweisen, daß man bereits beim Bau von Straßen und Autobahnen auf die Sicherheit des Verkehrs Rücksicht nehmen soll. Die Techniker werden sich sicherlich bemühen, entsprechende Unterlagen zu liefern, und die Baufirmen sollen die Pläne dann ordnungsgemäß ausführen.

Auch hier kann ich Ihnen ein Beispiel sagen, wo eine Bundesstraße neu, der Optik nach schön gebaut wurde, nur zumindest teilweise mit einem Fehler. Dort, wo es Kurven gibt, soll üblicherweise die Straße eine Neigung zum Zentrum, nach innen, aufweisen. Im konkreten Fall war es genau umgekehrt, daß nämlich die wohl schön ausgebaute Straße in der Kurve nach außen abgefallen ist. Ein reines technisches Versagen, obwohl die richtige Ausführung keinen Groschen mehr gekostet hätte.

Daraus müßte man ableiten, daß mehr Kontrollen bei Vergabe des Baues von Straßen durchgeführt werden müßten. Wenn dann Unfälle passieren, wenn es Tote gibt, genügt es sicherlich nicht, daß man die Hinweistafeln, wie viele Tote da waren, immer wieder erneuert. Das ist zuwenig. Es wäre viel besser, man würde die Straßen sanieren, damit diese Unfälle erst gar nicht eintreten.

Zum zweiten, und hier treffe ich mich mit meinem verehrten Herrn Vorredner. Die Polizeikontrollen, die Gendarmeriekontrollen, die immer wieder durchgeführt werden, beziehen sich leider manchmal sehr viel auf den sogenannten ruhenden Verkehr, vor allen Dingen in der Stadt. Es ist dies sicherlich notwendig, darüber gibt es gar nichts zu reden, man muß schon aufpassen, wo man falsch oder richtig parkt. Aber ich habe eher das Gefühl, man müßte dem flüssigen Verkehr mehr Augenmerk zuwenden.

Hier darf ich zwei Gedanken anführen, die vielleicht auch hier hereinpassen.

Zum ersten, es ist, wenn ich mich nicht irre, nur in Österreich so, daß die Ampel bei grün blinkt, bevor sie auf gelb schaltet. In allen anderen europäischen Staaten ist dies nicht der Fall, also Grün, Gelb, Rot. Bei uns eben das Blinken auf der grünen Phase.

Ich bin kein Fachmann, aber meine persönliche Meinung davon ist die, daß das Blinken dem Verkehr keinen Vorteil gebracht hat, eher eine Verunsicherung. Denn wie ist es denn in der Praxis? Der eine Kraftfahrer glaubt, wenn es blinkt, das ist bereits ein Zeichen zum Stehenbleiben — das stimmt nicht, blinken ist so, wie wenn es normal grün ist —, und der andere Kraftfahrer beschleunigt, wenn er grün blinken sieht, weil er noch rasch über die Kreuzung kommen möchte. Ich habe eher das Gefühl, man müßte es ähnlich wie in Deutschland, Frankreich, Italien machen, wo diese Blinkphase erst gar nicht drinnen ist.

Im Zusammenhang mit dieser Blinkphase darf ich gleich noch etwas dazu sagen, das auch manchmal übersehen wird.

Bei automatischen Kreuzungen wird die Phasendauer fixiert, und dann stellt sich oft heraus, daß sich das ursprüngliche Verkehrsaufkommen durch irgendwelche Umschichtungen in der Stadt verändert hat, daß also die Phasendauer nicht mehr stimmt.

Ich könnte Ihnen in Wien einige Straßen aufzählen, wo ununterbrochen eine Verstopfung ist, denn Sie können erst gar nicht anfahren. Kaum ist Grün, ist bereits wieder Gelb, und der Dritte steht bereits wieder still. Und dann dauert es wieder, ich weiß nicht wie lange, eine halbe Minute, bis wieder Grün wird, weil der Querverkehr enorm lange dauert. Die Phasendauer müßte neu und richtig eingestellt werden.

Mein Vorredner hat gesagt, daß die Langsamfahrer manchmal Unfälle verursachen. Absolut richtig, ich pflichte Ihnen vollkommen bei. Ich darf auch hier ein Beispiel sagen. Ähnlich ist es auch mit jenen Autofahrern, die, wenn es Grün wird, erst langsam den Schalter suchen und vielleicht zehn Sekunden brauchen, bis sie dann wirklich zum Fahren kommen. Da werden alle anderen nervös. Die könnten sich doch wirklich danach richten und, wenn es soweit ist, aufs Gas steigen und wegfahren.

Das sind einige Gedanken gewesen, die ich dazu sagen wollte, zu den Kontrollen der Polizei. Vielleicht sollte gerade die Polizei, die Gendarmerie auf diese Autofahrer mehr Augenmerk richten als bisher.

Das dritte, was ich in dem Zusammenhang sagen darf, sind die Fahrzeugkontrollen. Ich meine hier die Kontrollen, die vom Staat, vom Gesetzgeber angeordnet werden, und die anderen, die man selber als Autofahrer gegenüber seinem Gewissen machen sollte. Wir

11084

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Ing. Eder

haben heute schon durch Herrn Bundesrat Prechtl von den vielen Unfällen gehört, die passiert sind.

Ich darf in diesem Zusammenhang an den Unfall in Kärnten, der vor kurzem durch einen Autobus passiert ist, oder an den Silotransporter, der vor einigen Tagen in Wien in eine Autokolonne hineingefahren ist, erinnern. In beiden Fällen hat man gehört: Versagen der Bremsen, nicht ordnungsgemäß gepflegt. Und dann passiert es eben.

Ich glaube daher, man müßte auf die Kontrolle der Fahrzeuge mehr Augenmerk richten, damit sie auch in verkehrssicherem Zustand sind. Daß man dabei auch persönlich kontrollieren muß, ist selbstverständlich. Wenn man in ein Fahrzeug steigt, soll man zumindest die wichtigsten Handgriffe vorher betätigen.

Und damit komme ich bereits zum vierten und letzten Punkt meiner Überlegungen zu dieser Novelle, nämlich daß man wohl Autofahren in der Fahrschule lernen kann, man bekommt den technischen Nachweis, indem man den Führerschein ausgehändigt erhält. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß man tatsächlich Autofahren kann. Autofahren ist auch eine Charaktersache, eine Erziehungsfrage. Ich pflichte dem vollkommen bei und würde es sehr begrüßen, wenn man auf allen Lebensstufen, sozusagen bereits von Kindheit an, auf das Autofahren, für das Verkehrsverhalten, in das man später hineinkommt, vorbereitet würde. Daß man am Volant Kavalier sein soll und Rücksichtnahme üben soll, ist klar; daran gibt es sicherlich keinen Zweifel.

Und nun pflichte ich Ihnen nicht bei, Herr Kollege Prechtl, wenn Sie sagten, daß die Frauen, wenn sie nie fahren und sich im Monat zweimal an den Volant setzen, schlechtere Autofahrer sind. Es ist eine Tatsache, daß die Frauen — und das darf ich zur Ehrenrettung der Frauen jetzt sagen —, in Prozenten ausgedrückt, die wenigsten Unfälle haben. *(Beifall bei den Damen von ÖVP und SPÖ.)*

Also wollen wir vielleicht auch den Frauen gegenüber Kavalier sein und wollen wir es nicht so machen — ich spreche jetzt selber gegen die Männer —, daß wir uns, wenn uns eine Frau auf der Straße überholt, ein bißchen ärgern, aufs Gas steigen und sagen, das darf doch nicht wahr sein, daß uns eine Frau überholt hat. Also ich glaube, wenn man Rücksicht übt, wird es für alle ein Verdienst sein.

Daß man auf Kinder achten soll, daran gibt es sicherlich keinen Zweifel. Das ist ja, so

hoffe ich, zumindest von allen inzwischen akzeptiert worden.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, waren ein paar Gedanken, die ich mir erlaubt habe, dazu zu sagen.

Zur Novelle selber darf ich noch einmal sagen, daß wir ihr selbstverständlich zustimmen, weil damit doch wieder eine Verbesserung auf der Straße erreicht wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Herr Minister Lanc, bitte.

Bundesminister für Verkehr Lanc: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich bedauere ebenfalls, daß es nicht gelungen ist, die vorgesehene große Novelle zur Straßenverkehrsordnung und ebenso jene zum Kraftfahrzeuggesetz noch in dieser Legislaturperiode zu erledigen. Offenbar waren dafür die Unterausschußtermine trotz der relativ langen zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu finden.

Die Annahme, daß Autobusse und Lastkraftwagen auf Grund ihrer Fahrzeugtype keiner Geschwindigkeitsbeschränkung unterliegen, ist ein Irrtum; es gibt sehr wohl dafür Geschwindigkeitsbeschränkungen. Aber die Beobachtung stimmt, daß die existierenden Geschwindigkeitsbeschränkungen für Schwerverfahrzeuge nicht eingehalten werden.

Auf der einen Seite liegt das sicherlich an der Kontrolle, auf der anderen Seite aber auch daran, daß es bisher in Europa nicht möglich war, diese auf bestimmte Fahrzeugkategorien festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen einheitlich für ganz Europa zu machen. So hat also jedes Land andere Begrenzungen, und bei dem starken grenzüberschreitenden Güterverkehr führt das in der Praxis dazu, daß jeder so fährt, wie er will, weil er sich ja kaum in jedem Land auf die jeweilige Beschränkung umstellen kann.

Das ist sicherlich auch ein Grund für die bisher vielleicht manchmal von den Straßenaufsichtsorganen geübte Toleranz bei der Überschreitung der Geschwindigkeit. Man gesteht insbesondere in Österreich vor allem dem Ausländer gerne zu, daß er sich etwas jenseits der Norm verhält, und glaubt, das ist so eine Art von Geste gegenüber dem Gast. In Wirklichkeit ist es auch als solche Geste, wenn sie noch so gut gemeint ist, mißverstanden, weil es ja nicht im Interesse unseres Gastes gelegen sein kann, hier die Normen zu übertreten, da er damit ja auch seine eigene Sicherheit gefährdet.

Wir sind daher bestrebt, im Rahmen der Europäischen Verkehrsministerkonferenz dieses Problem bald zu harmonisieren, um da-

Bundesminister Lanc

durch auch europaweit die Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für Schwerverfahrzeuge besser steuern zu können.

Das, was heute in dieser Mininovelle sozusagen verfassungskonform nach dem letzten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes festgelegt wird, nämlich das Tempolimit auf Freilandstraßen und Autobahnen, ist wohlbe-gründet und auch weitgehend harmonisiert mit dem, was sich in anderen europäischen Ländern in den letzten zwei Jahren entwickelt hat. Es war auch immer unser Bestreben, unter Rücksichtnahme sowohl auf die bauliche Eigenart unserer Freilandstraßen und Auto-bahnen als auch in weitestgehender Harmoni-sierung mit unseren Nachbarländern, mit denen wir einen großen Verkehr haben, diese Entwicklung vorzunehmen und nunmehr in dieser Form hier heute gesetzlich zu fun-dieren.

Ich nehme an, daß Herr Bundesrat Ing. Eder mit „Flüssigkeit“ im Zusammenhang mit dem Verkehr nicht die leider sehr hohe Anzahl von Alkoholdelikten gemeint hat (*Bundesrat Ing. Spindelegger: Er ist aus der Milchbranche! — Heiterkeit*), aber ich benutze die Gelegenheit gerne, um zu sagen, daß das — nämlich Alkohol am Steuer — eine der größten Unfallsquellen in Österreich ist und daß es hier einer Bewußtseinsbildung der gesamten Öffentlichkeit bedarf. Es ist nicht fesch, auch mit geringen Alkoholquanten ist es nicht fesch, am Steuer zu sitzen und zu fahren, um sozu-sagen zu beweisen, was man alles verträgt. Das sollte man weder im eigenen Sicherheitsinter-esse riskieren noch viel weniger mit Rück-sicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer, die hier unverdientermaßen zum Gegenteil von einem Handkuß, nämlich zum Handkuß kom-men können.

Was die hier aufgeführten Mängel an Brückenbauten und Straßenbauten betrifft, so darf ich sagen, daß das sicherlich eine Frage der Bauabnahme durch die jeweilige Landes-baudirektion ist. Denn bekanntlich werden ja auch die Bundesstraßen beziehungsweise die Firmen, die diese Bauten ausführen, sozusagen in mittelbarer Bundesverwaltung im Wege der Landesbaudirektion betreut.

Gleiches gilt für die gesamte Problematik der Überwachung des Verkehrsgeschehens durch die Straßenpolizeiorgane. Auch das ist in der Vollziehung Ländersache. Der Bund hat hier nur die Gesetzgebung, die Vollziehung ist Landessache. Wir bemühen uns darum, sowohl im Einvernehmen mit dem Innen-ministerium als auch mit den Landesverkehrs-referenten der Bundesländer, eine möglichst einheitliche Handhabung der gesetzlichen Be-

stimmungen zum Schutz des Straßenverkehrs-teilnehmers durchzusetzen. Ich sage aber gerne, daß das nicht immer in dem Ausmaß gelingt, als es alle Beteiligten sicherlich an-streben, die hier laufend in Kontakt mit-einander stehen und versuchen, eine solche einheitliche Kontrollfunktion über den öster-reichischen Straßenverkehr auszuüben.

Zum Schluß noch ein Wort zu dem Grün-blinken: Wer bei Bestehen einer Grünblink-anlage diese so auffaßt, daß er noch rasch drüberfahren muß, der wird dies auch bei Wegfall des Grünblinkens, beim Springen auf Gelb tun. Nur ist er dann unmittelbar auf Rot drauf, während er jetzt mit der Grün-blinkphase immerhin noch das Gelb dazwischen hat. Und das war eigentlich auch die Überlegung, die, glaube ich, ursprünglich zum Grünblinken geführt hat. Aber ich will darüber gar nicht rechten.

Ich glaube, eines ist entscheidend, und das gilt für die gesamte Problematik der Sicherheit im Straßenverkehr. Hunderttausende von Menschen nehmen als Lenker von Pkw und Lkw am Straßenverkehr teil. Wir können noch so gute Gesetze haben, wir können noch so viele Bestimmungen haben, ja ich sage: je mehr Bestimmungen wir haben und je mehr wir unbedachte Änderungen an diesen Bestim-mungen machen, umso geringer wird die Chance, daß der am Straßenverkehr Teilneh-mende diese Bestimmungen kennt und sich daran halten kann. Es kommt irgendwann ein-mal sozusagen der Wurschtigkeitsstandpunkt, der alles andere eher ist als das, was man im Straßenverkehr braucht.

Nicht weil wir nicht reformwillig sind, haben wir manches, was schon in der Öffent-lichkeit vorgeschlagen worden ist, noch nicht durchgeführt beziehungsweise auch in die bei-den nicht zustande gekommenen Novellen eingeführt, sondern weil wir glauben, daß ein gewisser Konsens zwischen dem Gesetzgeber und dem Straßenverkehrsteilnehmer notwen-dig ist, um das, was Gesetz ist, in der Straßenverkehrspraxis überhaupt durchziehen zu können.

Zum Schluß zu den Fahrzeugkontrollen: So wie bei allen anderen Kontrollproblemen im Straßenverkehr ist auch hier das Quantum dessen, was zu kontrollieren ist, so ungeheuer groß, daß staatliche Organe selbst diese Kon-trolle nicht einmal näherungsweise mehr und selbst, wenn wir den Aufwand dafür verviel-fachen würden, durchführen können, daß also hier eine gewisse Delegation an die gewerb-liche Wirtschaft eintritt und daß es auch hier einer gewissen Bewußtseinsbildung innerhalb dieser gewerblichen Wirtschaft, aber auch bei

11086

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Bundesminister Lanc

manchen staatlichen Kontrollstellen bedürfen wird, um nicht zu glauben, daß es ein fesches Entgegenkommen ist, wenn man dort und da bei einem technischen Fahrzeugmangel die Augen zudrückt, sondern daß es unverantwortlich ist, wenn man dies tut.

Wir werden darauf zu achten haben, daß wir denen, die glauben, noch immer die Augen zudrücken zu können — ich sage noch einmal: egal ob im staatlichen Kontrollbereich oder im privaten Kontrollbereich —, die Augen öffnen, indem wir darauf dringen, daß die gesetzlichen Bestimmungen hier absolut eingehalten werden und daß wir notfalls auch die nötigen Strafbestimmungen für zuviel Augenzudrücken zum Einsatz bringen, also uns nicht selber eines fahrlässigen Augenzudrückens schuldig machen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist damit geschlossen.

Darf ich noch fragen, ob der Herr Berichterstatter ein Schlußwort wünscht? — Kein Schlußwort.

Dann kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

30. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz) (1391 und 1438 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 30. Punkt der Tagesordnung: Rohrleitungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pabst. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Pabst:** Hoher Bundesrat! Der diesbezügliche Gesetzesbeschluß behandelt die Beförderung von Gütern in Rohrleitungen als neue Transportart. Die Bestimmungen erstrecken sich, von Wasser- und gewissen Gasleitungen abgesehen, grundsätzlich auf die gewerbsmäßige Beförderung. Der Gesetzesbeschluß sieht weiters für die Berechtigung zum Transport von Gütern in Rohrleitungen eine Konzession, die Kontrolle von Bau und Betrieb von Rohrleitungen durch die öffentliche Hand und die Wahrung spezieller öffentlicher Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, vor.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Es liegt keine Wortmeldung vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

31. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Anlage (1439 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 31. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Anlage.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schreiner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schreiner:** Hoher Bundesrat! Das gegenständliche Übereinkommen wurde von Österreich am 22. Jänner 1974 unterzeichnet.

Durch die Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage soll dem Bedürfnis der europäischen Wirtschaft nach einer verbesserten mittelfristigen Wettervorhersage Rechnung getragen werden.

Insbesondere den wetterabhängigen Zweigen der Volkswirtschaft (zum Beispiel Baugewerbe, Landwirtschaft, Fremdenverkehr) werden aus dieser Einrichtung Vorteile erwachsen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Übereinkommens nicht erforderlich.

Schreiner

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter.

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen damit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

32. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Schlußakte (1440 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 32. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Schlußakte.

Berichterstat-ter ist Herr Bundesrat Schreiner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstat-ter **Schreiner:** Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beschlossen im Jahre 1967, auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet zusammenzuarbeiten, um den Rückstand der europäischen Staaten auf diesem Gebiet gegenüber den großen Industriestaaten auszugleichen. Als Kooperationsgebiete kamen in Frage: Informatik, Fernmeldewesen, Neue Verkehrsmittel, Ozeanographie-Meteorologie, Metallurgie, Umweltschutz und Europäisches meteorologisches Rechenzentrum. In weiterer Folge wurden auch andere europäische Staaten (darunter Österreich) eingeladen, an dieser Zusammenarbeit mitzuwirken. Derzeit umfaßt die Kooperation auf wissenschaftlich-technischem Gebiet 19 Staaten (inklusive der EG-Mitgliedstaaten).

Osterreich unterzeichnete das Protokoll ebenso wie das Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage am 22. Jänner 1974.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage samt Schlußakte wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Es liegt mir keine Wortmeldung vor.

Wünscht jemand, sich zum Wort zu melden? — Dies ist nicht der Fall.

Ich schreite daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

33. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 samt Anlagen (1441 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 33. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 samt Anlagen.

Berichterstat-ter ist Herr Bundesrat Koppensteiner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstat-ter **Koppensteiner:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das gegenständliche Abkommen sieht unter anderem vor, daß den Inhabern von **Grenzübertrittsscheinen** der Grenzübertritt außer an den bestehenden Grenzüber-

11088

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Koppensteiner

trittsstellen auch bei Grenzsteinen gestattet ist, wenn hiedurch günstigere Wegverbindungen geschaffen werden können.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Abkommens nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Medl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Medl** (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Es entspricht den Bedürfnissen fast aller Staaten der Welt, daß die zwischenstaatlichen Beziehungen so gehandhabt werden, daß das Überschreiten der Grenze weder Schwierigkeiten bereitet noch hierzu besondere Formalitäten erforderlich sind.

Diesem Umstande ist es zuzuführen, wenn am 28. September 1967 zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ein Abkommen getroffen wurde, das vor allem die Regelung des Kleinen Grenzverkehrs zum Inhalt hatte.

Damit sind jene zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffen worden, die die einzelnen Vertragspartner verpflichten, zur Erleichterung des Grenzübertrittes der Grenzbevölkerung sowohl für die Bewirtschaftung eines Besitzes als auch für den Verwandtenbesuch, bei Sterbefällen oder Hochzeiten Sonderbestimmungen zu erlassen, die der Bevölkerung diesseits und jenseits der Grenze den Übertritt erleichtert.

Um nun den Bedürfnissen der Grenzbevölkerung weitgehendst entgegenkommen zu können und unter Vermeidung von langen

Umwegen mußten neben den internationalen Grenzübergängen auch solche des Kleinen Grenzverkehrs geschaffen werden.

Obleich der Verlauf der Grenze durch im Boden in regelmäßigen Abständen verankerte Grenzsteine ersichtlich ist, kann ein Überschreiten des Staatsgebietes besonders dann erfolgen, wenn dies abseits der Straße erfolgt, obwohl der Grenzübergang grundsätzlich nur an den Grenzübertrittsstellen zu erfolgen hat.

Damit kann nicht nur eine bessere, auf einzelne Übertrittsstellen bezogene Kontrolle des Ein- und Ausreiseverkehrs stattfinden, damit ist den einzelnen Staaten auch die Möglichkeit eingeräumt, die Straßen in solcher Güte zu erstellen, daß dadurch auch die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Wenn man die internationalen Grenzübergänge als Tore zur Welt bezeichnet, dann müssen gleichzeitig die Kleinen Grenzübergänge als Türen zum Nachbarn, als menschliche, wirtschaftliche und kulturelle Brücken in den so wichtigen Beziehungen der Menschen diesseits und jenseits der Grenze empfunden werden, und das im wahrsten Sinne des Wortes.

Die Grenzziehung nach dem Ersten Weltkrieg, die Durchschneidung von Liegenschaften durch staatlich festgelegte Grenzen, erworbenes Eigentum aus einem Verwandtschaftsverhältnis oder aus der Verehelichung von Menschen mit verschiedener Staatszugehörigkeit und vieles andere mehr haben dazu geführt, Doppelbesitz zu schaffen.

Als Doppelbesitzer werden Staatsbürger bezeichnet, die sich in einem anderen Staatsgebiet Nutzungsrechte auf Liegenschaften, Wald- oder Wassernutzung erworben haben, wobei sowohl der Eigentümer als auch die Familienmitglieder unbehindert die Nutzung beziehungsweise die Bewirtschaftung betreiben können, trotz Staatsgrenze dazwischen. Hiezu gehört auch der unbehinderte Grenzübertritt von Herden oder Einzeltieren, wenn sie im jenseitigen Grenzbezirk auf die Weide getrieben werden, und überdies der Übertritt der für die Bewirtschaftung der Liegenschaft oder für die Überwachung dieser Tiere erforderlichen Arbeitskräfte.

Allein die Aufzählung dieser an die Grenzbevölkerung erteilten Begünstigung zwingt den Überschreiter der Grenze auch zur Ausweisleistung als Grenzbewohner, und zwar in der Form eines Grenzübertrittsscheines nach dem Muster D, der von beiden Vertragspartnern beziehungsweise von den Behörden beider Länder gefertigt werden muß.

Medl

Das Abkommen vom 28. September 1968 ist zwar seinem Inhalt nach sehr weittragend. Um aber dem Wunsche der Grenzbevölkerung vollends entgegenzukommen, sind neuerdings bestimmte Änderungen und Ergänzungen notwendig geworden.

Als eine der wesentlichsten Änderungen ist der Übertritt nicht nur an den offenen Grenzübertrittsstellen anzusehen, sondern auch an Grenzsteinen, wenn dadurch günstigere Wegverbindungen geschaffen werden. Der Grenzstein muß allerdings dann im Grenzübertrittschein vermerkt werden.

Aber auch die zeitlich verschiedenen und der Jahreszeit angepaßten Benützungzeiten bei Übergängen können nun eine Erweiterung erfahren.

Überdies mußte eine Änderung des Grundabkommens vorgenommen werden, weil sich die ursprünglichen Verzeichnisse der Gemeinden der Grenzbezirke durch die Zusammenlegung der Gemeinden sowohl auf österreichischer als auch auf jugoslawischer Seite änderten und durch ein neues Verzeichnis ersetzt werden mußten.

Meine Damen und Herren! Ich bin zu der Auffassung gelangt, daß sich im Leben alles wiederholt. So wie diejenigen, die im Kriege am weitesten von der Front oder vom Schuß entfernt waren, dafür aber heute das große Wort führen und mit ihren selbstgefälligen, unrichtigen Darstellungen der sinnvollen Landesverteidigung keinen guten Dienst erweisen, so sind anscheinend diejenigen, die nicht an der Grenze wohnen und daher eine Grenzsituation gar nicht beurteilen können, die schneidigsten Verfechter für Repressalien gegenüber anderen Staaten, wenn Meinungsverschiedenheiten auftreten.

Herr Dr. Karasek, seines Zeichens ÖVP-Abgeordneter zum Nationalrat und Sprecher für außenpolitische Fragen, verlangt sogar die Reduzierung der österreichisch-jugoslawischen Beziehungen auf allen Ebenen.

Meine Damen und Herren! Daß eine gegen einen Staat gerichtete Maßnahme Gegenmaßnahmen erzeugt, das dürfte Herr Nationalrat Dr. Karasek bis zum 16. Mai 1975 noch nicht gewußt haben, sonst hätte sein Debattenbeitrag zum Abkommen über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr zwischen Österreich und Jugoslawien nicht zu solch polemischen Betrachtungen führen können.

Das Maß der Dinge scheint aber bei seinen Schlußbetrachtungen voll geworden zu sein, wenn er sagt:

„Ich glaube, daß die Regierung die Pflicht hätte, die Würde Österreichs zu wahren, daß sie die Pflicht hätte, ganz energisch, durch energische Schritte die Jugoslawen wieder zur Raison, zur Vernunft und zur Zusammenarbeit zu bringen.“

Abgesehen davon, daß sich Abgeordneter Dr. Karasek in der Adresse geirrt zu haben scheint, empfehle ich ihm, diese Aufforderung an seine Parteifreunde aus den Reihen der sprachlichen Minderheiten des Burgenlandes zu richten, die in bezug auf Fragen des Zusammenlebens der Völker ein sehr gewichtiges Wort reden. Im empfehle es ihm deshalb, weil sich bis heute die ÖVP-Führungsspitze von der Haltung und von den unglaublichen Ausführungen ihrer Sprecher noch immer nicht distanziert hat. (*Bundesrat Ing. G a s s n e r: Wir glauben es ja!*)

Ich gehöre nicht zu jenen, die deshalb eine Partei und ihre Mitglieder pauschal verurteilen, aber solange keine klare Distanzierung erfolgt, solange bleibt für mich die ÖVP in dieser Frage schuldhaft.

Es wäre daher dem Herrn Nationalrat Karasek besser angestanden, den Versuch zu unternehmen, diese Außenseiter, die zudem auch noch seiner Partei angehören, auf ein erträgliches Maß der Aussagen über die Fragen des Zusammenlebens der Völker zurückzudrängen, um so die Streitobjekte wegzuschaffen, die ja zur Verschlechterung der Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien geführt hatten.

Ich möchte daher von der Sicht der Grenzbewohner in bezug auf ein gutes Verhältnis zwischen der Bevölkerung beider Staaten zu diesem Abkommen sagen: Es ist richtig, daß der Volksmund oft in Verkennung der Bedeutung solcher Abkommen, oft aber auch aus dem Schuldgefühl der unerlaubten Bringung eines Schmuggelgutes sagt, ein Abkommen sei nur so viel wert, als die einzelnen Vertragspartner der Grenzbevölkerung Möglichkeiten der Erfüllung und Durchführung der Bestimmungen einräumen.

Ich möchte jedoch aus Erfahrung und auch als Bewohner eines Grenzbezirkes, in welchem drei Staatsgrenzen zusammenstoßen, erklären, daß jedes Abkommen, und wäre ihm noch so wenig Kompetenz beigegeben, hundertmal wertvoller ist als eine Grenze, die durch einen Stacheldraht abgeschnitten ist und hinter der sich bis vor Jahren noch immer ein Minengürtel entlangzog. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Deshalb, meine Damen und Herren, möchte ich auch festhalten, daß trotz zeitweiliger Differenziertheit in den Auffassungen über

11090

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Medl

Fragen der sprachlichen Minderheit die Grenze von Österreich nach Jugoslawien zu einer solchen der Menschlichkeit, der Herzlichkeit geworden ist, zu einer Grenze der Begegnung in bezug auf kulturelles Wirken und menschliches Verhalten.

Aus diesem Grunde werden wir freudig dieser Vorlage die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Die ÖVP hat den Eisernen Vorhang nicht gestrickt!)*

Vorsitzender: Ich begrüße die im Haus erschienene Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg. *(Allgemeiner Beifall.)*

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich frage: Wünscht trotzdem jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er ein Schlußwort wünscht. — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

34. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik (1442 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 34. Punkt der Tagesordnung: Konsularvertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Koppensteiner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Koppensteiner:** Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der gegenständliche Vertrag hat Begriffsbestimmungen, die Einrichtung von Konsulaten, die Ernennung und Abberufung von Konsuln, die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die konsularischen Aufgaben sowie allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen zum Gegenstand. Der Vertragsinhalt lehnt sich weitgehend an die Regelungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen einerseits und die Konsularverträge zwischen Österreich und Rumänien beziehungsweise Polen andererseits an.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Konsularvertrages die Erlassung von Gesetzen im

Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Konsularvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Abschluß von Konsularverträgen gehört nicht gerade zu den aufregendsten Ereignissen des zwischenstaatlichen Verkehrs. Sie finden daher im Rahmen des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens im allgemeinen keine besondere Beachtung, was man auch in bezug auf diese Verträge aus den letzten Sitzungen des Nationalrates entnehmen konnte.

Der uns vorliegende Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. März 1975 bildet aber meiner Meinung nach eine Ausnahme. Er verdient, wie ich im folgenden zu zeigen bemüht sein will, unsere erhöhte Aufmerksamkeit.

Es handelt sich hier um eine mehrfache Ausnahme von der Wiener Konsularkonvention, Hoher Bundesrat! Es ist interessant, daß Österreich hier — und der Herr Berichterstatter hat ja darauf hingewiesen — im Anschluß an Konsularverträge, die die Republik Österreich mit kommunistischen Staaten, mit Ostblockstaaten, wie etwa Rumänien und Polen, wenn ich mich nicht irre, auch mit der UdSSR, abgeschlossen hat, ein neues partikulares Konsularrecht gibt, das in einigen nicht unwesentlichen Punkten von der Wiener Konsularkonvention abweicht, wobei ich nicht der Meinung bin, daß es gerade Aufgabe eines neutralen Staates wie der Republik Österreich ist, hier derartige Akzente in der Entwicklung des Konsular-

Dr. Schambeck

rechtes zu setzen, vor allem wenn damit auch nicht unerhebliche Komplikationen verbunden sind und weitere Komplikationen verbunden sein werden, wenn man sich die Mühe nimmt, das auch rechtlich ein bißchen näher zu beleuchten, was ich im folgenden, Hoher Bundesrat, gerne tun will.

Wie Sie sich vielleicht noch daran erinnern werden, meine Damen und Herren, verursachte die Unterzeichnung dieses Konsularvertrages im Frühjahr dieses Jahres in der Bundesrepublik Deutschland einige Aufregungen, die von kritischen Kommentaren in den deutschen Nachrichtenmedien bis zu offiziellen diplomatischen Demarchen reichten. Der Grund für diese diplomatische Verstimmung, wie ich es nennen möchte, lag darin, daß der räumliche und der personelle Geltungsbereich des Staatsbürgerschaftsrechtes sowohl der Bundesrepublik als auch der Deutschen Demokratischen Republik einander überschneiden.

Ohne an dieser Stelle auf nähere Einzelheiten der jeweiligen Rechtsordnung, so interessant sie sein mögen, nun einzugehen, bedeutet dies, daß gegenwärtige Bürger der DDR in jedem Fall außerhalb des Hoheitsgebietes der DDR nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik, die sie für sich auch in Anspruch nimmt, auch als Staatsbürger der Bundesrepublik und Bürger der Bundesrepublik, unter bestimmten Umständen außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik auch nach dem DDR-Recht als Staatsbürger der DDR anzusehen sind.

Für einen dritten Staat kann dies natürlich zu gewissen Komplikationen führen, die sich für Österreich auch in der Anwendung des vorliegenden gegenständlichen Konsularvertrages niederschlagen.

Lassen Sie mich daher Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf den Artikel 38 Absatz 1 lenken, demzufolge die österreichischen Behörden verpflichtet sind, im Falle — ich zitiere wörtlich, Hoher Bundesrat — „jeder vorläufigen Festnahme, Verhaftung oder jedem sonstigen Entzug der persönlichen Freiheit“ — Ende des Zitats — eines Staatsbürgers der DDR den örtlich zuständigen Konsul zu verständigen und ihm innerhalb von längstens vier Tagen Gelegenheit zu geben, mit dem Betroffenen zusammenzukommen, mit ihm zu sprechen und ihm entsprechende Unterstützung anzubieten.

Gemäß Absatz 2 kann sich der Betroffene der Unterstützung durch den DDR-Konsul indessen unter Anwesenheit eines österreichischen Beamten entschlagen.

Wesentlich ist dabei, daß der DDR-Konsul — und das lassen Sie mich betonen — nicht, wie gemäß Artikel 36 Absatz 1 b der Wiener Konvention über die konsularischen Beziehungen, erst auf Verlangen des Betroffenen, sondern amtswegig innerhalb von drei Tagen nach der Festnahme zu verständigen ist. Kein unwesentlicher Unterschied, vor allem wenn man die Praxis bedenkt. Wenn wir dem uns vorliegenden Vertrag nun die Genehmigung erteilen, so meine ich, meine Damen und Herren, daß wir uns darüber im klaren sein sollten, was diese Bestimmung in der Praxis bedeutet. Lassen Sie mich dies an einem kleinen Fall erläutern.

Nehmen wir an, daß ein Bürger der DDR, sei es offiziell oder illegal, auf österreichisches Hoheitsgebiet kommt und die Absicht hat, nicht mehr in die DDR zurückzukehren, und in Österreich um Asyl ansucht. Nehmen wir weiters an, daß aus irgendwelchen Gründen eine Anhaltung im Auffanglager Traiskirchen gemäß § 6 Asylgesetz notwendig wird. Wie ich bereits ausgeführt habe, gelten nach den einschlägigen staatsbürgerlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland alle Bürger der DDR automatisch auch als Bürger der Bundesrepublik. Sie haben somit auch Anspruch auf den diplomatischen Schutz durch deren Behörden. Eine Rechtslage, auf die wir von Österreich ja keinen Einfluß haben.

Dessenungeachtet, meine Damen und Herren, muß die zuständige österreichische Behörde auch das örtlich zuständige Konsulat der DDR selbstverständlich verständigen und einem Konsul Gelegenheit geben, mit dem Betroffenen zu sprechen. Denn wie immer man eine Anhaltung gemäß § 6 Asylgesetz qualifizieren mag, so ist dies sicherlich ein sonstiger Entzug der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 des uns vorliegenden Konsularvertrages. Erst wenn der Betroffene in Anwesenheit eines DDR-Konsuls und eines österreichischen Beamten auf die Intervention des Konsuls ausdrücklich verzichtet, sind die Möglichkeiten des Konsuls, in diesem konkreten Fall einzuschreiten, erschöpft.

Solange man aber über einen solchen Fall nur spekulativ sinniert, meine Damen und Herren, erscheint er nicht weiter tragisch. Dramatisch wird es erst, wenn er — und das ist keine Utopie, sondern eine jederzeit denkbare und erlebbare Möglichkeit — tatsächlich in der einen oder anderen Form eintritt und dann die österreichische Presse mit Empörung feststellt, daß die österreichischen Behörden den zuständigen Behörden der DDR hier an die Hand gehen mußten.

11092

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Schambeck

Das Problem der Doppelstaatsbürgerschaft stellt sich aber nicht nur im Hinblick auf das besondere Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten, nicht nur auf das Verhältnis zwischen der DDR und der BRD auf Grund der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die also hier auch die Staatsbürgerschaft für die ostdeutschen Bürger in Anspruch nimmt, sondern — und das scheint mir ganz besonders wichtig — auch dort, wo Österreich davon betroffen ist: Ich meine die Doppelstaatsbürgerschaft, hier konkret den Artikel 1 Absatz 2 des Konsularvertrages.

Meine Damen und Herren! Wir müssen leider feststellen — und darüber müssen wir uns im Bundesrat doch wirklich auch aussprechen —, daß es — und das darf ich als mehrmaliger Besucher von West- und Ostberlin sagen: Wir hatten das Glück, in Berlin immer glänzend vertreten zu sein, das möchte ich wirklich auch anerkennend und dankbar erwähnen, und der Chef der österreichischen Delegation in Berlin und die Generalkonsuln haben sich hier immer wieder bemüht, menschlich ein Maximum zu leisten mit Unterstützung des österreichischen Außenministeriums — eine Reihe von Österreichern gibt, die DDR-Staatsbürger geworden sind. Und auf diese kommt der Artikel 1 Absatz 2 zur Anwendung. Sie waren österreichische Staatsbürger und haben meist dadurch die DDR-Staatsbürgerschaft erworben, daß sie nicht darum angesucht haben, sondern daß sie einen Personalausweis erhalten haben, in dem sie stillschweigend die DDR-Staatsbürgerschaft erhalten haben.

Wer sich mit der deutschen Staatsbürgerschaft näher beschäftigt, der weiß, daß schon im § 16 des alten reichsdeutschen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom Jahre 1913 und, fortgesetzt im ostdeutschen, im DDR-Staatsbürgerschaftsgesetz 1967, glaube ich, steht, daß man die Staatsbürgerschaft nur auf entsprechenden Antrag erwerben kann. Hier fehlen die entsprechenden Antragstellungen, sondern die sind ... (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Das ändert nichts an der Rechtslage, Herr Kollege. Die sind stillschweigend DDR-Staatsbürger geworden. Oft gegen ihren Willen, genauso wie sie gegen ihren Willen auch weiter in der DDR bleiben müssen.

Auf sie findet der Artikel 1 Absatz 2 Anwendung. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Völkerrecht sieht nun der Artikel 1 Absatz 2 des Konsularvertrages vor, daß im Falle der Doppelstaatsbürgerschaft für die Beurteilung des Vertretungsrechtes des Entsendestaates und der Handlungspflichten des Empfangsstaates jeweils die Staatsbürger-

schaft in erster Linie nach dem Wohnsitz zu beurteilen ist. Das bedeutet, daß die österreichischen Konsulate in der DDR nicht zugunsten österreichischer Staatsbürger, die auch die Staatsbürgerschaft der DDR und dort auch ihren Wohnsitz haben, intervenieren dürfen. Wobei ich sagen will, das ist ein selbstverständlich verständlicher Grundsatz nach dem allgemeinen Völkerrecht, wenn jemand freiwillig dort seinen Wohnsitz nehmen konnte und freiwillig eine Doppelstaatsbürgerschaft eingegangen ist, während es sich in diesem Fall um unfreiwillige Wohnsitznahme handelt und um unfreiwillige Doppelstaatsbürgerschaft und die Leute vielfach gegen ihren Willen — weil ich mich sonst frage, warum dort die Mauer errichtet worden ist — weiter in der DDR bleiben müssen. Also eine wesentliche Voraussetzung für diesen Grundsatz des allgemeinen Völkerrechtes, der hier nicht gegeben ist.

Meine sehr Verehrten! Das ist eine bedauerliche Rechtslage. Bedauerlich, daß die rechtliche Bedeutung der von den beiden Regierungen anlässlich der Unterzeichnung dieses Vertrages abgegebenen Erklärungen unklar ist. Diese Unklarheit sollte uns nämlich als eine parlamentarische Kammer, die auch für Fragen der Außenpolitik zuständig ist, wirklich interessieren, noch dazu, wo es sich um Menschenschicksale handelt und wir ja vorgeben, eine Politik der Humanität zu vertreten.

Wie wir der Seite 12 der Erläuternden Bemerkungen entnehmen können, und das konnten ja beide Fraktionen tun (*Zwischenruf*) — es handelt sich nur um Menschenschicksale —, haben beide Regierungen ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, daß der vorliegende Vertrag — ich zitiere wörtlich, Hoher Bundesrat — „das Bemühen um die Erledigung der Anliegen der im Empfangsstaat befindlichen Staatsbürger des Entsendestaates, auch wenn diese die Staatsbürgerschaft beider Vertragspartner besitzen, nicht ausschließt und die zuständigen Staatsorgane des Empfangsstaates die Interessen des Entsendestaates zum Schutz von dessen Staatsbürgern berücksichtigen werden“.

Soll das nun heißen, meine Damen und Herren, daß österreichische Konsuln doch für österreichische Staatsbürger intervenieren dürfen, auch wenn sie die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen und in der DDR ihren Wohnsitz haben? Sicherlich nicht. Denn das käme nämlich einer Novation des Vertrages gleich, die gewiß nicht in Form interpretativer Erklärungen der Regierungsvertreter anlässlich der Unterzeichnung vorgenommen werden würde.

Dr. Schambeck

Bleibe die Deutung, daß mit einem solchen Austausch von Erklärungen lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, daß Österreich nach wie vor zugunsten der österreichischen Staatsbürger mit DDR-Staatsbürgerschaft auf Regierungsebene in der DDR vorstellig werden darf. Das aber, meine Damen und Herren, ist eine Selbstverständlichkeit.

Ich möchte daher den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ersuchen, uns zu erklären, was es mit diesem Austausch von Erklärungen anlässlich der Unterzeichnung dieses Konsularvertrages auf sich hat, noch dazu, wo es sich hier um wirklich tragische menschliche Schicksale handelt.

Sicherlich nicht so wichtig, aber vielleicht doch einer Erklärung ebenfalls durch den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten wert, wäre die Frage, warum im Gegensatz zur Konsularkonvention, und zwar zum Artikel 31 zweiter Absatz der Konsularkonvention, im Artikel 12 Absatz 2 des vorliegenden Konsularvertrages der Republik Österreich mit der DDR keine Bestimmung aufgenommen wurde, derzufolge im Fall von Feuer oder sonstigen Unfällen die Zustimmung des Leiters des Konsulates zum Betreten der Konsulatsräume zur Vornahme entsprechender Schutzmaßnahmen vermutet werden kann.

Der genannte Artikel der Konsularkonvention enthält nämlich eine solche Bestimmung, die hier fehlt. Warum ist man davon abgegangen? Bedenken wir doch, Hoher Bundesrat, daß die Zeiten vorbei sind, in denen diplomatische Vertretungen oder Konsulate immer in eigenen Gebäuden untergebracht werden. Heute finden Sie solche Dienststellen in einem erheblichen Teil in normalen Wohn- und Bürohäusern.

Auch ist die Residenz, also die Wohnräume, in den meisten Fällen von Dienststellen weit entfernt. Hinzu kommt noch, daß diplomatische Missionen oder Konsulate längst nicht mehr rund um die Uhr besetzt, sondern im allgemeinen zu den Wochenenden verwaist sind. Wie leicht, meine Damen und Herren, kann es über ein Wochenende notwendig werden, zum Schutz der persönlichen Sicherheit und des Eigentums anderer, etwa im Zuge einer Brandbekämpfung, die Räumlichkeiten eines Konsulates zu betreten. Was geschieht, wenn nun der Konsularleiter oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter nicht erreichbar ist? Müssen dann die zuständigen österreichischen Stellen zusehen, wie auch das Eigentum anderer in Flammen aufgeht, nur weil irgendeine Telefonleitung nicht funktio-

niert oder ein Konsul vergessen hat, seine Wochenendadresse bekanntzugeben?

Warum, Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, hat man sich hier nicht des Vorbildes der Wiener Konsularkonvention Artikel 31 Absatz 2 bedient? Vielleicht wäre es in diesem Zusammenhang möglich, mit den zuständigen Stellen der DDR zumindest informell eine Vereinbarung zu treffen, die die von mir aufgezeigten Möglichkeiten entsprechend der Konsularkonvention auszuschließen geeignet ist.

Das ist aber nicht die einzige Panne in diesem Konsularvertrag, die beim Abschluß passiert ist. Lassen Sie mich die Aufmerksamkeit, und dies scheint mir besonders wesentlich, auf Artikel 16 Absatz 1 lenken, der sich mit der strafrechtlichen Immunität von Konsuln, die nicht Leiter eines Konsulates sind, beschäftigt. Das ist geradezu eine Groteske. Dort heißt es etwa in der Mitte dieses Absatzes:

„Ein Konsul, der nicht Leiter eines Konsulates ist, darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, für die nach den Gesetzen des Empfangsstaates eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder eine strengere Strafe angedroht ist, oder daß gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil wegen einer solchen Straftat vollstreckt werden soll.“

Diese Bestimmung, meine Damen und Herren, bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß ein Konsul, der nicht auch Leiter eines Konsulates ist, schon wegen des Verdachtes, ein Verbrechen begangen zu haben, welches nach dem Recht des Empfangsstaates, also in diesem Fall der DDR, mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr bedroht ist, verhaftet werden darf. Wohlgermerkt, Hoher Bundesrat, bereits bei Vorliegen eines Verdachtes. Solange man an die Möglichkeit denkt, daß ein Konsul ein, wie ich so sagen darf, klassisches Delikt an Leib, Leben und Eigentum eines Menschen begeht, ist eine solche Bestimmung durchaus sinnvoll und einleuchtend. Dadurch aber, daß das einzige Kriterium für die Beschränkung der strafrechtlichen Immunität von Konsuln nur der Strafsatz, nicht aber die Art des Deliktes ist, bezieht sich Artikel 16 Absatz 1 der Konsularkonvention auch auf politische Delikte, insbesondere auf die Spionage, und darauf will ich jetzt eingehen.

Lassen Sie mich nun, meine Damen und Herren, den § 97 des Strafgesetzbuches der DDR nach dem vom Justizministerium der DDR

11094

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Schambeck

vom Jahre 1969 herausgegebenen Lehrkommentar Band zwei § 46 zitieren. Ich zitiere wörtlich die letzte Ausgabe des DDR-Justizministeriums dazu, ich habe mir das ein bißchen näher angeschaut, weil ich glaube, daß man mit solchen Dingen nicht zur Tagesordnung übergehen kann, ganz gleich, wo das auf einer Tagesordnung placiert ist. Ich zitiere wörtlich:

„Der sozialistische Staat“ — und das ist hier der Empfängerstaat, Hoher Bundesrat — „schützt und sichert seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseits gegenüber jedermann. Wer es unternimmt, Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen und wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind“ — doch wie allgemein formuliert! —, „für einen imperialistischen Geheimdienst oder für andere Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik oder gegen“ — bitte, man beachte die präzise Formulierung — „andere friedliebende Völker gerichtet ist, oder deren Vertreter oder Helfer zu sammeln, an sie auszuliefern oder zu verraten, wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

Man kann die Deutsche Demokratische Republik zu ihren Verhandlern nur beglückwünschen, weil die haben das nämlich genau darauf ausgerichtet. Bedauerlich ist, daß man bei uns darauf hereingefallen ist, und darüber wollen wir jetzt sprechen, denn eine parlamentarische Kammer hat nämlich ein Kontrollrecht, und das besteht nicht nur in der Innen-, sondern auch in der Außenpolitik. Es braucht nicht viel Phantasie, um sich auszumalen, wie leicht ein Verdacht gemäß dieser Bestimmung des DDR-Strafgesetzes entstehen beziehungsweise mißbräuchlich konstruiert werden kann, besonders wenn man die weite Formulierung seines Absatzes 2 bedenkt.

Nun könnte man einwenden, daß die Vorschrift des Artikels 16 des uns vorliegenden Vertrages ja auch gegen Konsuln der DDR in Österreich gelte. Sehr richtig. Und jetzt vergleichen wir unsere Strafrechtsordnung mit der deutschen Strafrechtsordnung. Das habe ich nämlich getan, wir haben erst vor kurzem ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet, meine Damen und Herren, und diesen Vergleich haben nämlich auch die deutschen Juristen angestellt, aber leider Gottes anscheinend unsere hier nicht entsprechend. Darauf komme ich gleich konkret mit den Folgerungen.

Der einschlägige Paragraph des österreichischen Strafgesetzbuches, nämlich § 254, sieht lediglich einen Strafansatz im Ausmaß von sechs Monaten bis fünf Jahren vor und ist im übrigen auf die Weitergabe von geheimen Nachrichten, die die Landesverteidigung betreffen, beschränkt, was deutlich aus dem § 255 hervorgeht.

Hoher Bundesrat! So entsteht gemäß Artikel 16 des vorliegenden Konsularvertrages zwischen der DDR und der Republik Österreich die groteske Situation, mit der wir uns zu beschäftigen haben, daß ein österreichischer Konsul — ich unterstreiche das — in der DDR wegen des Verdachtes eines Verbrechens gemäß § 97 des DDR-Strafrechtes verhaftet werden darf, ein DDR-Konsul in Österreich wegen eines Verbrechens gemäß § 254 des österreichischen Strafgesetzbuches nicht einmal dann verhaftet werden dürfte, wenn er bereits hier rechtskräftig verurteilt wurde.

Herr Außenminister! Ich frage Sie, wie konnte so etwas passieren? Haben sich unsere Unterhändler nicht die Mühe gemacht, das DDR-Strafrecht so zu studieren, wie die Unterhändler der Deutschen Demokratischen Republik offenbar — und lassen Sie mich das betonen, Hoher Bundesrat — unser Strafgesetzbuch bereits im Entwurf studiert haben müssen? Ich darf darauf aufmerksam machen, daß sich — und auch das habe ich mir näher angesehen die sozialistischen Staaten untereinander trotz sozialistischer Brüderlichkeit nicht zu solcher Großzügigkeit hingeben wie die österreichische Republik gegenüber der DDR.

Als Beispiel führe ich den Konsularvertrag zwischen der DDR und der Sowjetunion vom 3. September 1971 an. *(Zwischenrufe bei der SPO.)*

Hohe Fraktion der SPO! Wenn uns der Herr Staatssekretär Haiden drei Viertelstunden eine Vorlesung über das Forstrecht halten darf, dann darf ich sehr wohl hier über einen Konsularvertrag sprechen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Sie haben aber ohne weiteres die Gelegenheit gehabt ... *(Widerspruch bei der SPO. — Ruf bei der SPO: Wir sind ja nicht Ihre Schüler!)* Sie haben ohne weiteres die Möglichkeit ... *(Andauernde Zwischenrufe bei der SPO.)* Nein, meine Herrschaften, das hat eindeutig mit dem Konsularvertrag zu tun. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich möchte hier als Vergleich, weil es sich hier um partikulares Ostrecht handelt, darauf verweisen, daß der Konsularvertrag ... Sie können mir ja ohne weiteres widerlegen, daß es nicht stimmt, daß Sie andere Verträge eingegangen sind und daß ich mich irre bei der

Dr. Schambeck

Aussage über das DDR-Strafgesetzbuch, Sie brauchen sich's nur anzusehen, ich habe das getan. (*Ruf bei der SPÖ: Der Ton macht die Musik!*)

Der Konsularvertrag zwischen der DDR und der Sowjetunion vom 3. September 1971, in Kraft seit 21. Juni 1972, sieht im Artikel 15 eine uneingeschränkte strafrechtliche Immunität der Konsuln vor, während wir die bezüglich des österreichischen Konsularvertrages mit der DDR eingeschränkt haben, mehr Entgegenkommen von Österreich als von der UdSSR. Ich glaube, das ist erwähnenswert, auch wenn Sie jetzt versuchen, mich niederzuschreien. Ich kann aber warten, bis Sie wieder ruhig sind. (*Rufe bei der SPÖ: Wer schreit denn?*)

Es bliebe noch eine Möglichkeit ... (*Ruf bei der SPÖ: Wer schreit denn da? Es schreit nur einer!*)

Es bliebe noch immer die Möglichkeit, einen Konsul zur persona non grata gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 zu erklären. Vollends unklar wird das Versagen der Unterhändler, wenn man sich im Artikel 41 Absatz 1 der Wiener Konsularkonvention ansieht, wonach Konsuln — ich zitiere wieder wörtlich — „nur im Falle eines schweren Verbrechens“ verhaftet werden dürfen. Eine solche Formulierung hätte zumindest die Möglichkeit breiten Argumentierens für die Republik Österreich offengelassen, das ist aber nicht geschehen. Eine solche Chance hat man sich hier vergeben, meine Damen und Herren, und das möchte ich wirklich als bedauerlich bezeichnen. Ich möchte sagen, daß meine Fraktion zwar diesem Konsularvertrag aus grundsätzlichen Erwägungen, weil es notwendig ist, nach der Anerkennung mit der DDR die Zustimmung geben wird. (*Widerspruch bei der SPÖ. — Rufe: Das ist ja nicht mehr zum Anhören! — Bundesrat Böck: Das ist ja eine Zumutung und wenn er hundertprozentig recht hat!*)

Vorsitzender: Am Wort ist Herr Bundesrat Professor Schambeck. Er fahre fort in seinen Ausführungen. (*Bundesrat Remplbauer: In ruhigem Ton!*)

Bundesrat Dr. **Schambeck** (*fortsetzend*): In ruhigem Ton möchte ich Ihnen sagen, daß es bedauerlich ist, daß sich ein neutraler Staat dazu hergibt, ein partikulares Ostkonsularrecht, nicht der östlichen, sondern der westlichen Welt angehörend, zustande zu bringen. Erlauben Sie mir hier, niemand anderen als den amerikanischen Außenminister Kissinger zu zitieren, wenn er in seinem Buch „Großmachtpolitik“ schon im Jahre 1972 geschrieben hat:

„Wenn man auf die Dauer auf den guten Willen eines anderen Herrschers angewiesen ist, wirkt das demoralisierend, weil es das Eingeständnis der Ohnmacht bedeutet, weil es zur Verantwortungslosigkeit einlädt, die auf der Überzeugung beruht, daß man die Dinge ohnehin aus eigenem Willen nicht ändern könne.“

Hoher Bundesrat! Ich bin der Meinung, daß wir uns bemühen sollten, als neutrales Österreich die alte österreichische Tradition eines Brückenschlagens zwischen den Blöcken des Westens und des Ostens fortzusetzen. Sichere Brücken lassen sich aber nur über feste Ufer schlagen, und dazu, Hoher Bundesrat, ist dieser Konsularvertrag nicht geeignet. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte aber erwähnen, daß wir in diesen Tagen — und gerade heute beschäftigt sich die österreichische Presse damit — einen begrüßenswerten Beitrag der österreichischen Presse zu Fragen der Außenpolitik unter Beeinflussung der öffentlichen Meinung über die Leistungen der österreichischen Delegation bei der europäischen Sicherheitskonferenz, über die großartigen Leistungen österreichischer Diplomaten hier auch im Einvernehmen mit dem Außenministerium und der Bundesregierung — ich möchte das objektiv auch sagen — etwa zum Korb drei erleben konnten.

Die Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen menschlicher Kontakte, Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen, Familienzusammenführung, Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten, Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen, Verbesserung der Bedingungen für den Tourismus auf individueller und kollektiver Grundlage, Begegnung der Jugend, Sport und Erweiterung der Kontakte, sind die Themen, die dort behandelt werden. Ich möchte namens meiner Fraktion diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne der österreichischen Delegation bei der europäischen Sicherheitskonferenz mit dem Herrn Gesandten Doktor Liedermann an der Spitze unseren Dank und unsere Anerkennung auszusprechen! (*Beifall bei der ÖVP.*) Hier wird eine Leistung erbracht, die in der ganzen Welt anerkannt ist.

Meine Damen und Herren! Was ist in dieser Situation zu tun? Ich möchte hier nichts anderes tun, Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, als ihren Vorgänger zitieren, Dr. Rudolf Kirchschräger, der am 11. Febr. 1972 bei der 139. Wilton Park-Konferenz zu dem Thema: Gedanken zur gesamt-europäischen Zusammenarbeit und Sicherheit

11096

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Schambeck

— und auch ich werde übernächste Woche meinen Vortrag in Wilton Park mit diesem Zitat des Bundespräsidenten beenden —, erklärt hat — und das sei auch allen, die Außenpolitik betreiben, in ihr Stammbuch geschrieben —:

„Neben allen Fortschritten im Entspannungsprozeß“ — die Feststellungen des Herrn Bundespräsidenten sind hier wirklich interessant, ich bekenne mich zu diesen Feststellungen (*erneuter Widerspruch bei der SPO*) —, „neben allen Fortschritten im Entspannungsprozeß geht die ideologische Auseinandersetzung weiter. Sie wird weder durch eine noch so ersprießliche wirtschaftliche Zusammenarbeit gemildert, noch wird sie durch eine Sicherheitskonferenz eingestellt. Wir werden unser Augenmerk“ — erklärte damals Dr. Rudolf Kirchschräger — „darauf lenken müssen, daß wir nicht geistig leer und durch Prinzipienlosigkeit in bequemer Abneigung vor Verantwortung und Engagement ein Ruhebedürfnis mit Sicherheit und mit Frieden verwechseln.“

Leider Gottes ist das bei diesem Konsularvertrag nicht entsprechend zu merken. (*Beifall bei der OVP.*)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bundesminister Bielka.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Bielka:** Herr Bundesratsvorsitzender! Hohes Haus! Ich möchte zu einigen Bemerkungen des Herrn Bundesrates Professor Schambeck Stellung nehmen, weil ich glaube, daß da auch einige Mißverständnisse bestehen.

Erstens einmal ist es völlig unrichtig, daß im Zusammenhang mit dem Konsularvertrag, den wir mit der DDR abgeschlossen haben, irgendeine diplomatische Verstimmung mit der Bundesrepublik eingetreten ist. Wir haben lange vor Abschluß dieses Vertrages mit der Bundesrepublik über die beabsichtigten Vereinbarungen mit der DDR Fühlung gehabt, und es hat überhaupt gar keinen Zweifel daran gegeben, daß sich durch den Abschluß dieses Konsularvertrages mit der DDR an dem bisher bestehenden Verhältnis zu den Deutschen, die nach Österreich kommen, gleichgültig ob es sich um Bürger der DDR oder um Bürger der Bundesrepublik handelt, irgend etwas ändern wird. Es ist nur die Frage gestellt worden, ob vielleicht doch in diesem Text etwas anderes drinnen steht, und wir haben ausdrücklich erklärt, der Herr Bundeskanzler hat das getan, und ich habe das getan, es wird sich an all dem nichts ändern. Daher gibt es und gab es keine wie immer geartete Verstimmung mit der Bundesrepublik

hinsichtlich dieses Vertrages. (*Beifall bei der SPO.*)

Was die Verständigung der Konsuln anbelangt, die Sie, Herr Bundesrat, aufgeworfen und kritisiert haben, so glaube ich, darf man ja nicht übersehen, daß diese Verständigung nach zwei Seiten spielt und wir außerordentlich interessiert daran sind, verständigt zu werden, wenn ein Österreicher in der DDR verhaftet wird. Wir können ja nicht einseitig solche Bestimmungen aufnehmen, und daher wirken sich diese Bestimmungen in beiden Richtungen aus.

Was Ihre Befürchtung anbelangt, die hoffentlich nicht eintreten wird, daß plötzlich unser Konsulat oder unsere Vertretungsbehörde in der DDR in Brand aufgeht, dazu möchte ich Ihnen sagen, daß der Zutritt durch die Feuerwehr zu Konsulatsräumlichkeiten, in denen ein Brand ausbricht, seit der Wiener Konvention allgemein anerkanntes Völkerrecht ist und überhaupt keiner diesbezüglichen Bestimmung in einem bilateralen Konsularvertrag bedarf.

Sie haben die Frage gestellt, Herr Bundesrat, inwieweit Österreich in der Lage ist, nun für die österreichischen Doppelstaatsbürger, die in der DDR leben, zu intervenieren, oder ob das allenfalls im Hinblick auf den von Ihnen zitierten Artikel nicht möglich ist.

Ich glaube, es ist Ihnen bekannt, Sie haben auch irgendwie darauf hingewiesen, daß anläßlich der Unterzeichnung dieses Vertrages eine Erklärung abgegeben wurde, die ausdrücklich auch vom Außenminister der DDR akzeptiert und bestätigt wurde, wonach den österreichischen Konsulatsbehörden oder der österreichischen Botschaft in Ostberlin das Recht zusteht, auch im Falle einer Doppelstaatsbürgerschaft zu intervenieren, wenn diese Doppelstaatsbürgerschaft eben die österreichische Staatsbürgerschaft inkludiert.

Ich möchte Ihnen sagen, Herr Bundesrat, daß gerade das Schicksal dieser 5000 bis 10.000 Doppelstaatsbürger — wir kennen die Zahl nicht ganz genau — der Anlaß war, warum wir diesen Vertrag abgeschlossen haben, denn dieser Vertrag gibt uns die Handhabe, nun auch für diese Doppelstaatsbürger, unabhängig von ihrem Wohnsitz, zu intervenieren und damit, glaube ich, haben wir im Sinne der Intentionen der Bundesregierung wirklich eine humanitäre Handlung gesetzt, denn wir lassen diese 5000 bis 10.000 Doppelstaatsbürger nicht jetzt einfach fallen. (*Beifall bei der SPO.*)

Sie haben sich dann noch, Herr Bundesrat, mit der Frage der Immunität für die Konsuln

Bundesminister Dr. Bielka

und das übrige konsularische Personal auseinandergesetzt und der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß bei unserem Personal irgendwelche Verhaftungen stattfinden könnten, die hier nicht möglich wären, und haben gefragt, warum wir nicht für alle Angehörigen unserer konsularischen Behörden in der DDR Immunität gefordert haben, nicht nur für den Amtsleiter der Konsularbehörde.

Nun möchte ich Ihnen sagen, daß es gerade der Westen — das dürfte Ihnen ja bekannt sein — bisher strikte abgelehnt hat, allen Angehörigen von Konsulaten außer dem Amtsleiter volle Immunität zu gewähren, und es eher der Osten ist, der das aus ziemlich klar ersichtlichen Gründen anstrebt.

Hingegen ist es auch ein Grundsatz des Völkerrechtes, daß die Angehörigen eines Konsulates, also außer dem Amtsleiter, eine beschränkte Immunität besitzen. Es ist bisher immer so gewesen — wir haben sogar selbst schon einen solchen Fall gehabt —, falls sich ein Angehöriger einer konsularischen Vertretungsbehörde etwas zuschulden kommen läßt, daß kein langwieriger Prozeß und keine Verurteilung erfolgt, sondern daß man diese Person einfach ausweist beziehungsweise bittet, daß diese Person zurückberufen wird. Es besteht überhaupt kein Anlaß, daß ausgerechnet die DDR dieses im Osten ebenso wie im Westen gehandhabte Prinzip ausgerechnet gegenüber Österreich anders anwendet.

Ich glaube daher, Ihre diesbezüglichen Befürchtungen sind nicht berechtigt. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender: Herr Bundesrat Dr. Schambeck hat sich noch einmal zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Schambeck (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Zunächst möchte ich Ihnen, Herr Bundesminister, herzlich danken, daß Sie auf diese Fragen eingegangen sind, weil es sich ja hier — ich wußte es gar nicht, ich habe immer 4000 angenommen — um eine Zahl zwischen 5000 und 10.000 Personen handelt.

Ich möchte ausdrücklich feststellen: Ich bin sehr froh, daß Ihre Äußerungen in bezug auf diese Doppelstaatsbürger und die Hilfe, die ihnen österreichischerseits erteilt werden kann, jetzt im Protokoll festgehalten sind. Diese Erklärung ist ja im Nationalrat nicht festgehalten, und das war auch der Grund, warum ich Sie gefragt habe. Das ist aus dieser Regierungsvorlage nicht zu entnehmen, denn dort heißt es: „... das Bemühen um die Erledigung der Anliegen der im Empfangsstaat befindlichen Staatsbürger des Entsendestaates,

auch wenn diese die Staatsbürgerschaft beider Vertragspartner besitzen, nicht ausschließt und die zuständigen Staatsorgane des Empfangsstaates die Interessen des Entsendestaates zum Schutz von dessen Staatsbürgern berücksichtigen werden.“

Im Artikel 1 Absatz 2 steht, für das primäre Vertretungsrecht ist der Wohnsitz entscheidend. Daher handelt es sich hier um eine ganz wesentliche Ergänzung, und ich möchte sagen, daß das im Artikel 1 Absatz 2 keine Deckung findet. Wer daher verantwortungsvoll diesen Vertrag studiert, der muß an Sie, Herr Bundesminister, diese Frage stellen, und Ihre Antwort darauf ist eine sehr wertvolle Ergänzung.

Ich hoffe nur, daß diese Feststellung, die der Herr Bundesminister jetzt getroffen hat, auch in der Öffentlichkeit bekannt wird, denn wenn ich diese Frage nicht gestellt hätte, dann wäre auch diese Feststellung, Hoher Bundesrat, nicht im Raum gewesen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Das zweite, was ich hier feststellen will: Herr Bundesminister, ich bin mit Ihnen völlig einer Meinung, daß der Kreis der Immunitäts-träger im Osten und im Westen verschieden ist. Ich habe darauf hingewiesen, daß sich die Festsetzung der Strafe von fünf Jahren in Österreich und in Deutschland bei den Konsuln verschieden auswirkt. Bei uns ist die Strafandrohung unter fünf Jahren, das heißt, er kann wegen Spionage gar nicht verhaftet werden, selbst bei rechtskräftiger Verurteilung. In der DDR ist sie aber über fünf Jahre, und da genügt der bloße Verdacht.

Das heißt, unsere konsularischen Vertreter sind in der DDR schlechter dran als die DDR-Vertreter in Österreich. Das ist eine ganz klare Unterschiedlichkeit, die sich auf Grund der unterschiedlichen Strafrechtsordnungen unter Abstellung auf die Höhe der Strafsanktion und nicht auf den Tatbestand ergibt. Darauf — das möchte ich im Protokoll festhalten — ist in der Sache selbst keine Antwort gegeben worden. Das ist ein ganz wesentlicher Unterschied. Das, was Sie gesagt haben mit der Unterschiedlichkeit der Personen, die Immunität besitzen, hat mit dem Kern meiner Frage eigentlich nichts zu tun gehabt. Ich danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht noch jemand dazu zu sprechen? — Dies ist nicht der Fall.

Wird vom Herrn Berichtstatter das Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

11098

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

35. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage (1414 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 35. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das gegenständliche Abkommen, dessen Artikel VI Absatz 4 und XV Absatz 4 litera d Ziffer i verfassungsändernd sind, wurde von Österreich gemeinsam mit einer Reihe anderer europäischer Staaten und Israel am 10. Mai 1972 in Genf unterzeichnet. Das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie soll sich auf solche Forschungen konzentrieren, die die Möglichkeit der einzelnen Staaten Europas übersteigen würden. Das Laboratorium ist ein Sondervorhaben der Europäischen Konferenz für Molekularbiologie, Artikel II Absatz 2 des Übereinkommens BGBl. Nr. 273/1970.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

36. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indonesien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Erziehung, Wissenschaft und Forschung (1415 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 36. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit der Republik Indonesien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Erziehung, Wissenschaft und Forschung.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Heinzinger. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichtersteller **Heinzinger:** Durch das vorliegende Abkommen soll die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, des Schul- und Hochschulwesens, der Kultur und Kunst, des Rundfunks und Fernsehens sowie der Erwachsenenbildung, der außerschulischen Jugendberziehung und des Sports unterstützt werden. Neben der Prüfung der Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung von Zeugnissen, Diplomen und akademischen Graden soll unter anderem die Übersetzung und Veröffentlichung von bedeutenden literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werken ermutigt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indonesien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Erziehung, Wissenschaft und Forschung wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Vorsitzender

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

37. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Teilnahme Österreichs am Spacelab-Programm (1416 der Beilagen)

38. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend eine Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms samt Anlagen A und B (1417 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 37 und 38 der Tagesordnung, über die eingangs gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Abkommen mit der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Teilnahme Österreichs am Spacelab-Programm und

Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms samt Anlagen A und B.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Dr. Fuchs. Ich bitte um seine Berichterstattung.

Berichterstatter Dr. Fuchs: Das vorliegende Abkommen ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Teilnahme Österreichs am Spacelab-Programm. Die Beteiligung hat in der Form eines Beitritts Österreichs zur Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der ESRO zu erfolgen. Das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens ist vom Beitritt zur obgenannten Vereinbarung abhängig. Der österreichische Beitrag zu den für die Jahre 1974 bis 1981 festgelegten Gesamtkosten des Programms beträgt 0,8 Prozent, was einem jährlichen Anteil von durchschnittlich acht Millionen Schilling entspricht.

Von diesem Betrag werden auf Grund des Abkommens mit der ESRO 80 Prozent in Form von Industriaufträgen nach Österreich zurückfließen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Teilnahme Österreichs am Spacelab-Programm wird kein Einspruch erhoben.

Auf Grund einer Einladung der amerikanischen Weltraumbehörde NASA an die Europäische Weltraumforschungs-Organisation, sich am Post-Apollo-Programm zu beteiligen, haben sich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, die Schweiz und Spanien entschlossen, die Konstruktion des Weltraumlabor Spacelab gemeinsam durchzuführen. Ein entsprechendes Abkommen zwischen diesen Staaten und den Vereinigten Staaten wurde am 14. August 1973 unterzeichnet, welches die Republik Österreich nach seinem Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung auch nachträglich signieren soll.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

11100

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Fuchs

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend eine Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms samt Anlagen A und B wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für die Berichterstattung.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Reichl** (SPO): Hoher Bundesrat! Es ist ein interessanter Augenblick, in dem wir den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Teilnahme Österreichs am Spacelab-Programm der Europäischen Weltraumorganisation verabschieden. Am 15. Juli 1975 werden sowjetische Kosmonauten und amerikanische Astronauten ihr Apollo-Sojus-Testprogramm mit drei amerikanischen und zwei russischen Besatzungsmitgliedern starten. Beide Partner haben ihre Antriebssysteme beibehalten, die einen das Sojussystem, die anderen das Apollo-system. Die beiden Götter werden aber von einem einheitlichen Kopplungsmechanismus bedient, den sie gemeinsam erarbeitet haben.

Ins Politische übersetzt kann dieses Ereignis sehr viel bedeuten, und in der Tat führt es auf einen sehr bedeutungsvollen Vertrag zurück, der am 24. Mai 1972 von Nixon und Kossygin unterzeichnet wurde.

In dieser Situation, meine Damen und Herren, ist die Frage berechtigt: Was ist bisher in Europa geschehen? Die wissenschaftlichen Vorleistungen auf dem Gebiete der Raumforschung waren in den europäischen Universitäten bedeutungsvoll, doch in der technischen Durchführung gab es ein Mißgeschick nach dem anderen. Durch die Beteiligung der europäischen Staaten am Apollonachfolgeprogramm kann einiges, was bisher versäumt worden ist, nachgeholt werden.

Osterreich wird sich also am Apollonachfolgeprogramm mit den anderen europäischen Staaten beteiligen, und es wird ebenfalls zu den Unterzeichnerstaaten gehören, die dem Angebot der amerikanischen Weltraumbehörde NASA an die Europäische Weltraumorganisation ESRO folgen. Das bedeutet, daß sich Osterreich finanziell und wissenschaftlich am weiteren Forschungsprogramm beteiligen wird.

Neun Staaten haben das Abkommen bereits am 14. August 1973 unterzeichnet. Wie aus dem Motivenbericht hervorgeht, ist die Bundesrepublik die finanzstärkste, und zwar ist die Bundesrepublik mit 55 Prozent beteiligt, Frankreich mit zehn Prozent — da staunen wir, weil das wenig scheint, aber Frankreich und England sind auch noch an anderen Projekten beteiligt —, Italien mit 18 Prozent, England mit 6,3 Prozent, Belgien mit 4,2 Prozent, Spanien mit 2,8 Prozent, die Niederlande mit 2,1 Prozent, Dänemark mit 1,5 Prozent und die Schweiz mit einem Prozent. Ich sage das deswegen, damit Sie im Vergleich sehen, was Osterreich zu bezahlen hat. Osterreich wird mit 0,8 Prozent beteiligt sein; das wird etwa 58 Millionen Schilling kosten, wovon fünf Achtel der Bund und drei Achtel die Industrie aufbringen werden. Sie sehen, hier wurde bestimmt sehr erfolgreich verhandelt.

46 Millionen Schilling werden an die österreichische Industrie an Aufträgen zurückfließen, an die Elektronenindustrie, an die optische Industrie und so weiter. Ich habe gehört, daß es sich hier um etwa zehn bis zwanzig Industriebetriebe handeln könnte. Da die Durchführung des Programms in zwei Phasen erfolgt, wird Osterreichs Beteiligung in der zweiten Phase beginnen.

Zu den kritischen Bemerkungen, meine Damen und Herren, warum Osterreich nur zur Mitarbeit am Apollonachfolgeprogramm bereit ist und warum es nicht auch Mitglied der Europäischen Weltraumforschungsorganisation geworden ist, kann nach Mitteilung der Frau Wissenschaftsminister im Nationalrat folgendes gesagt werden: Die Kosten für einen Beitritt würden rund hundert Millionen Schilling ausmachen. Diese Mittel müßten natürlich dann der österreichischen Wissenschaft in irgendeiner Weise entzogen werden.

Zweifellos haben aber auch unsere Forschungsstellen und unsere Universitäten viel Kleinarbeit und viele Teilergebnisse für die Weltraumforschung, für die Raketenforschung, für die Atomforschung und für die Computereentwicklung geleistet. Erinnern wir uns an die Leistungen der Neopositivisten der Wiener Schule unter Professor Schlick. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß diese Schule am Anfang des Computerzeitalters gestanden ist. Ich selbst bin noch ein Schüler Professor Schlicks gewesen, ich habe bei ihm noch eine fünfständige Vorlesung über Naturphilosophie gehört, und ich erinnere mich noch sehr gerne daran, wie er so mit Millionen Lichtjahren herumgeschmissen hat. Das ist ja nicht weit: von dem einen Stern

Dr. Reichl

zum anderen nur drei Millionen Lichtjahre, zum nächsten nur zehn Millionen Lichtjahre. Das waren Dimensionen, von denen wir damals als junge Menschen fasziniert wurden.

Die Schüler der Wiener Neopositivisten, wie man sie damals auch genannt hat, diese Schüler Schlicks sind dann in die ganze Welt hinausgegangen: nach Amerika, nach England; teilweise leben sie noch heute. Sie haben inzwischen natürlich Österreich besucht, und ich möchte sagen: Es wird eigentlich verhältnismäßig wenig darauf hingewiesen, daß die Wiener Universität so gesehen die Keimzelle des Computerzeitalters gewesen ist. Die theoretischen Vorbereitungen wurden von dieser Schule erbracht, die technischen erfolgten natürlich woanders; eben dort, wo man die entsprechenden technischen Mittel und auch die finanziellen Mittel zur Verfügung hatte.

Diese Leute haben das Computerzeitalter eingeleitet und — ich brauche das ja nicht zu erwähnen — ohne Computer gäbe es natürlich kein Atomzeitalter, kein Raketenzeitalter und so weiter; der Computer ist die erste Voraussetzung.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf verweisen, daß viele Nobelpreisträger aus Österreich beteiligt gewesen sind, denen nicht jene Giganten im technischen Bereich zur Verfügung gestanden sind, mit denen heute die Sowjetrussen und die Amerikaner arbeiten. Sie tätigten ihre Forschungsarbeit oft in recht einfachen und primitiv ausgerüsteten Studierstuben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß auch einer unserer Kollegen zu den großen Atomforschern Österreichs gehört. Das ist Professor Thirring, der lange Zeit auch dem Bundesrat angehört hat. Einige der älteren Kollegen werden sich noch an ihn erinnern, wenn er mit dem Geigergerät an das Rednerpult gegangen ist und seine Beweise auch so demonstrieren wollte.

Vom europäischen und auch vom österreichischen Standpunkt kann also folgendes gesagt werden ... (*Zwischenruf des Bundesrates Hofmann-Wellenhof.*) Kollege Hofmann-Wellenhof! Den Kollegen Thirring habe ich in diesem Zusammenhang erwähnt. Denn wenn man vom Bundesrat redet, soll man auch auf diese Persönlichkeiten hinweisen. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Ich habe ihn heute auch schon genannt! Ich habe die Priorität, Herr Kollege!*) Es hat hier nicht nur bedeutende Politiker gegeben, aus denen Minister und so weiter geworden sind, sondern eben auch Wissenschaftler, die eine Rolle gespielt haben.

Thirring war übrigens der erste, der eine Geschichte der Atombombe geschrieben hat; ich glaube, dieses Buch ist vergriffen, das bekommt man nicht mehr. Aber dieses Buch wurde bereits geschrieben, bevor es eine Atombombe gegeben hat. Thirring hat sehr klar schon in einer Zeit, in der man noch nicht wußte, was daraus werden könnte, auf diese Entwicklung hingewiesen.

Meine Damen und Herren! Vom europäischen und auch vom österreichischen Standpunkt kann kurz folgendes gesagt werden:

Ohne die Arbeit der kleinen europäischen Universitäten hätte es nie einen Weltraumflug gegeben und ohne die 500jährige Vorarbeit — das muß man auch manchmal sagen — von Kopernikus, Kepler, Leonardo da Vinci, Galilei und Newton bis herauf zur Madame Curie und zur Lise Meitner gäbe es kein Atomzeitalter.

Freilich haben wir mit dieser Wissenschaftsentwicklung einen Zustand erreicht, der zu einem Menschheitsproblem ersten Ranges geworden ist. Aber die Art und Weise der Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse ist nicht nur Angelegenheit der in der Wissenschaft Tätigen, sie ist Sache der politischen Moral, die jeden Menschen unseres kleinen Planeten verpflichtet.

Als Wandelstern umkreisen wir schon mehr als vier Milliarden Jahre die Sonne, und wir hoffen, daß die Urkraft in diesem Bewegungssystem viele unserer Dummheiten der letzten Jahrzehnte korrigiert. Ich hoffe darauf.

Ich selbst bin schon in Diskussionen mit Pessimisten im Bereiche der ökologischen Wissenschaften verwickelt gewesen, die düstere Voraussagen gemacht haben. Aber irgendwie bin ich immer noch von einem gewissen Optimismus durchflutet. Ich glaube, daß diese Kräfte der Natur noch gescheiter sind, als wir sind, und daß sie noch gescheiter sind als unsere Atomforscher, unsere Raketenforscher und unsere Astronauten, die zum Mond fliegen oder um den Mond kreisen.

So gesehen, meine Damen und Herren, wünsche ich, daß Sie meinen Optimismus teilen. Ich glaube, ein gewisser Optimismus ist vorläufig noch berechtigt. Auch ein gewisser Optimismus für die weitere Entwicklung der Wissenschaft, wenn auch natürlich der Pessimismus gewisser Ökologen nicht unberechtigt ist. Ich denke da an Thor Heyerdahl, an Cousteau und so weiter. Die großen Männer in diesem Bereich der Wissenschaft sind sehr, sehr pessimistisch in ihren Anschauungen. Aber ich glaube, daß ein gewisser Optimismus berechtigt ist, wenn wir nicht nur

11102

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dr. Reichl

menschheitsgeschichtliche Betrachtungen anstellen, sondern die ganze Entwicklung des Lebens sehen. Wenn wir den ganzen Bioskosmos in die Betrachtungen einbeziehen, dann kommen wir vielleicht auch zu einer gewissen optimistischen Beurteilung dieses Problems.

Dem vorliegenden Vertragswerk geben wir gerne unsere Zustimmung. Es ist sicherlich gerechtfertigt, wenn wir an diesem großen Forschungsvorhaben, an diesem großen Forschungsprogramm mitarbeiten, denn den Anschluß an die Zukunft wollen auch wir nicht versäumen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist damit geschlossen.

Wird vom Berichtstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

39. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird (1418 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 39. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Hochschulassistentengesetzes 1962.

Berichtstatter ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichtstatter **Hofmann-Wellenhof:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen unabhängig von einer künftigen generellen Neuregelung des Hochschullehrerdienstrechtes einige besonders dringende Punkte geregelt werden, die möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes, also mit 1. Oktober 1975, wirksam werden sollen. Unter anderem soll dem Hochschulassistenten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Zeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit eingeräumt werden. Weiters soll die Mitwirkung bei Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten des Institutes im Auftrag Dritter an die Zustimmung des Hochschulassistenten gebunden werden. Ferner soll bei Mitwirkung von Hochschulassistenten an wissenschaft-

lichen Arbeiten Art und Umfang ihrer Mitarbeit insbesondere in der Veröffentlichung bezeichnet werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Frühwirth. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Verehrte Frau Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bereits in meiner Rede zum UOG im April dieses Jahres (*Bundesrat Dr. Skotton: Oje!*) mußte ich mit Bedauern feststellen, Herr Professor Skotton, Herr Kollege Skotton (*allgemeine Heiterkeit — Bundesrat Dr. Skotton: Ich habe nur den Berufstitel Professor!*), daß ein neues Dienstrecht für die Hochschullehrer, etwa im Rahmen eines Universitätspersonalgesetzes, das besonders für die Hochschulassistenten vordringlich wäre, auf der Strecke geblieben ist, obwohl es bis zuletzt von der Regierung als flankierende Maßnahme zum UOG versprochen wurde. Es ist insofern zu einem tragikomischen Fall geworden, als ein diesbezüglicher Entwurf, der ja vorlag, letzten Endes im Kompetenzwirrwarr der sozialistischen Verwaltungsbürokratie verschwunden ist. (*Heiterkeit bei der SPO.*) Ja ich mußte damals auch feststellen, daß ein Entschließungsantrag der ÖVP-Fraktion auf eine nur bescheidene Novellierung des Hochschulassistentengesetzes 1962 von der Regierungspartei abgelehnt wurde.

Angesichts dieser ÖVP-Initiative und eines massiven Drängens der Hochschulassistenten hat sich die SPO dann schließlich auch entschlossen, einen Antrag auf Novellierung des Hochschulassistentengesetzes einzubringen. Dieser deckt sich zwar zum Großteil mit dem vorerwähnten Initiativantrag der ÖVP, läßt aber doch durch das Weglassen eines wesentlichen Absatzes, nämlich des Absatzes 5 im § 5, eine ganze andere Tendenz erkennen.

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

Im § 5 Absatz 5 des OVP-Papiers heißt es nämlich:

„Das Ausmaß der Mitwirkung bei Lehr- und Prüfungstätigkeit, insbesondere der mitverantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, ist so zu bemessen, daß dem Universitäts(Hochschul)assistenten neben der Erfüllung dieser Aufgaben der Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent innerhalb der nach § 6 Absatz 6 erster Satz vorgesehenen Frist ermöglicht wird.“

Dann heißt es im Absatz 6 des OVP-Antrages weiter:

„Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 5 kann das zuständige Kollegialorgan bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Universitäts(Hochschul)assistenten dessen überwiegende Verwendung in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehre oder im wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Betrieb festlegen. Universitäts(Hochschul)assistenten ist die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit auch außerhalb der regulären Dienstzeit nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten einzuräumen.“

Was heißt das in der Praxis? Dies bedeutet in der Alltagssprache der Hochschulen, daß die Habilitation im Normal- beziehungsweise Regelfall vom Assistenten als Ziel angestrebt und vom Staat bewußt gefördert werden soll.

Im sozialistischen Antrag, der nunmehr im gleichen Wortlaut auch zum Gesetz beschlossen wurde, fehlt der ganze Absatz 5 und der zweite Teil des zitierten Absatzes 6. Dadurch wird die Habilitation, die bisher als eine objektiv meßbare Qualifikationsstufe und Leistungskontrolle diente, in ihrer Bedeutung ganz wesentlich entwertet. Wenn die Hochschulassistenten mit Lehr- und Routinetätigkeiten völlig eingedeckt werden und keine Zeit für eigene Forschung haben, so wird sich in Zukunft kaum noch einer habilitieren können. (*Ruf bei der SPÖ.*)

Betrachtet man dies noch in Zusammenschau mit dem § 6 Absatz 6 litera a, wo es im letzten Satz heißt — ich zitiere wörtlich —: „Als gleichzuhaltende praktische Eignung“ — nämlich der Habilitation gleichzuhalten — „ist insbesondere eine besondere Bewährung im Lehrbetrieb oder im wissenschaftlichen Betrieb anzusehen“, so kommt man unweigerlich zur Schlußfolgerung, daß damit quasi auf kalte Tour so schön langsam, aber sicher die Habilitation abgeschafft werden soll.

Dies würde ja, meine Damen und Herren, auch durchaus auf der Linie der Forderung bundesdeutscher Sozialisten etwa liegen; unsere österreichischen sind noch nicht so

weit, obwohl wir in den letzten Jahren diesbezüglich sehr viel aus Deutschland importiert haben. (*Ruf bei der SPÖ: Wer? — Bundesrat Dr. Skotton: Wieder die Jusos!*) Die sozialistische österreichische Bundesregierung!

Bei uns macht man halt so etwas wesentlich langsamer, etwas behutsamer, dafür aber umso nachhaltiger. Denken Sie nur etwa an die Brodasche Gesellschaftsreform mit ihren Langzeitwirkungen: Hier sind also ähnliche Ansätze, nur auf einem ganz anderen Gebiet, vorhanden. (*Weitere Rufe bei der SPÖ.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Tendenz zur Verschulung der Universitäten und die Verlagerung der Forschung in außeruniversitäre Institutionen wird offensichtlich von der SPÖ systematisch gefördert. Dies wird dann verständlich, wenn man weiß, daß die Regierung bisher zufolge der Hochschulautonomie kaum einen Einfluß auf die Hochschulforschung hatte und auf der anderen Seite maßgebende Forschungsinstitutionen, wie etwa die Boltzmann-Gesellschaft, sozialistisch dominiert werden. (*Bundesrat Doktor Skotton: Da gibt es auch andere!*) Natürlich gibt es auch andere!

Dieser Prozeß wird durch eine entsprechende Verteilung der Budgetmittel wunschgemäß gefördert. Man übersieht dabei bewußt oder unbewußt — das lasse ich dahingestellt sein —, daß man damit den Universitäten den notwendigen Nährboden entzieht, denn eine wissenschaftliche Lehre oder eigene Forschung ist auf längere Sicht sicherlich nicht denkbar.

Daß das keine willkürliche Behauptung von mir ist, darf ich an Hand einer Erhebung des Ministeriums nachweisen, welche die Lage der wissenschaftlichen Forschung in Österreich betrifft. (*Bundesminister Dr. Hertha Firnberg: ... Sozialwissenschaft!*)

Dort heißt es über die „personelle Situation an den wissenschaftlichen Hochschulen“:

„Die lange gehegte Befürchtung, daß das wissenschaftliche Personal einen zu geringen Zeitaufwand für die Forschung erübrigen kann, wurde durch die Umfrage ... klar zum Ausdruck gebracht.“

Bisher wurde nämlich nach einem ungeschriebenen Gesetz — und auch diese Erhebung bestätigt diese Feststellung — etwa ein Drittel für die Verwaltung, ein Drittel für den Unterricht und ein Drittel für die Forschung verwendet. Nun wird sich in Zukunft dieser Prozentsatz ganz sicherlich zuungunsten der Forschung in Richtung Unterricht, aber wahrscheinlich noch viel mehr in Richtung Ver-

11104

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

waltung verschieben. Und das kann nicht der Sinn einer Förderung der Hochschulen sein. (*Ruf bei der SPO.*)

Die Universitäten müßten ohne entsprechende Forschung gleichsam vertrocknen, und die vorhandenen Universitätslehrer würden sich — angesichts der Forschungskapazitäten im außeruniversitären Bereich — wahrscheinlich als „frustriert“ betrachten; um ein sozialistisches Modewort zu verwenden, das von der PHK, Herr Kollege Skotton, sicherlich auch Ihnen bekannt ist. (*Bundesrat Doktor Skotton: Ich bin überzeugt, daß Sie frustriert sind!*)

Die logische Folge dieses langfristigen Prozesses: Immer mehr Forscher aus sozialistisch dominierten Institutionen — sprich Sozialisten — kommen als Wissenschaftler an die Universitäten, und man erreicht auf diese Weise ganz natürlich, ja geradezu automatisch, was bisher nicht gelungen ist, nämlich die Eroberung der Hohen Schulen in Österreich!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist mir bekannt, daß speziell an größeren Universitätsinstituten und -kliniken ein gewisses Bedürfnis nach einem qualifizierten Stammpersonal zur Durchführung vor allem von wissenschaftlichen Routinearbeiten besteht. (*Ruf des Bundesrates Dr. Reichl.*) Dieser Bedarf könnte aber im Wege der wissenschaftlichen Beamten einwandfrei gedeckt werden, ohne daß man den Begriff „praktische Eignung“ quasi authentisch durch den Gesetzgeber fehlinterpretiert. In diesen Fällen müßte dann eben ein gewisser Prozentsatz der vorhandenen Assistentenposten in Beamtenposten umgewandelt werden, und schließlich sind ja die wissenschaftlichen Beamten seinerzeit zu diesem Zweck besonders geschaffen worden.

Insgesamt muß man feststellen, daß diese Novelle die typischen Mängel eines Initiativantrages aufweist, das heißt, sie ist in der Eile — knapp vor Torschluß — konzipiert, wenig durchdacht und daher nicht ausgereift.

Wie wäre es anders, meine Damen und Herren, zu erklären, daß man zum Beispiel den Absatz 1 im § 4 unverändert ließ, wo es heißt: „Assistenten sind Mitarbeiter der Inhaber von Lehrkanzeln“, obwohl es Lehrkanzeln nach dem UOG gar nicht mehr gibt.

Oder: Wieso hat man die Absätze 3 und 4 im § 5, wo mehrmals das HOG, nämlich das Hochschulorganisationsgesetz 1955, zitiert wird, nicht entsprechend angepaßt, da ja letzteres auch nicht mehr existiert?

Und was ist schließlich mit der litera b im § 6 Absatz 6, die ja nun wohl überflüssig erscheint, da sie ihren Sinn verloren hat?

Auch die Bestimmung, daß die Universitätsassistenten zur Einhaltung der für die Institute, Kliniken und sonstigen Universitätseinrichtungen erlassenen Ordnungsvorschriften verpflichtet sind, erscheint wohl überflüssig, da ja schließlich alle Bürger zur Einhaltung von Ordnungsvorschriften verpflichtet sind.

Beachten Sie also bitte, meine sehr geehrten Damen und Herren: Ganze drei Paragraphen des Hochschulassistentengesetzes werden novelliert, und mindestens die doppelte Anzahl von legistischen Mängeln, Unterlassungen und Ungereimtheiten werden damit verbunden. Das ist wirklich keine „juridische Meisterleistung“!

Nun, trotz dieser aufgezeigten hochschulpolitischen Fehlentwicklung und der legistischen Mängel, welche diese Novelle aufweist, stimmt die OVP zu. (*Bravorufe bei der SPO.*) Lassen Sie mich das bitte nur kurz begründen. Sie stimmt zu, weil sie der Meinung ist, daß auch ein Wenig mehr als nichts ist, und einen geringen Frottschritt bringt diese Novelle für die in der Zeit der sozialistischen Regierung bereits sehr bescheiden gewordenen Hochschulassistenten ja doch. (*Bundesrat Remplbauer: Es hat Zeiten gegeben, da war nichts!*)

Ich möchte aber abschließend schon noch darauf hinweisen, daß damit keineswegs das leidige Assistentenproblem gelöst erscheint. Vielmehr — und jetzt diese Bitte und dieser Aufruf an die Frau Minister — wird es noch großer Anstrengungen und umfangreicher Überlegungen bedürfen, um die gesamte Problematik des Hochschullehrerdienstrechtes möglichst rasch einer befriedigenden Lösung zuzuführen. (*Beifall bei der OVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Wünscht jemand das Wort? — Bitte, Herr Bundesrat Seidl.

Bundesrat Seidl (SPO): Verehrter Herr Vorsitzender! Verehrte Frau Minister! Verehrte Damen und Herren! Ich habe aufmerksam dem Herrn Bundesrat Professor Frühwirth zugehört, und ich kann ihn nicht wieder ganz erkennen. Ich kenne ihn schon viele Jahre. Ich habe ihn schon gekannt, als er noch die Hochschulassistenten maßgebend vertreten hat, nur klingen die Worte heute wesentlich anders, als sie damals geklungen haben. (*Bundesrat Schreiner: Besser!*) Aber das kann sich durch die abgelaufene Zeit ergeben.

Nun, ich gehe von der Tatsache aus, daß die OVP einen Antrag eingebracht hat, der sich sehr stark mit unserem Antrag deckt. Zwei Anträge lagen letzten Endes vor. Diese

Seldl

beiden Anträge wurden gemeinsam im Ausschuß bearbeitet und haben schließlich zu dem hier vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der einstimmig beschlossen wurde, geführt.

Soweit ich orientiert bin, und ich habe auch Gelegenheit gehabt, mit Hochschulassistenten zu sprechen ... (*Zwischenrufe der Bundesräte Ing. Gassner und Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth.*)

Bitte, ich mache normal keine Zwischenrufe, aber mich stören Zwischenrufe auf keinen Fall, auch von dir nicht, lieber Kollege.

Was im Gesetzesbeschluß enthalten ist, wurde mit den Hochschulassistenten besprochen. Es ist das, was sie gegenwärtig wollen, und es steht im Zusammenhang mit dem, was sich auf dem Sektor der Universitäten in der letzten Zeit getan hat.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ändert das Hochschulassistentengesetz 1962. Er ist auf Grund eines Initiativantrages einstimmig beschlossen worden. Natürlich gibt es auch Wünsche, die der eine oder der andere hat. Manchmal auch Traumwünsche, die nicht in Erfüllung gingen.

Der Inhalt dieses Gesetzes ist ein rein dienstrechtlicher Inhalt. Gerade das Problem des Dienstrechtes im öffentlichen Dienst ist ein ganz heißes Eisen, mit dem wir uns jetzt schon Jahrzehnte in unserer Gewerkschaft beschäftigen. Wir haben ein umfassendes Dienstrecht, welches für die meisten Sparten des öffentlichen Dienstes gilt. Dieses Dienstrecht hat der Reichstag im Jahre 1914 beschlossen, und dieses Gesetz haben wir heute noch immer als ein lebendiges Dienstrechtsgesetz, obwohl sich von 1914 bis heute so viel getan hat.

Wir wollen dieses Dienstrecht im öffentlichen Dienst ändern, wir wollen ein modernes Dienstrecht für den öffentlichen Dienst, für alle Sparten haben, und wir wollen auch in diesem ohne Einschränkungen die Hochschulassistenten miteinbeziehen. Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und der Gesamtverhandlungsausschuß stehen mit der Bundesverwaltung in dieser Frage in Verhandlungen.

Obwohl das Hochschulassistentengesetz erst aus dem Jahre 1962 ist, können wir schon feststellen, daß die vorliegende Gesetzesnovelle notwendig ist. Der Hochschulassistent ist im Sinne des Hochschulassistentengesetzes Mitarbeiter der Inhaber von Lehrkanzeln. Als solcher hatte er ausdrücklich dem Lehrkanzelnhaber zu dessen Unterstützung zur Verfügung zu stehen. Das Hochschulorganisationsgesetz reihte den Hochschulassistenten nicht

unter die Universitätslehrer, sondern unter das sonstige wissenschaftliche Personal ein.

Die Funktionen des Hochschulassistenten haben sich ganz deutlich gewandelt, wesentlich gewandelt. Durch das Universitäts-Organisationsgesetz hat er neue, wichtige Funktionen bekommen. Es trägt dem in dieser Form Rechnung, daß eben die Universitätsassistenten als Universitätslehrer und nicht mehr unter dem anderen Sammelbegriff einzubeziehen sind.

Die neuen Aufgaben insbesondere in der Lehre spiegeln sich in den für die Assistenten maßgeblichen Zahlen wider. Hatten wir 1962 1720 Assistenten, so waren es im Jahre 1966 bereits 2569 und 1970 3654. In den fünf Jahren der sozialistischen Regierung hat ihre Zahl um noch 1000 zugenommen, und heute haben wir insgesamt 4628 Assistenten.

Aber auch dann, wenn man es von der Warte der Lehraufträge ansieht, kann man feststellen, und das liefert einen deutlichen Beweis, daß die Universitätsassistenten wesentliche Aufgaben in der wissenschaftlichen Lehre übernommen haben. Im Jahre 1962, so konnte ich feststellen, wurden 396 Lehraufträge erteilt, 1966 bereits 580, 1970 1030, und im Studienjahr 1974/75 waren es 2190 Lehraufträge. Von den 2190 Lehraufträgen wurden rund die Hälfte an Personen erteilt, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, wovon wiederum ein großer Teil Universitätsassistenten sind, die diese Lehraufträge erfüllen mußten. Auch diese große Anzahl von Lehraufträgen zeigt die Notwendigkeit, daß die Universitätsassistenten unter bestimmten Voraussetzungen in ein dauerndes Dienstverhältnis zum Bund übernommen werden sollen.

Wenn wir uns jetzt den Inhalt anschauen, dann ist der Hauptkern die Übernahme in ein dauerndes Dienstverhältnis zum Bund. Bisher konnten Universitätsassistenten, die sich nicht habilitierten, nur dann in ein dauerndes Dienstverhältnis übernommen werden, wenn sie eine wissenschaftliche Eignung besaßen, die einer Lehrbefugnis gleichkam beziehungsweise innerhalb von zwei bis vier Jahren eine Habilitation erwartet werden konnte. Es war daher notwendig, eine Änderung vorzunehmen. Eine der Habilitierung gleichzuhaltende Eignung soll nun auf jeden Fall bei jenen Assistenten bestehen, die sich in einem Lehr- oder sonstigen wissenschaftlichen Betrieb finden und bewährt haben. Wird ein Assistent mit seiner Zustimmung ausschließlich oder überwiegend für die Lehre beziehungsweise einen wissenschaftlichen Betrieb heran-

11106

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Seidl

gezogen, so kann dies eine wesentliche Voraussetzung für die Übernahme in ein dauerndes Dienstverhältnis darstellen.

Auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen, auf die mein Vorredner nicht verwiesen hat, konnte einem Universitätsassistenten nur dann eine Dienstzeit für eigene wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, wenn er von seinem unmittelbaren Vorgesetzten als habilitationswürdig beurteilt wurde. Um diese Entscheidung der Habilitationswürdigkeit zu objektivieren, schien es jedoch notwendig, eine zweite Instanz einzurichten, damit die Assistenten nicht dem Vorgesetzten allein ausgeliefert sind. In Zukunft kann sich der Hochschulassistent in Zweifelsfällen an das Fakultätskollegium wenden und dieses anrufen.

Eine Frage war auch, ob bei der Weiterbestellung der Assistenten eine gewisse Mitwirkung notwendig ist. Diesbezüglich hatten wir festgestellt, daß im § 9 des Personalvertretungsgesetzes eine ausreichende Mitwirkung möglich ist. Diese Mitwirkung war nämlich einer der Wünsche der Assistenten. Eine ausreichende Mitwirkung ist also möglich.

Ich freue mich darüber, daß eine Verbesserung dienstrechtlicher Art für eine so wichtige Berufsgruppe gefunden wurde. Ich freue mich darüber, daß diese Verbesserungen einstimmig im Nationalrat beschlossen wurden, und ich hoffe, daß es hier im Bundesrat der Fall sein wird. Meine Fraktion wird auf alle Fälle zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

40. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (1419 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 40. Tagesordnungspunkt: Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Fuchs. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Fuchs:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Neuregelung der Studienrichtung Veterinärmedizin erfolgen. Das Diplomstudium Veterinärmedizin soll zehn Semester dauern und ist in drei Studienabschnitte gegliedert, wobei jeder Studienabschnitt mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird. Mit dem Diplom werden die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des tierärztlichen Berufes und der akademische Grad „Diplom-Tierarzt“ erworben. Ein der Ergänzung des Diplomstudiums dienendes Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene soll zwei Semester dauern und ein achtmonatiges Praktikum erfordern. Für die Erwerbung des Doktorates ist nach erfolgreicher Ablegung der dritten Diplomprüfung ein Doktoratsstudium zu absolvieren, eine Dissertation anzufertigen und ein Rigorosum abzulegen. Weiters ist vorgesehen, daß als Vorbereitung für die Berufsausbildung der Diplom-Tierarzt ein Praktikum in der Dauer von insgesamt sechs Monaten abzuleisten hat. Dem Praktikanten gebührt hiefür eine Ausbildungshilfe des Bundes im Ausmaß von 80 vom Hundert des Entgelts einer vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskraft.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Wünscht trotzdem jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Ich schreite daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

41. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird (1420 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 41. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Kunsthochschulordnung.

Berichtersteller ist Frau Bundesrat Edda Egger. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichtersterterin Edda Egger: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Errichtung einer neuen Abteilung für Kunsterziehung an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg vor, in der die Studienrichtungen Bildnerische Erziehung sowie Textiles Gestalten und Werken zusammengefaßt werden sollen. Der vorgeschlagene Gesetzesbeschluß soll mit 1. Oktober 1975 in Kraft treten.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Wally. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Wally (SPÖ): Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Frau Bundesminister! Verehrte Damen und Herren! Ich muß um Toleranz bitten, zu so später Stunde noch einmal zu sprechen, aber es ist ein freudiges Ereignis, das den Anlaß dazu gibt. (*Heiterkeit. — Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Zu so später Stunde!*)

Wie schon aus der Berichterstattung hervorgegangen ist, wird am Ende dieser Legislaturperiode des Nationalrates unser Bundesland Salzburg nach zahlreichen bildungspolitischen Errungenschaften durch das eben heute zu verabschiedende Gesetz abermals gefördert.

Abgesehen davon, daß in dieser Legislaturperiode neun neue Bundesschulen in unserem Lande errichtet worden sind, wird mit 1. Oktober dieses Jahres die Abteilung für Kunsterziehung an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ ihre Türen für junge Menschen, die den Beruf eines Kunsterziehers anstreben, öffnen. Dabei stehen folgende drei Studienrichtungen zur Ver-

fügung: Bildnerische Erziehung, Werkerziehung sowie Textiles Gestalten und Werken.

Die Studierenden werden nach Abschluß ihrer Studien als Kunsterzieher an höheren Schulen wirken, wo derzeit ein ganz erheblicher Mangel an Lehrern herrscht. Von 943 an höheren Schulen wirkenden Kunsterziehern sind rund die Hälfte ungeprüft und erfüllen nicht voll die Anstellungserfordernisse ihres Dienstzweiges. Der Mangel an Kunsterziehern hat bewirkt, daß von den geprüften Kunsterziehern wöchentlich 1591 Mehrdienstleistungsstunden gehalten werden müssen.

Bei Berücksichtigung der Tatsache, daß von den ungeprüften Kunsterziehern nur ein Teil die volle Lehrverpflichtung erfüllen kann und viele verdiente Erzieher aus sozialen Gründen nicht entlassen werden könnten, ergibt sich gegenwärtig ein Nachholbedarf von 250 Kunsterziehern. Wenn die Mehrdienstleistungen wegfallen, ein solcher von rund 400. Außerdem kann ein Ersatzbedarf für jährlich Ausscheidende von durchschnittlich 40 bis 50 Lehrern angenommen werden. Das entspricht einer jährlichen Ergänzungsquote von 4 bis 5 Prozent.

Schon jetzt liegen für den ersten Aufbauabschnitt der Abteilung Kunsterziehung in Salzburg über fünfzig Anmeldungen vor. Nach der Etablierung der zweiten Ausbaustufe ist mit achtzig bis hundert ständigen Hörern zu rechnen.

Erhebungen haben gezeigt, daß die Ausbildungsstätten für Kunsterzieher an der Akademie der bildenden Künste sowie an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz den Bedarf an Kunsterziehern nicht decken können. Die räumliche Unterbringung der drei Studienrichtungen ist endgültig im Neubau des alten Borromäums in Salzburg vorgesehen. Das ist übrigens ein Bau, der städtebaulich umstritten gewesen ist. Bis zu seiner Fertigstellung wird die Abteilung in der Kaigasse 28 bis 30, einem Objekt der Landesregierung, wirken.

Eine gesetzliche Regelung — es geht dabei um Geld — über eine anteilmäßige Refundierung des Gebarungsabganges ist noch offen. Gegen den privatrechtlichen Vertrag zwischen Bund sowie Stadt und Land Salzburg, wonach Stadt und Land Salzburg je ein Sechstel dieses Abganges zu zahlen haben, bestehen Bedenken. Sicherlich wird ein neuer unbedenklicher Vertrag zustande kommen.

Verehrte Damen und Herren! Im Gesetz wird durch Artikel 1 ein Punkt 9 mit dem

11108

Bundesrat — 344. Sitzung — 10. Juli 1975

Wally

Titel „Kunsterziehung“ angefügt und durch Artikel 2 ein Berufungskollegium festgelegt, das die Ausschreibung der für die Abteilung Kunsterziehung an der Hochschule „Mozarteum“ vorgesehenen Dienstposten für die Hochschulprofessoren und das Berufungsverfahren durchzuführen hat. Mit 1. 10. dieses Jahres tritt das Gesetz in Kraft.

Und nun ist es mir ein Bedürfnis zu sagen, daß mit der Errichtung dieser Abteilung für Kunsterziehung an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ ein großer Salzburger Wunsch in Erfüllung geht. Als Bundesratsmitglied des Landes Salzburg, sicherlich auch im Einverständnis, glaube ich, mit meinen Herren Kollegen, weise ich bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß während der letzten vier Jahre allein auf dem Sektor Universitätsbauten in Salzburg folgende für unsere hohen Schulen wichtigen Baulichkeiten errichtet worden sind: der Neubau auf den Borromäus-Gründen, der Universitätserweiterungsbau in der Weiserstraße, der Erweiterungsbau in der Akademiestraße und der Um- und Ausbau des Gebäudes der alten Universität am Universitätsplatz 1 mit dem großzügigen in der Tiefe verankerten Bücherspeicher. Insgesamt beläuft sich die Leistung des Bundes für diese Universitätsbauten auf 480 Millionen Schilling.

Wenn ich zu den Leistungen des Bundes im Bereich des Bundesschulbaues im Lande Salzburg die schon erwähnten neuen Bundes-schulen erwähne — aus dem Ressort Bundesminister für Unterricht und Kunst —, die neue Bundeshandelsakademie in Salzburg, das Bundesgymnasium in Sankt Johann, die HTL Saalfelden, die neue Bundeserziehungsanstalt Saalfelden, das Bundesgymnasium Tamsweg, das musisch-pädagogische Realgymnasium in Mittersill, für die landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in Elixhausen das dortige Lehrhaus und die Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in Zell am See, ergibt das zusammen, meine Damen und Herren, eine Leistung von 403,5 Millionen Schilling. Damit ergeben die Leistungen des Bundes für das hohe und das höhere Schulwesen, wobei das „höhere“ nicht so hoch ist wie das „hohe“, die Tatsache, daß 883,5 Millionen Schilling in das Land Salzburg geflossen sind. Das bewirkt bildungsfördernde Maßnahmen bisher nicht gekannten und vorher nicht vorstellbaren Ausmaßes.

Und wenn ich als Mandatar meines Landes dafür Ihnen, Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg, und allen, die diese Vorhaben gefördert, unterstützt und durchgesetzt haben, ein

aufrichtiges Danke sage, ist das sehr wohl gerechtfertigt. Ich danke. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Wünscht trotzdem jemand zu sprechen? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren! Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

42. Punkt: Ausschüßergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 42. Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen.

Diese Wahlen sind infolge der Neuwahl der Tiroler Mitglieder des Bundesrates notwendig geworden.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Bundesräte Wanda Brunner und Dr. Rudolf Schwaiger in jene Ausschüsse als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder wieder-zuwählen, denen sie schon bisher angehört haben.

Bundesrat Karl Pischl soll als Mitglied in den Außenpolitischen Ausschüß, den Geschäftsordnungsausschüß, den Sozialausschüß und den Unterrichtsausschüß sowie als Ersatzmitglied in den Ständigen gemeinsamen Ausschüß des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gewählt werden.

Frau Bundesrat Rosa Gföller soll als Ersatzmitglied in den Finanzausschüß, den Rechtsausschüß, den Sozialausschüß und den Unterrichtsausschüß gewählt werden.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über die Wahlvorschläge unter einem und durch Handzeichen abstimmen lassen. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Die Wahlvorschläge sind somit einstimmig angenommen.

Ein Verzeichnis der neu- beziehungsweise wiederbesetzten Ausschüßmandate wird dem

Vorsitzender

stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung angeschlossen.

Meine Damen und Herren! Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Freitag, den 11. Juli 1975, 9 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Vornahme der Plasmapherese (Plasmapheresegesetz)

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arztegesetz geändert wird (Arztegesetznovelle 1975)

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medi-

zinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Wohnungseigentumsgesetz 1975 — WEG 1975)

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Auktionshallengesetz geändert wird

9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller (Vollzugs- und Wegegebührengesetz).

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 21 Uhr 5 Minuten

Besetzung von Ausschußmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1975 durchgeführten Ausschüßergänzungswahlen

Außenpolitischer Ausschuß

Mitglieder: Karl Pischl (so wie bisher), Dr. Rudolf Schwaiger (so wie bisher)

Finanzausschuß

Ersatzmitglieder: Rosa Gföller (an Stelle Karl Pischl), Dr. Rudolf Schwaiger (so wie bisher)

Geschäftsordnungsausschuß

Mitglied: Karl Pischl (an Stelle Ing. Helmut Mader)

Ersatzmitglied: Dr. Rudolf Schwaiger (so wie bisher)

Rechtsausschuß

Ersatzmitglieder: Wanda Brunner (so wie bisher), Rosa Gföller (an Stelle Ing. Helmut Mader)

Sozialausschuß

Mitglieder: Wanda Brunner (so wie bisher), Karl Pischl (an Stelle Ing. Helmut Mader)

Ersatzmitglied: Rosa Gföller (an Stelle Karl Pischl)

Unterrichtsausschuß

Mitglied: Karl Pischl (an Stelle Ing. Helmut Mader)

Ersatzmitglieder: Wanda Brunner (so wie bisher), Rosa Gföller (an Stelle Karl Pischl)

Ständiger gemeinsamer Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

Mitglied: Dr. Rudolf Schwaiger (so wie bisher)

Ersatzmitglied: Karl Pischl (an Stelle Ing. Helmut Mader)